

alperia

**Jahresabschluss und
konsolidierter Abschluss
2022**

***energie
neu gedacht***

alperia

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022

energie
neu gedacht

Vorstand

Kröss Flora Emma

Vorsitzender

Marchi Mauro

Stellvertretender Vorsitzender

Amort Luis

Vorstand und Generaldirektor

Acuti Paolo

Vorstand und stellvertretender Generaldirektor

Mattivi Markus

Vorstand

Vicidomini Daniela

Vorstand

Aufsichtsrat

Peluso Maurizio

Vorsitzender

Spögler Luitgard

Stellvertretender Vorsitzender

Mayr Manfred

Aufsichtsratsmitglied

Paler Silvia

Aufsichtsratsmitglied

Parolin Stefano

Aufsichtsratsmitglied

Sparber Wolfram

Aufsichtsratsmitglied

Rechnungsprüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Spa



Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreiener Straße 8 – 39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/Steuer- und MwSt.-Nr. 02858310218

Inhaltsverzeichnis

1 Lagebericht zum 31. Dezember 2022 ————— 7

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	8
Rahmenbedingungen	12
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022	25
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs	
eingetretene Vorfälle	36
Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	37
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen	
und Personen	40
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und	
der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder	
Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	41
Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf	42
Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	42
Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b)	
Gv.D. 58/1998 betreffend das interne	
Risikomanagement- und Kontrollsystem	43

2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ————— 49

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	50
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	51
Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals	
zum 31. Dezember 2021 und	
zum 31. Dezember 2022	52
Kapitalflussrechnung	54
Erläuterungen	56

3 Lagebericht zum Konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2022 ————— **109**

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	110
Rahmenbedingungen	114
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022	128
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle	144
Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	145
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	156
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	156
Lage der Gruppe und Geschäftsverlauf	157
Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	159
Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem	161

4 Konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2022 ————— **169**

Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	170
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung	171
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung insgesamt	171
Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022	172
Konsolidierte Kapitalflussrechnung	174
Erläuterungen	176

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	8
Rahmenbedingungen	12
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022	25
Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19	25
Neuorganisation der Organisations- und der Gesellschaftsstruktur	26
Industrieplan 2023–2027 und Vision 2031	29
Nachhaltigkeitsplan	29
Stärkung der Kreditlinien	29
Bestätigung des BBB-Ratings für Alperia	30
Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen	30
Forschung und Innovation	31
Alperia holte sich den Preis <i>Top Utility</i>	32
Alperia erhielt das Legalitätsrating	32
Mentoring-Projekt	32
Taxonomie der Prozesse	33
Bau des neuen Standorts in Meran	33
Energiegemeinschaften	33
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle	36
Rahmenbedingungen	36
Wasserstoffproduktion	36
Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	37
Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte	37
Steuerstreitverfahren	39
Weitere Streitverfahren	39
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	40
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	41
Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf	42
Betriebsdaten	42
Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	42
Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem	43

Alperia AG

**Lagebericht zum
Jahresabschluss**
zum 31. Dezember 2022



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

2022 war durch ein Klima der Unsicherheiten und Sorgen geprägt: In diesem Jahr hätte sich der Aufschwung nach der Pandemie konsolidieren sollen, dagegen war es durch eine Reihe dramatischer Ereignisse und Spannungen geprägt, welche die Energiebranche aus nächster Nähe betrafen. Diese reagierte mit einer Preiserhöhung, was wiederum zu heftigen Inflationsschüben führte, die sich zu den Schwierigkeiten der Rohstoffmärkte und vieler Grundversorgungsprodukte gesellten.

Der Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 repräsentierte ein neuartiges Vorkommnis bei den internationalen Beziehungen, abgesehen von der Annexion der Krim, ebenfalls durch Russland.

Russland gegen den Westen: Das gab es schon einmal, schien aber mit dem Berliner Mauerfall überwunden zu sein. Erneut kommt es zu einer Neuaufteilung der internationalen geopolitischen Gleichgewichte mit einem China, das mehr denn je versucht, seinen weltweiten Einfluss ausgehend von Zentralasien, also von vielen postsowjetischen Staaten, geltend zu machen.

Die Europäische Union, die in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend mehr auf die Dekarbonisierung des Systems setzte und dabei eine leitende Rolle übernahm, fand sich mit größten Schwierigkeiten konfrontiert und hatte die Folgen des russisch-ukrainischen Kriegs auf dem Erdöl- und Erdgasmarkt zu bewältigen.

Im Versuch, Russland von seinem Vorsatz abzubringen, verhängten die westlichen Länder eine Reihe von Sanktionen auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene sowie ein Embargo für diverse Materialien und Ausrüstungen strategischer Art.

Beim Gas griff jedoch Russland auf das Embargo zurück als Vergeltungsmaßnahme für die von den westlichen Ländern umgesetzten Restriktionen. Das wirkte sich in erheblichem Maß auf die Preise dieses Rohstoffs aus, dessen Markt sich vor allem in Europa auf die Gaspipelines konzentriert (*Nord Stream 1 und 2*, die Russland und Deutschland verbinden, waren Ende September auch von Sabotageakten betroffen) und somit bei unvorhergesehenen Ereignissen kaum Spielraum hat.

In diesem äußerst komplexen Rahmen des geopolitischen Kontexts und des Energiemarkts ist darauf hinzuweisen, dass sich in Italien im Lauf des Jahres 2022 ein leichter Rückgang der Stromnachfrage gegenüber dem Vorjahr verzeichnen ließ (-1 %). Die mäßig rückläufige Nachfrage ist zurückzuführen auf ein Jahr, das durch gegensätzliche Trends geprägt war. Diese beinhalteten in der ersten Jahreshälfte positive Veränderungen und waren ab August die Folge einer Reihe von zusammenwirkenden Faktoren: den Maßnahmen zur Stromeinsparung seitens Bürgern und Unternehmen nach Vorgabe der Regierung, dem Preisanstieg auf den Energiemärkten und den ziemlich milden Temperaturen in den Herbst- und Wintermonaten.

Diesbezüglich wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Energiebilanz Italien (GWh)

	2022	2021	Veränderung in %
Wasserkraft (einschließlich Pumpstationen)	29.732	46.919	- 36,6%
Wärmeenergie	193.287	182.234	+ 6,1%
Erdwärme	5.444	5.535	- 1,6%
Windkraft	20.358	20.724	- 1,8%
Photovoltaik	27.552	24.633	+ 11,8%
Nettoproduktion insgesamt	276.373	280.045	- 1,3%
Import	47.391	46.572	+ 1,8%
Export	4.404	3.782	+ 16,4%
<i>Auslandssaldo</i>	42.987	42.790	+ 0,5%
Verbrauch Pumpanlagen	(2.533)	(2.916)	- 13,1%
Strombedarf (GWh)	316.827	319.919	- 1,0%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2022)

Im Berichtsjahr belief sich der Strombedarf auf 316,8 TWh und wurde zu 55,3 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen, zu 31,1 % aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Die Nettoerzeugung verzeichnete einen Rückgang von 1,3 % und sank auf 276,4 TWh. Insbesondere zu verweisen ist auf den äußerst starken Rückgang bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft einschließlich Pumpstationen (-36,6 %), den leichten Rückgang bei der Stromerzeugung aus Windkraft (-1,8 %) und aus Geothermie (-1,6 %) gegenüber einem Zuwachs sowohl bei der Stromerzeugung aus Wärme (+6,1 %) als auch aus Photovoltaik (+11,8 %).

Der Auslandssaldo (Import/Export) ist auf dem Niveau des Vorjahrs geblieben (+0,5 %).

Was die Stromerzeugung aus Wasserkraft betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Jahr 2022 von einer richtiggehenden Dürre geprägt war. Die schlimmste Situation war im Norden zu verbuchen, der im Winter 2021/2022 unter deutlich unter dem historischen Durchschnitt liegenden Schneefällen zu leiden hatte.

Aufgrund der kritischen Situation wurde in mehreren italienischen Regionen der Notstand ausgerufen. Am 4. Juli 2022 beschloss der Ministerrat infolge des Wassermangels, der in den Regionen und Autonomen Provinzen der Einzugsgebiete des Flusses Po und der Ostalpen entstanden war, sowie aufgrund der besonderen Bedingungen und Bedürfnisse, die in den Regionen Emilia Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Lombardei, Piemont und Veneto festzustellen waren, den Notstand bis zum 31. Dezember 2022 auszurufen.

Der Notstand wurde ausgerufen, um die damalige Situation mit außerordentlichen Mitteln und Befugnissen sowie mit Maßnahmen zur Rettung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung bewältigen zu können und den einwandfreien Betrieb der öffentlichen Dienste und der strategischen Netzinfrastrukturen wiederherzustellen. Für die ersten Maßnahmen wurden 36,5 Mio. Euro zulasten des Fonds für nationale Notfälle bereitgestellt, die auf die genannten betroffenen Regionen verteilt wurden.

Was die Entwicklung des Einheitspreises für Strom an der Strombörse (PUN) betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser im Lauf des Berichtsjahrs den höchsten, seit Beginn der Strombörse jemals verzeichneten Wert erreichte. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Strombörsenpreis (PUN) – Jahresdurchschnitt	(Euro/MWh)
2004 (April bis Dezember)	51,60
2005	58,59
2006	74,75
2007	70,99
2008	86,99
2009	63,72
2010	64,12
2011	72,23
2012	75,48
2013	62,99
2014	52,08
2015	52,31
2016	42,78
2017	53,95
2018	61,31
2019	52,32
2020	38,92
2021	125,46
2022	303,95

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die Eigenerzeugung verkauft. Dieser wird dagegen von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierung und vor allem die Deckungsstrategien.

Der PUN stieg von einem Durchschnittswert von zirka 125 Euro/MWh auf zirka 304 Euro/MWh und erreichte im August 2022 einen Spitzenwert von 543,15 Euro/MWh. Diesbezüglich wird auf die nachfolgende Tabelle, welche die monatlichen Werte enthält, verwiesen.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)	2022	2021	Veränderung in %
Jänner	224,50	60,71	+ 269,8%
Februar	211,69	56,57	+ 274,2%
März	308,07	60,39	+ 410,1%
April	245,97	69,02	+ 256,4%
Mai	230,06	69,91	+ 229,1%
Juni	271,31	84,80	+ 219,9%
Juli	441,65	102,66	+ 330,2%
August	543,15	112,40	+ 383,2%
September	429,92	158,59	+ 171,1%
Oktober	211,50	217,63	- 2,8%
November	224,51	225,95	- 0,6%
Dezember	294,91	281,24	+ 4,9%
Jahresdurchschnitt	303,95	125,46	+ 142,3%

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Das außerordentliche Wachstum des PUN gegenüber dem Vorjahr betraf die ersten neun Monate 2022. Im letzten Quartal des Jahres verzeichnete der Strombörsenpreis gegenüber dem Vorjahr dagegen im Vergleich zu denen der ersten drei Quartale unerhebliche Veränderungen.

Der Strompreis folgte der schwankenden Entwicklung des Gaspreises, da dieser Brennstoff als Bezugswert für die italienische Produktion herangezogen wird: Ab dem 24. Februar 2022 stieg der bereits erheblich hohe Gaspreis aufgrund des Überfalls Russlands auf die Ukraine noch mehr, was angesichts des bevorstehenden Winters 2022/2023 auf europäischer Ebene zu Spannungen hinsichtlich der Lagerbestände führte, und verbuchte im August des letzten Sommers den Rekordwert von 342 Euro/MWh. Anschließend sank der Preis stufenweise, was auch einem gegenüber den Vorhersagen milderer Winter in Europa, der Diversifizierung der Quellen mit der verminderten Abhängigkeit vom russischen Gas sowie den zunehmend höheren Mengen von Flüssiggas aus Amerika in Europa und dem Rückgang der Industrieproduktion und somit des Verbrauchs zu verdanken war: Beeinflusst wurde diese Preissenkung im Dezember auch durch die Vereinbarung der mühevoll auf europäischer Ebene erreichten *Höchstpreisregulierung (price cap)*.

Insgesamt stieg der durchschnittliche Jahregaspreis sowohl auf dem italienischen PSV-Markt als auch auf dem hollän-

dischen TTF-Markt 2022 auf seinen historischen Höchstwert von 125 Euro/MWh (+166 % gegenüber dem Vorjahr).

In Italien sank der Erdgasverbrauch 2022 auf 69,0 Mrd. m³ (729,4 TWh, d. h. -9,5 % gegenüber dem Vorjahr) und somit auf die Werte von 2020, das von der beginnenden Coronakrise geprägt war. Der Rückgang betraf das ganze Jahr, war jedoch in den letzten vier Monaten ausgeprägter (mit einem Spitzenwert im November von -25 %), in denen sich die rückläufigen Wirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs zu den milderen Klimabedingungen gesellten. Der gesamte Verbrauch in den drei Referenzsektoren ging zurück: Die stärkste Entwicklung war im Zivil- und Industriebereich zu verzeichnen mit Mengen von 28,9 Mrd. m³ (305,8 TWh, d. h. -13,2 % gegenüber 2021) bzw. 11,9 Mrd. m³ (126,0 TWh, d. h. -15,2 %). Mäßiger war der Rückgang im thermoelektrischen Bereich mit 25,2 Mrd. m³ (266,2 TWh, d. h. -3,1 %), der bis August einen Wachstumstrend und dann im letzten Teil des Jahres eine Trendumkehr verbuchte.

Bestätigt wurde dagegen eine Erhöhung des Gasexports, der sich auf 3,0 Mrd. m³ belief (31,3 TWh, d. h. +2,7 %).

Angesichts der geringeren Nachfrage und einer im Wesentlichen unveränderten nationalen Produktion von 3,1 Mrd. m³ (33,1 TWh, d. h. 0,1 %) war ein Rückgang des Erdgasimports

zu verzeichnen, der auf 68,7 Mrd. m³ (726 TWh, d. h. - 4,2 %) sank. Geprägt war dieser durch eine erhebliche Umverteilung der Mengen nach Art und Beschaffung aufgrund der politischen Maßnahmen, die jedes europäische Land umsetzen musste, um die Kürzung der russischen Lieferungen zu bewältigen und die Beschaffungsquellen zu diversifizieren. Insbesondere ging der Import über Pipelines, der sich auf 54,5 Mrd. m³ (575,8 TWh) belief, gegenüber 2021 um 12 % zurück, was vorwiegend auf die deutliche Reduzierung der Mengen von Russland nach Tarvisio zurückzuführen war. Dem gegenüber wurde in Italien der Import von LNG deutlich erhöht (+47 %), der bei 14,2 Mrd. m³ (150,1 TWh) lag und alle Terminals betraf.

Die Entwicklungen hinsichtlich der Speichersysteme wurden ebenfalls in hohem Maß von den Auswirkungen des russisch-ukrainischen Kriegs und der Notwendigkeit, eine angemessene Menge an Vorräten zu garantieren, beeinflusst. Die durch die von den Institutionen durchgeführten Maßnahmen angestoßenen Handlungen kurbelten die Einspeisungen in die Speichersysteme an, die sich auf 12,0 Mrd. m³ beliefen (126 TWh, +21,6 %), während die Entnahmen auf 9,2 Mrd. m³ (96,8 TWh, -18,9 %) sanken.

Am letzten Tag des Jahres lag der gespeicherte Gasvorrat von 10,3 Mrd. m³ (109,1 TWh) deutlich über dem Ende 2021 verzeichneten Wert (+37 %).

Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass das Gesetz betreffend die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen noch nicht erlassen wurde.

Was die mittleren Wasserableitungen betrifft, verabschiedete die Südtiroler Landesregierung im Rahmen der Sitzung am 21. Juni 2022 die Leitlinien zur Ermittlung der Entschädigung für die scheidenden Konzessionäre bei der Erneuerung der Konzessionen infolge einer Ausschreibung. Insbesondere wird auf die Übernahme der trockenen Güter seitens des neuen Konzessionärs (sog. „Cherry picking“) verwiesen, mit der Möglichkeit, eine Entschädigung nur für die ausgewählten Güter zu leisten, und des Abbruch auf Kosten des scheidenden Konzessionärs, wenn die trockenen Güter nicht vom neuen Konzessionär ausgewählt werden, wobei die Höhe der Entschädigung für die trockenen Güter „anhand der buchhalterischen Daten des scheidenden Konzessionärs oder mittels beideter Begutachtung bestimmt“ wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung am 30. August 2022 den Klimaplan Südtirol 2040 – Teil 1 genehmigte. Das mithilfe der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus erstellte Dokument wurde anlässlich der *Sustainability Days* Südtirol vorgestellt, die vom 6. bis zum 9. September 2022 stattfanden.

Der neue Klimaplan Südtirol 2040 ist eine vollständige Überarbeitung des Energie- und Klimaplan Südtirol 2050 aus dem Jahr 2011 und enthält ehrgeizige Ziele, um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Insbesondere müssen die CO₂-Emissionen gegenüber 2019 bis 2030 um 55 % und bis 2037 um 70 % reduziert werden, während andere Treibhausgasemissionen als CO₂, also speziell N₂O und Methan, ebenfalls gegenüber 2019 bis 2030

um 20 % und bis 2037 um 40 % sinken müssen. Der Anteil an erneuerbarer Energie soll dagegen bis 2030 von den gegenwärtigen 67 % auf 75 %, bis 2037 auf 85 % und schließlich auf 100 % steigen, um die Klimaneutralität zu erreichen.

Teil 1 enthält die allgemeine Vision und Strategie, einen ersten Überblick über den *Status quo* und die wichtigsten Aktionsfelder. Teil 2, der spätestens bis Ende Juni 2023 zur Verfügung stehen wird, wird detaillierter ausgearbeitet, um die verschiedenen Maßnahmen gezielt umzusetzen.

In Teil 1 des neuen Plans ist in Kap. 6.10 betreffend das Aktionsfeld „Strom: Produktion – Speicherung – Transport“ Folgendes zu lesen:

„Es ist unbestritten, dass die Elektrifizierung durch Strom aus erneuerbaren Energien eine tragende Säule für die Klimawende darstellen wird. Gleichzeitig kommt auf die Stromerzeugung durch die Substitution anderer Energieträger ein gewaltiger Nachfrageschub zu. Auch für diesen Bereich gilt die Prioritätenreihenfolge: Einsparung beim Verbrauch, Effizienzsteigerung bei der Verwendung, Effizienzsteigerung bei der Produktion, aber auch massive Ausweitung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. (Die Tatsache, dass Südtirol heute mehr Strom erzeugt, als es verbraucht, ist kein wirkliches Argument gegen den Ausbau, weil unsere Benchmark der Status quo ist und Strom, den wir nicht mehr exportieren, andernorts aus vielleicht nicht nachhaltigen Quellen produziert wird. Zudem ist unser Nettostromexport eine Teilkompensation der importierten grauen Energie).“

Entlang der oben genannten Prioritäten gibt es bereits eine Vielzahl von strategischen Initiativen: Die Steigerung der Effizienz der Stromnetze, die technische Umstellung der öffentlichen Beleuchtung, aber auch die Produktion von Strom durch Photovoltaik sind wichtige Ansätze, die weitergeführt und quantitativ stark ausgebaut werden müssen. Zudem müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine dezentrale Stromproduktion und zeitlich stark schwankende Strommengen technisch und organisatorisch bewältigen zu können.“

Auf gesamtstaatlicher Ebene und insbesondere hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen für große Wasserableitungen wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetz Nr. 118 vom 5. August 2022 betreffend das jährliche Gesetz für Markt und Wettbewerb 2021 in Art. 7 neue Bestimmungen zum Thema vorgegeben wurden, mit welchen Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79/1999 geändert wurde.

Was die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen betrifft, wurde festgelegt, dass die Verfahren zu deren Erteilung nach wettbewerblichen, gerechten und transparenten Parametern auf der Grundlage einer angemessenen wirtschaftlichen Bewertung der Konzessionsgebühren und einer geeigneten technischen Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der bestehenden Infrastrukturen und der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Stauraums mit einer angemessenen Entschädigungsleistung zulasten des übernehmenden Konzessionsinhabers, bei welcher die Abschreibung der vom scheidenden Konzessionsinhaber durchgeführten Investitionen berücksichtigt wird, abgewickelt werden. Zudem wurde vorgesehen, dass die Vergabe der Konzessionen auch mittels Projektfinanzierung erfolgen kann. Der Vorgang zur Erteilung der Konzessionen muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Regionalgesetze und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2023 eingeleitet werden. Nach Ablauf dieser Frist und in jedem Fall, wenn die betreffenden Gesetze nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verabschiedet werden, veranlasst das Ministerium für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität (MIMS) die Geltendmachung der Ersetzungsbefugnisse. Schließlich wurde verfügt, dass die Regionen hinsichtlich der Konzessionen, die vor dem 31. Dezember 2024 ablaufen, einschließlich derer, die bereits abgelaufen sind, die Weiterführung des Betriebs des Wasserkraftwerks ausschließlich für den Zeitraum, der unbedingt für den Abschluss der Erteilungsverfahren notwendig ist, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden neuen Bestimmungen erlauben können, wobei die etwaigen zusätzlichen Aufwendungen seitens des scheidenden Konzessionsinhabers und der Wettbewerbsvorteil durch die Weiterführung des Betriebs der Anlagen nach der Ablauffrist zu berücksichtigen sind.

Geändert wurde darüber hinaus Art. 13 Abs. 6 des Einheitstexts der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol laut DPR Nr. 670/1972, wobei festgelegt wurde, dass die Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, welche in den Auto-

nomen Provinzen Trient und Bozen vergeben wurden und die vor dem 31. Dezember 2024 oder zu einem späteren, vom Staat für gleichwertige Konzessionen im Staatsgebiet ermittelten Zeitpunkt ablaufen, von Rechts wegen um den Zeitraum verlängert werden, der für den Abschluss der öffentlichen Verfahren erforderlich ist, und in jedem Fall nicht über die oben genannte Frist hinaus, auch wenn sie bereits abgelaufen sind.

Utilitalia und Eletticità Futura, Fachverbände, deren Mitglieder die Gesellschaften der Alperia Gruppe sind, hatten vor der Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzes ihr ausdrückliches Bedauern hinsichtlich der Inhalte des betreffenden Gesetzesentwurfs geäußert. In ihrer Stellungnahme wiesen die beiden Verbände u. a. darauf hin, dass „die Gesetzesvorlage für das Wettbewerbsgesetz das Mittel sein könnte und sollte, um den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen angesichts der Archivierung des europäischen Verfahrens gegen Italien, der Aufforderung zu einer erhöhten Einheitlichkeit auf nationaler Ebene seitens der Wettbewerbsaufsichtsbehörde und der erheblichen Unterschiede, die heute noch zwischen unserem Land und den anderen europäischen Staaten im Hinblick auf die Bestimmungen bezüglich der Erteilung der Großwasserkraftkonzessionen bestehen, zu korrigieren.

Das Dekret dagegen, demzufolge eine Beschleunigung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, obwohl bereits deren Grenzen unter Beweis gestellt wurden (da lokale und branchenspezifische Interessen die allgemeinen und nationalen überwiegen) und mehrere Regional- und Provinzgesetze von der Regierung angefochten wurden, entferne unser Land vom Ziel des Green Deal.

Dieser Ansatz der Gesetzesvorlage rufe einerseits Ungewissheit hinsichtlich der Zukunft der Wasserkraft hervor, mit der Wahrscheinlichkeit einer weiteren enormen Anzahl an langfristigen Rechtsstreiten und der Blockierung jeglicher Investitionen und führe andererseits zur Benachteiligung herausragender nationaler Kompetenzen (in puncto Betrieb und verarbeitender Industrie) zugunsten potenzieller Wirtschaftsteilnehmer aus dem Ausland, die mit der Unterstützung ihrer Regierungen bei der Penetration des italienischen Markts Vorteile haben könnten.

All dies werde die erhofften Vorteile für die Gemeinschaft nicht herbeiführen, sondern im Gegenteil die Sicherheit und den Schutz der betroffenen Gebiete stark gefährden.“

Bezüglich des letztgenannten Aspekts wird auf den maßgeblichen Bericht des parlamentarischen Ausschusses für die Sicherheit der Republik vom 13. Jänner 2022 verwiesen, der sich im Hinblick auf den Wasserkraftsektor wie folgt geäußert hatte: *„(...) der Wasserkraftsektor stellt einen der Bereiche dar, in denen unser Land von einem beträchtlichen Wettbewerbsvorteil profitiert. Als einziges europäisches Land führte Italien vor mehr als zwanzig Jahren eine Wettbewerbsregelung im Bereich der Wasserkraftkonzessionen ein, änderte vor Kurzem die Bestimmungen mit der Einführung der Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen seitens ausländischer Wirtschaftsteilnehmer, jedoch im Rahmen einer nicht auf Gegenseitigkeit basierenden Regelung, da die anderen europäischen Länder in diesem Bereich eine Schutzregelung anwenden. Die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften müssten überarbeitet werden, um die Bestimmungen wieder zu zentralisieren und zu vereinheitlichen, mit einer Verlängerung der Konzessionen, um den Konzessionsinhabern zu ermöglichen, die Anlagen im Rahmen einer neuen rechtlichen Regelung zu modernisieren, leistungsfähiger zu machen und deren Nutzungsdauer zu verlängern; die Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder an die europäischen Richtlinien abzuwarten, sodass für alle Wirtschaftsteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Die gegenwärtige italienische Gesetzgebung im Bereich Wasserkraft gefährdet die Kontrolle strategischer Vermögenswerte für die Sicherheit des Energiesystems und die nationale Energieautonomie, da sie die Teilnahme ausländischer Gesellschaften (auch aus Drittländern und sowohl individuell als auch in Form von Bietergemeinschaften mit Investmentfonds oder Wirtschaftsteilnehmern, die nicht im Energiesektor tätig sind) ermöglicht, was die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems schwächt. Die Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden, um den Sektor in der korrekten strategischen Dimension für das Land zu positionieren, den Schutz der Vermögenswerte sowie die Einbeziehung der von den Produktions- und Verteilungsanlagen betroffenen Gebiete und eine industrielle Perspektive für bedeutende Investitionen zu garantieren. Angesichts des aktuellen Rahmens, aufgrund dessen das Land durch Spekulationen und den Verlust der Kontrolle über für die nationale Energieautonomie strategischen Vermögenswerten gefährdet ist, ist es unerlässlich, Maßnahmen zu definieren, die den Schutz des Sektors garantieren.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass die nahe Autonome Provinz Trient den Konzessionsinhabern großer Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit dem Gesetz Nr. 16 vom 7. Dezember 2022 die Möglichkeit gewährte, der

Provinz einen Industrieplan mit Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung der Produktion und zur Erhöhung der Produktionsleistung vorzulegen, der auch die Bereitschaft der Konzessionäre enthält, der Provinz zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Konzessionsgebühren ein neues Gebührenelement zu entrichten, welches an den Energiemarktwerten bemessen ist.

Dieser Plan, welcher der Prüfung und Genehmigung seitens der Provinz unterworfen ist, muss in eine zeitliche Investitionsphase, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist, und eine etwaige zweite Phase, die bis zum 1. April 2029 (dem Zeitpunkt, an welchem die der ENEL S.p.A. erteilten Konzessionen für große Wasserableitungen ablaufen) abzuschließen ist, strukturiert sein.

Gemäß den auf Ebene der Provinz Trient geltenden Bestimmungen ist die *„(...) Aussetzung der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen (...)“* für die vom mehrmals erwähnten Plan betroffenen Anlagen während der Laufzeit dieses Plans vorgesehen.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen erstellte die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde in der Sitzung vom 24. Jänner 2023 eine Empfehlung für die Provinz Trient, in welcher die wettbewerbsrechtlichen Kritikalitäten aufgezeigt werden: Insbesondere betonte die oben genannte Behörde, *„dass die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz im Hinblick auf die Erteilung der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Wahrung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung (Art. 117 Abs. 1 der Verfassung) sowie der Grundsätze der staatlichen Ordnung einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs, der unter die ausschließliche Befugnis des Staats fällt (Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung), wahrgenommen werden muss.“*

In der Sitzung vom 2. Februar 2023 focht die Regierung beim Verfassungsgericht die entsprechende Provinzrechtsvorschrift an, da diese die der Autonomen Provinz Trient durch das Sonderautonomiestatut gewährte Befugnis überschritten habe, da sie verfassungswidrige Aspekte aufweise: Durch die Aussetzung der Verfahren zur Erteilung der Konzessionen während der gesamten Laufzeit des vom Konzessionsinhaber vorgelegten Industrieplans gewähre die Norm den Inhabern der laufenden Konzessionen einen Vorteil.

Der Ministerrat beschloss jedoch, eine Fachrunde der zuständigen Minister einzuberufen, um Vorschläge zur Lösung des

Problems zu unterbreiten, bevor die Anfechtung vor dem Verfassungsgericht erörtert wird.

Am 20. Februar 2023 schrieben Utilitalia und Elettricità Futura an die zuständigen Minister und wiesen darauf hin, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über den Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2011/2026, das Italien im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung der Wasserkraftkonzessionen betraf, im Wesentlichen die Möglichkeit einer realen Öffnung des Sektors für den Wettbewerb ausschloss und implizit die Duldung etwaiger Verlängerungen der bestehenden Konzessionen zugab.

Auch auf der Grundlage dieser Tatsache lieferten die genannten Fachverbände als *Amicus Curiae* dem Verfassungsgericht nützliche Elemente zur Unterstützung der Position der Autonomen Provinz Trient.

In der Zwischenzeit wurden die Großwasserkraftkonzessionen unter die „Güter und Beziehungen von strategischer Relevanz für das nationale Interesse“ eingereiht: Gemäß Art. 25 GD Nr. 21 vom 21. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 51 vom 20. Mai 2022, wurden die dem Vorsitz des Ministerrats vorbehaltenen Sonderbefugnisse (sog. „Golden Power“) in den strategischen Sektoren, zu denen auch die Energie gehört, gestärkt.

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen bis heute noch stark umstritten und noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Zwecks der Erstellung des jährlichen Gesetzesentwurfs für Markt und Wettbewerb für das Jahr 2022, dessen Genehmigung durch das Parlament bis Ende Sommer 2023 erfolgen sollte, übermittelte die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde der Regierung am 31. März 2022 eine Empfehlung (siehe Mitteilung Nr. 13 vom 11. April 2022).

Diese Empfehlung setzte sich in erster Linie mit den Themen des Plans zur Entwicklung des Stromnetzes und der Förderung der Verbreitung intelligenter Stromzähler der zweiten *Generation* auseinander. Zweitens lenkte die Behörde die Aufmerksamkeit auf einige wettbewerbsrechtliche Themen, die eng mit dem Erreichen der im Aufbau- und Resilienzplan – NARP (sog. Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza) festgelegten Ziele und Unterziele verbunden sind. Dazu gehören u. a. in dem hier relevanten Rahmen die Vervollständigung

des Prozesses hinsichtlich der Einstellung des geschützten Grundversorgungsdienstes, was die Stromlieferung auf dem Einzelhandelsmarkt unter besonderer Bezugnahme auf Haushaltskunden und die Beziehungen zur Kategorie der sog. verletzlichen Kunden betrifft, denen geregelte Bedingungen auch nach der Aufhebung des geschützten Grundversorgungsdienstes zu garantieren sind.

Was den außergewöhnlichen Anstieg der Energierohstoffpreise betrifft, der insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu verzeichnen war und 2022 andauerte, ergriff die Regierung mehrmals Maßnahmen, um die entsprechenden Effekte zulasten der Endkunden, seien es Haushalte oder Unternehmen, einzudämmen.

Hinsichtlich des ersten Quartals 2022 galten die Maßnahmen laut Art. 1 Abs. 503–511 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Haushaltsgesetz 2022): Die eingeführten Maßnahmen entsprechen denen, die bereits für das vierte Quartal 2021 angeordnet worden waren, und betrafen insbesondere Folgendes: was Strom betrifft, außer eines teilweisen Ausgleichs der allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer die Aufhebung der Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen für Privathaushalte und nicht private Niederspannungsanschlüsse für andere Verwendungen mit einer verfügbaren Leistung bis 16,5 kW; was Erdgas betrifft, die Reduzierung des MwSt.-Satzes auf 5 % für Versorgungen von Erdgas, das für die Verbrennung im Privat- und Industriebereich genutzt wird, die in für den Verbrauch in den Monaten Jänner, Februar und März 2022 ausgestellten Rechnungen ausgewiesen sind, sowie die Reduzierung der entsprechenden Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen. Darüber hinaus wurden auch die Maßnahmen betreffend den Sozialbonus für Strom und Gas gestärkt. Dazu kam schließlich die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltskunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. April 2022 ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate zu bieten.

Schließlich ergriff die Regierung Maßnahmen mit dem Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 27. Jänner 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022, und legte ebenfalls für das erste Quartal 2022 die Aufhebung der allgemeinen Systemaufwendungen für Abnehmer mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW auch mit Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsanschluss sowie für die öffentliche Beleuchtung oder das Aufladen von Elektrofahrzeugen an öffentlichen Orten fest.

Unternehmen mit hohem Stromverbrauch (sog. energieintensive Unternehmen), deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des letzten Quartals 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, wurde zudem ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im ersten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährt.

Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise des *Intraday*-Markts berechneter Referenzpreis (MI – GAS) im letzten Quartal 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist, wurde schließlich ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 10 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, aufgewandten Kosten gewährt.

Mit dem GD Nr. 17 vom 1. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022, veranlasste die Regierung u. a.

- die Aufhebung der Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das zweite Quartal 2022;
- die Reduzierung (i) der Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das zweite Quartal 2022 sowie (ii) des MwSt.-Satzes auf den Gasverbrauch für die Monate April, Mai und Juni 2022 auf 5 %;
- die Stärkung des Sozialbonus für Strom und Gas für das zweite Quartal 2022;
- die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im zweiten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten an Unternehmen mit hohem Stromverbrauch (sog. energieintensive Unternehmen), deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen;
- die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Form einer Steuerforderung in Höhe von 15 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, aufgewandten Kosten an Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise

des *Intraday*-Markts berechneter Referenzpreis (MI – GAS) im ersten Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist;

- die Annahme der „nationalen Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut“ seitens des Ministers für die ökologische Wende mit der Festlegung von „ungefähren periodischen Zielen zur Ausarbeitung struktureller und langfristiger Maßnahmen auf nationaler Ebene und zur Integration der in Durchführung befindlichen und geplanten Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Politik zur einheitlichen und wirksamen Bekämpfung des Phänomens der Energiearmut“.

Mit dem GD Nr. 21 vom 21. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 51 vom 20. Mai 2022, wurden zudem die folgenden weiteren Maßnahmen vorgesehen:

- ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung für den Kauf von Strom für Unternehmen mit Zählern mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW, die keine energieintensiven Unternehmen sind. Der Bonus beläuft sich auf 12 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 genutztem Strom aufgewandten Kosten, sofern sich der mittlere Preis des ersten Quartals 2022 hinsichtlich der Kosten pro kWh um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis des ersten Quartals 2019 erhöhte;
- einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung für den Kauf von Erdgas zugunsten der Unternehmen, die keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch sind. Der Bonus beläuft sich auf 20 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 verbrauchtem Gas aufgewandten Kosten, das nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt wurde, sofern sich der als Mittelwert berechnete Referenzpreis für Erdgas bezogen auf das erste Quartal 2022 der vom GME veröffentlichten Referenzpreise des *Intraday*-Markts um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis für dasselbe Quartal 2019 erhöhte;
- die Erhöhung der Steuerforderung zugunsten von energieintensiven Unternehmen gemäß dem genannten GD 17/2022 von 20 % auf 25 %;
- die Erhöhung der Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Gasverbrauch gemäß dem genannten GD 17/2022 von 15 % auf 20 %;

- die Erhöhung des ISEE-Werts für die Inanspruchnahme der Sozialbonusleistungen für Strom und Gas für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 von 8.265 Euro auf 12.000 Euro;
- die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltskunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. Juni 2022 (ursprünglich war die Frist der 30. April 2022) ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate anzubieten;
- die Möglichkeit für in Italien ansässige Unternehmen, die als Endkunden Strom und Erdgas beziehen, von ihren in Italien ansässigen Anbietern die Ratenzahlung (max. 24 Monatsraten) der für den Energieverbrauch für die Monate Mai und Juni 2022 zu zahlenden Beträge zu fordern.

Mit dem GD Nr. 50 vom 17. Mai 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 91 vom 15. Juli 2022, wurden zudem:

- der Sozialbonus für Strom und Gas für das dritte Quartal 2022 gestärkt;
- die verschiedenen oben genannten den Unternehmen gewährten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen für den Kauf von Strom und Erdgas im zweiten Quartal 2022 erhöht (von 12 % auf 15 % und von 20 % auf 25 %);
- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das dritte Quartal 2022 aufgehoben;
- (i) die für das zweite Quartal 2022 geltenden Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das dritte Quartal 2022 unverändert beibehalten und im Hinblick auf die Verbrauchsstaffeln bis 5000 m³ pro Jahr zusätzlich reduziert sowie (ii) der MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate Juli, August und September 2022 auf 5 % reduziert.

Mit dem GD Nr. 115 vom 9. August 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 142 vom 21. September 2022, veranlasste die Regierung:

- die Stärkung des Sozialbonus für Strom und Gas für das vierte Quartal 2022;

- die Aussetzung der Wirksamkeit jeder Vertragsklausel, welche dem Anbieter von Strom und Erdgas die Möglichkeit einräumt, die allgemeinen Vertragsbedingungen hinsichtlich der Definition des Preises bis zum 30. April 2023 einseitig zu verändern. Darüber hinaus wurden die hinsichtlich dessen vor dem Inkrafttreten des GD mitgeteilten Ankündigungen bis zu dieser Frist für unwirksam erklärt, es sei denn die Vertragsänderungen „(...) sind bereits zustande gekommen“. Mit dem GD Nr. 198 vom 29. Dezember 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2023, wurde die Frist vom 30. April 2023 auf den 30. Juni 2023 verschoben, wobei darauf hingewiesen wurde, dass diese Vorschrift nicht auf die Vertragsklauseln zutrifft, welche den Anbietern ermöglichen, die wirtschaftlichen Vertragsbedingungen bei deren Ablauf unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Mitteilungsfristen und unbeschadet des Rechts auf Widerruf seitens der Kunden zu aktualisieren;

- für das vierte Quartal 2022 wurde die Maßnahme der verschiedenen oben genannten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen beibehalten, die den Unternehmen im vorherigen Quartal für den Kauf von Strom und Erdgas gewährt wurden (15 % für nicht energieintensive Unternehmen sowie 25 % für energieintensive Unternehmen sowie Unternehmen mit hohem Gasverbrauch und solche ohne hohen Gasverbrauch);
- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen wurden für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das vierte Quartal 2022 aufgehoben;
- (i) die für das dritte Quartal 2022 geltenden Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor wurden für das vierte Quartal 2022 unverändert beibehalten und (ii) der MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 wurde auf 5 % reduziert.

Mit dem GD Nr. 144 vom 23. September 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 175 vom 17. November 2022, erhöhte die Regierung die oben genannten verschiedenen außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen, die den Unternehmen für den Kauf von Strom und Erdgas in den Monaten Oktober und November 2022 gewährt wurden, wie folgt: Für die nicht energieintensiven Unternehmen stieg der Anteil von 15 % auf 30 % (die Leistungsschwelle wurde im Übrigen auf 4,5 kW reduziert),

während sich der Anteil für die energieintensiven Unternehmen und solche mit hohem Gasverbrauch bzw. ohne hohen Gasverbrauch von 25 % auf 40 % erhöhte.

Diese außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen wurden in Höhe der oben genannten jüngsten Anteile durch das GD Nr. 176 vom 18. November 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 6 vom 13. Jänner 2023, auch hinsichtlich des Kaufs von Strom und Erdgas im Dezember 2022 bestätigt.

Mit diesem GD wurde für Unternehmen mit in Italien befindlichen Anschlüssen die Möglichkeit vorgesehen, von den Anbietern die Ratenzahlung (in mindestens 12 und höchstens 36 Monatsraten) der für Strom und Gas, die nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt werden, für den Verbrauch vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 zu zahlenden und bis zum 30. September 2023 in Rechnung gestellten Beträge, welche den bei gleichem Verbrauch im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 2021 verbuchten Durchschnittsbetrag überschreiten, zu verlangen. Diese Möglichkeit gilt in jedem Fall alternativ zur Inanspruchnahme der oben genannten Steuerforderungen.

Laut dem oben genannten GD wurde ferner die Abschaffung der geschützten Grundversorgung des Gassektors auf Jänner 2024 verschoben, wodurch diese Frist der für den Stromsektor geltenden Frist angeglichen wurde.

Schließlich wurde das Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 (Haushaltsgesetz 2023) erlassen, mit welchem

- die verschiedenen oben genannten, den Unternehmen gewährten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen für den Kauf von Strom und Erdgas im ersten Quartal 2023 erhöht wurden (von 30 % auf 35 % und von 40 % auf 45 %);
- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Stromabnehmer (Haushalte und Sonstige in Niederspannung für andere Verwendungen mit einer Leistung bis 16,5 kW) für das erste Quartal 2023 aufgehoben wurden;
- (i) für das erste Quartal 2023 ein negatives Element der allgemeinen Systemaufwendungen für die Gasverbrauchsstaffeln bis 5000 m³ pro Jahr und die Aufhebung aller anderen Steuersätze dieser Aufwendungen festgelegt wurden sowie (ii) der MwSt.-Satz auf den auf

die Monate Jänner, Februar und März 2023 bezogenen Gasverbrauch auf 5 % reduziert wurde;

- der MwSt.-Satz auf die Lieferung von Fernwärme betreffend den Verbrauch in den Monaten Jänner, Februar und März 2023 auf 5 % gesenkt wurde;
- der Sozialbonus für Strom und Gas für das erste Quartal 2023 gestärkt wurde;
- der ISEE-Wert für die Inanspruchnahme der Sozialbonusleistungen für Strom und Gas für das Jahr 2023 auf 15.000 Euro erhöht wurde.

Zur Beschaffung der Mittel für die Verabschiedung der oben genannten Maßnahmen zum Vorteil der Kunden führte die Regierung zulasten der Wirtschaftsteilnehmer des Sektors einige besondere Maßnahmen ein.

Eine erste Vorschrift, die mit Art. 15-bis des bereits genannten GD 4/2022 verabschiedet wurde, betrifft die Anwendung eines zweigleisigen Ausgleichsmechanismus bezüglich des von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die von marktpreisunabhängigen Fixprämien aufgrund des Energiekontomechanismus profitieren, erzeugten Stroms sowie bezüglich des von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die über eine Solarquelle, Wasserkraft, Geothermie oder Windkraft gespeist werden, vor dem 1. Jänner 2010 in Betrieb genommen wurden und die Fördermechanismen nicht in Anspruch nehmen, erzeugten Stroms vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (diese Frist wurde dann durch das erwähnte GD 115/2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert).

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis für jede Marktzone, die in der dem genannten Dekret beigefügten Tabelle angegeben ist (für die Zone Nord handelt es sich um 58 Euro/MWh), und dem zonalen stündlichen Marktpreis des Stroms berechnet. Sollte dieser Unterschied positiv sein, zahlt der Betreiber dem Erzeuger den entsprechenden Betrag aus. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE mussten die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen Informationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Es wurde vorgesehen, dass die zuständige RBENU (Autorità di Regolazione per Energia Reti Ambiente – ARERA) die Modalitäten zur Durchführung der obigen Bestimmungen regelt, die nicht für den Strom gelten, der

Gegenstand von vor dem 27. Jänner 2022 abgeschlossenen Verträgen ist (hinsichtlich des 2023 ins Netz eingespeisten Stroms gelten die vor dem 5. August 2022 abgeschlossenen Verträge), vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jedem Fall nicht zu einem mittleren Preis in Höhe des um 10 Prozentpunkte erhöhten Referenzpreises abgeschlossen.

Was einer Gesellschaftsgruppe angehörende Erzeuger betrifft, die Strom an zur selben Gruppe gehörende Unternehmen veräußern, wurde verfügt, dass ausschließlich die Verträge relevant sind, die zwischen den Unternehmen der Gruppe einschließlich derer, die keine Erzeuger sind, und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht zur selben Gruppe gehören, abgeschlossen werden.

Mit dem Beschluss Nr. 266/2022/R/eel vom 21. Juni 2022 setzte die RBENU den genannten Art. 15-bis um.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das regionale Verwaltungsgericht Lombardei hinsichtlich der von verschiedenen Anbietern angestregten Rechtsstreite diesen Beschluss bei der nicht öffentlichen Sitzung vom 23. November 2022 aufhob. Der Tenor des am 9. Februar 2023 veröffentlichten Urteils lautet folgendermaßen: *„(...) der angefochtene Beschluss ist auf Ebene der Entscheidungsvorbereitung und Begründung fehlerhaft, denn es wurde auf unvernünftige Weise unterlassen, sämtliche Faktoren, die zur Definition der wirtschaftlichen Posten zur Feststellung des tatsächlich durch die von der Maßnahme betroffenen Anbieter erwirtschafteten inframarginalen Gewinns dienen, auf technischer Ebene zu identifizieren und auf Ebene der regulatorischen Bestimmungen zu bewerten.“*

In Erwartung der Veröffentlichung des Urteils setzte der Staatsrat am 18. Jänner 2023 mit einem am darauffolgenden Tag veröffentlichten Beschluss die Vollstreckbarkeit des verfügbaren Teils der genannten Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts aus: Die Gründe für diese Aussetzung waren im Übrigen rein vorbeugender und nicht meritorischer Art, da befunden wurde, dass das öffentliche Interesse an der Unterstützung der Verbraucher das von den Anbietern vertretene Interesse überwiegt.

In der Sitzung vom 28. Februar 2023 legte die RBENU mit dem Beschluss 67/2023/C/eel Berufung gegen die genannten Urteile vom 9. Februar 2023 des regionalen Verwaltungsgerichts Lombardei ein.

Mit am 22. März 2023 veröffentlichten Beschlüssen bestätigte der Staatsrat schließlich die Aussetzung der Vollstreckbarkeit der genannten Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts mit der Aussage, die Ausweitung der regulatorischen Befugnisse der RBENU müssten meritorisch eingehender geprüft werden, wobei in jedem Fall jede Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bestimmungen aufgrund der Beschlüsse des Staatsrats wurde der genannte mit den in Kraft getretenen europäischen Rechtsvorschriften unberührt gelassen wurde (EU-Verordnung 2022/1854, auf die weiter unten Bezug genommen wird). Die Verhandlung in der Hauptsache wurde für den 5. Dezember 2023 anberaumt.

Aufgrund der Beschlüsse des Staatsrats wurde der genannte RBENU-Beschluss erneut vollstreckbar, wirkt sich jedoch nicht auf die Alperia AG aus.

Mit einer zweiten Bestimmung laut Art. 37 des bereits genannten GD 21/2022 (geändert durch Art. 55 des erwähnten GD 50/2022) führte die Regierung für das Jahr 2022 einen Sonderbeitrag im Rahmen einer solidarischen Maßnahme ein, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und vermarkten. Den Beitrag haben ferner die Wirtschaftsteilnehmer zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Der Beitrag ist fällig, wenn mindestens 75 % des Umsatzes im Jahr 2021 durch die oben genannten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag wird die Erhöhung des Saldos zwischen den aktiven und den passiven Transaktionen im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. April 2022 gegenüber dem Saldo der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021 herangezogen. In den Fällen, in denen dieser Zuwachs mehr als 5 Mio. Euro übersteigt, ist ein Beitrag von 25 % zu leisten. Beläuft sich der Zuwachs auf weniger als 10 %, ist kein Beitrag zu leisten. Der Beitrag musste in Höhe einer Anzahlung von 40 % bis zum 30. Juni 2022 und hinsichtlich des Saldobetrags bis zum 30. November 2022 abgeführt werden und kann nicht von der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer abgezogen werden.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 legte die Agentur der Einnahmen die Erfüllungen und Modalitäten zur Abführung des außerordentlichen Beitrags fest, und mit dem Rundschreiben Nr. 22/E vom 23. Juni 2022 lieferte sie einige Antworten auf Fragen, welche die Fachverbände und die betroffenen

Wirtschaftsteilnehmer gestellt hatten. Auch diese Maßnahme wirkte sich nicht auf die Alperia AG aus.

Beide oben genannten Maßnahmen wurden sowohl seitens der Fachverbände als auch seitens verschiedener Wirtschaftsteilnehmer stark kritisiert. Auch einige Gesellschaften der Alperia Gruppe (insbesondere Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG und Alperia Ecoplus GmbH) erhoben Einspruch gegen den genannten Art. 15-bis.

Mit Art. 1 Abs. 30 des bereits erwähnten Haushaltsgesetzes 2023 wurde eine weitere Bestimmung erlassen, mittels derer ein Mechanismus eingeführt wurde, welcher demjenigen laut dem bereits mehrmals erwähnten Art. 15-bis des genannten GD 4/2022 ähnelt.

Diese Maßnahme betrifft die Anwendung eines eingleisigen Ausgleichsmechanismus vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 bezüglich des wie folgt erzeugten Stroms: Aus (i) Anlagen mit erneuerbaren Quellen, die nicht unter den Anwendungsbereich des genannten Art. 15-bis fallen, und (ii) aus Anlagen, die durch nicht erneuerbare Quellen laut Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 (die weiter unten behandelt wird) gespeist werden. Ausgeschlossen sind Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW.

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis in Höhe von 180 Euro/MWh bzw. im Hinblick auf Quellen, deren Erzeugungskosten über diesem Preis liegen, in Höhe eines nach den von der RBENU definierten Kriterien nach Technologie festgelegten Werts unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten sowie einer *fairen* Rendite der Investitionen und dem zonalen Stundenmarktpreis des Stroms berechnet. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE müssen die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen Informationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Es wurde vorgesehen, dass die zuständige RBENU die Modalitäten zur Durchführung der obigen Bestimmungen regelt, die nicht für den Strom gelten, der Gegenstand von vor dem 1. Dezember 2022 abgeschlossenen Verträgen ist, vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jeden Fall nicht zu einem mittleren Preis abgeschlossen, der den oben genannten Referenzpreis überschreitet.

Auch hinsichtlich dieser Maßnahme wurde bestätigt, dass bei einer Gesellschaftsgruppe angehörenden Erzeugern, die Strom an zur selben Gruppe gehörende Unternehmen veräußern, ausschließlich die Verträge relevant sind, die zwischen den Unternehmen der Gruppe einschließlich derer, die keine Erzeuger sind, und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht zur selben Gruppe gehören, abgeschlossen werden. Auch diese Maßnahme wirkte sich nicht auf die Alperia AG aus.

Die letzte Bestimmung wurde mit Art. 1 Abs. 115 des bereits erwähnten Haushaltsgesetzes 2023 erlassen, dem gemäß für das Jahr 2023 ein weiterer vorläufiger Solidaritätsbeitrag eingeführt wurde, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und vermarkten. Den Beitrag haben ferner die Wirtschaftsteilnehmer zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Der Beitrag ist fällig, wenn mindestens 75 % des Umsatzes im Jahr 2022 durch die oben genannten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden. Berechnet wird der Beitrag durch die Anwendung eines Anteils von 50 % auf die zwecks der IRES-Steuer für 2022 relevanten Erträge, die den Durchschnitt der in den Jahren 2018 bis 2021 erwirtschafteten Erträge um mindestens 10 % überschreiten. In jedem Fall kann der Beitrag 25 % des Werts des zum 31. Dezember 2021 bestehenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Der Beitrag muss bis zum 30. Juni 2023 abgeführt werden und kann nicht von der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer in Abzug gebracht werden. Auch diese Maßnahme wirkte sich nicht auf die Alperia AG aus.

Eine wichtige Maßnahme, auf welche die Wirtschaftsteilnehmer des Sektors seit geraumer Zeit warteten, betraf das Dekret des Ministers für die ökologische Wende vom 25. August 2022, mit welchem die Bestimmungen bezüglich der Kriterien, Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich der Eintragung ins Verzeichnis der zum Verkauf von Strom an Endkunden befugten Anbieter, des Verbleibs in diesem Verzeichnis und des Ausschlusses aus dem Verzeichnis festgelegt wurden.

Die Eintragung in das beim genannten Ministerium geführte Verzeichnis und der Verbleib in diesem stellen die Berechtigung zur Abwicklung des Verkaufs von Strom auf dem Einzelhandelsmarkt für die Unternehmen dar, die direkte

Geschäftspartner der Endkunden im Rahmen der Stromlieferungsverträge sind.

Die Vertriebsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets als Geschäftspartner von Endkunden im integrierten Informationssystem (IIS) berechtigt waren, wurden provisorisch ins Verzeichnis eingetragen.

Es wurde festgelegt, dass das zuständige Ministerium innerhalb von 45 Tagen nach dem Inkrafttreten des Dekrets und vorheriger Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Vordrucke für den Antrag auf Eintragung und die erforderlichen Unterlagen definiert. Innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Annahme des Direktorialdekrets müssen die betroffenen Unternehmen mittels einer Ersatzerklärung gemäß DPR 445/2000 bestätigen, dass sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Das Dekret des zuständigen Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit (MASE) (ehem. Ministeriums für die ökologische Wende) ist auf den 16. Jänner 2023 datiert und schreibt einschlägige operationelle Anweisungen vor. Zu den Unternehmen, die vorläufig zum Verkauf von Strom befugt sind, gehören auch die Gesellschaften der Gruppe (Alperia Smart Services GmbH und Fintel Gas e Luce S.r.l.).

Was die Aufhebung des geschützten Grundversorgungsdienstes für Kleinunternehmen (Kunden mit Entnahmestellen mit einer Leistung bis 15 kW) sowie die Allgemeinheit der Kunden, die keine Haushaltskunden sind (z. B. einige Kondominien), betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die zuständige RBENU mit dem Beschluss Nr. 208/2022/R/eel vom 10. Mai 2022 die notwendigen Bestimmungen zur Erbringung des schrittweisen Schutzdienstes vorschrieb, der am 1. Jänner 2023 beginnen sollte und am 31. Dezember 2026 enden soll.

Am 30. Mai 2022 veröffentlichte der Acquirente Unico, welchem laut dem genannten Beschluss die Aufgabe übertragen wurde, die Ausschreibungsverfahren zur Vergabe des genannten Dienstes zu verwalten, die Bestimmungen für deren Regelung: Identifiziert wurden zwölf Gebietsbereiche; der erste umfasst das Friaul-Julisch Venetien und das Trentino-Südtirol sowie die Provinzen Belluno, Venedig und Verona.

Infolge der Tatsache, dass der GSE Ende August 2022 von einer Attacke auf seine Informationssysteme betroffen war, welche die Nichtverfügbarkeit der Systeme des GSE sowie des Acquirente Unico, die von diesen abhängen, beinhal-

tete, wurden die Ausschreibungsfristen aktualisiert, und die Auktion fand im vergangenen November statt. Alperia Smart Services GmbH gelang es nicht, den Zuschlag bei der Ausschreibung bezüglich des genannten, sie interessierenden Gebietsbereichs, der zirka 100.000 Kunden umfasst, zu erhalten, der dagegen der Gesellschaft Hera Comm S.p.A. erteilt wurde.

Der betreffende Dienst wurde für die zwölf Gebietsbereiche für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 vergeben.

Verwiesen wird auf das wichtige Dekret Nr. 341 des Ministers für die ökologische Wende vom 16. September 2022 (sog. *Energy-Release*-Dekret), mit welchem die Veräußerung von Strom in der Verfügbarkeit des GSE zu „gedeckelten“ Preisen mit Dreijahresverträgen nach zweigleisiger Differenz für einen Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2025 für Industriekunden, KMUs, Kunden in Sardinien und Sizilien, die am Inseledienst für Lastabwurf und Momentanreduzierung teilnehmen, sowie energieintensive Kunden vorgesehen war.

Die Mindestmenge, die ein jeder Bieter bei den Verfahren beantragen konnte, belief sich auf 1 GWh/Jahr. Die Höchstmenge durfte 3 % der insgesamt vom GSE angebotenen Menge sowie 30 % des Durchschnittsvertrags der letzten drei Jahre nicht überschreiten.

Im Jänner 2023 wickelte der GSE das Verfahren zur Platzierung der Strommengen ab, um die Zuschlagsempfänger und die an die einzelnen Teilnehmer zu veräußernden Strommengen zu identifizieren: Die insgesamt vom GSE bereitgestellte Strommenge belief sich auf zirka 16 TWh und wurde 1.420 Endkunden zum vorgesehenen Preis von 210 Euro/MWh zugewiesen.

Was den nationalen Aufbau- und Resilienzplan (NARP) betrifft, wird darauf hingewiesen, dass einige Gesellschaften der Alperia Gruppe an der Auswahl der in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen finanzierungswürdigen Maßnahmenvorschläge teilnahmen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das MASE mit dem Dekret Nr. 10 vom 12. Jänner 2023 die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen ohne Rückzahlungspflicht bis zu 40 % der Kosten – ebenfalls im Rahmen des NARP – definierte, um in den Stadtzentren die Einrichtung und Inbetriebnahme von mindestens 13.755 Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge (zu mindestens 90 kW

Leistung) bis zum 31. Dezember 2025 zu fördern: Identifiziert wurden optimale regionale Ausschreibungsbereiche und für die Region Trentino-Südtirol 234 neue Infrastrukturen vorgesehen.

Mit dem Dekret Nr. 11 vom 12. Jänner 2023 legte das MASE darüber hinaus die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen ohne Rückzahlungspflicht bis zu 40 % der förderfähigen Kosten – ebenfalls im Rahmen des NARP – fest, um an den Schnellstraßen die Einrichtung und Inbetriebnahme von mindestens 7.500 Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge (zu mindestens 175 kW Leistung) bis zum 31. Dezember 2025 zu fördern: Auch diesbezüglich wurden die Ausschreibungsbereiche identifiziert und für die Region Trentino-Südtirol 256 neue Infrastrukturen vorgesehen.

Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Inkrafttreten der beiden Dekrete bestimmt das MASE den mit den Tätigkeiten zur technisch-operationellen Unterstützung beauftragten Betreiber für die wirksame und fristgerechte Umsetzung des Investitionsprogramms, definiert die Fristen und Modalitäten für die Stellung der Anträge auf Förderfähigkeit, die Anforderungen an die Empfänger sowie die Modalitäten für die Gewährung und Zahlung der Zuschüsse.

Die Neogy GmbH, an welcher die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A. zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist an der Teilnahme an den ausgeschriebenen Auswahlverfahren interessiert.

Auf europäischer Ebene ist auf eine wichtige Initiative der Kommission zu verweisen, die im Mai 2022 angenommen wurde und das Thema *Energie* betrifft: Es handelt sich um die Vorlage des Pakets REPowerEU, dessen Ziel es ist, der Abhängigkeit der Europäischen Union vom russischen Import fossiler Brennstoffe bis 2030 ein Ende zu setzen, indem Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Erzeugung sauberer Energie und zur Diversifizierung der europäischen Energieversorgung getroffen werden.

Das Paket umfasst fünf Mitteilungen, einen Vorschlag für eine Verordnung, einen für eine Empfehlung und einen für eine Richtlinie sowie Leitlinien bezüglich der Änderungen an den NARPs der Mitgliedstaaten. Der Aufbauplan für Europa garantiert die notwendigen Investitionen zur Umsetzung der Maßnahmen (300 Mrd. bis 2030).

Nachfolgend eine Übersicht über die geplanten Initiativen:

- Erhöhung des Ziels der erneuerbaren Energien bis 2030 von 40 auf 45 %;
- Einführung einer EU-Strategie für Solarenergie, in deren Rahmen die Verdoppelung der Photovoltaikkapazität bis 2025 auf 320 GW sowie eine weitere Steigerung auf 600 GW bis 2030 vorgesehen ist, was auch einer „*European Solar Rooftop Initiative*“ zu verdanken ist, welche die Solarpflicht für Neubauten, d. h. die Ausstattung aller neuen öffentlichen, gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Gebäude mit einer Solaranlage, vorsieht;
- Verdoppelung des derzeitigen Einsatzes von Wärmepumpen und Einführung von Maßnahmen zur Integration von Solarthermie und Geothermie in die Fernwärmenetze;
- Einführung von Maßnahmen auch hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien, die beschleunigt und in solche von „überwiegendem öffentlichem Interesse“ und solche „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ eingestuft werden müssen;
- Erhöhung der Einsparung im Bereich Energieeffizienz von 9 auf 13 % bis 2030;
- Ziel, in der EU bis 2030 10 Mio. t erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen und eine ebensolche Menge zu importieren, um Erdgas, Kohle und Erdöl in der Industrie und den *Hard-to-abate*-Sektoren zu ersetzen;
- Erhöhung der Biomethanproduktion auf 35 Mrd. m³ bis 2030;
- Möglichkeit, bei vollständiger Einstellung der Gaslieferungen aus Russland auf EU-Ebene einen Gaspreisdeckel vorzuschreiben;
- Einrichtung eines Mechanismus für die gemeinsame Gasbeschaffung, an dem die Mitgliedstaaten teilnehmen können;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in die Strommärkte einzugreifen und die Verbraucher zu unterstützen, indem etwaige Vorschriften zu Übergewinnen bis zum Winter 2022/2023 verlängert werden.

Ebenfalls auf europäischer Ebene wird auf den Erlass einiger wichtiger Verordnungen verwiesen, die darauf abzielen, die

Verbraucher vor hohen Energiepreisen zu schützen und den Einbau von Anlagen mit erneuerbaren Energien zu fördern.

Die erste ist die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022, mit welcher gemeinschaftliche Maßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage und zur Erhebung und Verteilung der Überschusserlöse der Energiebranche an die Endkunden eingeführt wurden.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen:

- Obergrenze für Markterlöse durch inframarginale Anlagen: Die Markterlöse, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzielen, wurden für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 auf höchstens 180 EUR/MWh begrenzt. Dazu gehören Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Windenergie, Wasserkraft ohne Speicher, Biomasse-Brennstoffe (außer Biomethan) und Abfall. Darüber hinaus wurden Elemente bei der flexiblen vollständigen oder teilweisen Anwendung der Obergrenze vorgesehen, u. a. die Möglichkeit, eine Mindestanlagengröße einzuführen und auch die Wasserkraftanlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich fallen, einer Obergrenze für die Markterlöse zu unterwerfen;
- Solidaritätsbeitrag für den Sektor der fossilen Brennstoffe: Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, einen befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag auf die Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten einzuführen. Der Solidaritätsbeitrag, dessen geltender Satz mindestens 33 % beträgt, wird auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die nach den nationalen Steuervorschriften im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden;
- Senkung der Stromnachfrage: Eingeführt wurde ein richtungsweisendes Ziel zur Senkung des monatlichen Bruttostromverbrauchs um 10 % gegenüber dem durchschnittlichen Bruttostromverbrauch in den entsprechenden Monaten der fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Verordnung. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Verbrauch während der Spitzenzeiten

um mindestens 5 % zu senken (diese entsprechen mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. März 2023).

Gemäß der Verordnung garantieren die Mitgliedstaaten, dass alle Einnahmen, die sich aus der Anwendung der Obergrenze für die Markterlöse ergeben, verwendet werden, um Maßnahmen zur Unterstützung der Endkunden zu finanzieren und die Auswirkungen der hohen Strompreise zu mindern. Sollten diese nicht ausreichen, können die Mitgliedstaaten andere geeignete Mittel, beispielsweise Haushaltsmittel, einsetzen.

Bei den in der Verordnung identifizierten Maßnahmen handelt es sich beispielsweise um:

- Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für Stromendkunden zur Senkung ihres Stromverbrauchs, unter anderem durch Auktionen oder Ausschreibungen zur Nachfragesenkung;
- direkte Überweisungen an Stromendkunden, auch in Form von proportionalen Senkungen der Netztarife;
- einen Ausgleich für Versorger, die nach einem staatlichen oder öffentlichen Eingriff in die Preisfestsetzung ihre Kunden zu einem Preis unterhalb der Kosten mit Strom beliefern müssen;
- Senkung der Strombezugskosten der Stromendkunden, auch für eine begrenzte Menge des verbrauchten Stroms;
- Förderung von Investitionen von Stromendkunden in Dekarbonisierungstechnologien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Bei der zweiten Verordnung handelt es sich um die Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas.

Die für ein Jahr geltende Verordnung enthält befristete Vorschriften, die Folgendes betreffen:

- Nachfragebündelung und gemeinsame Gasbeschaffung: Es handelt sich um eine befristete Maßnahme, um die freiwillige Nachfragebündelung auf EU-Ebene zu organisieren, indem der Bedarf im Hinblick auf die Gas-

einfuhr gebündelt wird und Angebote auf dem Markt eingeholt werden, welche die Nachfrage decken (die Teilnahme am Verfahren zur Nachfragebündelung ist für Erdgasunternehmen und gasverbrauchende Unternehmen, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats mit unterirdischen Speicheranlagen unterliegen, verpflichtend, um mindestens 15 % des eigenen Befüllungsziels zu erreichen). Subjekte, die beabsichtigen, Verhandlungen über den Kauf von Gas in einer Menge von mehr als 5 TWh pro Jahr aufzunehmen, sind ferner verpflichtet, die Kommission und den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, zu unterrichten;

- verstärkte Nutzung von LNG-Anlagen, Gasspeicheranlagen und Pipelines;
- Begrenzung einer übermäßigen *Intraday*-Volatilität auf den Märkten für Energiederivate: Jeder Handelsplatz muss einen Mechanismus zur Begrenzung der Tagesvolatilität einrichten. Der Mechanismus basiert auf einer oberen und unteren Preisgrenze, oberhalb und unterhalb derer keine Aufträge ausgeführt werden dürfen. Den Handelsplätzen steht es frei, für jedes an ihnen gehandelte energiebezogene Warenderivat die anzuwendende Berechnungsmethode festzulegen, mit der die Preisgrenzen in Bezug auf den Referenzpreis bestimmt werden. Damit sollen übermäßige Preisschwankungen innerhalb eines Handelstags für energiebezogene Warenderivate verhindert werden, wobei jedoch die Bildung zuverlässiger Tagesschlusspreise aufrechterhalten wird;
- neue Notfall-Solidaritätsmaßnahmen bei der Gasbeschaffung.

Mit der dritten Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 wurde in Durchführung der Vorgaben im zuvor erwähnten REPowerEU-Plan ein Rahmen für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt. Gemäß der Verordnung wurden der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien und der entsprechenden für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen sowie der Speicheranlagen als von überwiegendem öffentlichem Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend eingestuft.

Mit der letzten Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 wurde ein Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen eingeführt.

Eingeführt wurde mit der Verordnung ein Marktkorrekturmechanismus (MKM) für den Erdgashandel am niederländischen TTF-Markt ab dem 15. Februar 2023, der für ein Jahr gilt.

Der MKM greift automatisch, wenn der Abrechnungspreis für TTF-*Front-Month*-Derivate

- drei Arbeitstage lang 180 EUR/MWh übersteigt und
- während des oben genannten Zeitraums 35 EUR über einem internationalen Referenzpreis, basierend auf einem von der ACER (*European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators*) berechneten Preiskorb liegt.

Nach der Aktivierung durch die ACER gilt die dynamische Gebotsobergrenze für mindestens 20 Arbeitstage, es sei denn, sie wird von der Kommission ausgesetzt, um die Sicherheit der Versorgung und des Handels aufrechtzuerhalten oder wenn der Referenzpreis an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter 145 Euro/MWh liegt.

Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022

Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft geltende Verpflichtung, für den Zugang zum Arbeitsplatz das grüne COVID-19-Zertifikat (sog. *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung) zu besitzen und auf Verlangen vorzuweisen, die vom 15. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (dem damaligen Ende des Notstands) vorgeschrieben war, zuerst mit dem GD Nr. 221 vom 24. Dezember 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 11 vom 18. Februar 2022, bis zum 31. März 2022 und dann mit dem GD Nr. 24 vom 24. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 52 vom 19. Mai 2022 bis zum 30. April 2022, verlängert wurde.

Parallel dazu wurde den Arbeitgebern die Pflicht vorgeschrieben, den Besitz und die Vorlage der 2G-Bescheinigung seitens der Arbeitnehmer zu kontrollieren.

Mit dem GD Nr. 1 vom 7. Jänner 2022, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 18 vom 4. März 2022 umgewandelt wurde, wurden die Maßnahmen an den Arbeitsplätzen zusätzlich mit der Vorgabe verschärft, *angemessene und sofortige Maßnahmen zu treffen, um die Verschlimmerung der Epidemie zu vermeiden und diese zu bekämpfen*. Insbesondere wurden Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, die ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, verpflichtet, vom 15. Februar 2022 bis zum 15. Juni 2022 für den Zugang zum Arbeitsplatz den *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung zu besitzen und vorzuweisen. Dies galt auch für Arbeitnehmer, die ihr 50. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten des neuen Dekrets vollendeten (für diese war die Impfpflicht bis zum 15. Juni 2022 vorgesehen). Bekanntermaßen wurde der *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung nur nach erfolgter Impfung oder Genesung ausgestellt, und der *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung, den man auch nach einem negativen Ergebnis eines Schnell- oder PCR-Tests erhielt, war nicht mehr ausreichend.

Mit dem genannten GD 24/2022 wurde schließlich angeordnet, dass über 50-jährige Arbeitnehmer unbeschadet der Impfpflicht bis zum 30. April 2022 den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz vorweisen mussten.

Seit dem 1. Mai 2022 besteht die Verpflichtung, den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz zu besitzen und vorzuweisen, nicht mehr, und die Arbeitgeber waren nicht mehr zu Kontrollen verpflichtet.

Ab diesem Zeitpunkt etablierte sich bei den Gesellschaften der Alperia Gruppe das Homeoffice in struktureller Hinsicht, basierend auf von den Arbeitgebern und den Beschäftigten unterzeichneten individuellen Verträgen. Zuvor hatten die Gesellschaften zwei Jahre lang das Homeoffice auf vereinfachte Weise in Anspruch genommen, d. h., ohne dass die gemäß dem Gesetz 81/2017 vorgesehenen individuellen Vereinbarungen abgeschlossen werden mussten.

Bekanntermaßen war gemäß diesen individuellen Vereinbarungen eine Höchstzahl von 8 Arbeitstagen pro Monat vorgesehen, an denen die Arbeitsleistung außerhalb der Räumlichkeiten der betroffenen Gesellschaften erbracht werden konnte. Diese Grenze wurde in folgenden Fällen auf maximal 12 Arbeitstage pro Monat angehoben:

- wenn der Mitarbeitende seinen Wohnsitz mindestens 25 km vom Arbeitsplatz entfernt hat;
- wenn der Mitarbeitende mindestens ein Kind unter 14 Jahren hat und nachweist, dass das andere Elternteil keine Möglichkeit hat, das Kind zu betreuen;
- wenn der Mitarbeitende für sich selbst oder für einen Familienangehörigen die Freistellungen laut dem Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nimmt.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wurde festgelegt, dass die individuell zustehenden Arbeitstage im Homeoffice

unter bestimmten Umständen und vereinbar mit den Dienstbedürfnissen erhöht werden können.

Die Arbeitstage im Homeoffice müssen so auf den Monat verteilt werden, dass die physische Anwesenheit der Mitarbeitenden an zwei bis drei Tagen pro Woche (Richtwert) garantiert ist.

Da das erste Geltungsjahr der Vereinbarung der Probe dient, bewertet die Gruppe angesichts der bisher gesammelten Erfahrungen gegenwärtig etwaige Ergänzungen/Änderungen betreffend die Arbeit im Homeoffice. Aktuell nehmen zirka 760 Mitarbeitende die Arbeit im Homeoffice in Anspruch (mehr als 60 % der Gesamtbelegschaft).

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe beschloss, die Anwendung des „gemeinschaftlichen Protokolls zur Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/ COVID-19 in Arbeitsbereichen“ ab dem 23. Jänner 2023 einzustellen. Daher endete die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils eingeführten Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen, wobei jedoch die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen aufrechterhalten wurden.

Neuorganisation der Organisations- und der Gesellschaftsstruktur

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bei der Sitzung am 9. Juni 2022 den neuen Aufsichtsrat der Alperia AG, dessen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestellte. Dieses neue Organ bleibt für drei Geschäftsjahre und somit bis zur Beschlussfassung hinsichtlich des Jahresergebnisses bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 einberufenen Gesellschafterversammlung im Amt.

Am 22. Juni bestellte der Vorstand den neuen Generaldirektor der Muttergesellschaft, der sein Amt am 1. Juli 2022 antrat.

Ebenfalls am 22. Juni 2022 bestellte der Aufsichtsrat den neuen Vorstand, dessen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit Amtsantritt zum 1. Juli 2022: Auch dieses neue Organ amtiert für drei Geschäftsjahre.

Dies vorausgeschickt, wird darauf hingewiesen, dass die Umstrukturierung des gesamten *Geschäftsbereichs Smart Region* mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 in die Tat umgesetzt wurde, deren Ziel es ist, Synergien und Effizienzverbesserungen insbesondere mittels (i) der Schaffung einer einzigen Produktgesellschaft, (ii) der Aufnahme des Stabpersonals in die Muttergesellschaft und (iii) der Stärkung des Konzepts einer einzigen Vertriebsgesellschaft zu erzeugen.

Durchgeführt wurden folgende Transaktionen:

- Abtretung des Betriebsteils „*IoT*“ seitens der Alperia Fiber GmbH an die Gruppo Green Power S.r.l.;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Fiber GmbH in die Alperia Greenpower GmbH;
- Übertragung des Betriebsteils „*Smart Region*“ seitens der Alperia Bartucci GmbH an die Gruppo Green Power S.r.l., die in Alperia Green Future GmbH umbenannt wurde;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH in die Alperia AG.

Am 1. Jänner 2022 nahm dann die Alperia Green Future GmbH ihre Betriebstätigkeit auf 4 Hauptschienen auf, die auch strategische Entwicklungsfaktoren für die Unternehmen und Gemeinschaften des Versorgungsgebiets darstellen: (i) Energiesanierung von Gebäuden (die Gesellschaft fungiert als Generalunternehmer bei der Entwicklung von Energieeffizienzprojekten für Gebäude); (ii) strategische Beratung für Unternehmen (hochkarätige Beratung bei der Festlegung einer Strategie für die Dekarbonisierung von Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften); (iii) *Energiespar-Contracting* (oder Energie Performance Contracting, EPC, in dessen Rahmen die Gesellschaft die Investition für ein Projekt zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung unterstützt und die erzielten Vorteile mit dem Endkunden teilt); (vi) Künstliche Intelligenz (*Sybil Solutions*, Hightech-Automationssysteme, die in der Lage sind, vorausschauend komplexe Produktionsprozesse sowie die Gebäudeklimatisierungssysteme zu optimieren).

Eine weitere Umstrukturierung, die 2022 beschlossen wurde, betraf den Geschäftsbereich Verkauf und Trading, der mit Wirkung zum Jänner 2023 in zwei unterschiedliche BUs aufgeteilt wurde. Innerhalb der BU Verkauf wurden die Tätigkeiten neu organisiert und die entsprechenden Verantwortungen neu zugewiesen, wobei auch der neue Chief

Executive Officer der Alperia Smart Services GmbH bestellt wurde.

Was dagegen die gesellschaftlichen Themen betrifft, wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass am 30. Dezember 2021 der Erwerb der Gesellschaften Solar Total Italia S.r.l. und Solart S.r.l., die beide in Bozen ansässig und im Bereich der Installation, Instandhaltung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen tätig sind, mit der Unterzeichnung des notariellen Vertrags über den Kauf der Anteile mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 abgeschlossen wurde. Diese Übernahme betraf 100 % der Anteile beider Gesellschaften und erfolgte durch die Gruppo Green Power S.r.l., jetzt Alperia Green Future GmbH.

Der Grund, der die Alperia Gruppe zum Kauf dieser Beteiligungen veranlasste, ist strategischer Art: Solar Total Italia, das sich hinsichtlich der operativen Tätigkeiten auf Solart stützt, hat im Bestand zirka 2.900 Photovoltaikanlagen, die sich vorwiegend in Mittel- und Norditalien befinden, und kooperierte mit der Muttergesellschaft bei der Erstellung des Angebots Alperia *myHome*. Seine Kompetenzen in diesem spezifischen Sektor sind grundlegend für die nationale Verbreitung dieses Angebots.

Mit Urkunde vom 30. August 2022 erfolgte die Verschmelzung der Solart S.r.l. durch Aufnahme in die Solar Total Italia S.r.l. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion rückwirkend zum 1. Jänner 2022.

Am 5. Jänner 2022 wurde dagegen mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile die Transaktion zur Übernahme der Gesellschaften Fintel Gas und Luce S.r.l. sowie Fintel Reti S.r.l., die beide in Pollenza (Macerata) ansässig sind, abgeschlossen. Die erstgenannte Gesellschaft beschäftigt sich mit dem Gas- und Stromverkauf, die Zweitgenannte mit dem Management des Vertriebsnetzes der Ersteren. Diese Übernahme betraf 90 % der Anteile beider Gesellschaften und erfolgte durch die Muttergesellschaft.

Alperia besitzt ein Optionsrecht für den Kauf der restlichen Anteile, das bei Eintritt des ersten der folgenden beiden Zeitpunkte geltend gemacht werden kann: (i) Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des etwaigen maximalen vorgesehenen *Earn-out*-Betrags bzw. (ii) Zeitpunkt der Feststellung der Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften bezüglich des Geschäftsjahrs 2024. Kauft Alperia die verbleibenden Anteile nicht, kann der Verkäufer seinerseits die ihm gewährte Verkaufsoption geltend machen.

Mit diesem Kauf wird die Verwurzelung der Alperia Gruppe außerhalb der Autonomen Provinz Bozen weitergeführt. Außer im Veneto, wo bereits seit einiger Zeit Tätigkeiten zur Eröffnung neuer Verkaufsstellen und Kanäle für private Haushaltskunden eingeleitet wurden, ist es dank dem betreffenden Geschäft möglich, das Wachstum der Verkaufsstellen und Kunden im Bereich *Retail* und *Small Business* in der Lombardei und Mittelitalien einen weiteren Anstoß zu verleihen.

Die Transaktion ermöglicht die Erweiterung des Bestands um zirka 30.000 Kunden, vorwiegend Haushaltskunden und Freiberufler, und des Vertriebsnetzes, das aus 12 direkt betriebenen Schalter, 3 von Agenturen betriebenen Schaltern und 25 *Corners* besteht.

Mit Urkunde vom 21. September 2022 erfolgte die Verschmelzung der Fintel Reti S.r.l. durch Aufnahme in die Fintel Gas e Luce S.r.l. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion seit dem 1. Oktober 2022 rechtswirksam.

Was die Alperia SUM AG betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG am 30. Mai 2022 infolge der Geltendmachung der Verkaufsoption seitens der beiden Minderheitsgesellschafter der Gesellschaft (SI S.r.l. und Iniziative Unindustria S.r.l.) die restlichen Anteile der Alperia SUM AG in Höhe von 30 % zu einem sich provisorisch auf 3,363 Mio. Euro belaufenden Preis erwarb. Dieser Preis setzt sich aus einem fixen Element (in Höhe von 3,216 Mio. Euro), das bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags bezahlt wurde, und einem variablen Element (in Höhe von 0,147 Mio. Euro) zusammen, das bis zum 31. Dezember 2024 bezahlt wird, wenn und inwiefern die Voraussetzungen laut der im Vorfeld zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung eintreten. Infolge dieser Transaktion hält die Alperia AG nun das gesamte Gesellschaftskapital.

Am selben Tag fand die Hauptversammlung der Gesellschaft statt, welche im außerordentlichen Teil die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Änderung der Satzung sowie im ordentlichen Teil die Bestellung eines Alleinverwalters für die Geschäftsführung beschloss.

Am 8. Juni 2022 beschlossen die Gesellschafterversammlungen der Alperia SUM GmbH und der Alperia Smart Services GmbH den Plan zur Verschmelzung durch Aufnahme der erstgenannten Gesellschaft in die zweitgenannte: Mit dieser Transaktion wurde bezweckt, die aktuelle Struktur der Gruppe zu rationalisieren und zu vereinfachen und die Gesellschaften, die im gleichen Sektor tätig sind (Verkauf von

Rohstoffen), zusammenzuschließen und dadurch Kosten zu sparen und von operativen Synergien zu profitieren.

Die Verschmelzungstransaktion wurde am 20. Juli 2022 mit Wirkung zum 1. August 2022 abgeschlossen. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion rückwirkend zum 1. Jänner 2022.

Am 19. Jänner 2022 zeichnete die Alperia AG, die einen Anteil von 43,97 % am Gesellschaftskapital der IIT Bozen Konsortial-GmbH hält, den unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kapitalerhöhungsanteil von zirka 0,66 Mio. Euro und zahlte diesen ein. Dabei behielt sie sich das Recht vor, die Zeichnung eines weiteren Anteils zu bewerten, sofern dieser von einem oder mehreren anderen Gesellschaftern nicht gezeichnet wird. In der Sitzung am 20. Dezember 2021 hatte die Gesellschafterversammlung nämlich die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals in Höhe eines Betrags von 1,5 Mio. Euro beschlossen.

Am 1. März 2022 zeichnete die Alperia AG einen weiteren Anteil der Kapitalerhöhung in Höhe von 75 TEUR, der den nicht von den anderen Gesellschaftern gezeichneten Erhöhungsanteil betraf, und zahlte diesen ein, sodass sich ihr Anteil jetzt auf 47,68 % beläuft.

Die finanzielle Stärkung der Gesellschaft, die auch die zukünftige Bereitstellung einer entsprechenden Gesellschafterfinanzierung beinhaltet, war infolge (i) der Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen, das Unternehmen nicht mehr zu finanzieren, sowie (ii) der Möglichkeit für dessen industrielle Neulancierung notwendig. Diesbezüglich wurde eine bekannte Beratungsgesellschaft beauftragt, welche den neuen Strategieplan, mit dem Ziel, zukünftig eine finanziell unabhängige Gesellschaft zu schaffen, erarbeitete. Identifiziert wurden drei mögliche zu entwickelnde Geschäftsfelder: (i) die Durchführung von Tätigkeiten als *Upstream-Service-Provider*, (ii) die Durchführung von O- & M-Tätigkeiten für Produktions- und Verteilungsanlagen sowie (iii) die Lieferung von Verteilungsanlagen (*End-to-End*).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass noch 2021 ein Gespräch mit der Terna S.p.A. eingeleitet wurde, um eine etwaige Veräußerung der Anteile, welche die Muttergesellschaft an der Edyna Transmission GmbH – bekanntermaßen Eigentümerin eines Abschnitts des Stromübertragungsnetzes – hält, zu vertiefen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem gesetzestretenden Dekret 93/2011 vorgesehen ist, dass

der Transport und das Dispatching von Strom dem Staat vorbehalten ist und im Rahmen einer Konzession von Terna, das als Betreiber des Übertragungsnetzes laut dem gesetzestretenden Dekret 79/1999 tätig ist, durchgeführt wird.

Zur Verbesserung der Sicherheit und des effizienten Betriebs des nationalen Stromübertragungsnetzes legte die RBENU Mechanismen fest, um die vollständige Vereinheitlichung des Netzes zu fördern.

Insbesondere sah die RBENU einerseits die Zahlung einer einmaligen Prämie für die Übernahme von Vermögenswerten bis Ende 2022 und andererseits die Senkung der Rückvergütung der Kosten in Bezug auf die Netze der Eigentümer von Abschnitten des nationalen Übertragungsnetzes und insbesondere der Eigentümer, bei denen es sich nicht um Terna handelt, vor.

Die Edyna Transmission GmbH war italienweit der einzige Anbieter geblieben, dem ein Abschnitt des nationalen Übertragungsnetzes, bestehend aus HS-Leitungen und Übergabestationen, gehörte. Im Lauf der letzten Jahre kaufte Terna nämlich die Abschnitte des nationalen Übertragungsnetzes (RTN) von mehreren Anbietern.

Aus den oben genannten Gründen unterzeichnete die Alperia-Muttergesellschaft mit Terna am 29. Dezember 2022 eine Vereinbarung zur Veräußerung von 100 % der Anteile an der Edyna Transmission GmbH, wobei zuvor mit Terna die entsprechende Zusammenarbeit mit dem lokalen Verteiler Edyna GmbH und die Verpflichtung zur Durchführung von Investitionen im Versorgungsgebiet vereinbart worden war.

Der Gesamtwert der Transaktion beläuft sich auf knapp 14 Mio. Euro. Der Wert der Nettofinanzverbindlichkeiten und des Nettoumlaufvermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden diesem Betrag hinzugefügt/von diesem abgezogen.

Die Veräußerung der Anteile unterliegt dem Eintreten einiger aufschiebender Bedingungen. Was die sog. *Golden Power* betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Koordinierungsgruppe des Vorsitzes des Ministerrats auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, der für das Untersuchungsverfahren verantwortlichen Behörde, nach Anhörung des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit, welches für das Sachgebiet zuständig ist, am 18. Jänner 2023 beschlossen hat, die Sonderbefugnisse nicht geltend zu machen, da „(...) keine Informationen hinsichtlich der

Bedrohung durch schwere Beeinträchtigung des nationalen Interesses vorliegen".

Letzte Frist für den Abschluss des Veräußerungsvertrags der Anteile ist der 30. September 2023.

Industrieplan 2023–2027 und Vision 2031

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Alperia AG verabschiedeten jeweils am 27. Oktober 2022 und am 2. Dezember 2022 den Industrieplan 2023–2027 und die Vision 2031: Dabei handelt es sich um den neuen Strategieplan der Alperia Gruppe, der die Visionen des Managements, der Gremien und der Aktionäre zusammenfasst, der Gruppe den Weg in die Jahre 2027 und 2031 weist und die Nachhaltigkeitsziele mit einem signifikanten Wachstum aller BUs in Einklang bringen soll.

Die Alperia-Vision basiert auf 2 Zielen: Nachhaltigkeit (mit dem Ziel, die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen) und integrierte Positionierung entlang der *Energy-Value-Chain*. Kurz zusammengefasst beinhaltet der Industrieplan 2023–27 Folgendes:

- 1 Mrd. Euro Investitionen insgesamt bis 2027, wobei den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf das Versorgungsgebiet großer Wert beigemessen wird;
- Zuwachs des EBITDA bis auf mehr als 300 Mio. Euro im Jahr 2027;
- Wachstumsschwerpunkte Energiewende und Kunden mit einem Investitionsvolumen von mehr als 450 Mio. Euro für Energiesanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie der Aktivierung von über 400 Energiegemeinschaften bis Ende des Plans;
- Senkung der CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) gegenüber 2021 um 46 % bis 2027.

Nachhaltigkeitsplan

Am 19. Mai 2022 genehmigte der Vorstand der Alperia AG den Nachhaltigkeitsplan 2022 bis 2027 der Gruppe, welcher die unterbrechungslose Weiterführung des vorherigen Nachhaltigkeitsplans 2017–2021 repräsentiert.

Der neue Plan umfasst insgesamt zirka 160 Ziele, die mit den folgenden fünf relevanten Handlungsbereichen verknüpft wurden, die die materiellen Themen und die zehn prioritären SDGs (*Ziele für nachhaltige Entwicklung*) der Gruppe zusammenfassen:

- Unternehmensführung und Resilienz (identifiziert wurden folgende Themen: integrierte *Governance* und gute Unternehmensführung, Wirtschaftsentwicklung und Resilienz des Geschäftsmodells, Sicherheit und Zugänglichkeit der Versorgung, *Asset Integrity*, Innovation, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung, IT-Sicherheit und Datenschutz);
- Kunden (nachhaltige Energieprodukte und -dienstleistungen, Kundenzufriedenheit);
- *Green Mission* (Wasser, Strom, Emissionen);
- Versorgungsgebiet (Mehrwert für das Versorgungsgebiet, Lieferkette);
- *People* (Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Einbeziehung und Entwicklung der Mitarbeitenden, Vielfalt und Chancengleichheit).

Stärkung der Kreditlinien

Am 3. November 2022 erwirkte die Muttergesellschaft Alperia AG eine Finanzierung in Höhe von 1,4 Mrd. Euro von einer Gruppe von Banken. Ein Anteil von mehr als 20 % der Finanzierung insgesamt wurde auch von zwei lokalen Kreditinstituten unterzeichnet: der Südtiroler Sparkasse AG und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG.

Das komplexe Finanzierungsgeschäft beinhaltete die Gewährung von mehreren Kreditlinien, mit denen u. a. bezweckt wird, die bestehenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu refinanzieren (von Dezember 2021 bis Mai 2022 wurden mehrere Finanzierungen mit mehreren Kreditinstituten abgeschlossen) und die notwendigen finanziellen Mittel zur Deckung des Kassenbedarfs der Gruppe zu beschaffen.

Insbesondere wurden die folgenden Kreditlinien gewährt:

- Kreditlinie *Bridge to Bond* zu 480 Mio. Euro, fällig in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Aufnahme mit zwei Optionen zur Verlängerung um jeweils 6 Monate (d. h. 12 Monate + 6 Monate + 6 Monate);

- Kreditlinie *Term Loan* zu 440 Mio. Euro, besichert teilweise (80 %) durch die von der SACE S.p.A. gemäß dem sog. Beihilfedekret (Decreto Aiuti) bestellte Sicherheit, mit Fälligkeit zum 30. September 2024. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Muttergesellschaft die vorzeitige Rückzahlung eines Teils dieser Kreditlinie plant;
- Kreditlinie *Revolving Credit Facility* (RCF) zu 480 Mio. Euro, fällig in 36 Monaten.

Die Finanzierung wurde teilweise in Höhe von 1,186 Mio. Euro in Anspruch genommen. Zum 31. Dezember 2022 wurden die Kreditlinien *Bridge to Bond* und *Term Loan* vollumfänglich in Anspruch genommen, während die Kreditlinie RCF nicht verwendet wurde.

Diese komplexe Transaktion zur Umschuldung und Stärkung der Kapitalstruktur ermöglichte Alperia, die Liquiditätsprofile der Gruppe erheblich zu erhöhen. In Zeiten einer so hohen Volatilität wie 2022 wurde es für unerlässlich erachtet, sich mit neuen Kreditlinien auszustatten, um die unsichere Lage des Energiemarkts zu meistern.

Die Alperia AG beabsichtigt, die Kreditlinie *Bridge to Bond* im Lauf des Jahres 2023 mit der Emission von Anleihen zu ersetzen, um einerseits die mittlere Fälligkeit ihrer Finanzierungsquellen zu verlängern und andererseits ein Gleichgewicht dieser Quellen zwischen fester und variabler Verzinsung herzustellen.

Bestätigung des BBB-Ratings für Alperia

Am 15. Dezember 2022 bestätigte die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB, änderte jedoch den Ausblick von „stabil“ zu „negativ“.

Bei der Bestätigung des Ratings wurde die von den zuständigen Unternehmensorganen genehmigte Aktualisierung des Geschäftsplans 2023–2027 und des Plans Vision 2031 berücksichtigt, mit welchem die strategischen Prioritäten und die Finanzpolitik neu definiert wurden.

Wie bereits erwähnt, war 2022 ein Jahr, in dem zu den unglaublich geringen Niederschlägen noch die anhaltenden geopolitischen Spannungen und das sich daraus ergebende negative Marktszenario hinzukamen. Die Auswirkungen, die für alle Energieversorgungsunternehmen ähnlich waren, bewirkten einen Anstieg des Betriebskapitals und eine sich

daraus ergebende Zunahme der Finanzverschuldung, was die Agentur dazu veranlasste, den *Outlook* anzupassen.

Fitch zufolge ist die Liquidität der Gruppe jedoch angemessen, was auch dem strukturellen Geschäft zur Stärkung der Kreditlinien zu verdanken ist, das Anfang November 2021 durchgeführt wurde und dieser ermöglicht, die Jahre 2023 und 2024 ohne finanziellen Druck anzugehen.

Alperia wurde im „*Stand-alone*-Modus“ bewertet, jedoch wurde die Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen Referenzaktionär ist, positiv für das Geschäftsprofil der Gruppe insgesamt bewertet.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2022 ereigneten sich 12 Unfälle, was somit der besten Leistung seit der Gründung Alperias entspricht.

Was die Aspekte in Verbindung mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betrifft, misst die Alperia Gruppe dem Personal und dessen Schutz weiterhin höchsten Wert bei. Es ist darauf hinzuweisen, dass die von Gesetzes wegen zur Bewältigung der Coronakrise vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt wurden.

In puncto Zertifizierungen ist anzumerken, dass 2022 die Audits zur Aufrechterhaltung und in einigen Fällen zur Erneuerung der Zertifizierungen nach ISO 9001, 14001, 27001, 45001 und EMAS der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe durchgeführt wurden.

Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Gruppe wurde auch hinsichtlich der HSE-Prozesse die Migration zum neuen IT-System weitergeführt, was wichtige Verbesserungen im Hinblick auf die Synergien zwischen den einzelnen Betroffenen ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Greenpower GmbH und die Alperia Ecoplus GmbH zwischen August und September 2022 die Zertifizierung nach ISO 50001:2018 jeweils für das Wasserkraftwerk in Waidbruck bzw. das Fernheizwerk in Bozen erwarben: Bekanntermaßen wird nach ISO 50001 die Einrichtung eines Energiemanagementsystems zertifiziert, dessen Ziel die kontinuierliche Verbesserung der Energieleistungen ist.

Im Oktober 2022 wurde das Zertifizierungsverfahren des 2021 von den Kraftwerken in Kardaun, Lana, St. Pankraz und St. Walburg produzierten Stroms auf der Grundlage des Standards *Generation EE* von TÜV SÜD abgeschlossen. Alperia Greenpower GmbH, die diese Wasserkraftwerke betreibt, gelingt es so, dem erzeugten Strom mehr Wert beizumessen: Bei der gegenständlichen Zertifizierung handelt es sich nämlich um eine zusätzliche Garantie, die sich zu den seitens des GSE ausgestellten Herkunftsnachweisen gesellt.

Forschung und Innovation

Bekanntermaßen konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungsbasiertes Modell durchzuführen.

In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass am 8. November 2021 der Startschuss für die vierte Ausgabe der „Alperia Startup Factory“ zu folgenden Themen fiel: *Hybrid Customer Engagement, Smart Region, Energy Communities, CO2 Quotas* und *Corporate Wellbeing*.

Nach einer ersten Auswahl standen die besten Ideen im Jänner 2022 im Mittelpunkt des *Innovation Camp*. Die vielversprechendsten Projekte wurden von einer Jury für die *Proof-of-Concept*-Phase ausgewählt, die im Februar 2022 aufgenommen und Anfang Juni mit dem *Demo Day* abgeschlossen wurde.

Die vier Teams, die in die Endrunde gelangten, bestanden aus Mitarbeitenden der Gruppe und Studierenden der Universität Bozen und wurden von Gellify-Beratern (einer in starkem Wachstum befindlichen Innovationsplattform, die Hightech-*Start-up*-Unternehmen mit traditionellen Unternehmen vernetzt), von den Innovation Managern von Alperia sowie der Universität unterstützt.

Nachfolgend eine kurze Beschreibung der Finalistenprojekte:

- Alperia Metaverse: Als Intrapreneur-Team ohne Beteiligung eines externen Start-up-Unternehmens beschäftigte sich das Team mit der Zukunft der Interaktion mit dem Kunden – Alperia Metaverse: Dabei handelt es sich um eine Plattform, welche die Identifizierung des eigenen ökologischen Fußabdrucks in der digitalen Welt ermöglicht;

- Flowtech: In Zusammenarbeit mit dem Start-up-Unternehmen Flowtech konzentrierte sich das Team auf zwei menschliche Emotionen: Ein patentierter Algorithmus nutzt Künstliche Intelligenz, um die Wahrnehmungen der Kunden auf der Grundlage der eingehenden *E-Mails* zu analysieren und in Echtzeit Schlussfolgerungen zu Bedürfnissen und Verhalten zu ziehen;
- Eggup: In Zusammenarbeit mit dem Start-up-Unternehmen Eggup passte das Team die Software-as-a-Service-Plattform (SaaS) an, um die wertvollen Informationen bezüglich der Softskills und Charakterzüge der Alperia-Mitarbeitenden zu nutzen und die organisatorische Entwicklung, die Aus- und Weiterbildung und auch die Neueinstellungen zu optimieren;
- Eurac Research: Zusammen mit den Eurac-Forschern arbeitete das Team an einem Instrument für Bürgerinnen und Bürger, das deren Teilnahme an den Energiegemeinschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Alperia-*MyHome*-Produkte ermutigt.

Anlässlich des *Demo Day*, der am 9. Juni 2022 stattfand, fiel die Wahl der Jury auf das Projekt Alperia Metaverse, das aufgrund seines Hightech-Gehalts und seiner Originalität auf dem ersten Platz landete. Aber auch die anderen Teams überzeugten die Jury, die daher beschloss, deren Arbeit ebenfalls weiterzuführen, um die zukünftigen Entwicklungen der anderen Projekte zu sehen.

Am 20. Mai 2022 wurden im Bürgersaal der Stadtgemeinde Meran die Ergebnisse des IDEE-Projekts (Datenintegration zur Energieeffizienzsteigerung für öffentliche Verwaltungen) vorgestellt. Zwei Jahre lang arbeiteten das Bozner Unternehmen R3GIS, die Alperia Gruppe und die Fakultät für Informatik und Technologie der Freien Universität Bozen zusammen mit der Stadtgemeinde Meran, die sich bereit erklärt hatte, als Pilotgemeinde zu fungieren, am Projekt.

Ziel des Projekts war es, ein innovatives digitales Instrument zu entwickeln, das in der Lage ist, die öffentlichen Verwaltungen bei der Festlegung der Strategien zur Energieeffizienzsteigerung und beim Verfolgen von Umweltzielen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Senkung der Treibhausgasemissionen konkret zu unterstützen. Das System wurde ortsspezifisch für die Stadtgemeinde Meran entwickelt; einbezogen wurden somit die Informationsquellen, die den politischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz dieser Südtiroler Stadt nutzen und nor-

malerweise für alle beliebigen öffentlichen Verwaltungen verfügbar sind, mit dem Ziel, das System wiederholen und für andere Gemeinden anpassen zu können.

Dank innovativer IT-Lösungen erhebt und integriert das entwickelte System auf strukturierte Weise Informationen einschließlich Strom-, Gas- und Wärmeverbrauch aus Fernwärme aus verschiedenen Datenbanken und sorgt für deren intuitive Zugänglichkeit. So können die lokalen Verwaltungen beispielsweise die besonders energieintensiven Gebäude identifizieren, um gezielte Maßnahmen zu planen, oder die am besten für die Installation von Photovoltaikanlagen geeigneten Gebäude auswählen. Das System ist darüber hinaus in der Lage, die Informationen durch die Bereitstellung von Karten und Grafiken zu verarbeiten und die Daten in der Zeitleiste zu vergleichen, was besonders wichtig für die Überwachung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen ist.

Das Projekt wurde von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

Am 28. Juni 2022 wurde der Alperia AG in Rom im Tagungssaal des CNR zusammen mit weiteren 44 Innovationschampions der nationale Innovationspreis „Premio dei Premi“ verliehen, der nach Bewilligung des Staatspräsidenten von der Stiftung Fondazione COTEC koordiniert wird. Die Muttergesellschaft wurde im Bereich „Industrie und Dienstleistungen – Großunternehmen“ ausgezeichnet.

Der Preis wird jährlich an Personen vergeben, die in den Bereichen Industrie, Design, Tertiärsektor, öffentliche Verwaltung und Universitäten tätig sind und sich durch die Originalität der Innovationen, die sie in Bezug auf Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle entwickelten, ausgezeichnet haben.

Die prämierten Innovationen wurden von den wichtigsten Unternehmer- und Berufsverbänden in den Bereichen Industrie, Handwerk und Tertiärsektor sowie von den großen italienischen Industriekonzernen, dem Bildungsministerium und dem Departement für öffentliche Verwaltung ausgewählt.

Alperia holte sich den Preis *Top Utility*

Alperia wurde am 24. Februar 2022 beim zum zehnten Mal vergebenen Preis *Top Utility* prämiert. Das Event wurde von

der Gesellschaft Althesys (einer unabhängigen Fachgesellschaft, die auf strategische Beratung und Know-how-Entwicklung spezialisiert ist) u. a. in Zusammenarbeit mit Utilitalia veranstaltet und betraf die 100 wichtigsten Unternehmen im Bereich Energie, Wasser, Gas und Abfälle.

Alperia wurde als Gewinner in der Kategorie *Performance Operative* für die hohen, bei der Betriebsführung erreichten Qualitätsstandards bei der Produktion und Verteilung von Energie unter Wahrung der Umwelt in einem heiklen Gebiet und in Synergie mit dem lokalen Umfeld gekürt.

Dies stellt die große Verantwortung unter Beweis, mit der die Gruppe auf lokaler Ebene unter vollständiger Wahrung der Umwelt Nachhaltigkeit wirkt.

Alperia erhielt das Legalitätsrating

Bei ihrer Sitzung am 1. März 2022 prüfte die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den Antrag auf Erteilung des Legalitätsratings, den die Alperia AG Mitte Jänner 2022 gestellt hatte. Auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen sowie des Ergebnisses der durchgeführten Bewertungen beschloss die genannte Aufsichtsbehörde, der Muttergesellschaft das Legalitätsrating mit folgender Bewertung zu erteilen: ★★+.

Bekanntermaßen handelt es sich beim Legalitätsrating um einen synthetischen Indikator betreffend die Einhaltung hoher Standards in puncto Legalität seitens Unternehmen, die diesen beantragt haben. Diese Anerkennung wird in Form einer Bewertung von mindestens einem und höchstens drei Sternchen verliehen.

Das Legalitätsrating ist nach seiner Erteilung zwei Jahre lang gültig und kann auf Antrag erneuert werden.

Die Alperia AG wurde somit in die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde AGCM geführte Liste aufgenommen.

Mentoring-Projekt

Mitte Juni 2022 kam das im Oktober 2021 gestartete und bei Alperia zum ersten Mal durchgeführte Mentoring-Projekt zum Abschluss. Diese Initiative, an der sich 30 Mitarbeitende der Gruppe beteiligt hatten, betraf eine Reihe regelmäßiger Meetings von Verantwortlichen (Mentoren) und jungen Personen in Schlüssel-/Verantwortungspositionen (Mentees):

Bei diesen Meetings erlernten Mentoren und Mentees neue Konzepte und Verhalten, tauschten Erfahrungen aus und trugen so zu ihrem Wachstum bei.

Einige Mentees waren auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse des Talentmanagement-Projekts, andere aufgrund ihrer Schlüsselposition in den verschiedenen Gesellschaften ausgewählt worden. Die Mentoren wurden sowohl aus dem Kreis der Verantwortlichen als auch dem Kreis der sog. Säulen der Gruppe ausgewählt.

Mentoren und Mentees tauschten Ideen zu verschiedenen Themen wie *Leadership*, Verhandlungen, Kommunikation, Assertivität, *Work-Life-Balance*, Karriereplanung, Netzwerken, Management von Herausforderungen und Erweiterung von Fachkenntnissen aus.

Das Projekt wurde von der Agentur Hermes unterstützt: Jedem Teilnehmerpaar wurde ein Coach/Mittler von Hermes zugeordnet, welcher jederzeit um Unterstützung gebeten werden konnte.

Taxonomie der Prozesse

Im ersten Halbjahr 2022 arbeitete die Gruppe an der Taxonomie der Prozesse, d. h. einer eindeutigen, gemeinsamen und deutlichen Liste der Unternehmensprozesse.

Ziel war es, die Unternehmensprozesse für jede Gesellschaft und die jeweiligen Prozessverantwortlichen (*Process Owner*) zu identifizieren und eine einheitliche, eindeutige Struktur zu liefern, die auch bei der zukünftigen Erstellung von Abläufen, Bestimmungen und Arbeits-/Dienstanweisungen eingehalten werden muss.

Die Taxonomie wurde bisher für die folgenden Gesellschaften der Alperia Gruppe durchgeführt:

- Alperia AG
- Alperia Greenpower GmbH
- Alperia Trading GmbH
- Edyna GmbH

In der Zukunft soll sie auch auf andere Gesellschaften ausgedehnt werden.

Bau des neuen Standorts in Meran

Nachdem im Juni 2021 die zweite und endgültige Fassung seitens der Bietergemeinschaft eingegangen war, welcher bei der Ausschreibung, an der sich mehr als 50 lokale, nationale und internationale Teams beteiligt hatten, der Zuschlag erteilt worden war (Beauftragter Studio Cecchetto e Associati aus Venedig) und dieses Ausführungsprojekt seitens der Gesellschaft ICMQ aus Mailand im Juli 2021 positiv geprüft worden war, veröffentlichte die im Auftrag der Edyna GmbH handelnde Alperia AG als zentrale Beschaffungsstelle für das gegenständliche Verfahren am 23. Juli 2021 die europäische Ausschreibungsbekanntmachung für die Bauarbeiten für den neuen Standort in Meran. Als Frist für die Angebotsabgabe war der 22. Oktober 2021 vorgesehen. Diese Frist wurde dann auf den 9. November 2021 verschoben. Da ein Ausschreibungsteilnehmer beim regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs erhob, weil er aus der Bewertungsphase der Angebote ausgeschlossen worden war, erfolgte die Zuschlagserteilung erst im Oktober 2022. Der Baubeginn ist für März/April 2023 geplant; die Arbeiten sollen im Frühling/Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Die beiden aus Büros, technischen Bereichen und Lagern bestehenden Gebäude sind für zirka 300 Mitarbeitende der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe ausgelegt.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Energieeffizienz der Gebäude beigemessen, bei welcher die höchsten Energiezertifizierungen angestrebt werden (nach internationalen Standards wie *LEED Platinum* oder *Gold* sowie nach nationalen Standards wie KlimaHaus). Äußerst wichtig sind auch die Zertifizierungen von Alperia (internationale Zertifizierungen *WELL* und KlimaHaus *Work & Life*), die dem Wohlergehen der Mitarbeitenden dienen, die am neuen Standort arbeiten werden, sowie Aspekte wie die Nachhaltigkeit der Gebäude, die Gebäudetechnik und Smart-Living-Lösungen, die flexible Gestaltung der Räume und die Integration des neuen Baus in das Stadtgefüge Merans mit weitläufigen Grünflächen betreffen.

Der neue Standort wird am Rennstallweg in der Nähe des Pferderennplatzes und des Bahnhofs Untermais errichtet.

Energiegemeinschaften

Eins der Hauptziele der Alperia ist es seit jeher, aktiv zur Schaffung eines zunehmend effizienteren und intelligenteren Energiesystems beizutragen, das die Energiewende

unterstützt und darüber hinaus dem Landesgebiet einen bedeutenden Mehrwert verschafft.

In Zeiten der Klimakrise und der Energiepreiserhöhung können Energiegemeinschaften sicherlich einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung leisten und auch die nachhaltige Entwicklung Südtirols begünstigen.

Die Energiegemeinschaften fördern eine solidarische Wirtschaft, fördern die Verbreitung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und begünstigen die mit diesem Modell angestrebten vorteilhaften Auswirkungen auf sozialer Ebene durch die aktive Zusammenarbeit aller Mitglieder der Gemeinschaft für den kollektiven Eigenverbrauch.

Das Modell der Energiegemeinschaften besitzt darüber hinaus einen hohen Mehrwert hinsichtlich des Erreichens der Nachhaltigkeitsziele der Alperia Gruppe, denn es trägt nicht nur zur Stabilität des Stromsystems, sondern auch aktiv dazu bei, die Nutzung fossiler Quellen zur Energieerzeugung auch mittels der Reduzierung der Netzverluste aufzugeben.

Mit diesem Ziel unterzeichneten die Alperia AG, die Raiffeisenverband-Genossenschaft und die Regalgrid Europe S.r.l. am 9. März 2022 ein Einvernehmensprotokoll zur Schaffung von Pilotprojekten betreffend Energiegemeinschaften in Genossenschaftsform in der Autonomen Provinz Bozen.

Mit der Unterzeichnung einer Programmvereinbarung mit Ausschließlichkeitsrecht stärkten die drei Organisationen ab Dezember 2022 ihre Zusammenarbeit und dehnten die Förderung der Energiegemeinschaften in Genossenschaftsform und sonstigen Formen auch auf gesamtstaatlicher Ebene aus.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen beinhaltet die Zusammenarbeit die Entwicklung und Durchführung eines ersten Pilotprojekts einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft, um anschließend gemeinschaftlich auf Basis der gesammelten Erfahrungen in den 116 Südtiroler Gemeinden möglichst viele Energiegemeinschaften zu gründen.

Die ersten Pilotprojekte, jeweils eins für jede Art Gemeinschaft im Hinblick auf die Art des Anschlusses der verschiedenen Gemeinden an die Umspannwerke, betrafen die Gemeinden Burgstall und Tschermers sowie das Südtiroler Unterland (Salurn, Kurtatsch, Margreid und Kurtinig). Mehr als 30 lokale Verwaltungen äußerten bereits ein faktisches Interesse am von Alperia, der Raiffeisenverband-Genossenschaft und Regalgrid Europe geförderten Modell zur Entwicklung von Energiegemeinschaften, und einige davon fassten bereits offizielle Beschlüsse für die Einrichtung einer in ihrem Gebiet nach diesem Modell entwickelten Energiegemeinschaft und die direkte Teilnahme an dieser, die auf alle Personen ausgedehnt wird, die daran interessiert sind.



Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Rahmenbedingungen

Am 23. Jänner 2023 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation ein, die bis zum 13. Februar dauerte und die Reform des Strommarktsystems der Europäischen Union betraf (sog. Strommarktgestaltung). Ziel dieser Reform ist es, die Verbraucher besser vor übermäßigen Preisschwankungen zu schützen, eine sichere Versorgung mit Energie aus sauberen Quellen zu gewährleisten und die Resilienz des Marktes zu stärken.

Die Kommission wies darauf hin, dass das Ergebnis des derzeitigen Systems viele Jahre lang ein effizienter und gut integrierter Markt gewesen sei, der es der EU ermöglichte, die wirtschaftlichen Vorteile des Energiebinnenmarkts zu nutzen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Dekarbonisierung zu beschleunigen. Allerdings hätten sich auch Schwächen des Systems gezeigt. So würden die Endverbraucher aufgrund der hohen und volatilen Strompreise in der derzeitigen Krise wirtschaftlich stark belastet werden. Daher seien Reformen erforderlich, um die Haushalte und Unternehmen besser vor hohen Energiepreisen zu schützen, die Resilienz zu stärken und den im europäischen Grünen Deal und im REPowerEU-Plan vorgesehenen Übergang zu sauberer Energie zu beschleunigen.

Mitte März 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Strommarktreform vor, der im Übrigen weniger ambitioniert als vorgesehen ist: Die Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis, die 2022 in aller Munde war, ist nun nicht mehr vorgesehen.

Insbesondere beinhaltet der Vorschlag Maßnahmen zur Stärkung von längerfristigen Verträgen (PPAs) mit der Erzeugung von Strom aus nicht fossilen Quellen und zur Einführung von saubereren und flexibleren Maßnahmen, um mit Gas zu konkurrieren. Auf diese Weise sollen die Auswirkungen der fossilen Brennstoffe auf die Stromrechnung der Verbraucher reduziert und im Gegenzug der Anteil der weniger kostspieligen erneuerbaren Quellen erhöht werden.

Die Kommission schlug auch die Nutzung von zweiseitigen Differenzkontrakten mit einem vom Staat garantierten Preis vor: Auf Basis dieses Mechanismus muss der Stromerzeuger den erzielten Gewinn zurückzahlen, wenn der Spotpreis höher als der vereinbarte Preis ist, wird jedoch - sollte dies nicht der Fall sein - entschädigt.

Wasserstoffproduktion

Am 6. März 2023 beschlossen die zuständigen Organe der Alperia AG die Teilnahme der Muttergesellschaft an der von der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss vom 31. Jänner 2023 veröffentlichten öffentlichen Bekanntmachung betreffend die Einreichung von Projektvorschlägen für den Bau von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff in aufgelassenen Industriegebieten.

Das Land wurde als beauftragte Durchführungsstelle für Südtirol zur Durchführung der betreffenden Projekte im Rahmen des NARP identifiziert. Diesbezüglich wurde eine spezifische Vereinbarung zwischen dem MASE und dem Land gemäß dem MITE-Dekret Nr. 463 vom 21. Oktober 2022 unterzeichnet. Die der Autonomen Provinz Bozen zugeordneten Mittel belaufen sich auf 14 Mio. Euro. Vorgesehen sind rückzahlungspflichtige Beihilfen von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Alperia nimmt an dieser Ausschreibung gemeinsam mit einem anderen Südtiroler Unternehmen teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 611 vom 30. August 2022 das Projekt „*Brenner Green Corridor*“ genehmigte, welches insbesondere die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

- Steigerung der aktuellen Wasserstoffproduktion mittels Errichtung neuer, mit erneuerbarer Energie betriebener Wasserstoffproduktionsanlagen entlang des *Brenner Green Corridors* und der größeren Städte;

- Errichtung neuer Tankstellen;
- Aufbau eines Logistik- und Verteilernetzes für den Wasserstoff, um den Transport und die Lieferung des Wasserstoffs von den neuen Produktionsanlagen zu den landesweit vorhandenen Tankstellen zu garantieren;
- Ausbau der Wasserstoffbusflotte.

Am betreffenden Projekt beteiligen sich lokale Partner aus den Bereichen

ÖPNV (STA – Südtiroler Transportstrukturen AG und SASA – Städtischer Autobus Service AG), Umwelt (Eco Center AG), Energie (Alperia AG) sowie Innovation (IIT – Institut für innovative Technologien Bozen Konsortial GmbH).

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

Was die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten betrifft, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison S.p.A. (Edison) betrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG (Alperia) Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy S.r.l., der am 25. Jänner 2016 zwischen der Alperia AG und Edison S.p.A. abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geändert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy S.r.l. gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikorücklage in Höhe der Forderungen.

Alperia erhob ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A S.p.A. (A2A) und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt

wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen der SEL AG (jetzt Alperia AG) und der A2A sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy S.p.A. und der Edipower S.p.A. abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy S.r.l. seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass Alperia im Juli 2017 von der Edison zirka 19,3 Mio. einkassierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Alperia ist nicht mit der Behauptung der Gegenseite hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten einverstanden, die jedoch bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurde.

Im von Edison beim Schiedsgericht Mailand angestregten Schiedsverfahren beantragte Edison die Verurteilung von Alperia zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro, den Alperia angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von

dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem von Alperia geschuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l. einbehalten wurde). Alperia ließ sich auf das Schiedsverfahren ein, bestritt die von Edison erhobene Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs und beantragte ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung der Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags.

Bei der ersten Verhandlung am 28. Jänner 2019 gewährte das Schiedsgericht Fristen für die Hinterlegung von erläuternden und erwidernenden Schriftsätzen und setzte als Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 mit dem persönlichen Erscheinen der Parteien fest, um einen Schlichtungsversuch durchzuführen.

Mit ihrem ersten Schriftsatz aktualisierte die Edison ihre Forderung auf insgesamt 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und brachte ihre Klagepunkte vor. In ihrer Erwidernung legte die Alperia ihre Einwendungen zur Sache und die entsprechenden Beweisangebote zu den einzelnen, von der Edison vorgebrachten Klagepunkten punktuell dar, bestritt erneut die Behauptungen der Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Verpflichtungen, bekräftigte die Anfechtung auch der weiteren, von der Edison vorgebrachten Forderungen und erhob Widerklage. Es folgten die jeweiligen Erwidernungsschriftsätze mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Das Schiedsgericht gewährte eine Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens und verschob angesichts des negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs die Fristen für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren sowie von Erwidernungsschriftsätzen auf den 15. November 2019 bzw. den 17. Dezember 2019.

Mit Beschluss vom 14. April 2020 ordnete das Schiedsgericht ein amtliches Sachverständigengutachten an, formulierte die entsprechenden Fragen und setzte den Parteien eine Frist für deren Stellungnahmen hinsichtlich der Fragen bezüglich des amtlichen Sachverständigengutachtens und forderte diese ebenso auf, die Möglichkeit für die gemeinsame Bestellung des zu bestellenden amtlichen Sachverständigen zu bewerten, wobei es sich vorbehielt, je nach dem Ergebnis einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die

Stellungnahmen der Parteien wurden bei der Verhandlung am 14. September 2020 erörtert, nach der das Gericht, nachdem es festgestellt hatte, dass keine Einigung hinsichtlich einer etwaigen gemeinsamen Bestellung des amtlichen Sachverständigen vorlag, den Vorbehalt aufhob und mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 die Fragen des Sachverständigengutachtens festlegte, den amtlichen Sachverständigen bestellte und sich die Möglichkeit vorbehielt, auch den Sachverständigen zur Buch-/Unternehmensprüfung zu bestellen. Bei der Verhandlung am 22. Jänner 2021 nahm der amtliche Sachverständige den Auftrag mit dem zum 30. September 2021 festgelegten Termin für die Hinterlegung des Gutachtens an.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 gab das Gericht dem Antrag auf Bestellung des amtlichen Sachverständigen für Buchhaltung statt, um den bereits bestellten amtlichen Sachverständigen bei den diesem gestellten Fragen hinsichtlich der Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen durch die Sachverständigenanalyse zu unterstützen. Bei der Verhandlung am 30. März 2021 nahm der amtliche Sachverständige für Buchhaltung den Auftrag an, und die Parteien bestätigten die Bestellung ihrer Parteigutachter.

Infolge der Abwicklung der gutachterlichen Tätigkeiten hinterlegten die amtlichen Sachverständigen im November 2021 den Entwurf des Gutachtens, hinsichtlich dessen die Parteien am 31. Jänner 2022 den amtlichen Sachverständigen ihre Stellungnahmen übermittelten.

Am 5. April 2022 wurde das abschließende Gutachten seitens der amtlichen Sachverständigen bezüglich der vom Schiedsgericht formulierten Fragen hinterlegt. Angesichts auch der Ergebnisse des amtlichen Sachverständigengutachtens bekräftigten die Parteien ihre jeweiligen Beweisangebote sowohl im Rahmen der vom Gericht autorisierten Schriftsätze als auch bei der Verhandlung am 18. Mai 2022.

Mit einem den Parteien am 14. Oktober 2022 mitgeteilten Beschluss ordnete das Schiedsgericht eine Ergänzung des Sachverständigengutachtens hinsichtlich der von der Edison vorgebrachten Klagepunkte bezüglich (i) der angeblichen „Erhöhungen zukünftigen Gebühren und Zusatzgebühren“ sowie der angeblichen nicht erfolgten Zahlung von „früheren Gebühren und Zusatzgebühren“ und der (ii) angeblichen Extrakosten in Verbindung mit den stillgelegten Standorten Malnisio, Giais und Partidor.

Bei der Verhandlung am 4. November 2022 bestätigte das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien die Fragen hinsichtlich der Ergänzung des amtlichen Sachverständigengutachtens, ordnete die Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeiten an und legte bereits auch folgende Fristen fest: 14. April 2023 für die Stellung der Anträge; 15. Mai 2023 für den Schlussschriftsatz und 14. Juni 2023 für die Erwiderung. Nachdem auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt worden war, hinterlegten die amtlichen Sachverständigen ihren Gutachtensentwurf am 1. März 2023. Hinsichtlich dessen hatten die Parteigutachter bis zum 15. März 2023 Zeit, ihre Stellungnahmen zu übermitteln, wobei die abschließende Ergänzung des amtlichen Sachverständigengutachtens bis zum 31. März 2023 erfolgen musste.

Der Termin zur Hinterlegung des Schiedsspruchs wurde auf den 16. Oktober 2023 verschoben.

Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, wurde die bereits bilanzierte Mittelbereitstellung vorsichtshalber um weitere 7.930 TEUR ergänzt.

Steuerstreitverfahren

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Rekurse seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH betreffend die SE Hydropower GmbH auch als die an die Stelle der Hydros GmbH getretene Gesellschaft gegen die Feststellungsbescheide bezüglich höherer Steuern im Hinblick auf die Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke erhoben worden waren, und nach Abschluss der letzten anhängigen Verfahren eine einvernehmliche Schlichtungsregelung für die mit allen betroffenen Gemeinden (Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen, Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Marktgemeinde Sand in Taufers, Sarntal, Waidbruck und Barbian und Kastelruth) eingeleiteten Streitsachen erzielt.

Weitere Streitverfahren

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der GSE die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 aufgefordert hat, hinsichtlich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung Meran, einen Teil der für die Jahre 2008 bis 2014 erteilten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte neben der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, dass die Alperia Ecoplus GmbH im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert sei. Infolge der Aufhebung auf dem Selbstschutzweg seitens des GSE erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Jänner 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die der Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil diesel-

be öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit Gruppengesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu deren Gunsten in Höhe von 30 Mio. Euro betrafen.

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren beherrschten und gemeinsam beherrschten Unternehmen aufgeführt:

Gesellschaft	Forderungen	Verbindlichkeiten	Erträge (EUR)	Aufwand
Alperia Vipower AG	259.514	21.146.216	665.276	79.082
Edyna GmbH	120.359.902	52.424	12.806.600	90.532
Edyna Transmission GmbH	141.873	1.242.712	318.671	4.333
Hydrodata S.p.A.	142.632	0	247.655	22.360
Alperia Ecoplus GmbH	57.690.377	5.950.545	3.773.409	20.351
Alperia Greenpower GmbH	222.184.336	69.725.616	14.517.841	732.190
Biopower Sardegna GmbH	34.084.737	9.182.358	1.146.868	12.405
Alperia Smart Services GmbH	431.597.382	234.655.283	29.868.534	522.313
Alperia Trading GmbH	344.505.841	5.509	74.589.933	1.875
Alperia Green Future GmbH	151.774.404	118.280	5.444.085	77.366
Fintel Gas e Luce S.r.l.	0	0	7.906	0
Solar Total Italia S.r.l.	133.616	142.434	133.616	0
Bluepower Connection S.r.l.	0	0	0	0
Neogy GmbH	3.112.597	23.866	513.052	106.210
SF Energy GmbH	6.865	0	427.729	0
Fernheizwerk Schlanders GmbH	82.193	0	629.020	0

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Unter Bezugnahme auf Art. 2428 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 ZGB wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 weder eigene Aktien besitzt noch derartige Aktien im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch durch eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person erworben oder veräußert hat.

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

2022 erbrachte Alperia AG wie im Vorjahr weiterhin ausschließlich Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der Gruppengesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Leistungskennzahlen (in TEUR)

Leistungsindikatoren	Formel	2022	2021
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	(1.779)	(17.586)
EBIT	Betriebsergebnis	(22.948)	(27.117)
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + kurzfristige Finanzforderungen – kurzfristige und langfristige Finanzverbindlichkeiten	(1.035.279)	(726.420)
ROE	Jahresüberschuss/Eigenkapital	3,81%	3,55%
ROS	EBIT/Summe Erträge	N/A (EBIT negativ)	N/A (EBIT negativ)

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

Wie bereits erwähnt, erbringt Alperia AG Dienstleistungen zugunsten der Gruppengesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften. Die Ergebnisse von Alperia AG hängen daher größtenteils von den Dividenden der Gruppengesellschaften ab.

Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem

Alperia AG hat 2022 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (das „interne Kontrollsystem“) weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe zu überwachen. Diese Maßnahmen sind gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase befindlich.

Das interne Kontrollsystem besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

- (i) Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten;
- (ii) Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;
- (iii) Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;
- (iv) Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;
- der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss;
- der Vorstand;
- der Bereich *Internal Audit*;
- der Bereich *Risk Management*;
- der Geschäftsbereich *Compliance*;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung der Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des *Internal Audit* und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe aus (...)“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“;

- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten betroffenen Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Verantwortlichen des Bereichs *Internal Audit*, dem Verantwortlichen des Bereichs *Risk Management* und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion *Internal Audit* ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Verantwortliche hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind, und handelt nach den Vorgaben des ausdrücklich vom Vorstand genehmigten Auftrags für *Internal Audit*.

Der Verantwortliche berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor und dem Vize-Generaldirektor der Muttergesellschaft sowie dem Verantwortlichen des prüfungsgegenständlichen Bereichs übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Gruppengesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Verantwortliche nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie als permanenter Gast an denen des Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschusses teil.

Der Bereich *Internal Audit* unterstützt das Aufsichtsorgan der Alperia AG, dessen internes Mitglied der Verantwortliche ist, und diverser Gesellschaften der Gruppe.

Im Geschäftsjahr 2022 führte der Verantwortliche seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans, den der Vorstand in der Sitzung vom 14. April 2022 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte, bis

zum 31. Mai 2022 durch, als er seine Zusammenarbeit mit der Gesellschaft beendete. Die Mitglieder des Bereichs *Internal Audit* führten die Audittätigkeit gemäß den Vorgaben im genehmigten Plan ohne Verantwortlichen weiter und erstatteten jeweils dem Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss sowie dem Vorstand über den Fortschritt Bericht. Am 5. Dezember 2022 trat der neue Verantwortliche des Bereichs *Internal Audit* seinen Dienst an, stellte den aktuellen Stand der Dinge hinsichtlich des Fortschritts der Tätigkeiten fest und übernahm und überwachte die Auditberichte, die aufgrund des Urlaubs des Bereichsverantwortlichen noch nicht förmlich erstellt worden waren.

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2022, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten enthält, wies der neue Verantwortliche des Bereichs darauf hin, dass sich unter Berücksichtigung der Feststellungen im Rahmen der vorherigen durchgeführten Tätigkeiten und auf der Grundlage der im Jahr 2022 durchgeführten Audits keine Feststellungen ergaben, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems als negativ beurteilt werden könnten.

Was die Implementierung des *Risk Management* betrifft, wird diese kontinuierlich weiterentwickelt mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierte Anleihen emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines *Multibusiness*-Konzerns bedingt sind. Die Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die *Best Practices* in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industrieplan der Gruppe, der gerade aktualisiert wird.

Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und von der Gruppe angewandten Analysemethoden auszuweiten.

Das bestehende Modell basiert auf den Normen COSO und ISO 31000. Dank einer nunmehr etablierten Lenkungsstruktur, die auf *Risk Owners* und *Risk Experts* basiert, wurden auch die qualitativen/nicht finanziellen Risiken identifiziert und bewertet und zusammen mit den quantitativen/finanziellen Risiken in ein einziges Managementsystem eingebunden.

2022 wurden abgesehen von der Verfeinerung der *Risk Governance* die *Enterprise Risk Management Policy* für die Gruppe erstellt und die *Governance* sowie die Verantwortungen der Alperia-Geschäftsbereiche im *Risk*-Bereich, die Identifizierung und Bewertung, die Minderung und das Reporting der Risiken förmlich festgelegt.

Bei der Vorstandssitzung am 21. Dezember 2022 wurde das *Trading & Commodity Risk Rulebook* genehmigt: Diese mithilfe einer auf dieses Thema spezialisierten Beratungsgesellschaft erstellte Dokument definiert im Interesse der Stabilität der Alperia Gruppe die *Governance* des Risikomanagementprozesses und die Risikogrenzen, welche die Muttergesellschaft Alperia AG der Tochtergesellschaft Alperia Trading GmbH im Hinblick auf den An- und Verkauf sowie das Management von Energierohstoffen in Ausübung der Leistungs- und Koordinierungstätigkeit gewährt.

Im Bewusstsein, wie sehr sich der Klimawandel auf seinen Geschäftsbetrieb auswirken kann, beschloss Alperia, 2022 das Projekt „*Climate Change*“ zu starten, dessen Ziel es ist, die Risikofaktoren in Bezug auf den vorstattengehenden strukturellen Klimawandel, der die Vermögenswerte und Tätigkeiten der Gruppe langfristig beeinflusst, zu identifizieren und zu bewerten. Mit der Bewertung wurden (i) eine österreichische Gesellschaft, die auf nachhaltige Finanz, ESG-Management und Dekarbonisierung spezialisiert ist, sowie die Europäische Akademie Bozen (EURAC) beauftragt.

Abgesehen von der Klimafrage betrifft ein weiteres Projekt, das 2022 gestartet wurde, die Planung und das Management des Liquiditätsrisikos, ein Thema, das angesichts der Energiepreisspannungen durch den Krieg in der Ukraine nun eine besondere Bedeutung einnimmt. Ende des Jahres wurde beschlossen, einen Liquiditätsausschuss einzurichten, der u. a. die Aufgabe hat, (i) die wichtigsten Finanzierungsvorschläge der Gruppe und die entsprechende Verschuldungsstruktur sowie die Emission neuer Finanzinstrumente einschließlich solcher, die an ESG gebunden sind, zu bewerten, (ii) den Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Finanzpolitik der Gruppe zu unterstützen und (iii) die Gefährdung der Gruppe

bezüglich des Liquiditätsrisikos mittels Abschluss- und Prognoseberichten regelmäßig zu überwachen.

Alperia beschloss schließlich, die IT-Risiken in erhöhtem Maß zu überwachen, und richtete hierfür Ende 2022 unter dem Bereich *Risk Management* den Geschäftsbereich *Cyber Risk* ein, dessen Aufgabe es ist, die wichtigsten IT-Risiken zu identifizieren und die Organisation vor diesen zu schützen, indem Maßnahmen für deren Vermeidung, Begrenzung und zur Minderung deren Auswirkungen vorgeschlagen und umgesetzt werden.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und die Gruppe ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der Enterprise-Risk-Management-Prozesse der Gesellschaft und der Gruppe zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und die Gruppe betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Bekanntermaßen setzt Alperia das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 (im Folgenden Modell 231) sowie einen Ethikkodex und einen Disziplinarkodex um und hat ein Aufsichtsorgan gebildet.

Das Modell 231 hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all deren Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der im Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells 231 beinhaltet, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können gemäß den Vorgaben im jeweiligen Disziplinarkodex, der einen

wesentlichen Bestandteil des Modells bildet, zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

2022 wurde der Zyklus zur Aktualisierung der Modelle 231 mit besonderem Hinblick auf die der Gesellschaften Alperia Smart Services GmbH, Alperia Trading GmbH und Alperia Green Future GmbH abgeschlossen.

Hinsichtlich des Aufsichtsorgans der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Verantwortlichen des Bereichs *Internal Audit* sowie zwei externen Freiberuflern besteht.

In der Sitzung am 26. Jänner 2023 bestellte der Vorstand der Muttergesellschaft die neuen Mitglieder des Aufsichtsorgans mit Wirkung zum 1. März 2023.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmerverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells 231 zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells 231, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Um-

stände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält.

Ein grundlegendes Element des Modells 231 sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex der Gruppe, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt, sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches und integrierendes Element des Modells 231, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter der Gruppe und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft der Gruppe ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.

Bozen, 30. März 2023
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) —————	50	5. Verschmelzung durch Aufnahme der	
Gewinn- und Verlust-Rechnung —————	51	Alperia Bartucci GmbH —————	67
Aufstellungen der Veränderungen des Eigenkapitals —	52	6. Informationen über Finanzrisiken —————	69
Kapitalflussrechnung —————	54	6.1 Marktrisiko —————	69
Erläuterungen —————	56	6.1.1 Zinsrisiko —————	69
1. Allgemeine Hinweise —————	56	6.1.2 <i>Sensitivitätsanalyse in Bezug</i>	
2. Zusammenfassung der wichtigsten		<i>auf das Zinsrisiko</i> —————	69
angewandten Rechnungslegungsstandards ———	57	6.2 Rohstoffrisiko —————	70
2.1 Grundlage für die Erstellung —————	57	6.3 Kreditrisiko —————	70
2.2 Rechnungsaufstellungen —————	57	6.4 Kursrisiko —————	70
2.3 Bewertungskriterien —————	58	6.5 Liquiditätsrisiko —————	71
Immaterielle Vermögenswerte —————	58	6.6 Operatives Risiko —————	71
Sachanlagen —————	58	6.7 Aufsichtsrechtliches Risiko —————	72
Leasinggüter (IFRS 16) —————	59	6.8 Risiken durch den Klimawandel —————	72
Beteiligungen —————	59	6.9 Schätzung des <i>Fair Value</i> —————	72
Wertminderung von nicht finanziellen		7. Informationen nach Geschäftssegmenten ———	74
Vermögenswerten —————	59	8. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage ———	74
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		8.1 Immaterielle Vermögenswerte —————	74
und sonstige kurzfr. und langfr. Forderungen —	60	8.2 Sachanlagen —————	76
Finanzielle Vermögenswerte —————	60	8.3 Beteiligungen —————	77
Vorräte —————	61	8.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen	
Derivative Finanzinstrumente —————	62	und latente Steuerverbindlichkeiten ———	79
Ermittlung des <i>Fair Value</i> der Finanzinstrumente —	62	8.5 Sonstige Forderungen und sonstige	
Finanzielles <i>Cash-Pooling</i> —————	62	langfristige Vermögenswerte —————	79
Liquide Mittel —————	62	8.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen —	80
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten		8.7 Vorräte —————	80
aus Lieferungen und Leistungen und		8.8 Liquide Mittel —————	80
sonstige Verbindlichkeiten —————	63	8.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige	
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen —	63	Vermögenswerte im Finanzbereich ———	80
Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen		8.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	
an Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter —	63	und aufzugebende Geschäftsbereiche ———	82
Öffentliche Beihilfen —————	64	8.11 Eigenkapital —————	82
Umrechnung der Bilanzpositionen in		8.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen —	83
ausländischer Währung —————	64	8.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer ———	84
Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva		8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
und aufzugebende Geschäftsbereiche ———	64	und sonstigen Kreditgebern	
Bilanzierung der Erträge —————	65	(kurzfristig und langfristig) ———	85
Bilanzierung der Kosten —————	65	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
Erträge und Aufwand im Finanzbereich ———	65	und sonstigen Kreditgebern ———	85
Steuern —————	65	Anleihen —————	86
3. Schätzungen und Annahmen —————	66	Derivatekontrakte —————	87
4. Änderungen an den seit 2022 geltenden		Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung	
internationalen Rechnungslegungsstandards ———	67	von IFRS 16 —————	87
4.1 <i>Änderungen an den internationalen</i>		8.15 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten ———	88
<i>Rechnungslegungsstandards</i> —————	67	8.16 Sonstige Verbindlichkeiten	
4.2 Internationale Rechnungslegungsgrundsätze,		(kurzfristig und langfristig) ———	88
die nach 2022 angewendet werden ———	67	8.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen	
4.3 Rechnungslegungsstandards, die noch nicht		und Leistungen —————	89
von der Europäischen Kommission		8.18 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten ———	89
übernommen wurden —————	67	9. Anmerkungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung —	90
		9.1 Erträge —————	90
		9.2 Sonstige Erlöse und Erträge —————	90

Alperia AG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

9.3	Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	90
9.4	Aufwendungen für Dienstleistungen	90
9.5	Personalaufwand	91
9.6	Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	92
9.7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	92
9.8	Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen	92
	Bewertungsergebnis der Beteiligungen	92
	Erträge und Aufwand im Finanzbereich	92
9.9	Steuern	93
	Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss	
	ausgewiesenen Steueraufwand	94
9.10	Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	96
9.11	Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16	96
10.	Verpflichtungen und Sicherheiten	96
11.	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	96
12.	Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder	96
13.	Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen	97
14.	Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft	97
15.	Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag	97
16.	Informationen gem. Art. 1 Absatz 125-bis des Gesetzes 124/2017	98
17.	Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses	98
	Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	100

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (in Euro)

	Anmerkungen	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	8.1	50.401.906	47.631.986
Sachanlagen	8.2	36.784.058	37.899.705
Beteiligungen	8.3	1.058.297.657	1.003.325.010
Vorgezogene Steueransprüche	8.4	3.091.996	3.126.704
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	8.5	689.006.079	365.196.287
Summe langfristige Vermögenswerte		1.837.581.696	1.457.179.692
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.6	37.504.560	34.263.955
Vorräte	8.7	4.164.904	4.193.235
Liquide Mittel	8.8	230.966.689	54.716.334
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	8.9	660.998.184	373.053.677
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		933.634.337	466.227.201
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche	8.10	7.292.355	7.292.355
SUMME DER AKTIVA		2.778.508.387	1.930.699.248
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	8.11	750.000.000	750.000.000
SONSTIGE RÜCKLAGEN	8.11	111.186.616	102.223.144
Gewinnvortrag	8.11	521.458	715.279
Betriebsergebnis	8.11	34.157.154	31.374.926
Summe Eigenkapital		895.865.228	884.313.349
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	8.12	21.271.732	13.139.632
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	8.13	2.176.767	2.444.323
Passive latente Steuern	8.4	3.077.647	1.797.684
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	8.14	879.036.390	807.187.394
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	8.15	3.826.512	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten		909.389.049	824.569.033
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.17	21.426.183	20.562.489
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	8.14	594.541.924	22.342.554
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	8.15	9.902.217	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8.18	347.383.786	178.911.824
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		973.254.110	221.816.866
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		2.778.508.387	1.930.699.248

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (in Euro)

	Anmerkungen	2022	2021
Erträge (EUR)	9.1	26.923.487	27.156.967
Sonstige Erlöse und Erträge	9.2	39.081.064	11.546.502
Summe sonstige Erlöse und Erträge		66.004.551	38.703.469
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	9.3	(419.953)	(359.376)
Aufwendungen für Dienstleistungen	9.4	(40.640.315)	(32.315.638)
Personalaufwand	9.5	(25.194.339)	(21.936.001)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	9.6	(21.168.938)	(9.531.223)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.7	(1.528.579)	(1.678.015)
Summe Aufwendungen		(88.952.124)	(65.820.253)
Betriebsergebnis		(22.947.573)	(27.116.784)
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	9.8	(10.510.362)	(10.422.543)
Erträge im Finanzbereich	9.8	90.731.023	78.701.031
Aufwand im Finanzbereich	9.8	(28.408.239)	(16.974.067)
(davon Wertberichtigungen von Forderungen im Finanzbereich)	9.8	(2.271.502)	(43.007)
Ergebnis vor Steuern		28.864.850	24.187.637
Steuern	9.9	5.292.304	3.222.749
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		34.157.154	27.410.386
Aufzugebende Geschäftsbereiche		0	3.964.540
Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche	9.10	0	3.964.540
Betriebsergebnis		34.157.154	31.374.926

Gesamtergebnisrechnung im Geschäftsjahr (in Euro)		2022	2021
Betriebsergebnis (A)		34.157.154	31.374.926
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an <i>Cash-Flow-Hedge</i> -Instrumenten		7.044.880	(253.263)
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (B)		7.044.880	(253.263)
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Arbeitnehmer		349.845	117.959
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (C)		349.845	117.959
Summe sonstiger nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinne (Verluste), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		7.394.725	(135.304)
Summe Gesamtergebnis (A) + (B) + (C)		41.551.879	31.239.622

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021

(Werte in TEUR)	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmen- vereinbarung
Zum 31. Dezember 2020	750.000	76.231	32.150
Verwendung des Gewinnvortraganteils	0	0	0
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	1.526	0
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	0	0
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung	750.000	77.757	32.150
Veränderung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage	0	0	0
Veränderung der Rücklage IAS 19	0	0	0
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Periode	0	0	0
Zum 31. Dezember 2021	750.000	77.757	32.150

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04440 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022

(Werte in TEUR)	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmen- vereinbarung
Zum 31. Dezember 2021	750.000	77.757	32.150
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	1.569	0
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden	0	0	0
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung	750.000	79.325	32.150
Veränderung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage	0	0	0
Veränderung der Rücklage IAS 19	0	0	0
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Periode	0	0	0
Zum 31. Dezember 2022	750.000	79.325	32.150

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04000 Euro.

Information zum Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2022 in Umlauf befindlichen Stammaktien geteilt wird.

Betriebsergebnis (Werte in TEUR): 34.157

Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000

Gewinn je Aktie: 0,04554

Rücklage <i>First Time Adoption</i>	<i>Cashflow-Hedge-Rücklage</i>	Rücklage IAS 19	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Nettoergebnis	Summe des Eigenkapitals
(3.372)	(1.565)	(2.612)	5.022	30.519	886.374
0	0	0	693	(693)	0
0	0	0	0	(1.526)	0
0	0	0	(5.000)	(28.300)	(33.300)
(3.372)	(1.565)	(2.612)	715	0	853.074
0	(253)	0	0	0	(253)
0	0	118	0	0	118
0	0	0	0	31.375	31.375
(3.372)	(1.818)	(2.494)	715	31.375	884.313

Rücklage <i>First Time Adoption</i>	<i>Cashflow-Hedge-Rücklage</i>	Rücklage IAS 19	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Nettoergebnis	Summe des Eigenkapitals
(3.372)	(1.818)	(2.494)	715	31.375	884.313
0	0	0	0	(1.569)	0
0	0	0	(194)	(29.806)	(30.000)
(3.372)	(1.818)	(2.494)	521	0	854.313
0	7.045	0	0	0	7.045
0	0	350	0	0	350
0	0	0	0	34.157	34.157
(3.372)	5.227	(2.144)	521	34.157	895.865

Kapitalflussrechnung (in Euro)

	Anmerkungen	2022	2021
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern ohne aufzugebende Geschäftsbereiche		28.864.850	28.152.177
<i>Berichtigungen, um das Ergeb. vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:</i>			
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	10.2	0	(18.535)
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immat. Vermögenswerte	10.6	13.041.117	6.170.333
Rückstellungen	10.6	8.127.821	3.360.890
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	10.7	0	434.543
Bewertungsergebnis der Beteiligungen nach Abzug der Freistellungen der entsprechenden Wertberichtigungsrückstellungen	10.8	5.708.232	11.222.543
Ergebnis aufzugebende Geschäftsbereiche	10.10	0	(3.964.540)
Wertberichtigungen Forderungen im Finanzbereich	10.8	2.271.502	43.007
Aufwand/(Erträge) im Finanzbereich netto	10.8	4.757.527	3.074.794
Fair Value der derivativen Sicherungsderivate mit OIC-Deckung		7.044.880	(253.263)
Dividenden aus Beteiligungen	10.8	(68.951.567)	(64.847.365)
Durch die betriebliche Tätigkeit generierter (absorbierter) Cashflow vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		(28.000.487)	(44.777.594)
<i>Veränderungen des Umlaufvermögens</i>			
Vorräte		28.331	486.907
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		47.724.452	(41.710.096)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		15.809.535	3.415.862
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		63.562.318	(37.807.327)
Veränderung der Rückstellung für Risiken und Aufwendungen		4.279	(1.895.610)
Veränderung der Rückstellungen für Sozialleistungen an Arbeitnehmer		82.289	(265.809)
Zinsaufwand	10.8	(17.871.393)	(9.844.619)
Vereinnahmte Zinsen	10.8	15.897.992	8.628.684
Vereinnahmte Dividenden	10.8	62.843.567	47.017.687
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		125.383.415	(10.792.411)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
Durch die Investitionstätigkeit absorbierter Cashflow			
Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	(733.531.545)	(175.194.889)
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	91.228	7.343.669
Durch die Investitionstätigkeit generierter (absorbierter) Cashflow (B)		(733.440.317)	(167.851.220)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	6.013.540
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Ausgeschüttete Dividenden		(30.000.000)	(33.300.000)
Veränderung der Verbindlichkeiten im Finanzbereich		814.307.257	112.733.370
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		784.307.257	79.433.370
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		176.250.355	(99.210.262)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	6.013.540
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		54.716.334	153.926.596
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		230.966.689	54.716.334



Erläuterungen

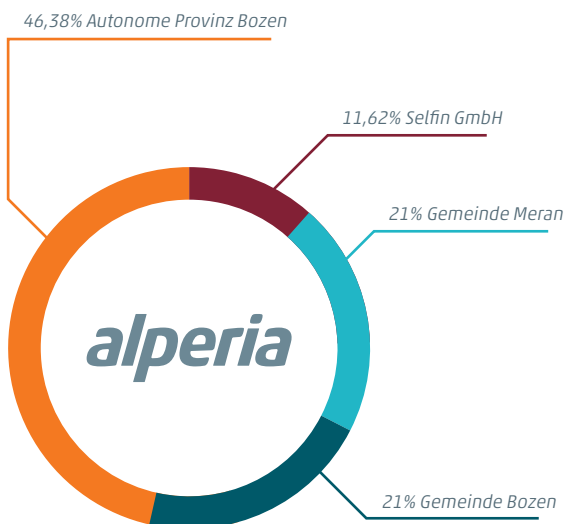
1. Allgemeine Hinweise

Alperia AG („**Gesellschaft**“ oder „**Alperia**“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, hat.

Zum 31. Dezember 2022 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38%
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00%
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00%
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62%
Summe	750.000.000	750.000	100,00%

Aktionäre von Alperia



Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („**Alperia Gruppe**“, „**Gruppe**“ oder „**Konzern**“) waren im Lauf des Jahres 2022 in den fünf verschiedenen nachfolgenden aufgeführten Geschäftsbereichen tätig:

- Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und *Services* (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („**Jahresabschluss**“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („IFRS“) eingeführt, die vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“ oder „internationale Rechnungslegungsstandards“) zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt werden, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleihenemissionsprogramm mit der Bezeichnung „Euro Medium Term Note Programm“ („EMTN“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden Tranchen der Anleihen mit einem Nennwert von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte Tranche der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte Tranche der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „*International Financial Reporting Standards*“, alle „*International Accounting Standards*“ (IAS), alle Auslegungen des „*International Reporting Interpretations Committee*“ (IFRIC), vorher als „*Standing Interpretations Committee*“ bezeichnet, zu

verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsstandards und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Jahresabschluss wird dem Vorstand der Gesellschaft am 30. März 2023 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 8. Mai 2023 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechnungsaufstellungen

Im Hinblick auf die Form und den Inhalt der Rechnungsaufstellungen für das Geschäftsjahr ging die Gesellschaft wie folgt vor:

- i) die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
- ii) in der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
- iii) die Aufstellung der Ergebnisrechnung umfasst außer dem Jahresergebnis auch die anderen Aufwands- und Ertragsposten, die nicht direkt in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen, sondern gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen bilanziert sind. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (*Other Comprehensive Income*) bezeichnet;
- iv) die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt;
- v) Aufstellung der Bewegung des Eigenkapitals.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der von der Gesellschaft genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Aufstellungen der Ergebnisrechnung aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der Jahresabschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und der Gruppe.

- die Aktivierung der Lizenzkosten zusammen mit den internen und externen Aufwendungen für die entsprechende Konfiguration und individuelle Anpassung, sofern diese die Voraussetzungen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 38 erfüllen;
- die Bilanzierung des periodischen Aufwands in Verbindung mit den Dienstleistungen „Software as a service“ und „Infrastructure as a service“ nach dem Kriterium der periodengerechten Erfassung mittels der Technik der Rechnungsabgrenzung in der Gewinn- und Verlustrechnung.

2.3 Bewertungskriterien

Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Diese werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für die Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Immaterielle Vermögenswerte	Satz %
Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	20%
<i>Right of Use</i> IFRS 16	Vertragsdauer

Unter besonderer Bezugnahme auf „Software as a service“ und die Anwendungen, die mithilfe von Lösungen verwaltet werden, welche die Inanspruchnahme von „Infrastructure as a service“ beinhalten, veranlasst die Gesellschaft

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen, sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivabestandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Modernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Sachanlagen	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5%
Büromöbel	6%
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5%
Technische Anlagen	5% bis 10%
<i>Right of Use</i> IFRS 16	Vertragsdauer

Leasinggüter (IFRS 16)

Die durch den Standard IFRS 16 eingeführten Regeln wurden perspektivisch im Rahmen der *First Time Adoption* ab dem 1. Jänner 2019 mittels einiger gemäß dem Standard zulässiger Vereinfachungen angewandt, nach denen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie einige Verträge mäßigen Werts aus der Bewertung ausgeschlossen wurden.

Der Standard definiert als „Lease“ die Verträge, auf deren Grundlage dem Leasingnehmer gegen eine Gegenleistung das Recht auf Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum übertragen wird. Die Anwendung des Standards auf die in diesem Sinn identifizierten Verträge hat die Bilanzierung eines Vermögenswerts, der das Nutzungsrecht repräsentiert („*Right of Use*“), zur Folge. Dieser Vermögenswert wird entweder auf Grundlage seiner wirtschaftlich-technischen Lebensdauer oder der Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die entsprechende Verbindlichkeit, die unter den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen ist, entspricht dem aktuellen Wert der zukünftigen verpflichtenden Mindestgebühren, zu deren Zahlung der Leasingnehmer verpflichtet ist, und nimmt mit deren Zahlung ab. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte und die Verbindlichkeiten bei der anfänglichen Bilanzierung der Verträge unter Abzinsung der zukünftigen Gebühren während deren gesamten Dauer bewertet werden, wobei ggf. die mögliche Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung nur dann berücksichtigt wird, wenn die Geltendmachung dieser Optionen in einem vernünftigen Maß sicher ist. Zur Abzinsung wird im Allgemeinen der ausdrücklich im Vertrag angegebene Zinssatz herangezogen, sofern verfügbar. In dessen Ermangelung wird der Zinssatz auf die jüngste Anleiheschuld herangezogen.

Beteiligungen

Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Unternehmen sind zu den Anschaffungskosten ausgewiesen. Verbundene Unternehmen sind jene, auf welche die Alperia AG einen erheblichen Einfluss ausübt, von dem ausgegangen wird, wenn die Beteiligung 20 bis 50 % der Stimmrechte betrifft. Die Kosten werden berichtigt, um eventuelle dauerhafte Wertverluste zu berücksichtigen. Diese werden bis zur maximalen Höhe der aufgewandten Kosten wieder aufgewertet, wenn die Voraussetzungen für die Wertberichtigungen wegfallen.

Übersteigt der auf die Alperia AG entfallende Verlust den Buchwert der Beteiligung und ist die Gesellschaft, welche die Beteiligung hält, gesetzlich oder implizit verpflichtet, Verpflichtungen der Gesellschaft, an welcher sie beteiligt ist, zu erfüllen oder in jedem Fall deren Verluste zu decken, wird der etwaige Überschuss im Hinblick auf den Buchwert in einer entsprechenden Rückstellung für Aufwendungen auf der Passivseite ausgewiesen.

Die nicht qualifizierten, notierten und nicht notierten Beteiligungen werden gemäß IFRS 9 zu dem in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* erfasst.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem *Fair Value*, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird durch die Abzinsung des Cashflows ermittelt, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen

eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Abzinsung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (*WACC, Weighted Average Cost of Capital*) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Abzinsung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem *Fair Value* angesetzt und dann zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden gemäß den Angaben im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen ermittelt. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen.

Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Cashflow erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „*Derecognition*“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum *Fair Value* erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* bewertet werden;
- in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum *Fair Value* erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (*Business Model*) der Gesellschaft und der Beschaffenheit des aus ihren Tätigkeiten generierten Cashflows. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gesellschaft, dem er gehört, vorsieht, dass dieser gehalten wird, um den entsprechenden Cashflow einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften des Cashflows aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- zum *Fair Value* im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn- und Verlust-Rechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck gehalten wird, den vertraglichen Cashflow einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem *Fair Value* mit der Gewinn- und Verlust-Rechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte gehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gesellschaft die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlust-Rechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust“ der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. *Forward Looking Information*) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Genauer gesagt, muss die Gesellschaft für die gruppeninternen Forderungen finanzieller Art eine spezifische Rückstellung für uneinbringliche Forderungen in Anwendung der vereinfachten Methode gemäß IFRS 9 einrichten. Da es sich um nicht besicherte Forderungen handelt und deshalb kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos ab der ursprünglichen

Gewährung erfasst werden konnte, wurde die Wertberichtigung als Produkt der 12-monatigen Probability of Default und dem Buchwert der betreffenden Positionen errechnet und um eventuelle, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Finanzberichts erfolgte Zahlungen bereinigt. Die hierzu herangezogenen *Probabilities of Default* sind die von der Rating-Agentur von Alperia AG veröffentlichten, 2022 aktualisierten historischen *Expected Default Probabilities*, auf Basis der Annahme, dass für alle Gesellschaften der Alperia Gruppe dasselbe Rating wie für die Muttergesellschaft gilt (BBB), und mit eventueller Änderung dieser Annahme, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist, und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. *Derecognition*) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung abgewertet.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung werden unter Anwendung der *Cost-to-Cost*-Methode (die auf den Inputs basiert) bewertet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 35 IFRS 15 erfüllt sind. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die geschätzten Gesamtkosten eines einzelnen Auftrags die geschätzten Gesamterlöse überschreiten, wird der Auftrag zu den Anschaffungskosten bewertet (sodass etwaige, in den Vorjahren erfasste Margen eliminiert werden), und der wahrscheinliche Verlust für die Fertigstellung des Auftrags wird vom Wert der in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung in Abzug gebracht. Ist dieser Verlust höher als der Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten, bildet der Auftragnehmer eine entsprechende Rückstellung

für Risiken und Aufwendungen in Höhe des überschüssigen Betrags. Der wahrscheinliche Verlust wird in dem Geschäftsjahr bilanziert, in dem er auf der Grundlage einer objektiven und vernünftigen Bewertung der vorliegenden Umstände voraussehbar ist. Der Verlust wird unabhängig vom Fortschritt des Auftrags ausgewiesen. Der Verlust bezüglich eines Auftrags wird nicht durch positive Margen, die für andere Aufträge vorgesehen sind, ausgeglichen. Was die Bilanzierung der Verluste betrifft, werden die Aufträge somit individuell berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum *Fair Value* angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das *Hedge Accounting* festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;
- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

- i) *Fair Value Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, so wird die Änderung des *Fair Value* des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des *Fair Value* der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen;
- ii) *Cash Flow Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich ange-

nommenen Transaktion designiert, die ertragswirksam sein könnte, wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird;

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft nicht vor, werden die Änderungen des *Fair Value* des derivativen Finanzinstruments in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen.

Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente

Der *Fair Value* der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der *Fair Value* der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

Finanzielles Cash-Pooling

Die Alperia AG setzt ein *Cash-Pooling*-System mit den Gesellschaften der Gruppe um, das durch einen spezifischen Vertrag geregelt ist. Die Gesamtposition wird, sofern sie positiv ist, unter den „Sonstigen Vermögenswerten im Finanzbereich“ ausgewiesen, ansonsten unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum *Fair Value*, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gesellschaft hat ein bedingungsloses Recht am Aufschub ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gesellschaft alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert

der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als Aufwand im Finanzbereich verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Abschnitt des Lageberichts angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Arbeitnehmer (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;
- Treueprämie für Arbeitnehmer, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten der Gesellschaft separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Mitarbeiter im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des *Fair Value* des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum *Fair Value* erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in

Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Abzinsung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem *Fair Value* erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und-Verlust-Rechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebracht wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden *Fair Value*, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufzugebenden Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder

- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbstständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder
- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufzugebenden Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufzugebenden Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden.

Die Erträge werden zum *Fair Value* der bezogenen Vergütung verbucht. Die Gesellschaft bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert.

Die Dividenden werden zuerkannt, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gesellschaft entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Reserven beschließt.

Bilanzierung der Kosten

Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert.

Erträge und Aufwand im Finanzbereich

Die Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich werden auf der Grundlage des Grundsatzes der zeitlichen Zuständigkeit zugewiesen.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Die Gesellschaft hat sich für die Regelung der nationalen Konzernbesteuerung gemäß Art. 117 TUIR entschieden, anhand derer die Möglichkeit besteht, die IRES-Steuer anhand einer Bemessungsgrundlage zu ermitteln, welche der algebraischen Summe der positiven und negativen steuer-

pflichtigen Erträge der einzelnen Gesellschaften, die sich mit der konsolidierenden Gesellschaft Alperia AG an dieser Regelung beteiligen, entspricht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen sowie die gegenseitigen Verantwortungen und Verpflichtungen der konsolidierenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaften sind im Konsolidierungsvertrag festgelegt.

3. Schätzungen und Annahmen

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf die Gesellschaft eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern, und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse der Gesellschaft auswirken könnte.

- a) **Werthaltigkeitstest:** Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der Beteiligungen an Gesellschaften, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies den entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist.
Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen

ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

- b) **Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:** Die eventuelle Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider.
- c) **Steuervorauszahlungen:** Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.
- d) **Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:** Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auswirken können.
- e) **Fair Value der derivativen Finanzinstrumente:** Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Gesellschaft vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.

4. Änderungen an den seit 2022 geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards

Es wird vorausgeschickt, dass die 2022 in Kraft getretenen Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards sich nicht auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben.

4.1 Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards

Im Lauf des Jahrs 2022 war lediglich das Inkrafttreten einiger geringfügiger Änderungen zu verzeichnen, die mit der Verordnung (EU) 2021/1080 hinsichtlich IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IAS 16 Sachanlagen und IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen eingeführt wurden.

4.2 Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2022 angewendet werden

2022 übernahm die Europäische Kommission die folgenden Dokumente:

- Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses und des IFRS-Leitliniendokuments 2 – Fälle von Wesentlichkeitsentscheidungen (Verordn. (EU) 2022/357), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;

- Änderungen an IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler – Definition der Schätzungen (Verord. (EU) 2022/357), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;
- Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einem einzigen Geschäftsvorfall entstehen (Verord. (EU) 2022/1392), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;
- Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge – erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen (Verord. (EU) 2022/1491), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft haben.

4.3 Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die Rechnungslegungsstandards aufgeführt, die für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nicht erheblich sind, da ihre zukünftige Anwendung der Übernahme seitens der Europäischen Kommission der Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Betreff
23. Jänner 2020	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current</i>
15. Juli 2020	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date</i>
22. September 2022	IFRS 16	<i>Amendments to IFRS 16: Lease Liability in Sale and Leaseback</i>
31. Oktober 2022	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Debit with Covenants</i>

5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass die abhängige Gesellschaft Alperia Bartucci GmbH mit Urkunde vom 17. Dezem-

ber 2021 und Wirkung zum 1. Jänner 2022 vollständig durch Aufnahme mit der Alperia AG verschmolzen wurde.

Mit Rechtswirksamkeit zum selben Zeitpunkt tätigte die Alperia Bartucci GmbH darüber hinaus eine Sacheinlage in

die Alperia Green Future GmbH, die ebenfalls eine von der Alperia AG beteiligte Gesellschaft ist.

Aufgrund der oben genannten Verschmelzung durch Aufnahme wurde die von der Alperia Bartucci GmbH an der Alperia Green Future GmbH gehaltene Beteiligung in einem Wert von 41.403 TEUR infolge der genannten Sacheinlage zusätzlich zu den anderen Buchungsposten, bei denen es sich vorwiegend um gegenseitige Posten mit der verschmolzenen Gesellschaft handelt, die somit im Rahmen

des außerordentlichen Geschäfts eliminiert werden, in den Jahresabschluss der Alperia AG aufgenommen.

Der sich im Rahmen der Verschmelzung ergebende Verschmelzungsverlust (34.307 TEUR) wurde dem Buchwert der von der Alperia AG an der Alperia Green Future GmbH gehaltenen Beteiligung (19.950 TEUR) zugewiesen.

Die Auswirkungen der außerordentlichen Transaktion sind im Folgenden tabellarisch dargestellt:

(Werte in TEUR)	Alperia AG (Jahresabschluss zum 31/12/2021)	Alperia Bartucci GmbH (Jahresabschluss zum 31/12/2021)	Eliminierung interner Posten	Annullierung Beteiligung der Alperia AG an der Alperia Bartucci GmbH und Zuweisung des entspr. Ver- lusts	Alperia AG (bilanziert zum 1/1/2022)
Beteiligung der Alperia AG an der Alperia Bartucci GmbH	38.622	0	0	(38.622)	0
Beteiligung der Alperia AG an der Alperia Green Future GmbH	19.950	0	0	80.025	99.975
Beteiligung der Alperia Bartucci GmbH an der Alperia Green Future GmbH	0	41.404	0	(41.404)	0
Summe langfristige Vermögenswerte	58.572	41.404	0	0	99.975
Vorgezogene Steueransprüche	0	25	0	0	25
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	36.490	1.214	(37.608)	0	97
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte	36.490	1.239	(37.608)	0	122
SUMME DER AKTIVA	95.062	42.643	(37.608)	0	100.097
EIGENKAPITAL	0	4.314	0	(4.314)	0
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	0	103	0	0	103
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	0	49	0	0	49
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	20.080	(20.080)	0	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	0	20.232	(20.080)	0	152
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1.118	18.096	(17.528)	0	1.686
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	1.118	18.096	(17.528)	0	1.686
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL	1.118	42.643	(37.608)	(4.314)	1.838

6. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und, soweit nachstehend angegeben, aktiv von der Gesellschaft, auch in ihrer Funktion als Muttergesellschaft, gesteuert werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (in Bezug auf die in norwegischen Kronen denominierte *Bullet*-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gesellschaft tätig ist);
- Risiken durch den Klimawandel (unter Bezugnahme auf die Perspektiven der Geschäftsfelder, innerhalb derer die Gesellschaft tätig ist).

Ziel der Gesellschaft ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Gesellschaft zutreffen.

6.1 Marktrisiko

6.1.1 Zinsrisiko

Die Gesellschaft nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft im Finanzbereich aus. Die Gesellschaft ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig, inwieweit sie durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2022 bestand die Finanzverschuldung der Gesellschaft u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41 %). Die zweite Anleihe, die ebenfalls 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28. Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68 %). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %.

Die Gesellschaft hat außerdem mehrere Finanzierungen mit variablem Zinssatz, die am Euribor-Satz des Zeitraums plus einem Markt-Spread bemessen sind.

6.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für die Gesellschaft wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die GuV und auf das Eigenkapital der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze

bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz der Gesellschaft anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

(Werte in TEUR)	Für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	3.076	(3.076)	3.076	(3.076)
Summe	3.076	(3.076)	3.076	(3.076)

6.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven der Gruppe infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

6.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko der Gesellschaft dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein. Dieses Risiko wird von der Gesellschaft durch entsprechende Verfahren und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt, um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der

Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt. Das gesamte zum 31. Dezember 2022 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt. Der Gesamtbetrag ist nachfolgend zusammenfassend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.256	35.146
davon an abhängige Unternehmen	37.088	33.195
Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	1.355.609	741.584
davon an abhängige Unternehmen	1.326.048	715.973
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(6.357)	(4.216)
Summe	1.387.509	772.514

6.4 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts der Gesellschaft herbeiführen.

Alperia AG ist potenziell durch das Kursrisiko ausschließlich unter Bezugnahme auf die in norwegischen Kronen (NOK) denominierte Anleihe (*Bullet-Bond*) gefährdet, die sie am 18. Oktober 2017 gemäß den Angaben im Abschnitt „Neue Emission von Green Bonds“ des Lageberichts emittierte.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Gesellschaft am 11. Oktober 2017 einen „*Cross-Currency-Swap*“-Derivatkontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 (*Effective Date*) in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wurde dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der Hedge-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

6.5 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit der Gesellschaft notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität der Gesellschaft wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel der Gesellschaft ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete die Gesellschaft ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Fälligkeitsjahre	
	Innerhalb des Geschäftsjahrs	Über das Geschäftsjahr hinaus
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	594.542	879.036
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.426	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	347.384	3.827
Summe	963.352	882.863

6.6 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Gruppengesellschaften der Alperia Gruppe, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Alperia Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

6.7 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Gruppengesellschaften der Alperia Gruppe tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

6.8 Risiken durch den Klimawandel

Wie bereits zuvor erläutert, beschloss Alperia im Bewusstsein, wie sehr sich der Klimawandel auf seinen Geschäftsbetrieb auswirken kann, 2022 das Projekt „*Climate Change*“ zu starten, dessen Ziel es ist, die Risikofaktoren in Bezug auf den vorstattengehenden strukturellen Klimawandel, der die Vermögenswerte und Tätigkeiten der Gruppe langfristig beeinflusst, zu identifizieren und zu bewerten. Mit der Bewertung wurden (i) eine österreichische Gesellschaft, die auf nachhaltige Finanz, ESG-Management und Dekarbonisierung spezialisiert ist, sowie die Europäische Akademie Bozen (EURAC) beauftragt.

Verwiesen wird ebenfalls auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsplan“ enthaltenen Erläuterungen.

In jedem Fall kann ausgesagt werden, dass gegenwärtig zumindest kurzfristig keine signifikanten Auswirkungen durch den Klimawandel auf die Betriebstätigkeiten der Gesellschaften der Gruppe vorzusehen sind.

6.9 Schätzung des Fair Value

Unter Bezugnahme auf die zum *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des *Fair Value* gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: *Fair Value*, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;

- Stufe 3: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem *Fair Value* der Gesellschaft unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum *Fair Value* zum 31. Dezember 2022 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivatives Finanzinstrument (<i>Call Option</i>)	0	352	0
Derivative Finanzinstrumente (<i>Cross Currency Swap</i>)	0	(7.143)	0
Derivatives Finanzinstrument (<i>Put Option</i>)	0	(132)	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	0

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste und die dritte Zeile beziehen sich jeweils auf eine der Alperia AG seitens des Verkäufers gewährte *Call-Option* und eine seitens der Alperia AG dem Verkäufer gewährte *Put-Option* im Rahmen des Kaufs einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft hinsichtlich des entsprechenden Minderheitspakets;
- die zweite Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das von der Gesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (*Cash-Flow-Hedging*) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Bullet*-Profil auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Nominalwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2022:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Forderungen/Verbindlichkeiten	Summe
Umlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	37.505	37.505
Liquide Mittel	0	0	230.967	230.967
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	0	0	660.998	660.998
Langfristige Vermögenswerte				
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	0	0
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	352	688.654	689.006
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	21.426	21.426
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	0	594.542	594.542
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	0	0	9.902	9.902
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	347.384	347.384
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	7.275	871.761	879.036
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum *Fair Value*“ klassifiziert ist - Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des *Fair Value* entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des *Fair Value* unter der Rückstellung „*Cashflow-Sicherungen*“.

7. Informationen nach Geschäftssegmenten

Wie bereits im Lagebericht erwähnt, erbringt die Alperia AG seit 2017 ausschließlich Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaften der Gruppe sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Geschäftssegmente nicht ausgewiesen, die dagegen im konsolidierten Jahresabschluss erfasst sind.

8. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

8.1 Immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen des Postens "Immaterielle Vermögenswerte" für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2020	3.778	0	26.311	30.089
davon:				
Anschaffungskosten	15.974	24.041	26.311	66.326
Aufgelaufene Abschreibungen	(12.196)	(24.041)	0	(36.237)
Zuwächse - Anschaffungskosten	5.451	0	15.801	21.252
Kontoüberträge	10.944	0	(10.944)	0
Umgliederungen in Sachanlagen	10	0	(15)	(5)
Abgänge - Anschaffungskosten	(268)	0	(39)	(307)
Abschreibungen	(3.397)	0	0	(3.397)
Saldo zum 31. Dezember 2021	16.518	0	31.114	47.632
davon:				
Anschaffungskosten	32.111	24.041	31.114	87.266
Aufgelaufene Abschreibungen	(15.593)	(24.041)	0	(39.634)

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2021	16.518	0	31.114	47.632
Zuwächse - Anschaffungskosten	13.161	0	7	13.168
Kontoüberträge	31.065	0	(31.049)	16
Abgänge - Anschaffungskosten	0	0	(56)	(56)
Abgänge - aufgelaufene Abschreibungen	0	0	0	0
Abschreibungen	(10.358)	0	0	(10.358)
Saldo zum 31. Dezember 2022	50.386	0	16	50.402
davon:				
Anschaffungskosten	76.337	24.041	16	100.394
Aufgelaufene Abschreibungen	(25.951)	(24.041)	0	(49.992)

Der oben aufgeführten Tabelle ist zu entnehmen, dass die wichtigsten wertsteigernden Veränderungen des Geschäftsjahrs auf die Verbesserungen der ERP-Module „SAP S/4 HAN“ und das CRM Salesforce sowie weitere IT-Projekte (vorwiegend *Corporate Application und Reporting & Analytics*) zurückzuführen sind, die teils im Lauf vorheriger Geschäftsjahre eingeleitet und 2022 in Betrieb genommen wurden, was die Einleitung des entsprechenden Abschreibungsprozesses bewirkte.

8.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Postens „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grund- stücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstat- tung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlun- gen	Right of Use IFRS 16	Sach- anlagen
Saldo zum 31/12/2020	29.843	3.633	148	3.800	1.424	1.536	40.384
Zuwächse - Anschaffungskosten	0	126	6	817	538	236	1.723
Abgänge - Anschaffungskosten	(1.434)	0	0	(91)	0	(276)	(1.801)
Kontoüberträge	449	0	0	82	(531)	0	0
Umgliederungen in immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	15	(10)	0	0
Abgänge - aufgelaufene Abschreibungen	0	0	0	85	0	276	361
Abschreibungen	(720)	(448)	(15)	(975)	0	(614)	(2.772)
Saldo zum 31/12/2021	28.138	3.311	139	3.733	1.421	1.158	37.900
davon:							
Anschaffungskosten	45.224	4.554	339	21.378	1.421	2.612	75.528
Aufgelaufene Abschreibungen	(17.083)	(1.243)	(200)	(17.645)	0	(1.454)	(37.624)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)

(Werte in TEUR)	Grund- stücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstat- tung	Sonstige Güter	Im Ent- stehen befindliche immaterielle Vermögens- werte und Anzahlun- gen	Right of Use IFRS 16	Sach- anlagen
Saldo zum 31/12/2021	28.138	3.311	139	3.733	1.421	1.158	37.900
Zuwächse - Anschaffungskosten	0	76	1	549	850	110	1.586
Abgänge - Anschaffungskosten	0	0	0	(6)	0	(261)	(267)
Kontoüberträge	56	0	0	0	(72)	0	(16)
Abgänge - aufgelaufene Abschreibungen	0	0	0	4	0	261	265
Abschreibungen - Anlagenzuschüsse	(722)	(461)	(16)	(921)	0	(565)	(2.685)
Saldo zum 31/12/2022	27.472	2.926	124	3.360	2.199	703	36.784
davon:							
Anschaffungskosten	45.280	4.630	340	21.922	2.199	2.461	76.832
Aufgelaufene Abschreibungen	(17.805)	(1.704)	(216)	(18.562)	0	(1.758)	(40.045)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)

Zur oben aufgeführten Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Zuwächse in Bezug auf den Unterposten „Sonstige Güter“ sind im Wesentlichen auf den Kauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen zurückzuführen;
- die neuen Aktivierungen hinsichtlich des im Entstehen befindlichen Anlagevermögens und der Anzahlungen beziehen sich auf am eigenen Unternehmensstandort durchgeführte Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

8.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Beteiligungen an abhängigen Unternehmen	1.055.346	999.651
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.952	3.674
Sonstige Beteiligungen	0	0
Summe Beteiligungen	1.058.298	1.003.325

Nachfolgend sind die Bewegungen betreffend die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021	Zug./Abg.	Außerord. Gesch.	Rückstell. Rückstellung für Wert. Beteil.	Umgliederungen Rückstellung für Wert. Beteil.	Freistellungen Rückstellung für Wert. Beteil.	Zum 31. Dezember 2022
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100,0	38.622	0	(38.622)	0	0	0	0
Alperia Ecoplus GmbH	100,0	50.124	0	0	0	0	0	50.124
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100,0	5.802	0	(5.802)	0	0	0	0
Alperia Greenpower GmbH	100,0	584.352	0	5.802	0	0	0	590.154
Alperia Green Future GmbH	100,0	19.950	0	75.711	0	0	0	95.661
Alperia Innoveering GmbH	1,0	1	0	0	0	0	0	1
Alperia Smart Services GmbH	100,0	14.322		9.545	0	0	0	23.867
Alperia SUM GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Smart Services GmbH mit Wirkung zum 1/8/2022)	100,0	6.329	3.216	(9.545)	0	0	0	0
Alperia Trading GmbH	100,0	25.381	0	0	0	0	0	25.381
Biopower Sardegna GmbH	100,0	2.555	0	0	0	0	0	2.555
Edyna GmbH	100,0	264.776	0	0	0	0	0	264.776
Edyna Transmission GmbH	100,0	0	0	0	0	0	0	0
Fintel Gas e Luce S.r.l.	90,0	0	18.674	0	0	0	0	18.674
Hydrodata S.p.A.	50,5	2.488	(33)	0	0	0	0	2.455
Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen an abhängigen Unternehmen	n/a	(15.050)	0	0	(9.054)	1.000	4.802	(18.302)
Summe Beteiligungen an abhängigen Unternehmen		999.651	21.857	37.089	(9.054)	1.000	4.802	1.055.346

Der unten aufgeführten Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen 2022 von mehreren Geschäften betroffen waren. Insbesondere:

- die an der Alperia Bartucci GmbH gehaltene Beteiligung wurde im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme dieser Gesellschaft in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 annulliert. Der sich aus dieser Annullierung ergebende Verlust (34.307 TEUR) wurde dem Wert der von der Gesellschaft an der Alperia Green Future GmbH gehaltenen Beteiligung zugeordnet. Dieser wurde ihrerseits ein Betriebsteil in Höhe eines Werts von 41.404 TEUR seitens der Alperia Bartucci GmbH zugeführt (für weitere diesbezügliche Informationen wird auf Abschn. „5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH“ dieser Erläuterungen verwiesen);
- der Buchwert der an der Alperia Fiber GmbH gehaltenen Beteiligung von 5.802 TEUR wurde umgegliedert, um den Wert der an der Alperia Greenpower GmbH gehaltenen Beteiligung zu erhöhen, in die Erstere durch Aufnahme mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 verschmolzen wurde;
- der Buchwert der an der Alperia SUM GmbH gehaltenen Beteiligung von 9.545 TEUR wurde umgegliedert, um den Wert der an der Alperia Smart Services GmbH gehaltenen Beteiligung zu erhöhen, in welche nach der Übernahme der entsprechenden Minderheitsanteile gegen ein Entgelt von 3.216 TEUR die Erstere mit Wirkung zum 1. August 2022 durch Aufnahme verschmolzen wurde;
- die Alperia AG erwarb Anfang 2022 eine Beteiligung in Höhe von 90 % an der Gesellschaft Fintel Gas e Luce S.r.l. und Fintel Reti S.r.l. (im September 2022 wurde die Erste durch Aufnahme mit der Zweiten verschmolzen).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Buchwert der zum 31. Dezember 2022 bilanzierten Beteiligung in Höhe von 18.674 TEUR die beste Schätzung eines vertraglich vorgesehenen *Earn-outs* umfasst. Im Rahmen dieses Geschäfts gewährte die Gesellschaft der veräußernden Partei eine *Put-Option* bezüglich des restlichen Anteils des Gesellschaftskapitals der Fintel Gas e Luce S.r.l. und erhielt ihrerseits eine *Call-Option* mit demselben Gegenstand. Der *Fair Value* beider gegenständlicher derivativer Finanzinstrumente ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 jeweils unter den langfristigen Aktiva bzw. den langfristigen Passiva bilanziert;

- der Buchwert der Gesellschaft Hydrodata S.p.A. war Gegenstand einer Preisanpassung in Höhe von 33 TEUR;
- infolge der Durchführung des Werthaltigkeitstests erhöhte die Gesellschaft die Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen um 9.054 TEUR. Diese Rückstellung wurde zudem in Höhe von 1.000 TEUR der Berichtigung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zugeführt und schließlich infolge der Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Fiber GmbH in die Alperia Greenpower GmbH in Höhe von 4.802 TEUR freigestellt.

Aus den auch unter Verwendung spezifischer Werthaltigkeitstests durchgeführten Bewertungen ergaben sich keine Risikofaktoren hinsichtlich der Wiederherstellung des Werts der Beteiligungen, die weitere, über die oben genannte Maßnahme hinausgehende Wertberichtigungen erfordern.

Die Entwicklungen, die den Wert der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder unter gemeinsamer Führung stehenden Unternehmen im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 betrafen, sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31/12/2021	Zum 31/12/2021	Zugänge	Rückstellungen Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen	Umgliederungen Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen	Zum 31/12/2022
ITT Bozen Konsortial-GmbH	48	400	735	0	0	1.135
Neogy GmbH	50	456	1.000	0	0	1.456
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49	2.818	0	0	0	2.818
Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder unter gemeinsamer Führung stehenden Unternehmen	n/a	0	0	(1.456)	(1.000)	(2.456)
Summe Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		3.674	1.735	(1.456)	(1.000)	2.952

Die Veränderungen bezüglich des Buchwerts der in der oben aufgeführten Tabelle angegebenen Beteiligungen betrafen:

- die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der I.T.T. Bozen Konsortial-GmbH;
- den teilweisen Verzicht auf Gesellschafterfinanzierungen zum Zweck der Rekapitalisierung, der von der Alperia AG zusammen mit dem anderen paritätischen Gesellschafter Neogy GmbH unterzeichnet wurde;
- die teilweise Bilanzierung der Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen an abhängigen Unternehmen unter diesem Posten und dessen weitere Stärkung.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind für die Beteiligungen an anderen Unternehmen im Geschäftsjahr 2022 keine Wertveränderungen zu verzeichnen.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
BIO.TE.MA GmbH – in Liquidation	11%	0	0
CONAI	n.a.	0	0
Medgas Italia GmbH	10%	0	0
Südtiroler Energieverband	n.a.	0	0
Summe Beteiligungen an anderen Unternehmen		0	0

8.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Was die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2022 und 2021 betrifft, wird auf die Angaben im Abschnitt „9.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

8.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Finanzielle Forderungen an abhängige Unternehmen	692.137	366.411
Forderungen im Finanzbereich an nicht abhängige oder verbundene Beteiligungsgesellschaften	182	182
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an Beteiligungsgesellschaften	(3.723)	(1.455)
Call-Option	352	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.050	1.050
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	(992)	(992)
Summe	689.006	365.196

Die Erhöhung der Forderungen im Finanzbereich an abhängige Unternehmen für langfristige Finanzierungen ist im Wesentlichen auf den erheblichen Mittelaufwand zurückzuführen, der 2022 hinsichtlich der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des Verkaufs von Rohstoffen an Endkunden tätig sind (in Verbindung mit den entsprechenden Preisentwicklungen), zu verzeichnen war.

Was den Unterposten „Call-Option“ betrifft, wird auf die Erläuterungen im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Alperia Greenpower GmbH	218.215	200.215
Alperia Smart Services GmbH	290.000	0
Edyna GmbH	93.404	83.043
Biopower Sardegna GmbH	32.261	32.261
Alperia Ecoplus GmbH	48.457	31.892
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	18.000
Alperia Green Future GmbH	9.800	1.000
Summe	692.137	366.411

8.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Forderungen an Kunden	718	999
Forderungen an abhängige Unternehmen	37.088	33.195
Forderungen an verbundene Unternehmen	450	953
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(752)	(882)
Summe	37.505	34.264

Die wertsteigernde Erhöhung, welche die Forderungen an abhängige Unternehmen im Jahr 2022 betraf, ist mit der Betriebstätigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf mehrere Dynamiken bezüglich der Abrechnung und des in Rechnung gestellten Betrags für die gruppeninternen Vergütungen im Vergleich zum Vorjahr verbunden.

Bei den weiteren Posten sind keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen. Es handelt sich in erster Linie um den Guthabensaldo bezüglich der von der Alperia AG für die verbundenen Gesellschaften erbrachten Dienstleistungen.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2022 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2021	882
Rückstellungen	0
Freistellungen der überschüssigen Rückstellung	0
Verwendungen	(131)
Zum 31. Dezember 2022	752

8.7 Vorräte

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung, die sich Ende 2022 auf 4.165 TEUR belaufen (4.193 TEUR zum 31. Dezember 2021), beziehen sich auf bestehende Aufträge mit verschiedenen Gesellschaften der Alperia Gruppe, die vorwiegend den Sektor Produktion betreffen und nach Abzug einer Wertberichtigungsrückstellung in Höhe von 382 TEUR ausgewiesen sind.

8.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	230.966	54.716
Einlagen bei Banken und bei der Post	1	1
Summe	230.967	54.716

Für weitere Informationen hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird auf die Kapitalflussrechnung und die Beschreibung der Finanzverschuldung in Abschn. „8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ verwiesen.

8.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
Forderungen für Mehrwertsteuer	2.213	3.869
Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	1.495	1.495
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Forderungen an Edison AG	5.733	5.733
Forderungen für Dividenden	68.500	64.330
Forderungen an abhängige Unternehmen (Cash-Pooling)	328.374	100.381
Forderungen an abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	137.223	37.109
Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	2.750	2.257
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	(29)	(26)
Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten	99.814	147.742
Sonstige Steuerforderungen	4.696	6.269
Vorauszahlungen und Kauttionen an Lieferanten	794	242
Weitere sonstige Forderungen	10.297	4.514
Summe	660.998	373.054

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Forderung an die Edison S.p.A. in Höhe von 5.733 TEUR bezieht sich auf den von dieser Gesellschaft im Rahmen eines früheren außerordentlichen Geschäfts einbehaltenen Betrag (siehe nähere Angaben im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte“ des Lageberichts);
- die Forderungen für Dividenden in Höhe von 68.500 Euro an die Gesellschaft Alperia Trading GmbH bestehen zum 31. Dezember 2022;
- die Forderungen an abhängige Unternehmen (*Cash-Pooling*) beziehen sich auf den Saldo auf dem Master-Kontokorrentkonto gegenüber einer *Cash-Pooling*-Beziehung mit den anderen Gesellschaften der Gruppe. Die entsprechende wertsteigernde Schwankung ist wie auch diejenige hinsichtlich der Forderungen an abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen mit dem erheblichen Mittelaufwand verbunden, den die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des Rohstoffhandels (aufgrund der entsprechenden Preisentwicklungen) und des geförderten Wohnbaus/der Energieeffizienzsteigerung (in Verbindung mit der erhöhten Betriebstätigkeit) tätig sind, 2022 zu verzeichnen hatten;
- der Unterposten „Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen“ bezieht sich vollständig auf eine bestehende Exposition gegenüber der Gesellschaft Neogy GmbH;
- die Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten beziehen sich auf die Auswirkungen durch die Anwendung der Konzernbesteuerung. Deren Rückgang ist auf die verschiedenen Entwicklungen hinsichtlich der Saldo- und Vorauszahlungen bezüglich der IRES-Steuer gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen;
- die sonstigen Steuerforderungen in Höhe von 4.696 TEUR zum 31. Dezember 2022 umfassen vorwiegend IRAP-Guthaben in Höhe von 2.315 TEUR und IRES-Guthaben in Höhe von 1.829 TEUR;
- der Unterposten „Weitere sonstige Forderungen“ ist schließlich fast vollständig auf die Rediskontierung der Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit den Anwendungen zurückzuführen, die im Rahmen des von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 eingeleiteten Digitalisierungsprojekts implementiert wurden.

Der diesbezügliche Zuwachs ist mit der Betriebstätigkeit verbunden.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten in Bezug auf *Cash-Pooling* und Finanzierungen nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022		Zum 31. Dezember 2021	
	Cash pooling	Finanzierungen	Cash pooling	Finanzierungen
Alperia Trading GmbH	180.684	0	42.763	0
Alperia Smart Services GmbH	0	120.000	0	0
Edyna GmbH	12.024	7.741	0	7.618
Biopower Sardegna GmbH	0	1.178	6.655	709
Alperia SUM GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Smart Services GmbH mit Wirkung zum 1. August 2022)	0	0	8.674	0
Alperia Ecoplus GmbH	0	8.304	0	8.281
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	0	0	227
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	0	14.080	20.274
Alperia Green Future GmbH	135.666	0	28.210	0
Summe	328.374	137.223	100.381	37.109

Für weitere Informationen zum gegenständlichen Posten wird auch auf den Abschn. „5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH“ dieser Erläuterungen verwiesen.

8.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche

Dieser Posten, der zum 31. Dezember 2022 einen Saldo in Höhe von 7.292 TEUR aufweist und gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb, umfasst den Buchwert des an der Edyna Transmission GmbH gehaltenen Anteils. Hinsichtlich dieser Gesellschaft unterzeichnete die Alperia AG im Dezember 2022 einen Veräußerungsvertrag mit der Terna S.p.A., demzufolge die Übertragung der genannten Beteiligung im Lauf des Geschäftsjahrs 2023 vorgesehen ist.

8.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses Jahresabschlusses aufgeführt.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 750 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle sind Verfügbarkeit und Verwendbarkeit der Eigenkapitalrücklagen aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Verwendungsmöglichkeit	Verfügbarer Anteil
Gesellschaftskapital	750.000		
Gesetzliche Rücklage	79.325	B	79.325
Rücklage gem. Art. 5.4.2 Gesellschaftervereinbarung (*)	32.150	A, B, C (*)	32.150
Rücklage <i>First Time Adoption</i>	(3.372)		
<i>Cashflow-Hedge</i> -Rücklage	5.227		
Rücklage IAS 19	(2.144)		
Gewinnvortrag	521	A, B, C	521
Betriebsergebnis	34.157	A, B, C (**)	34.157
Summe des Eigenkapitals	895.865		146.154
Davon nicht ausschüttbar			(113.184)
Davon ausschüttbar	n.a.	0	32.971

A: Erhöhung des Gesellschaftskapitals; **B:** Deckung von Verlusten; **C:** zur Ausschüttung an die Gesellschafter.

(*) Kann mit der Rücklage Aktienagio gleichgestellt werden und darf daher nur in den Fällen gemäß Art. 2431 ZGB verwendet werden (gesetzliche Rücklage entsprechend 1/5 des Gesellschaftskapitals).

(**) Ausschüttbar nach Abzug der Rückstellung von 5 % in die gesetzliche Rücklage gemäß ZGB.

8.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 21.272 TEUR und war im Geschäftsjahr 2022 von folgenden Bewegungen betroffen:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zugänge	Nettoübertragungen (*)	Verwendungen	Freistellungen	Zum 31. Dezember 2022
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.522	1.797	143	(1.665)	0	1.797
Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite	889	266	0	(89)	(447)	618
IMU-Rückstellung	24	0	0	0	0	24
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	10.705	8.128	0	0	0	18.833
Summe	13.140	10.190	143	(1.754)	(447)	21.272

Die „Rückstellungen für Ergebnisprämien“ wurden gegenüber der für die Prämien an die Mitarbeiter vorgesehenen besten Schätzung angesetzt.

Die „Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite“ bezieht sich auf die gegenüber verschiedenen laufenden Rechtsstreiten gebildete Rückstellung, die im Einzelfall auch geringfügige Beträge betreffen.

Die sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden vorsichtshalber gebildet, um Eventualverbindlichkeiten bezüglich der im Lagebericht im Abschn. „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ beschriebenen Rechtsstreite zu decken. Insbesondere beziehen sich die Bewegungen der betreffenden Verbindlichkeiten 2022 vorwiegend auf den Ansatz von 7.930 TEUR, die vorsichtshalber angesichts der Entwicklungen im Jahr 2022 in Bezug auf das mit der Edison S.p.A. anhängige Schiedsverfahren bilanziert wurden.

Für weitere Informationen zum gegenständlichen Posten wird auch auf den Abschn. „5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH“ dieser Erläuterungen verwiesen.

8.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 1.676 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 501 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst bleiben; (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden, sowie Energieskonto für Arbeitnehmer, die vor dem 8. Juli 1996 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2022 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2021	1.820
Zugänge	20
Abzinsungseffekt (OCI)	(349)
Verwendungen	185
Zum 31. Dezember 2022	1.676

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Jährlicher Abzinsungssatz	3,77 %
Jährliche Inflationsrate	5,9 % für das Jahr 2023, 2,3 % für das Jahr 2024, 2,0 % ab dem Jahr 2025
Sterbetafel	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	6,9 % für das Jahr 2023, 3,3 % für das Jahr 2024, 3,0 % ab dem Jahr 2025
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	5,9 % für das Jahr 2023, 3,2 % für das Jahr 2024, 3,0 % ab dem Jahr 2025

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,25 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	
	Inflationsrate	
	0,25%	-0,25%
Abfertigungsrückstellung	1.695	1.656

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	
	Abzinsungssatz	
	0,5%	-0,5%
Abfertigungsrückstellung	1.611	1.743

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2022 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zugänge	Nettoübertragungen (*)	Verwendungen	Abzinsungseffekt (OCI)	Zum 31. Dezember 2022
Treueprämie	287	31	5	(16)	(63)	243
Zusätzliche Monatsentlohnungen	338	14	20	(66)	(48)	258
Summe	625	45	25	(82)	(111)	501

(*) In der Spalte „Nettoübertragungen“ sind die Veränderungen der Rückstellungen aufgeführt, die auf die Versetzung von Personal anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe zur/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Für weitere Informationen zum gegenständlichen Posten wird auch auf den Abschn. „5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH“ dieser Erläuterungen verwiesen.

8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022			Zum 31. Dezember 2021		
	Kurzfristig	Langfristig	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	491.724	509.603	1.001.327	19.128	328.814	347.942
Obligationsanleihe	102.343	361.897	464.240	2.473	465.830	468.303
Derivatekontrakte auf Zinssätze und Währungen	0	7.275	7.275	198	11.891	12.089
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	475	261	736	544	652	1.196
Summe	594.542	879.036	1.473.578	22.343	807.187	829.530

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2022 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag	Zum 31. Dezember 2022
EIB	21/10/2014	21/10/2026	1,80%	-	25.000	12.282
EIB	21/10/2014	21/10/2025	2,00%	-	50.000	18.693
EIB	31/08/2021	28/08/2037	0,896%	-	48.850	49.004
CDP	30/06/2011	30/06/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	3.200
„FACILITY A“	03/11/2022	03/11/2023	Euribor 3 m	1,35%	480.000	480.095
„FACILITY B“	03/11/2022	30/09/2024	Euribor 3 m	1,05%	440.000	440.079
Summe						1.003.353
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (fortgeführte Anschaffungskosten)						(2.026)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)						1.001.327

Aus der unten aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass die Gesellschaft im Lauf des Jahres 2022 den Prozess zur Konsolidierung ihrer Finanzverschuldung eingeleitet hat, die sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 erheblich erhöht hatte, im Übrigen im Einklang mit dem Niveau ihrer wichtigsten Konkurrenten, im Wesentlichen aufgrund der besonderen Marktentwicklungen. Insbesondere unterzeichnete die Alperia AG im November 2022 mit einer Gruppe von nationalen Kreditinstituten ein sog. Facilities Agreement, das die folgenden drei Finanzierungslinien umfasst:

- die sog. Facility A (480.000 TEUR) zur Deckung des Liquiditätsbedarfs bis zur Erneuerung einiger emittierter Anleihen. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich auf die betreffende Kreditlinie beziehenden Mittel vorsichtshalber unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, auch wenn vertraglich zwei aufeinanderfolgende Optionen zur Verlängerung einer jeden der ursprünglichen Fälligkeitsfristen (November 2023) um jeweils sechs Monate zugunsten der Gesellschaft vorgesehen sind, da diese beabsichtigt, 2023 eine neue Verschuldung auf dem Anleihenmarkt aufzunehmen, was im Abschnitt „Stärkung der Kreditlinien“ des Lageberichts näher erläutert ist;
- die sog. Facility B (440.000 TEUR), die teilweise von SACE besichert ist und dazu dient, die Finanzierungsbedürfnisse des Betriebskapitals der zur Gruppe gehörenden Gesellschaft Alperia Smart Services GmbH zu decken, der sie folglich ihrerseits von der Alperia AG zur Verfügung gestellt wurde; Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die vorzeitige Rückzahlung eines Teils dieser Kreditlinie plant;

- die sog. Facility C (480.000 TEUR) in Form einer sog. Revolving Credit Facility, die im Übrigen zum 31. Dezember 2022 von der Gesellschaft nicht genutzt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Finanzierungen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines Investment-Grade-Ratings der Alperia AG oder eine sowohl verbessernde als auch verschlechternde Anpassung des jeweiligen Zinssatzes je nach den Veränderungen dieses Ratings beinhalten. Wie bereits erwähnt, wird bestätigt, dass die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG am 15. Dezember 2022 trotz der Änderung des Ausblicks von „stabil“ auf „negativ“ das Langfrist-Rating BBB und somit das Investment-Grade-Rating bestätigte.

Anleihen

Gemäß den nachfolgenden detaillierten Angaben hatte die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt 464.240 Mio. Euro emittiert:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
				474.920
Nebenaufwendungen (fortgeführte Anschaffungskosten)				309
Effekt durch Kursänderungen (*)				(10.989)
				464.240

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominiert war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.4 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurde das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments Cross Currency Swap neutralisiert.

Derivatekontrakte

Unter dem betreffenden Posten sind die folgenden Derivatekontrakte mit negativem *Fair Value* bilanziert:

- *Cross Currency Swap zur Deckung der von der Alperia AG in NOK emittierten Anleihen* (7.143 TEUR);
- Put-Option in Bezug auf den Minderheitsanteil einer von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung gemäß den näheren Angaben im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen (132 TEUR).

Für weitere Informationen wird auf Abschn. „7.8 Schätzung des *Fair Value*“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 *First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen, denen der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt ist, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (definiert als „*Right of Use*“).

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der Finanzverschuldung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 und 2021 aufgeführt im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der European Securities and Markets Authority (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren:

Beschreibung		31/12/2022	31/12/2021
A	Liquide Mittel	230.967	54.716
B	Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0
C	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	536.552	203.785
S	Liquidität (A+B+C)	767.519	258.501
E	Kurzfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (einschließlich Schuldinstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich)	(815.027)	(167.481)
F	Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(115.877)	(22.144)
G	Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(930.904)	(189.625)
H	Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (G - D)	(163.385)	68.876
S	Langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldinstrumente)	(509.997)	(329.467)
J	Schuldinstrumente	(361.897)	(465.830)
K	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, langfristig	0	0
L	Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(871.893)	(795.297)
M	Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(1.035.279)	(726.420)

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführte Aufstellung gemäß ausdrücklicher Vorgabe der ESMA die Aufnahme des *Fair Value* der Deckungsinstrumente (zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 (jeweils negativ um 7.143 TEUR bzw. 12.089 TEUR) sowie der langfristigen Forderungen im Finanzbereich (zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 jeweils in Höhe von 688.947 TEUR bzw. 365.138 TEUR) nicht vorsieht.

Die Erhöhung insgesamt der Verbindlichkeiten im Finanzbereich 2022 ist im Wesentlichen auf den erheblichen Mittelaufwand zurückzuführen, der 2022 hinsichtlich der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des Verkaufs von Rohstoffen an Endkunden tätig sind (in Verbindung mit den entsprechenden Preisentwicklungen), zu verzeichnen war, den die Alperia AG mittels Finanzierungen und *Cash-Pooling* deckte.

(Kommentiert in den entsprechenden Abschnitten dieser Erläuterungen.)

8.15 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Der betreffende Posten ist in vollem Umfang auf den langfristigen Teil der Verschuldung in Verbindung mit dem im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen erwähnten *Earn-out* zurückzuführen.

8.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022			Zum 31. Dezember 2021		
	Langfristig	Kurzfristig	Summe	Langfristig	Kurzfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen wegen Cash-Pooling	0	336.362	336.362	0	167.481	167.481
Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	0	4.691	4.691	0	6.724	6.724
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	1.728	1.728	0	1.097	1.097
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	1.100	1.100	0	959	959
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	515	515	0	396	396
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	0	314	314	0	58	58
Sonstige Verbindlichkeiten	3.827	2.674	6.500	0	2.197	2.197
Summe	3.827	347.384	351.210	0	178.912	178.912

Die Entwicklungen, die den Unterposten „Verbindlichkeiten für Cash-Pooling“ betrafen und im Wesentlichen auf die negative Position gegenüber Alperia Smart Services GmbH zurückzuführen sind, die 2022 Gegenstand einer spezifischen Finanzierung war, wie in Abschn. „8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen erläutert, sind im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Alperia Ecoplus GmbH	5.929	4.621
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	193
Alperia Greenpower GmbH	69.143	103.543
Alperia Smart Services GmbH	230.891	4.723
Alperia Vipower AG	20.723	26.696
Biopower Sardegna GmbH	8.437	0
Edyna GmbH	0	26.740
Edyna Transmission GmbH	1.240	965
Summe	336.362	167.481

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

- der hinsichtlich des Unterpostens „Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen“ in Verbindung mit dem Vertrag über die Konzernbesteuerung zu

verzeichnende Abgang ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen;

- der Zuwachs bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal ist mit dem Ausscheiden einiger Führungskräfte im zweiten Halbjahr 2022 verbunden;
- die Erhöhung bezüglich des Unterpostens „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist schließlich im Wesentlichen auf den kurzfristigen Teil der Verschuldung in Verbindung mit dem im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen erwähnten *Earn-out* zurückzuführen.

Für weitere Informationen zum gegenständlichen Posten wird auch auf den Abschn. „5. Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH“ dieser Erläuterungen verwiesen.

8.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2022 auf 21.426 TEUR belief (zum 31. Dezember 2021 betrug sie 20.562 TEUR). Der diesbezügliche leichte Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit des Unternehmens zurückzuführen.

8.18 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten, der sich zum 31. Dezember 2021 auf null belief, weist zum 31. Dezember 2022 einen Saldo von 9.902

TEUR auf, der sich auf die Verbindlichkeiten gegenüber der Finanzverwaltung für die IRES-Steuer bezieht. Die 2022 zu verzeichnende Veränderung ist auf die verschiedenen Entwicklungen hinsichtlich der Saldo- und Vorauszahlungen bezüglich dieser Steuer gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

9. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Allgemein wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft seit 2017 nicht mehr im Bereich Industrie/Vertrieb tätig ist, sondern einzig und allein Dienstleistungen für die Gruppengesellschaften im Hinblick auf die Finanzierung und das Management der Beteiligungen erbringt.

9.1 Erträge (EUR)

Die Erlöse der Gesellschaft in Höhe von 26.923 TEUR zum 31. Dezember 2022 (27.157 TEUR 31. Dezember 2021) stammen fast vollständig aus Dienstleistungen unterschiedlicher Art, die für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbracht wurden. Der entsprechende Saldo stimmt mit dem des Vorjahrs überein.

9.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Versicherungszahlungen	66	9
Mieten und Pachten	872	903
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	124	138
Erlöse für gruppeninterne Rückbuchungen	27.861	6.690
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	0	19
Freistellung von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	447	2
Freistellung der Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen	4.802	0
<i>Royalties</i>	4.715	2.960
Beihilfen	129	96
Weitere sonstige Erlöse	65	730
Summe	39.081	11.547

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass der im Geschäftsjahr 2022 verzeichnete Zuwachs des betreffenden Postens insgesamt im Wesentlichen auf die Verkettung folgender Umstände zurückzuführen ist:

- Erhöhung der gruppeninternen Rückbuchungen, im Wesentlichen in Verbindung mit dem Abschluss relevanter Projekte im Rahmen der Digitalisierung, die auf Ebene der Muttergesellschaft durchgeführt wurden;
- relevante Freistellungen von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen, hinsichtlich derer auf die Abschn. „8.3 Beteiligungen“ und „8.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen verwiesen wird;
- Erhöhung der Lizenzgebühren zulasten einiger Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit den wertsteigernden Entwicklungen durch die entsprechenden Umsätze 2022;
- Fehlen eines außerordentlichen Postens unter dem Unterposten „Sonstige verschiedene Erlöse“ 2021 in Verbindung mit dem positiven Ausgang eines Pfändungsverfahrens zulasten eines Kontrahenten, der früher als Bürge zugunsten der Gesellschaft auftrat.

9.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Betriebsstoffe	761	1.037
Auf Anlagevermögen aktivierte Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(341)	(678)
Summe	420	359

Der betreffende Posten zeigt im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 keine besonderen Schwankungen.

9.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Implementierung von Software	33.736	35.024
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	3.848	3.141
Versicherungen	2.840	2.653
Belegschaftskantine	1.854	1.024
Leasing, Miete und Pacht	1.451	1.074
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	1.495	128
Vergütungen an Gesellschaftsorgane und für die Rechnungsprüfung	571	591
Post, Telefon und Internet	511	643
Reinigung	263	264
Sponsoring und <i>Marketing</i>	4.078	1.672
Anschlüsse	507	297
Sonstiges	1.993	2.905
Auf das Anlagevermögen aktivierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(12.536)	(20.524)
Veränderung der Vorräte in Bezug auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	28	465
Summe	40.640	32.316

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die im Hinblick auf den Saldo des Unterpostens „Belegschaftskantine“ zu verzeichnende Erhöhung, die teilweise auf andere Gesellschaften der Alperia Gruppe umgelegt wird, ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen (Erhöhung der im Präsenzmodus geleisteten Stunden, Einführung eines Kantinengutscheins, der an den Tagen, an denen im Homeoffice gearbeitet wird, genutzt werden kann, neuer von einer Tochtergesellschaft aktivierter Kantinendienst);
- die Erhöhung beim Aufwand für Leasing, Miete und Pacht betrifft *Hardware*geräte und ist mit der Erweiterung der von der Alperia AG für andere Tochtergesellschaften erbrachten Dienste verbunden;
- der Anstieg des Saldos bezüglich des Unterpostens „Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen“ ist im Wesentlichen auf die Transaktion zur Konsolidie-

rung der Verschuldung der Gesellschaft zurückzuführen, die in Abschn. „8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen erläutert ist;

- die weiteren Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von Euro 1.993 TEUR bestehen im Wesentlichen aus diversen Dienstleistungen (Handel, Schulungen, Sicherheitsdienste usw.), Reisekosten, *Marketing*- und Repräsentationsausgaben. Der hinsichtlich dieses Postens zu verzeichnende Rückgang ist mit der Betriebstätigkeit verbunden;
- der Anteil der Aufwendungen mit mehrjährigem Nutzen der unter Bezugnahme auf Tätigkeiten im Bereich Information Technology aufgewandten Implementierungskosten, die Gegenstand der Aktivierung sind, ging gegenüber 2021 zurück, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass ein erheblicher Teil des von der Gruppe in den Vorjahren eingeleiteten Digitalisierungsprojekts abgeschlossen wurde, wodurch sich der Teil der Aufwendungen erhöhte, die ausschließlich auf die Aufrechterhaltung der Effizienz der Systeme entfallen.

9.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Löhne und Gehälter	18.217	16.642
Sozialabgaben	5.591	5.099
Abfertigung	1.397	1.135
Ruhestandsbezüge und sonstige Aufwendungen	807	307
Auf das Anlagevermögen aktivierter Personalaufwand	(818)	(1.246)
Summe	25.194	21.936

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeitenden stieg im Lauf des Jahres von 267 auf 300. Der Zuwachs des Postens insgesamt, der in der oben aufgeführten Tabelle aufgezeigt ist, ist auf diese Erhöhung, auf die Erhöhung der Durchschnittsentlohnungen (in Verbindung mit der Erneuerung des nationalen Arbeitskollektivvertrags im Elektrosektor im Juli 2022) sowie auf den geringeren Anteil der aktivierten Kosten in Verbindung mit dem Personal zurückzuführen.

9.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	10.358	3.397
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.683	2.773
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	8.128	3.361
Summe	21.169	9.531

In Bezug auf die oben aufgeführte Tabelle ist darauf hinzuweisen, dass der Zuwachs bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte im Wesentlichen auf die Einleitung des Abschreibungsprozesses der IT-Anwendungen zurückzuführen ist, die im Lauf des Jahres 2022 zur Nutzung verfügbar wurden, was im Abschn. „8.1 Immaterielle Vermögensgegenstände“ dieser Erläuterungen kommentiert ist.

Für weitere Informationen zu den Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen wird dagegen auf die Angaben im Abschn. „8.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Sonstige Steueraufwendungen	42	47
Steuern auf Grundbesitz	142	146
Veräußerungsverluste/Ausbuchung von Vermögenswerten	58	435
Sonstige Rückerstattungen	37	16
Registersteuer	46	50
Mitgliedsbeiträge	366	425
Sonstige Lizenzen und Gebühren	2	2
Unentgeltliche Zuwendungen	639	458
Sonstige betriebliche Aufwendungen	196	100
Summe	1.529	1.678

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, ist die Verminderung des Saldos des betreffenden Postens vorwiegend auf die Gegenüberstellung der folgenden verketteten Umstände zurückzuführen:

- Veräußerungsverluste in Bezug auf Vermögenswerte, die deutlich unter denen liegen, die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 festgestellt werden konnten;
- einen leichten Anstieg der 2022 gewährten Zuwendungen.

9.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen

Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Dieser Posten weist zum 31. Dezember 2022 einen negativen Saldo von 10.510 TEUR (zum 31. Dezember 2021 10.423 TEUR) auf. Für weitere Informationen zur entsprechenden Zusammensetzung wird auf die Angaben im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Erträge und Aufwand im Finanzbereich

Im Folgenden sind die Posten „Erträge im Finanzbereich“ und „Aufwand im Finanzbereich“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Dividenden	69.344	64.847
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	29	16
Zinserträge aus Forderungen an abhängige Unternehmen	14.571	9.226
Zinserträge aus Girokonten und Bankeinlagen	393	114
Erträge aus Kursdifferenzen	4.705	4.315
Nicht erwirtschaftete Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten	747	0
Sonstiges	943	182
Summe Finanzerträge	90.731	78.701
Zinsaufwand auf Darlehen	(10.032)	(1.071)
Zinsaufwendungen für Girokonten	(103)	(42)
Wertberichtigungen Forderungen im Finanzbereich	(2.272)	(43)
Sonstige Aufwendungen im Finanzbereich	(432)	(589)
Zinsen auf Anleihen	(10.092)	(10.100)
Zinsverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	(634)	(812)
Nicht angefallene Aufwendungen für derivative Finanzinstrumente	(148)	0
Aufwand aus Kursdifferenzen	(4.697)	(4.317)
Summe Finanzaufwendungen	(28.408)	(16.974)

Was die Dividenden betrifft, rühren diese vorwiegend aus der Verwendung der Jahresüberschüsse für das Geschäftsjahr 2021 seitens Alperia Smart Services GmbH (68.500 EUR), Alperia SUM GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Smart Services GmbH) (Euro 345 TEUR), Fernheizwerk Schländers GmbH (392 TEUR) sowie Hydrodata S.r.l. (103 TEUR) her.

Die Erhöhung des Unterpostens „Zinserträge aus Forderungen an abhängige Unternehmen“ ist auf den signifikanten Anstieg der Durchschnittssalden der *Cash-Pooling*-Verhältnisse und der mit diesen Kontrahenten bestehenden Finanzierungen zurückzuführen und in den Abschn. „9.4 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ sowie „8.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ dieser Erläuterungen kommentiert.

Der Unterposten „Nicht erwirtschaftete Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten“ umfasst die unwirksamen Anteile

der *Fair-Value*-Änderungen 2022 seitens von der Gesellschaft gezeichneter Deckungsinstrumente sowie das Ergebnis der Bewertung der im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen genannten *Call-Option* zum *Fair Value*.

Der Anstieg des Unterpostens „Zinsaufwand auf Darlehen“ ist auf die Wirkungen der Transaktion zur Konsolidierung der Verschuldung der Gruppe zurückzuführen, die in Abschn. „8.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen erläutert ist.

Die Erhöhung der Wertberichtigungen auf Forderungen im Finanzbereich, die gemäß IFRS 9 bilanziert sind, ist sowohl auf den Anstieg des gruppeninternen finanziellen Engagements, das im Abschn. „8.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ dieser Erläuterungen kommentiert ist, als auch auf die Entwicklung der *Expected Default Probability* in Verbindung mit der hohen Volatilität der Finanzmärkte 2022 zurückzuführen.

Der Unterposten „Nicht erwirtschaftete Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten“ ist auf das Ergebnis der Bewertung der im Abschn. „8.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen genannten *Put-Option* zum *Fair Value* zurückzuführen.

Die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ beziehen sich jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der letzten Tranche an in NOK emittierten Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des *Fair Value* des entsprechenden Sicherungsderivats *Cross Currency Swap* im Geschäftsjahr 2022.

9.9 Steuern

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern belaufen sich – positiv – auf 5.292 TEUR (3.223 TEUR positiv zum 31. Dezember 2021) und beziehen sich auf die Erträge durch die Konzernbesteuerung, die durch das negative steuerliche Einkommen in Höhe von 4.297 TEUR erwirtschaftet wurden, sowie die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern von insgesamt 995 TEUR.

Nachfolgend ist die Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand in tabellarischer Form aufgeführt:

Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand (in Euro)	Körperschaftssteuer (IRES)	Gewerbesteuer (IRAP)
Ergebnis vor Steuern (IRES)	28.864.850	
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 24,00 %)	6.927.564	
Betriebliche Erträge netto (IRAP) A-B		(22.947.573)
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 4,65 %)		0
Vorübergehende wertsteigernde Berichtigungen		
Abschreibungen	24.367	
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.796.851	
Rückst. in sonstige Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	97.276	
Rückstellung für Rechtsstreite	265.525	
Rückst. in sonstige Rücklagen	2.396.502	
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.000	
Zuführung der temporären Differenzen aus vorangegangenen Geschäftsjahren		
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	(4.000)	
Vereinnahmte Dividenden	3.216.484	
Abschreibungen	(3.838)	
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Ergebnisprämien	(1.521.844)	
Verwendung und Freistellung sonstiger Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	(148.174)	
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Rechtsstreite	(536.254)	
Verwendung der Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, besteuert	(130.706)	
Wiederaufnahme abgrenzbare Quote Wertsteigerung	1.939.887	
Stetige Zunahmen		
Abschreibungen	157.215	
Auf die Konzernbesteuerung übertragener Zinsaufwand	5.426.304	
Abwertung von Beteiligungen	10.510.362	
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	7.930.000	
Kosten, Berichtigungen und ordentliche periodenfremde Aufwendungen, nicht abzugsfähig	1.571.295	
IMI	142.461	
Vorübergehende wertmindernde Berichtigungen		
Erträge aus Beteiligung	(3.425.000)	
Nicht steuerbare Zuschüsse	(74.362)	
Stetige Abnahmen		
Erträge aus Beteiligung	(65.876.389)	
Freistellung der Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen	(4.802.130)	
IMI	(124.661)	
Sonderabschreibung	(172.369)	
Steuerverlust	(12.476.347)	
Effektiver Steuersatz	0	0

Die Entwicklungen der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern werden tabellarisch dargestellt:

Beschreibung	Geschäftsjahr 2022			Geschäftsjahr 2021		
	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuer-satz	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuer-satz
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV						
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.000	960	24,00%	4.000	1.146	28,65%
Abschreibungen (IRES)	618.694	148.486	24,00%	598.151	143.556	24,00%
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.796.851	431.244	24,00%	1.521.844	365.243	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	473.551	113.652	24,00%	174.771	41.946	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand Alperia Bartucci GmbH (Verschmelzung durch Aufnahme)	103.492	24.838	24,00%			
Rückstellungen für Streitsachen (IRES und IRAP)	265.525	76.073	28,65%	431.780	123.705	28,65%
Rückstellungen für Streitsachen (IRES)	352.505	84.601	24,00%	782.199	187.728	24,00%
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	2.551.141	730.902	28,65%	2.426.141	695.089	28,65%
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen	2.271.502	545.160	24,00%			
Rückstellungen für besteuerte Forderungen	1.933.223	463.973	24,00%	2.063.929	495.346	24,00%
Abfertigung	111.586	26.781	24,00%	111.586	26.781	24,00%
Summe Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV	10.482.070	2.646.672		8.114.401	2.080.539	
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der Bilanz						
Fortgeführte Anschaffungskosten Darlehen	177.648	42.636	24,00%	177.648	42.636	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	337.813	81.075	24,00%	449.172	107.801	24,00%
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen	1.036.165	248.680	24,00%	1.036.165	248.680	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	303.894	72.934	24,00%	303.894	72.934	24,00%
Sicherungsderivate	-	-		2.392.141	574.114	24,00%
Summe Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der Bilanz	1.855.519	445.325		4.359.019	1.046.165	
SUMME DER AKTIVEN LATENTEN STEUERN		3.091.996			3.126.704	
Latente Steuern mit Erfassung in der GuV						
5 % Dividenden	3.425.000	822.000	24,00%	3.216.484	771.956	24,00%
Wertsteigerung aus Gebäudeabtretung	-	-		1.939.887	465.573	24,00%
Immobilien-Leasing	1.648.774	472.374	28,65%	1.784.356	511.218	28,65%
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der GuV	5.073.774	1.294.374		6.940.728	1.748.747	
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der Bilanz						
Abfertigung - F.T.A.	552.872	132.689	24,00%	203.909	48.937	24,00%
Rückstellung für latente Steuern für Cashflow-Hedge-Rücklage	6.877.439	1.650.584	24,00%			
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der Bilanz	7.430.310	1.783.273		203.909	48.937	
SUMME DER PASSIVEN LATENTEN STEUERN		3.077.647			1.797.684	

9.10 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche

Unter diesem Posten ist zum 31. Dezember 2022 kein Wert bilanziert.

9.11 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16

Im Folgenden ist eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf die GuV des Geschäftsjahrs 2022 infolge der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 aufgeführt.

(Werte in TEUR)	2022
Storno Konzessionsabgaben	597
Auswirkung auf das EBITDA	597
Gebuchte Abschreibungen	(565)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	33
Aufwand im Finanzbereich	(27)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	6
Steuern	(2)
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	4
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	4

10. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Gesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der abhängigen Gesellschaften auch gemeinschaftlich (vorwiegend Alperia Trading GmbH, Alperia Smart Services GmbH, Alperia Greenpower GmbH und SF Energy GmbH) abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 464.700 TEUR. Hinzuweisen wird zudem auf Bankbürgschaften, die zugunsten Dritter von Kreditinstituten in Höhe von 195 TEUR bestellt wurden.

11. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die

diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Gesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Führung durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

Im Geschäftsjahr 2022 betraf das wichtigste Geschäft mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 30.000 TEUR.

Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ des Lageberichts verwiesen, in dem eine Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren beherrschten und gemeinsam beherrschten Unternehmen aufgeführt ist.

12. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Vorstand	160	160
Aufsichtsrat	200	200
Kontroll- und Risikoausschuss	25	25
Nominierungsausschuss	13	13
Vergütungsausschuss	13	13
Summe	410	410

13. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen

Es wird darauf hingewiesen, dass den leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung, die im Lauf des Jahres 2022 tätig waren, insgesamt Vergütungen in Höhe von 713 TEUR (IRPEF-pflichtig) zugewiesen wurden. Der Betrag für 2021 belief sich auf dieselbe Höhe.

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 180 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (*Stock Option*) sind nicht zu verzeichnen.

14. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers S.p.A. für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitgestellt hat	Empfänger der Dienstleistung	Art der Dienstleistungen	In das Geschäftsjahr 2022 fallende Vergütungen (in TEUR)
PwC Spa	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	19
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2022 erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			19
PwC Spa	Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (<i>Unbundling</i>)	5
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2022 erbrachten sonstigen Rechnungsprüfungsdienstleistungen			5

15. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

16. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125-bis des Gesetzes 124/2017

Hinsichtlich der eventuellen Subventionen, Beihilfen, vergüteten Aufträge oder wirtschaftlichen Vorteile, welche die Gesellschaft im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 von der Finanzverwaltung erhalten hat, wird auf die Informationen in Abschn. „9.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Die Gesellschaft hat 2022 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingenommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

Zahlende Stelle	Art der Förderleistung	Eingenommener Betrag 2022 (in Euro)
Europäische Union	Projekt „LIFE4HEAT“	14.676
Europäische Union	Projekt „SECLI FIRM“	4.730
Europäische Union	Projekt „LIFEALPS“	4.795
		24.202
Autonome Provinz Bozen	Prosumers Community	33.342
Autonome Provinz Bozen	SCHULUNG	12.650
		45.992
R3 GIS	Projekt „IDEE“	21.945
		21.945
FONDIMPRESA	Erstattung Mitarbeiterausbildung	4.629
		4.629
Summe der Einnahmen		96.768

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

17. Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses

Der Vorstand schlägt für das Ergebnis 2022 in Höhe von 34.157.154 Euro die folgende Verwendung vor:

- 1.707.858 Euro in die gesetzliche Rücklage entsprechend dem Anteil von 5 %;
- 449.296 Euro als Vortrag;
- die restlichen 32.000.000 Euro als Dividendenausschüttung an die Gesellschafter je nach Zahl der gehaltenen Aktien und in Höhe eines Werts von 0,04 Euro je Aktie.

Bozen, 30. März 2023
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



***Bericht der unabhängigen
Rechnungsprüfungsgesellschaft***

*gemäß Art. 14 Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010
und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014*

Alperia AG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft

*gemäß Art. 14 Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010
und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014*

An die Aktionäre der ALPERIA AG

Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ALPERIA AG (Gesellschaft) durchgeführt, bestehend aus der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Veränderungen des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den Anhängen zum Abschluss, die auch die Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards enthalten.

Unserem Urteil zufolge liefert der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022, des Geschäftsergebnisses und des Cashflows für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß diesen Standards ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ dieses Berichts noch eingehender beschrieben. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften sowie den Grundsätzen in puncto Ethik und Unabhängigkeit, die laut der italienischen Rechtsordnung für die Rechnungsprüfung von Abschlüssen gelten, sind wir von der Gesellschaft unabhängig. Wir sind der Meinung, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses des untersuchten Geschäftsjahrs von Bedeutung waren.

Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum Jahresabschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in abhängige Gesellschaften

Anmerkung 9.3 des Jahresabschlusses
„Beteiligungen“

Zum 31. Dezember 2022 bezogen sich zirka 38 % der Aktiva auf den Wert der Kontrollbeteiligungen in Höhe von 1.058 TEUR, die hauptsächlich an Gesellschaften gehalten werden, die im Bereich der Erzeugung, des Verkaufs und Transports von Strom und Wärme sowie der Erbringung von Dienstleistungen zur Energieeffizienzsteigerung tätig sind.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die durch eine bedeutende Preisvolatilität bei Strom sowie durch sich ständig weiterentwickelnde Regulierungen in Bezug auf die Energiedienstleistungen geprägt ist, führte die Gesellschaft gemäß dem von der Europäischen Union angewandten Rechnungslegungsstandard IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung des zukünftigen Cashflows (*Discounted Cash Flow*) durch, um die Werthaltigkeit der Beteiligungen zu messen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der bilanzierten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit der Beteiligungen auf Grundlage deren zukünftigen Cashflows identifizierten wir die Bewertung der Beteiligungen unter Bezugnahme auf mögliche Wertverluste und die entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss als Kernaspekt der Prüfung.

Prüfverfahren angesichts der Kernaspekte

Die durchgeführten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei Beteiligungen auf der Grundlage der Vorgaben des International Accounting Standard IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten („*Impairment of Assets*“).

Insbesondere erhielten wir die von der Direktion durchgeführten Werthaltigkeitstests, die wir auch unter Einbeziehung von zum PwC-Netzwerk gehörenden Bewertungsexperten verifizierten.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung des Werthaltigkeitstests eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung des Cashflows basiert, den die Anlagen in Zukunft voraussichtlich generieren werden.

Überprüft wurde insbesondere die Plausibilität (i) der herangezogenen Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität und der erbrachten Dienstleistungen sowie

(iii) des Abzinsungssatzes des voraussichtlichen Cashflows.

Verifiziert wurden darüber hinaus die Fähigkeit der Direktion zur Erstellung von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Abschlussdaten und der Daten aus den vorherigen Plänen sowie die Übereinstimmung der herangezogenen Prognosen mit den von der Direktion aktualisierten Plänen und die mathematische Richtigkeit der Berechnung des auf der Grundlage der oben angegebenen Annahmen geschätzten Cashflows.

Mit der Direktion erörterten wir deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihres Bewertungsverfahrens. Hierbei überprüften wir, ob die etwaigen Wertberichtigungen hinsichtlich des Buchwerts der Beteiligungen im Jahresabschluss mit den wie oben verifizierten Ergebnissen der Werthaltigkeitstests übereinstimmen.

Abschließend prüften wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den Erläuterungen zum Jahresabschluss enthaltenen Angaben.

Verantwortung der Verwalter und des Aufsichtsrats bezüglich des Jahresabschlusses

Die Verwalter sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung im Einklang mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie mit den in Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Maßnahmen zu liefern hat, sowie im gesetzlich vorgesehenen Rahmen für den Teil der internen Kontrolle, den sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von signifikanten Fehlern aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür verantwortlich zu bewerten, ob die Gesellschaft fähig ist, ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen fortzuführen, sowie dafür, dass die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Erstellung des Jahresabschlusses korrekt angewandt wird, und dafür, dass angemessene Angaben diesbezüglich geliefert werden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gehen die Verwalter von der Annahme der Unternehmensfortführung aus, es sei denn, sie haben festgestellt, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Gesellschaft oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder keine realistischen Alternativen hinsichtlich dieser Entscheidungen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt im gesetzlichen Rahmen die Überwachung des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gesellschaft.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrug oder unabsichtliche Verhaltensweisen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet. Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass bei einer gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführten Rechnungsprüfung schwerwiegende Fehler, sofern solche bestehen, immer festgestellt werden. Fehler können von Betrug oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im Jahresabschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gesellschaft zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsstandards sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft; sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gesellschaft als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Bilanzangaben zu lenken, bzw., sollten diese Angaben nicht angemessen sein, diesen Umstand in der Formulierung unseres Urteils wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den bis zum Stichtag dieses Berichts erhobenen Nachweisen. Dennoch können Ereignisse oder Umstände in der Zukunft dazu führen, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;

- haben wir die Darlegung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich der Angaben überprüft, und ob der Abschluss die Transaktionen und zugrunde liegenden Ereignisse so wiedergibt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung geliefert wird.

Wir teilten den für die Unternehmensführung auf einer entsprechenden Ebene gemäß den Vorgaben der ISA Italia identifizierten verantwortlichen Personen u. a. die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse einschließlich der möglichen signifikanten Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mit.

Wir lieferten den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen eine Erklärung darüber, dass wir uns an die laut der italienischen Rechtsordnung geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze in puncto Ethik und Unabhängigkeit gehalten haben, und teilten diesen sämtliche Umstände mit, die sich in einem vernünftigen Maß auf unsere Unabhängigkeit auswirken können, sowie, sofern zutreffend, die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die etwaigen Risiken zu beseitigen, oder die angewandten Schutzmaßnahmen.

Unter den Aspekten, die wir den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen mitteilten, identifizierten wir diejenigen, die bei der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses am relevantesten waren und die dementsprechend die Kernaspekte der Rechnungsprüfung darstellten. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung der ALPERIA AG beauftragte uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des konsolidierten Abschlusses der Gruppe für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Art. 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

PricewaterhouseCoopers AG

Rechtsitz: **Mailand** 20145, Piazza Tre Torri 2, Tel. 02 77851, Fax 02 7785240 Gesellschaftskapital 6.890.000,00 v. e., St.- und MwSt.-Nr. sowie Nr. der Eintragung ins Handelsregister Mailand-Monza-Brianza-Lodi 12979880155, eingetragen ins Verzeichnis der gesetzlichen Rechnungsprüfer unter der Nr. 119644 – sonstige Büros: **Ancona** 60131 Via Sandro Totti 1 Tel. 071 2132311 - **Bari** 70122 Via Abate Gimma 72 Tel. 080 5640211 - Bergamo 24121 Largo Belotti 5 Tel. 035 2296911 - **Bologna** 40126 Via Angelo Finelli 8 Tel. 051 6186211 - **Brescia** 25121 Viale Duca d'Aosta 28 Tel. 030 3697501 - **Catania** 95129 Corso Italia 302 Tel. 095 7532311 - **Firenze** 50121 Viale Gramsci 15 Tel. 055 2482811 - **Genova** 16121 Piazza Picapietra 9 Tel. 010 29041 - **Napoli** 80121 Via dei Mille 16 Tel. 081 36181 - **Padova** 35138 Via Vicenza 4 Tel. 049 873181 - **Palermo** 90141 Via Marchese Ugo 60 Tel. 091349737 - **Parma** 43121 Viale Tanara 20/A Tel. 0521 275911 - **Pescara** 65127 Piazza Ritore Troilo 8 Tel. 085 4545711 - **Roma** 00154 Largo Fochetti 29 Tel. 06 570251 - **Torino** 10122 Corso Palestro 10 Tel. 011 556771 - **Trento** 38122 Viale della Costituzione 33 Tel. 0461237004 - **Treviso** 31100 Viale Felissent 90 Tel. 0422 696911 - **Trieste** 34125 Via Cesare Battisti 18 Tel. 040 3480781 - **Udine** 33100 Via Pascolle 43 Tel. 0432 25789 - **Varese** 21100 Via Albuzzi 43 Tel. 0332 285039 - **Verona** 37135 Via Francia 21/C Tel. 0458263001 - **Vicenza** 36100 Piazza Pontelandolfo 9 Tel. 0444 393311

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

***Urteil gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e) Gv.D. 39/10
und Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58/98***

Die Verwalter der ALPERIA AG sind für die Erstellung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 geforderten Informationen) der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden Jahresabschluss und den Gesetzesvorschriften.

Wir wandten die im Prüfungsstandard (SA Italia) Nr. 720B angegebenen Verfahren an, um uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58/98 mit dem Jahresabschluss der ALPERIA AG zum 31. Dezember 2022 und über ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften zu bilden sowie eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und die oben genannten spezifischen Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2022 überein und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

Mit Bezug auf die Erklärung laut Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken.

Trient, 21. April 2023
PricewaterhouseCoopers AG

Alberto Michelotti
(Abschlussprüfer)



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene — 110

Rahmenbedingungen — 114

Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022 — 128

Management des Epidemiegeschehens
infolge von COVID-19 — 128

Neuorganisation der Organisations- und der
Gesellschaftsstruktur — 129

Industrieplan 2023–2027 und Vision 2031 — 132

BU Produktion — 133

BU Netze — 133

BU Verkauf und Trading — 133

BU Wärme und Services — 133

BU Smart Region — 134

Nachhaltigkeitsplan — 134

Stärkung der Kreditlinien — 134

Bestätigung des BBB-Ratings für Alperia — 135

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen — 135

Forschung und Innovation — 136

Alperia holte sich den Preis *Top Utility* — 137

Alperia erhielt das Legalitätsrating — 137

Mentoring-Projekt — 137

Taxonomie der Prozesse — 138

Bau des neuen Standorts in Meran — 138

Sanierung des Kraftwerks in Laas und neues
Restwasserkraftwerk in Töll — 139

Stromverteilungsnetz — 139

Vertrieb und Handel — 139

Kapazitätsmarkt 2024 — 141

Fernwärme — 141

Alperia Green Future GmbH — 141

Nachhaltige Mobilität — 142

Energiegemeinschaften — 142

**Nach Abschluss des Geschäftsjahrs
eingetretene Vorfälle — 144**

Rahmenbedingungen — 144

Wasserstoffproduktion — 144

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten — 145

Eventualverbindlichkeiten für
außerordentliche Geschäfte — 145

Streitverfahren — 147

Weitere Streitverfahren — 149

Sonstige Eventualverbindlichkeiten — 152

**Geschäfte mit nahestehenden
Unternehmen und Personen — 156**

**Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und
der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder
Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften — 156**

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf — 157

Betriebsdaten — 157

Produktion — 158

Verkauf und Trading — 159

Netze — 159

Wärme und Services — 159

Smart Region — 159

Leistungskennzahlen — 159

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung — 159

**Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b)
Gv.D. 58/1998 betreffend das interne
Risikomanagement- und Kontrollsystem — 161**

Alperia Gruppe

**Lagebericht zum
Konsolidierten
Abschluss**

zum 31. Dezember 2022



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

2022 war durch ein Klima der Unsicherheiten und Sorgen geprägt: In diesem Jahr hätte sich der Aufschwung nach der Pandemie konsolidieren sollen, dagegen war es durch eine Reihe dramatischer Ereignisse und Spannungen geprägt, welche die Energiebranche aus nächster Nähe betrafen. Diese reagierte mit einer Preiserhöhung, was wiederum zu heftigen Inflationsschüben führte, die sich zu den Schwierigkeiten der Rohstoffmärkte und vieler Grundversorgungsprodukte gesellten.

Der Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 repräsentierte ein neuartiges Vorkommnis bei den internationalen Beziehungen, abgesehen von der Annexion der Krim, ebenfalls durch Russland.

Russland gegen den Westen: Das gab es schon einmal, schien aber mit dem Berliner Mauerfall überwunden zu sein. Erneut kommt es zu einer Neuaufteilung der internationalen geopolitischen Gleichgewichte mit einem China, das mehr denn je versucht, seinen weltweiten Einfluss ausgehend von Zentralasien, also von vielen postsowjetischen Staaten, geltend zu machen.

Die Europäische Union, die in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend mehr auf die Dekarbonisierung des Systems setzte und dabei eine leitende Rolle übernahm, fand sich mit größten Schwierigkeiten konfrontiert und hatte die Folgen des russisch-ukrainischen Kriegs auf dem Erdöl- und Erdgasmarkt zu bewältigen.

Im Versuch, Russland von seinem Vorsatz abzubringen, verhängten die westlichen Länder eine Reihe von Sanktionen auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene sowie ein Embargo für diverse Materialien und Ausrüstungen strategischer Art.

Beim Gas griff jedoch Russland auf das Embargo zurück als Vergeltungsmaßnahme für die von den westlichen Ländern umgesetzten Restriktionen. Das wirkte sich in erheblichem Maß auf die Preise dieses Rohstoffs aus, dessen Markt sich vor allem in Europa auf die Gaspipelines konzentriert (*Nord*

Stream 1 und 2, die Russland und Deutschland verbinden, waren Ende September auch von Sabotageakten betroffen) und somit bei unvorhergesehenen Ereignissen kaum Spielraum hat.

In diesem äußerst komplexen Rahmen des geopolitischen Kontexts und des Energiemarkts ist darauf hinzuweisen, dass sich in Italien im Lauf des Jahres 2022 ein leichter Rückgang der Stromnachfrage gegenüber dem Vorjahr verzeichnen ließ (-1 %). Die mäßig rückläufige Nachfrage ist zurückzuführen auf ein Jahr, das durch gegensätzliche Trends geprägt war. Diese beinhalteten in der ersten Jahreshälfte positive Veränderungen und waren ab August die Folge einer Reihe von zusammenwirkenden Faktoren: den Maßnahmen zur Stromeinsparung seitens Bürgern und Unternehmen nach Vorgabe der Regierung, dem Preisanstieg auf den Energiemärkten und den ziemlich milden Temperaturen in den Herbst- und Wintermonaten.

Diesbezüglich wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Energiebilanz Italien (GWh)

	2022	2021	Veränderung in %
Wasserkraft (einschließlich Pumpstationen)	29.732	46.919	- 36,6%
Wärmeenergie	193.287	182.234	+ 6,1%
Erdwärme	5.444	5.535	- 1,6%
Windkraft	20.358	20.724	- 1,8%
Photovoltaik	27.552	24.633	+ 11,8%
Nettoproduktion insgesamt	276.373	280.045	- 1,3%
Import	47.391	46.572	+ 1,8%
Export	4.404	3.782	+ 16,4%
<i>Auslandssaldo</i>	<i>42.987</i>	<i>42.790</i>	<i>+ 0,5%</i>
Verbrauch Pumpanlagen	(2.533)	(2.916)	- 13,1%
Strombedarf (GWh)	316.827	319.919	- 1,0%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2022)

Im Berichtsjahr belief sich der Strombedarf auf 316,8 TWh und wurde zu 55,3 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen, zu 31,1 % aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Die Nettoerzeugung verzeichnete einen Rückgang von 1,3 % und sank auf 276,4 TWh. Insbesondere zu verweisen ist auf den äußerst starken Rückgang bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft einschließlich Pumpstationen (-36,6 %), den leichten Rückgang bei der Stromerzeugung aus Windkraft (-1,8 %) und aus Geothermie (-1,6 %) gegenüber einem Zuwachs sowohl bei der Stromerzeugung aus Wärme (+6,1 %) als auch aus Photovoltaik (+11,8 %).

Der Auslandssaldo (Import/Export) ist auf dem Niveau des Vorjahrs geblieben (+0,5 %).

Was die Stromerzeugung aus Wasserkraft betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Jahr 2022 von einer richtiggehenden Dürre geprägt war. Die schlimmste Situation war im Norden zu verbuchen, der im Winter 2021/2022 unter deutlich unter dem historischen Durchschnitt liegenden Schneefällen zu leiden hatte.

Aufgrund der kritischen Situation wurde in mehreren italienischen Regionen der Notstand ausgerufen. Am 4. Juli 2022 beschloss der Ministerrat infolge des Wassermangels, der in den Regionen und Autonomen Provinzen der Einzugsgebiete des Flusses Po und der Ostalpen entstanden war, sowie aufgrund der besonderen Bedingungen und Bedürfnisse,

die in den Regionen Emilia Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Lombardei, Piemont und Veneto festzustellen waren, den Notstand bis zum 31. Dezember 2022 auszurufen.

Der Notstand wurde ausgerufen, um die damalige Situation mit außerordentlichen Mitteln und Befugnissen sowie mit Maßnahmen zur Rettung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung bewältigen zu können und den einwandfreien Betrieb der öffentlichen Dienste und der strategischen Netzinfrastrukturen wiederherzustellen. Für die ersten Maßnahmen wurden 36,5 Mio. Euro zulasten des Fonds für nationale Notfälle bereitgestellt, die auf die genannten betroffenen Regionen verteilt wurden.

Was die Entwicklung des Einheitspreises für Strom an der Strombörse (PUN) betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser im Lauf des Berichtsjahrs den höchsten, seit Beginn der Strombörse jemals verzeichneten Wert erreichte. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Strombörsenpreis (PUN) – Jahresdurchschnitt	(Euro/MWh)
2004 (April bis Dezember)	51,60
2005	58,59
2006	74,75
2007	70,99
2008	86,99
2009	63,72
2010	64,12
2011	72,23
2012	75,48
2013	62,99
2014	52,08
2015	52,31
2016	42,78
2017	53,95
2018	61,31
2019	52,32
2020	38,92
2021	125,46
2022	303,95

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die Eigenerzeugung verkauft. Dieser wird dagegen von mehreren Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierung und vor allem die Deckungsstrategien.

Der PUN stieg von einem Durchschnittswert von zirka 125 Euro/MWh auf zirka 304 Euro/MWh und erreichte im August 2022 einen Spitzenwert von 543,15 Euro/MWh. Diesbezüglich wird auf die nachfolgende Tabelle, welche die monatlichen Werte enthält, verwiesen.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)	2022	2021	Veränderung in %
Jänner	224,50	60,71	+ 269,8%
Februar	211,69	56,57	+ 274,2%
März	308,07	60,39	+ 410,1%
April	245,97	69,02	+ 256,4%
Mai	230,06	69,91	+ 229,1%
Juni	271,31	84,80	+ 219,9%
Juli	441,65	102,66	+ 330,2%
August	543,15	112,40	+ 383,2%
September	429,92	158,59	+ 171,1%
Oktober	211,50	217,63	- 2,8%
November	224,51	225,95	- 0,6%
Dezember	294,91	281,24	+ 4,9%
Jahresdurchschnitt	303,95	125,46	+ 142,3%

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Das außerordentliche Wachstum des PUN gegenüber dem Vorjahr betraf die ersten neun Monate 2022. Im letzten Quartal des Jahres verzeichnete der Strombörsenpreis gegenüber dem Vorjahr dagegen im Vergleich zu denen der ersten drei Quartale unerhebliche Veränderungen.

Der Strompreis folgte der schwankenden Entwicklung des Gaspreises, da dieser Brennstoff als Bezugswert für die italienische Produktion herangezogen wird: Ab dem 24. Februar 2022 stieg der bereits erheblich hohe Gaspreis aufgrund des Überfalls Russlands auf die Ukraine noch mehr, was angesichts des bevorstehenden Winters 2022/2023 auf europäischer Ebene zu Spannungen hinsichtlich der Lagerbestände führte, und verbuchte im August des letzten Sommers den Rekordwert von 342 Euro/MWh. Anschließend sank der Preis stufenweise, was auch einem gegenüber den Vorhersagen milderer Winter in Europa, der Diversifizierung der Quellen mit der verminderten Abhängigkeit vom russischen Gas sowie den zunehmend höheren Mengen von Flüssiggas aus Amerika in Europa und dem Rückgang der Industrieproduktion und somit des Verbrauchs zu verdanken war: Beeinflusst wurde diese Preissenkung im Dezember auch durch die Vereinbarung der mühevoll auf europäischer Ebene erreichten Höchstpreisregulierung (*price cap*).

Insgesamt stieg der durchschnittliche Jahregaspreis sowohl auf dem italienischen PSV-Markt als auch auf dem hollän-

dischen TTF-Markt 2022 auf seinen historischen Höchstwert von 125 Euro/MWh (+166 % gegenüber dem Vorjahr).

In Italien sank der Erdgasverbrauch 2022 auf 69,0 Mrd. m³ (729,4 TWh, d. h. -9,5 % gegenüber dem Vorjahr) und somit auf die Werte von 2020, das von der beginnenden Coronakrise geprägt war. Der Rückgang betraf das ganze Jahr, war jedoch in den letzten vier Monaten ausgeprägter (mit einem Spitzenwert im November von -25 %), in denen sich die rückläufigen Wirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs zu den milderen Klimabedingungen gesellten. Der gesamte Verbrauch in den drei Referenzsektoren ging zurück: Die stärkste Entwicklung war im Zivil- und Industriebereich zu verzeichnen mit Mengen von 28,9 Mrd. m³ (305,8 TWh, d. h. -13,2 % gegenüber 2021) bzw. 11,9 Mrd. m³ (126,0 TWh, d. h. -15,2 %). Mäßiger war der Rückgang im thermoelektrischen Bereich mit 25,2 Mrd. m³ (266,2 TWh, d. h. -3,1 %), der bis August einen Wachstumstrend und dann im letzten Teil des Jahrs eine Trendumkehr verbuchte.

Bestätigt wurde dagegen eine Erhöhung des Gasexports, der sich auf 3,0 Mrd. m³ belief (31,3 TWh, d. h. +2,7 %).

Angesichts der geringeren Nachfrage und einer im Wesentlichen unveränderten nationalen Produktion von 3,1 Mrd. m³ (33,1 TWh, d. h. 0,1 %) war ein Rückgang des Erdgasimports

zu verzeichnen, der auf 68,7 Mrd. m³ (726 TWh, d. h. - 4,2 %) sank. Geprägt war dieser durch eine erhebliche Umverteilung der Mengen nach Art und Beschaffung aufgrund der politischen Maßnahmen, die jedes europäische Land umsetzen musste, um die Kürzung der russischen Lieferungen zu bewältigen und die Beschaffungsquellen zu diversifizieren. Insbesondere ging der Import über Pipelines, der sich auf 54,5 Mrd. m³ (575,8 TWh) belief, gegenüber 2021 um 12 % zurück, was vorwiegend auf die deutliche Reduzierung der Mengen von Russland nach Tarvisio zurückzuführen war. Dem gegenüber wurde in Italien der Import von LNG deutlich erhöht (+47 %), der bei 14,2 Mrd. m³ (150,1 TWh) lag und alle Terminals betraf.

Die Entwicklungen hinsichtlich der Speichersysteme wurden ebenfalls in hohem Maß von den Auswirkungen des russisch-ukrainischen Kriegs und der Notwendigkeit, eine angemessene Menge an Vorräten zu garantieren, beeinflusst. Die durch die von den Institutionen durchgeführten Maßnahmen angestoßenen Handlungen kurbelten die Einspeisungen in die Speichersysteme an, die sich auf 12,0 Mrd. m³ beliefen (126 TWh, +21,6 %), während die Entnahmen auf 9,2 Mrd. m³ (96,8 TWh, -18,9 %) sanken.

Am letzten Tag des Jahres lag der gespeicherte Gasvorrat von 10,3 Mrd. m³ (109,1 TWh) deutlich über dem Ende 2021 verzeichneten Wert (+37 %).

Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass das Gesetz betreffend die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen noch nicht erlassen wurde.

Was die mittleren Wasserableitungen betrifft, verabschiedete die Südtiroler Landesregierung im Rahmen der Sitzung am 21. Juni 2022 die Leitlinien zur Ermittlung der Entschädigung für die scheidenden Konzessionäre bei der Erneuerung der Konzessionen infolge einer Ausschreibung. Insbesondere wird auf die Übernahme der trockenen Güter seitens des neuen Konzessionärs (sog. „cherry picking“) verwiesen, mit der Möglichkeit, eine Entschädigung nur für die ausgewählten Güter zu leisten, und des Abbruchs auf Kosten des scheidenden Konzessionärs, wenn die trockenen Güter nicht vom neuen Konzessionär ausgewählt werden, wobei die Höhe der Entschädigung für die trockenen Güter „anhand der buchhalterischen Daten des scheidenden Konzessionärs oder mittels beideter Begutachtung bestimmt“ wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung am 30. August 2022 den Klimaplan Südtirol 2040 – Teil 1 genehmigte. Das mithilfe der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus erstellte Dokument wurde anlässlich der *Sustainability Days* Südtirol vorgestellt, die vom 6. bis zum 9. September 2022 stattfanden.

Der neue Klimaplan Südtirol 2040 ist eine vollständige Überarbeitung des Energie- und Klimaplan Südtirol 2050 aus dem Jahr 2011 und enthält ehrgeizige Ziele, um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Insbesondere müssen die CO₂-Emissionen gegenüber 2019 bis 2030 um 55 % und bis 2037 um 70 % reduziert werden, während andere Treibhausgasemissionen als CO₂, also speziell N₂O und Methan, ebenfalls gegenüber 2019 bis 2030

um 20 % und bis 2037 um 40 % sinken müssen. Der Anteil an erneuerbarer Energie soll dagegen bis 2030 von den gegenwärtigen 67 % auf 75 %, bis 2037 auf 85 % und schließlich auf 100 % steigen, um die Klimaneutralität zu erreichen.

Teil 1 enthält die allgemeine Vision und Strategie, einen ersten Überblick über den *Status quo* und die wichtigsten Aktionsfelder. Teil 2, der spätestens bis Ende Juni 2023 zur Verfügung stehen wird, wird detaillierter ausgearbeitet, um die verschiedenen Maßnahmen gezielt umzusetzen.

In Teil 1 des neuen Plans ist in Kap. 6.10 betreffend das Aktionsfeld „Strom: Produktion – Speicherung – Transport“ Folgendes zu lesen:

„Es ist unbestritten, dass die Elektrifizierung durch Strom aus erneuerbaren Energien eine tragende Säule für die Klimawende darstellen wird. Gleichzeitig kommt auf die Stromerzeugung durch die Substitution anderer Energieträger ein gewaltiger Nachfrageschub zu. Auch für diesen Bereich gilt die Prioritätenreihenfolge: Einsparung beim Verbrauch, Effizienzsteigerung bei der Verwendung, Effizienzsteigerung bei der Produktion, aber auch massive Ausweitung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. (Die Tatsache, dass Südtirol heute mehr Strom erzeugt, als es verbraucht, ist kein wirkliches Argument gegen den Ausbau, weil unsere Benchmark der Status quo ist und Strom, den wir nicht mehr exportieren, andernorts aus vielleicht nicht nachhaltigen Quellen produziert wird. Zudem ist unser Nettostromexport eine Teilkompensation der importierten grauen Energie).

Entlang der oben genannten Prioritäten gibt es bereits eine Vielzahl von strategischen Initiativen: Die Steigerung der Effizienz der Stromnetze, die technische Umstellung der öffentlichen Beleuchtung, aber auch die Produktion von Strom durch Photovoltaik sind wichtige Ansätze, die weitergeführt und quantitativ stark ausgebaut werden müssen. Zudem müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine dezentrale Stromproduktion und zeitlich stark schwankende Strommengen technisch und organisatorisch bewältigen zu können.“

Auf gesamtstaatlicher Ebene und insbesondere hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen für große Wasserableitungen wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetz Nr. 118 vom 5. August 2022 betreffend das jährliche Gesetz für Markt und Wettbewerb 2021 in Art. 7 neue Bestimmungen zum Thema vorgegeben wurden, mit welchen Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79/1999 geändert wurde.

Was die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen betrifft, wurde festgelegt, dass die Verfahren zu deren Erteilung nach wettbewerblichen, gerechten und transparenten Parametern auf der Grundlage einer angemessenen wirtschaftlichen Bewertung der Konzessionsgebühren und einer geeigneten technischen Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der bestehenden Infrastrukturen und der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Stauraums mit einer angemessenen Entschädigungsleistung zulasten des übernehmenden Konzessionsinhabers, bei welcher die Abschreibung der vom scheidenden Konzessionsinhaber durchgeführten Investitionen berücksichtigt wird, abgewickelt werden. Zudem wurde vorgesehen, dass die Vergabe der Konzessionen auch mittels Projektfinanzierung erfolgen kann. Der Vorgang zur Erteilung der Konzessionen muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Regionalgesetze und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2023 eingeleitet werden. Nach Ablauf dieser Frist und in jedem Fall, wenn die betreffenden Gesetze nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verabschiedet werden, veranlasst das Ministerium für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität (MIMS) die Geltendmachung der Ersetzungsbefugnisse. Schließlich wurde verfügt, dass die Regionen hinsichtlich der Konzessionen, die vor dem 31. Dezember 2024 ablaufen, einschließlich derer, die bereits abgelaufen sind, die Weiterführung des Betriebs des Wasserkraftwerks ausschließlich für den Zeitraum, der unbedingt für den Abschluss der Erteilungsverfahren notwendig ist, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden neuen Bestimmungen erlauben können, wobei die etwaigen zusätzlichen Aufwendungen seitens des scheidenden Konzessionsinhabers und der Wettbewerbsvorteil durch die Weiterführung des Betriebs der Anlagen nach der Ablauffrist zu berücksichtigen sind.

Geändert wurde darüber hinaus Art. 13 Abs. 6 des Einheitstexts der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol laut DPR Nr. 670/1972, wobei festgelegt wurde, dass die Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, welche in den Auto-

nomen Provinzen Trient und Bozen vergeben wurden und die vor dem 31. Dezember 2024 oder zu einem späteren, vom Staat für gleichwertige Konzessionen im Staatsgebiet ermittelten Zeitpunkt ablaufen, von Rechts wegen um den Zeitraum verlängert werden, der für den Abschluss der öffentlichen Verfahren erforderlich ist, und in jedem Fall nicht über die oben genannte Frist hinaus, auch wenn sie bereits abgelaufen sind.

Utilitalia und Eletticità Futura, Fachverbände, deren Mitglieder die Gesellschaften der Alperia Gruppe sind, hatten vor der Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzes ihr ausdrückliches Bedauern hinsichtlich der Inhalte des betreffenden Gesetzesentwurfs geäußert. In ihrer Stellungnahme wiesen die beiden Verbände u. a. darauf hin, dass „die Gesetzesvorlage für das Wettbewerbsgesetz das Mittel sein könnte und sollte, um den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen angesichts der Archivierung des europäischen Verfahrens gegen Italien, der Aufforderung zu einer erhöhten Einheitlichkeit auf nationaler Ebene seitens der Wettbewerbsaufsichtsbehörde und der erheblichen Unterschiede, die heute noch zwischen unserem Land und den anderen europäischen Staaten im Hinblick auf die Bestimmungen bezüglich der Erteilung der Großwasserkraftkonzessionen bestehen, zu korrigieren.

Das Dekret dagegen, demzufolge eine Beschleunigung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, obwohl bereits deren Grenzen unter Beweis gestellt wurden (da lokale und branchenspezifische Interessen die allgemeinen und nationalen überwiegen) und mehrere Regional- und Provinzgesetze von der Regierung angefochten wurden, entferne unser Land vom Ziel des Green Deal.

Dieser Ansatz der Gesetzesvorlage rufe einerseits Ungewissheit hinsichtlich der Zukunft der Wasserkraft hervor, mit der Wahrscheinlichkeit einer weiteren enormen Anzahl an langfristigen Rechtsstreiten und der Blockierung jeglicher Investitionen und führe andererseits zur Benachteiligung herausragender nationaler Kompetenzen (in puncto Betrieb und verarbeitender Industrie) zugunsten potenzieller Wirtschaftsteilnehmer aus dem Ausland, die mit der Unterstützung ihrer Regierungen bei der Penetration des italienischen Markts Vorteile haben könnten.

All dies werde die erhofften Vorteile für die Gemeinschaft nicht herbeiführen, sondern im Gegenteil die Sicherheit und den Schutz der betroffenen Gebiete stark gefährden.“

Bezüglich des letztgenannten Aspekts wird auf den maßgeblichen Bericht des parlamentarischen Ausschusses für die Sicherheit der Republik vom 13. Jänner 2022 verwiesen, der sich im Hinblick auf den Wasserkraftsektor wie folgt geäußert hatte: *„(...) der Wasserkraftsektor stellt einen der Bereiche dar, in denen unser Land von einem beträchtlichen Wettbewerbsvorteil profitiert. Als einziges europäisches Land führte Italien vor mehr als zwanzig Jahren eine Wettbewerbsregelung im Bereich der Wasserkraftkonzessionen ein, änderte vor Kurzem die Bestimmungen mit der Einführung der Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen seitens ausländischer Wirtschaftsteilnehmer, jedoch im Rahmen einer nicht auf Gegenseitigkeit basierenden Regelung, da die anderen europäischen Länder in diesem Bereich eine Schutzregelung anwenden. Die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften müssten überarbeitet werden, um die Bestimmungen wieder zu zentralisieren und zu vereinheitlichen, mit einer Verlängerung der Konzessionen, um den Konzessionsinhabern zu ermöglichen, die Anlagen im Rahmen einer neuen rechtlichen Regelung zu modernisieren, leistungsfähiger zu machen und deren Nutzungsdauer zu verlängern; die Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder an die europäischen Richtlinien abzuwarten, sodass für alle Wirtschaftsteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Die gegenwärtige italienische Gesetzgebung im Bereich Wasserkraft gefährdet die Kontrolle strategischer Vermögenswerte für die Sicherheit des Energiesystems und die nationale Energieautonomie, da sie die Teilnahme ausländischer Gesellschaften (auch aus Drittländern und sowohl individuell als auch in Form von Bietergemeinschaften mit Investmentfonds oder Wirtschaftsteilnehmern, die nicht im Energiesektor tätig sind) ermöglicht, was die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems schwächt. Die Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden, um den Sektor in der korrekten strategischen Dimension für das Land zu positionieren, den Schutz der Vermögenswerte sowie die Einbeziehung der von den Produktions- und Verteilungsanlagen betroffenen Gebiete und eine industrielle Perspektive für bedeutende Investitionen zu garantieren. Angesichts des aktuellen Rahmens, aufgrund dessen das Land durch Spekulationen und den Verlust der Kontrolle über für die nationale Energieautonomie strategischen Vermögenswerten gefährdet ist, ist es unerlässlich, Maßnahmen zu definieren, die den Schutz des Sektors garantieren.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass die nahe Autonome Provinz Trient den Konzessionsinhabern großer Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit dem Gesetz Nr. 16 vom 7. Dezember 2022 die Möglichkeit gewährte, der

Provinz einen Industrieplan mit Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung der Produktion und zur Erhöhung der Produktionsleistung vorzulegen, der auch die Bereitschaft der Konzessionäre enthält, der Provinz zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Konzessionsgebühren ein neues Gebührenelement zu entrichten, welches an den Energiemarktwerten bemessen ist.

Dieser Plan, welcher der Prüfung und Genehmigung seitens der Provinz unterworfen ist, muss in eine zeitliche Investitionsphase, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist, und eine etwaige zweite Phase, die bis zum 1. April 2029 (dem Zeitpunkt, an welchem die der ENEL S.p.A. erteilten Konzessionen für große Wasserableitungen ablaufen) abzuschließen ist, strukturiert sein.

Gemäß den auf Ebene der Provinz Trient geltenden Bestimmungen ist die *„(...) Aussetzung der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen (...)“* für die vom mehrmals erwähnten Plan betroffenen Anlagen während der Laufzeit dieses Plans vorgesehen.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen erstellte die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde in der Sitzung vom 24. Jänner 2023 eine Empfehlung für die Provinz Trient, in welcher die wettbewerbsrechtlichen Kritikalitäten aufgezeigt werden: Insbesondere betonte die oben genannte Behörde, *„dass die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz im Hinblick auf die Erteilung der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Wahrung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung (Art. 117 Abs. 1 der Verfassung) sowie der Grundsätze der staatlichen Ordnung einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs, der unter die ausschließliche Befugnis des Staats fällt (Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung), wahrgenommen werden muss.“*

In der Sitzung vom 2. Februar 2023 focht die Regierung beim Verfassungsgericht die entsprechende Provinzrechtsvorschrift an, da diese die der Autonomen Provinz Trient durch das Sonderautonomiestatut gewährte Befugnis überschritten habe, da sie verfassungswidrige Aspekte aufweise: Durch die Aussetzung der Verfahren zur Erteilung der Konzessionen während der gesamten Laufzeit des vom Konzessionsinhaber vorgelegten Industrieplans gewähre die Norm den Inhabern der laufenden Konzessionen einen Vorteil.

Der Ministerrat beschloss jedoch, eine Fachrunde der zuständigen Minister einzuberufen, um Vorschläge zur Lösung des

Problems zu unterbreiten, bevor die Anfechtung vor dem Verfassungsgericht erörtert wird.

Am 20. Februar 2023 schrieben Utilitalia und Elettricità Futura an die zuständigen Minister und wiesen darauf hin, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über den Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2011/2026, das Italien im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung der Wasserkraftkonzessionen betraf, im Wesentlichen die Möglichkeit einer realen Öffnung des Sektors für den Wettbewerb ausschloss und implizit die Duldung etwaiger Verlängerungen der bestehenden Konzessionen zugab.

Auch auf der Grundlage dieser Tatsache lieferten die genannten Fachverbände als *Amicus Curiae* dem Verfassungsgericht nützliche Elemente zur Unterstützung der Position der Autonomen Provinz Trient.

In der Zwischenzeit wurden die Großwasserkraftkonzessionen unter die „Güter und Beziehungen von strategischer Relevanz für das nationale Interesse“ eingereiht: Gemäß Art. 25 GD Nr. 21 vom 21. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 51 vom 20. Mai 2022, wurden die dem Vorsitz des Ministerrats vorbehaltenen Sonderbefugnisse (sog. „Golden Power“) in den strategischen Sektoren, zu denen auch die Energie gehört, gestärkt.

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen bis heute noch stark umstritten und noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Zwecks der Erstellung des jährlichen Gesetzesentwurfs für Markt und Wettbewerb für das Jahr 2022, dessen Genehmigung durch das Parlament bis Ende Sommer 2023 erfolgen sollte, übermittelte die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde der Regierung am 31. März 2022 eine Empfehlung (siehe Mitteilung Nr. 13 vom 11. April 2022).

Diese Empfehlung setzte sich in erster Linie mit den Themen des Plans zur Entwicklung des Stromnetzes und der Förderung der Verbreitung intelligenter Stromzähler der zweiten *Generation* auseinander. Zweitens lenkte die Behörde die Aufmerksamkeit auf einige wettbewerbsrechtliche Themen, die eng mit dem Erreichen der im Aufbau- und Resilienzplan - NARP (sog. „Piano nazionale di ripresa e resilienza“) festgelegten Ziele und Unterziele verbunden sind. Dazu gehören u. a. in dem hier relevanten Rahmen die Vervollständigung

des Prozesses hinsichtlich der Einstellung des geschützten Grundversorgungsdienstes, was die Stromlieferung auf dem Einzelhandelsmarkt unter besonderer Bezugnahme auf Haushaltskunden und die Beziehungen zur Kategorie der sog. verletzlichen Kunden betrifft, denen geregelte Bedingungen auch nach der Aufhebung des geschützten Grundversorgungsdienstes zu garantieren sind.

Was den außergewöhnlichen Anstieg der Energierohstoffpreise betrifft, der insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu verzeichnen war und 2022 andauerte, ergriff die Regierung mehrmals Maßnahmen, um die entsprechenden Effekte zulasten der Endkunden, seien es Haushalte oder Unternehmen, einzudämmen.

Hinsichtlich des ersten Quartals 2022 galten die Maßnahmen laut Art. 1 Abs. 503–511 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Haushaltsgesetz 2022): Die eingeführten Maßnahmen entsprechen denen, die bereits für das vierte Quartal 2021 angeordnet worden waren, und betrafen insbesondere Folgendes: was Strom betrifft, außer eines teilweisen Ausgleichs der allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer die Aufhebung der Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen für Privathaushalte und nicht private Niederspannungsanschlüsse für andere Verwendungen mit einer verfügbaren Leistung bis 16,5 kW; was Erdgas betrifft, die Reduzierung des MwSt.-Satzes auf 5 % für Versorgungen von Erdgas, das für die Verbrennung im Privat- und Industriebereich genutzt wird, die in für den Verbrauch in den Monaten Jänner, Februar und März 2022 ausgestellten Rechnungen ausgewiesen sind, sowie die Reduzierung der entsprechenden Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen. Darüber hinaus wurden auch die Maßnahmen betreffend den Sozialbonus für Strom und Gas gestärkt. Dazu kam schließlich die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltskunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. April 2022 ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate zu bieten.

Schließlich ergriff die Regierung Maßnahmen mit dem Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 27. Jänner 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022, und legte ebenfalls für das erste Quartal 2022 die Aufhebung der allgemeinen Systemaufwendungen für Abnehmer mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW auch mit Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsanschluss sowie für die öffentliche Beleuchtung oder das Aufladen von Elektrofahrzeugen an öffentlichen Orten fest.

Unternehmen mit hohem Stromverbrauch (sog. energieintensive Unternehmen), deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des letzten Quartals 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, wurde zudem ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im ersten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährt.

Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise des *Intraday*-Markts berechneter Referenzpreis (MI – GAS) im letzten Quartal 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist, wurde schließlich ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 10 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, aufgewandten Kosten gewährt.

Mit dem GD Nr. 17 vom 1. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022, veranlasste die Regierung u. a.

- die Aufhebung der Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das zweite Quartal 2022;
- die Reduzierung (i) der Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das zweite Quartal 2022 sowie (ii) des MwSt.-Satzes auf den Gasverbrauch für die Monate April, Mai und Juni 2022 auf 5 %;
- die Stärkung des Sozialbonus für Strom und Gas für das zweite Quartal 2022;
- die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im zweiten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten an Unternehmen mit hohem Stromverbrauch (sog. energieintensive Unternehmen), deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen;
- die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Form einer Steuerforderung in Höhe von 15 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, aufgewandten Kosten an Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise

des *Intraday*-Markts berechneter Referenzpreis (MI – GAS) im ersten Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist;

- die Annahme der „nationalen Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut“ seitens des Ministers für die ökologische Wende mit der Festlegung von „ungefähren periodischen Zielen zur Ausarbeitung struktureller und langfristiger Maßnahmen auf nationaler Ebene und zur Integration der in Durchführung befindlichen und geplanten Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Politik zur einheitlichen und wirksamen Bekämpfung des Phänomens der Energiearmut“.

Mit dem GD Nr. 21 vom 21. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 51 vom 20. Mai 2022, wurden zudem die folgenden weiteren Maßnahmen vorgesehen:

- ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung für den Kauf von Strom für Unternehmen mit Zählern mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW, die keine energieintensiven Unternehmen sind. Der Bonus beläuft sich auf 12 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 genutztem Strom aufgewandten Kosten, sofern sich der mittlere Preis des ersten Quartals 2022 hinsichtlich der Kosten pro kWh um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis des ersten Quartals 2019 erhöhte;
- einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung für den Kauf von Erdgas zugunsten der Unternehmen, die keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch sind. Der Bonus beläuft sich auf 20 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 verbrauchtem Gas aufgewandten Kosten, das nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt wurde, sofern sich der als Mittelwert berechnete Referenzpreis für Erdgas bezogen auf das erste Quartal 2022 der vom GME veröffentlichten Referenzpreise des *Intraday*-Markts um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis für dasselbe Quartal 2019 erhöhte;
- die Erhöhung der Steuerforderung zugunsten von energieintensiven Unternehmen gemäß dem genannten GD 17/2022 von 20 % auf 25 %;
- die Erhöhung der Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Gasverbrauch gemäß dem genannten GD 17/2022 von 15 % auf 20 %;

- die Erhöhung des ISEE-Werts für die Inanspruchnahme der Sozialbonusleistungen für Strom und Gas für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 von 8.265 Euro auf 12.000 Euro;
- die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltskunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. Juni 2022 (ursprünglich war die Frist der 30. April 2022) ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate anzubieten;
- die Möglichkeit für in Italien ansässige Unternehmen, die als Endkunden Strom und Erdgas beziehen, von ihren in Italien ansässigen Anbietern die Ratenzahlung (max. 24 Monatsraten) der für den Energieverbrauch für die Monate Mai und Juni 2022 zu zahlenden Beträge zu fordern.

Mit dem GD Nr. 50 vom 17. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 91 vom 15. Mai 2022, wurden zudem

- der Sozialbonus für Strom und Gas für das dritte Quartal 2022 gestärkt;
- die verschiedenen oben genannten den Unternehmen gewährten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen für den Kauf von Strom und Erdgas im zweiten Quartal 2022 erhöht (von 12 % auf 15 % und von 20 % auf 25 %);
- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das dritte Quartal 2022 aufgehoben;
- (i) die für das zweite Quartal 2022 geltenden Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das dritte Quartal 2022 unverändert beibehalten und im Hinblick auf die Verbrauchsstaffeln bis 5000 m³ pro Jahr zusätzlich reduziert sowie (ii) der MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate Juli, August und September 2022 auf 5 % reduziert.

Mit dem GD Nr. 115 vom 9. August 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 142 vom 21. September 2022, veranlasste die Regierung:

- die Stärkung des Sozialbonus für Strom und Gas für das vierte Quartal 2022;

- die Aussetzung der Wirksamkeit jeder Vertragsklausel, welche dem Anbieter von Strom und Erdgas die Möglichkeit einräumt, die allgemeinen Vertragsbedingungen hinsichtlich der Definition des Preises bis zum 30. April 2023 einseitig zu verändern. Darüber hinaus wurden die hinsichtlich dessen vor dem Inkrafttreten des GD mitgeteilten Ankündigungen bis zu dieser Frist für unwirksam erklärt, es sei denn die Vertragsänderungen „(...) sind bereits zustande gekommen“. Mit dem GD Nr. 198 vom 29. Dezember 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2023, wurde die Frist vom 30. April 2023 auf den 30. Juni 2023 verschoben, wobei darauf hingewiesen wurde, dass diese Vorschrift nicht auf die Vertragsklauseln zutrifft, welche den Anbietern ermöglichen, die wirtschaftlichen Vertragsbedingungen bei deren Ablauf unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Mitteilungsfristen und unbeschadet des Rechts auf Widerruf seitens der Kunden zu aktualisieren;

- für das vierte Quartal 2022 wurde die Maßnahme der verschiedenen oben genannten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen beibehalten, die den Unternehmen im vorherigen Quartal für den Kauf von Strom und Erdgas gewährt wurden (15 % für nicht energieintensive Unternehmen sowie 25 % für energieintensive Unternehmen sowie Unternehmen mit hohem Gasverbrauch und solche ohne hohen Gasverbrauch);

- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen wurden für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das vierte Quartal 2022 aufgehoben;

- (i) die für das dritte Quartal 2022 geltenden Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor wurden für das vierte Quartal 2022 unverändert beibehalten und (ii) der MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 wurde auf 5 % reduziert.

Mit dem GD Nr. 144 vom 23. September 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 175 vom 17. November 2022, erhöhte die Regierung die oben genannten verschiedenen außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen, die den Unternehmen für den Kauf von Strom und Erdgas in den Monaten Oktober und November 2022 gewährt wurden, wie folgt: Für die nicht energieintensiven Unternehmen stieg der Anteil von 15 % auf 30 % (die Leistungsschwelle wurde im Übrigen auf 4,5 kW reduziert),

während sich der Anteil für die energieintensiven Unternehmen und solche mit hohem Gasverbrauch bzw. ohne hohen Gasverbrauch von 25 % auf 40 % erhöhte.

Diese außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen wurden in Höhe der oben genannten jüngsten Anteile durch das GD Nr. 176 vom 18. November 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 6 vom 13. Jänner 2023, auch hinsichtlich des Kaufs von Strom und Erdgas im Dezember 2022 bestätigt.

Mit diesem GD wurde für Unternehmen mit in Italien befindlichen Anschlüssen die Möglichkeit vorgesehen, von den Anbietern die Ratenzahlung (in mindestens 12 und höchstens 36 Monatsraten) der für Strom und Gas, die nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt werden, für den Verbrauch vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 zu zahlenden und bis zum 30. September 2023 in Rechnung gestellten Beträge, welche den bei gleichem Verbrauch im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 2021 verbuchten Durchschnittsbetrag überschreiten, zu verlangen. Diese Möglichkeit gilt in jedem Fall alternativ zur Inanspruchnahme der oben genannten Steuerforderungen.

Laut dem oben genannten GD wurde ferner die Abschaffung der geschützten Grundversorgung des Gassektors auf Jänner 2024 verschoben, wodurch diese Frist der für den Stromsektor geltenden Frist angeglichen wurde.

Schließlich wurde das Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 (Haushaltsgesetz 2023) erlassen, mit welchem

- die verschiedenen oben genannten, den Unternehmen gewährten außerordentlichen Zuschüsse in Form von Steuerforderungen für den Kauf von Strom und Erdgas im ersten Quartal 2023 erhöht wurden (von 30 % auf 35 % und von 40 % auf 45 %);
- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Stromabnehmer (Haushalte und Sonstige in Niederspannung für andere Verwendungen mit einer Leistung bis 16,5 kW) für das erste Quartal 2023 aufgehoben wurden;
- (i) für das erste Quartal 2023 ein negatives Element der allgemeinen Systemaufwendungen für die Gasverbrauchsstaffeln bis 5.000 m³ pro Jahr und die Aufhebung aller anderen Steuersätze dieser Aufwendungen festgelegt wurden sowie (ii) der MwSt.-Satz auf den auf

die Monate Jänner, Februar und März 2023 bezogenen Gasverbrauch auf 5 % reduziert wurde;

- der MwSt.-Satz auf die Lieferung von Fernwärme betreffend den Verbrauch in den Monaten Jänner, Februar und März 2023 auf 5 % gesenkt wurde;
- der Sozialbonus für Strom und Gas für das erste Quartal 2023 gestärkt wurde;
- der ISEE-Wert für die Inanspruchnahme der Sozialbonusleistungen für Strom und Gas für das Jahr 2023 auf 15.000 Euro erhöht wurde.

Zur Beschaffung der Mittel für die Verabschiedung der oben genannten Maßnahmen zum Vorteil der Kunden führte die Regierung zulasten der Wirtschaftsteilnehmer des Sektors einige besondere Maßnahmen ein.

Eine erste Vorschrift, die mit Art. 15-bis des bereits genannten GD 4/2022 verabschiedet wurde, betrifft die Anwendung eines zweigleisigen Ausgleichsmechanismus bezüglich des von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die von marktpreisunabhängigen Fixprämien aufgrund des Energiekontomechanismus profitieren, erzeugten Stroms sowie bezüglich des von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die über eine Solarquelle, Wasserkraft, Geothermie oder Windkraft gespeist werden, vor dem 1. Jänner 2010 in Betrieb genommen wurden und die Fördermechanismen nicht in Anspruch nehmen, erzeugten Stroms vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (diese Frist wurde dann durch das erwähnte GD 115/2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert).

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis für jede Marktzone, die in der dem genannten Dekret beigefügten Tabelle angegeben ist (für die Zone Nord handelt es sich um 58 Euro/MWh), und dem zonalen stündlichen Marktpreis des Stroms berechnet. Sollte dieser Unterschied positiv sein, zahlt der Betreiber dem Erzeuger den entsprechenden Betrag aus. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE mussten die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen Informationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Es wurde vorgesehen, dass die zuständige RBENU (Autorità di regolazione per energia reti ambiente - ARERA) die Modalitäten zur Durchführung der obigen Bestimmungen regelt, die nicht für den Strom gelten, der

Gegenstand von vor dem 27. Jänner 2022 abgeschlossenen Verträgen ist (hinsichtlich des 2023 ins Netz eingespeisten Stroms gelten die vor dem 5. August 2022 abgeschlossenen Verträge), vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jedem Fall nicht zu einem mittleren Preis in Höhe des um 10 Prozentpunkte erhöhten Referenzpreises abgeschlossen.

Was einer Gesellschaftsgruppe angehörende Erzeuger betrifft, die Strom an zur selben Gruppe gehörende Unternehmen veräußern, wurde verfügt, dass ausschließlich die Verträge relevant sind, die zwischen den Unternehmen der Gruppe einschließlich derer, die keine Erzeuger sind, und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht zur selben Gruppe gehören, abgeschlossen werden.

Mit dem Beschluss Nr. 266/2022/R/eel vom 21. Juni 2022 setzte die RBENU den genannten Art. 15-bis um.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das regionale Verwaltungsgericht Lombardei hinsichtlich der von verschiedenen Anbietern angestregten Rechtsstreite diesen Beschluss bei der nicht öffentlichen Sitzung vom 23. November 2022 aufhob. Der Tenor des am 9. Februar 2023 veröffentlichten Urteils lautet folgendermaßen: „(...) *der angefochtene Beschluss ist auf Ebene der Entscheidungsvorbereitung und Begründung fehlerhaft, denn es wurde auf unvernünftige Weise unterlassen, sämtliche Faktoren zur Definition der wirtschaftlichen Posten, die zur Feststellung des tatsächlich durch die von der Maßnahme betroffenen Anbieter erwirtschafteten inframarginalen Gewinns dienen, auf technischer Ebene zu identifizieren und auf Ebene der regulatorischen Bestimmungen zu bewerten.*“

In Erwartung der Veröffentlichung des Urteils setzte der Staatsrat am 18. Jänner 2023 mit einem am darauffolgenden Tag veröffentlichten Beschluss die Vollstreckbarkeit des verfügbaren Teils der genannten Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts aus: Die Gründe für diese Aussetzung waren im Übrigen rein vorbeugender und nicht meritorischer Art, da befunden wurde, dass das öffentliche Interesse an der Unterstützung der Verbraucher das von den Anbietern vertretene Interesse überwiegt.

In der Sitzung vom 28. Februar 2023 legte die RBENU mit dem Beschluss 67/2023/C/eel Berufung gegen die genannten Urteile vom 9. Februar 2023 des regionalen Verwaltungsgerichts Lombardei ein.

Mit am 22. März 2023 veröffentlichten Beschlüssen bestätigte der Staatsrat schließlich die Aussetzung der Vollstreckbarkeit der genannten Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts mit der Aussage, die Ausweitung der regulatorischen Befugnisse der RBENU müssten meritorisch eingehender geprüft werden, wobei in jedem Fall jede Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bestimmungen *sub iudice* mit den in Kraft getretenen europäischen Rechtsvorschriften unberührt gelassen wurde (EU-Verordnung 2022/1854, auf die weiter unten Bezug genommen wird). Die Verhandlung in der Hauptsache wurde für den 5. Dezember 2023 anberaumt.

Aufgrund der Beschlüsse des Staatsrats wurde der genannte RBENU-Beschluss erneut vollstreckbar.

Angesichts auch einer entsprechenden seitens einer renommierten externen Anwaltskanzlei abgegebenen Stellungnahme ist die Gruppe der Meinung, dass ihre Produktionsanlagen (außer einigen kleineren Anlagen) unter die Ausnahmeregelung gemäß des bereits mehrmals erwähnten Art. 15-bis für den Zeitraum Februar/Dezember 2022 fallen.

Mit einer zweiten Bestimmung laut Art. 37 des bereits genannten GD 21/2022 (geändert durch Art. 55 des erwähnten GD 50/2022) führte die Regierung für das Jahr 2022 einen Sonderbeitrag im Rahmen einer solidarischen Maßnahme ein, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und vermarkten. Den Beitrag haben ferner die Wirtschaftsteilnehmer zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Der Beitrag ist fällig, wenn mindestens 75 % des Umsatzes im Jahr 2021 durch die oben genannten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag wird die Erhöhung des Saldos zwischen den aktiven und den passiven Transaktionen im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. März 2022 gegenüber dem Saldo der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. März 2021 herangezogen. In den Fällen, in denen dieser Zuwachs mehr als 5 Mio. Euro übersteigt, ist ein Beitrag von 25 % zu leisten. Beläuft sich der Zuwachs auf weniger als 10 %, ist kein Beitrag zu leisten. Der Beitrag musste in Höhe einer Anzahlung von 40 % bis zum 30. Juni 2022 und hinsichtlich des Saldobetrags bis zum 30. November 2022 abgeführt werden und kann nicht von

der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer abgezogen werden.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 legte die Agentur der Einnahmen die Erfüllungen und Modalitäten zur Abführung des außerordentlichen Beitrags fest, und mit dem Rundschreiben Nr. 22/E vom 23. Juni 2022 lieferte sie einige Antworten auf Fragen, welche die Fachverbände und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gestellt hatten.

Die Gesellschaften der Alperia Gruppe haben innerhalb der oben genannten Fristen keine Beträge in dieser Hinsicht abgeführt, da sie nicht unter die oben genannten Fälle fallen.

Beide oben genannten Maßnahmen wurden sowohl seitens der Fachverbände als auch seitens verschiedener Wirtschaftsteilnehmer stark kritisiert. Auch einige Gesellschaften der Alperia Gruppe (insbesondere Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG und Alperia Ecoplus GmbH) erhoben Einspruch gegen den genannten Art. 15-bis.

Mit Art. 1 Abs. 30 des bereits erwähnten Haushaltsgesetzes 2023 wurde eine weitere Bestimmung erlassen, mittels derer ein Mechanismus eingeführt wurde, welcher demjenigen laut dem bereits mehrmals erwähnten Art. 15-bis des genannten GD 4/2022 ähnelt.

Diese Maßnahme betrifft die Anwendung eines eingeleigten Ausgleichsmechanismus vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 bezüglich des wie folgt erzeugten Stroms: Aus (i) Anlagen mit erneuerbaren Quellen, die nicht unter den Anwendungsbereich des genannten Art. 15-bis fallen, und (ii) aus Anlagen, die durch nicht erneuerbare Quellen laut Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 (die weiter unten behandelt wird) gespeist werden. Ausgeschlossen sind Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW.

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis in Höhe von 180 Euro/MWh bzw. im Hinblick auf Quellen, deren Erzeugungskosten über diesem Preis liegen, in Höhe eines nach den von der RBENU definierten Kriterien nach Technologie festgelegten Werts unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten sowie einer *fairen* Rendite der Investitionen und dem zonalen Stundenmarktpreis des Stroms berechnet. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE müssen die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen In-

formationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Es wurde vorgesehen, dass die zuständige RBENU die Modalitäten zur Durchführung der obigen Bestimmungen regelt, die nicht für den Strom gelten, der Gegenstand von vor dem 1. Jänner 2022 abgeschlossenen Verträgen ist, vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jeden Fall nicht zu einem mittleren Preis abgeschlossen, der den oben genannten Referenzpreis überschreitet.

Auch hinsichtlich dieser Maßnahme wurde bestätigt, dass bei einer Gesellschaftsgruppe angehörenden Erzeugern, die Strom an zur selben Gruppe gehörende Unternehmen veräußern, ausschließlich die Verträge relevant sind, die zwischen den Unternehmen der Gruppe -einschließlich derer, die keine Erzeuger sind, - und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht zur selben Gruppe gehören, abgeschlossen werden. Diese Maßnahme beinhaltete keine signifikanten Auswirkungen auf die Gesellschaften der Gruppe.

Die letzte Bestimmung wurde mit Art. 1 Abs. 115 des bereits erwähnten Haushaltsgesetzes 2023 erlassen, dem gemäß für das Jahr 2023 ein weiterer vorläufiger Solidaritätsbeitrag eingeführt wurde, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und vermarkten. Den Beitrag haben ferner die Wirtschaftsteilnehmer zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Der Beitrag ist fällig, wenn mindestens 75 % des Umsatzes im Jahr 2022 durch die oben genannten Tätigkeiten erwirtschaftet wurden. Berechnet wird der Beitrag durch die Anwendung eines Anteils von 50 % auf die zwecks der IRES-Steuer für 2022 relevanten Erträge, die den Durchschnitt der in den Jahren 2018 bis 2021 erwirtschafteten Erträge um mindestens 10 % überschreiten. In jedem Fall kann der Beitrag 25 % des Werts des zum 31. Dezember 2021 bestehenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Der Beitrag muss bis zum 30. Juni 2023 abgeführt werden und kann nicht von der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer in Abzug gebracht werden.

Die Kosten dieses Beitrags zulasten einer jeden in vollem Umfang konsolidierten Gesellschaft der Alperia Gruppe belaufen sich auf zirka 6,5 Mio. Euro.

Eine wichtige Maßnahme, auf welche die Wirtschaftsteilnehmer des Sektors seit geraumer Zeit warteten, betraf das Dekret des Ministers für die ökologische Wende vom 25. August 2022, mit welchem die Bestimmungen bezüglich der Kriterien, Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich der Eintragung ins Verzeichnis der zum Verkauf von Strom an Endkunden befugten Anbieter, des Verbleibs in diesem Verzeichnis und des Ausschlusses aus dem Verzeichnis festgelegt wurden.

Die Eintragung in das beim genannten Ministerium geführte Verzeichnis und der Verbleib in diesem stellen die Berechtigung zur Abwicklung des Verkaufs von Strom auf dem Einzelhandelsmarkt für die Unternehmen dar, die direkte Geschäftspartner der Endkunden im Rahmen der Stromlieferungsverträge sind.

Die Vertriebsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets als Geschäftspartner von Endkunden im integrierten Informationssystem (IIS) berechtigt waren, wurden provisorisch ins Verzeichnis eingetragen.

Es wurde festgelegt, dass das zuständige Ministerium innerhalb von 45 Tagen nach dem Inkrafttreten des Dekrets und vorheriger Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Vordrucke für den Antrag auf Eintragung und die erforderlichen Unterlagen definiert. Innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Annahme des Direktorialdekrets müssen die betroffenen Unternehmen mittels einer Ersatzerklärung gemäß DPR 445/2000 bestätigen, dass sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Das Dekret des zuständigen Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit (MASE) (ehem. Ministeriums für die ökologische Wende) ist auf den 16. Jänner 2023 datiert und schreibt einschlägige operationelle Anweisungen vor. Zu den Unternehmen, die vorläufig zum Verkauf von Strom befugt sind, gehören auch die Gesellschaften der Gruppe (Alperia Smart Services GmbH und Fintel Gas e Luce S.r.l.).

Was die Aufhebung des geschützten Grundversorgungsdienstes für Kleinstunternehmen (Kunden mit Entnahmestellen mit einer Leistung bis 15 kW) sowie die Allgemeinheit der Kunden, die keine Haushaltskunden sind (z. B. einige Kondominien), betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die zuständige RBENU mit dem Beschluss Nr. 208/2022/R/eel vom 10. Mai 2022 die notwendigen Bestimmungen zur Erbringung des schrittweisen Schutzdienstes vorschrieb, der am 1. Jänner 2023 beginnen sollte und am 31. Dezember 2026 enden soll.

Am 30. Mai 2022 veröffentlichte der Acquirente Unico, welchem laut dem genannten Beschluss die Aufgabe übertragen wurde, die Ausschreibungsverfahren zur Vergabe des genannten Dienstes zu verwalten, die Bestimmungen für deren Regelung: Identifiziert wurden zwölf Gebietsbereiche; der erste umfasst das Friaul-Julisch Venetien und das Trentino-Südtirol sowie die Provinzen Belluno, Venedig und Verona.

Infolge der Tatsache, dass der GSE Ende August 2022 von einer Attacke auf seine Informationssysteme betroffen war, welche die Nichtverfügbarkeit der Systeme des GSE sowie des Acquirente Unico, die von diesen abhängen, beinhaltete, wurden die Ausschreibungsfristen aktualisiert, und die Auktion fand im vergangenen November statt. Alperia Smart Services GmbH gelang es nicht, den Zuschlag bei der Ausschreibung bezüglich des genannten, sie interessierenden Gebietsbereichs, der zirka 100.000 Kunden umfasst, zu erhalten, der dagegen der Gesellschaft Hera Comm S.p.A. erteilt wurde.

Der betreffende Dienst wurde für die zwölf Gebietsbereiche für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 vergeben.

Verwiesen wird auf das wichtige Dekret Nr. 341 des Ministers für die ökologische Wende vom 16. September 2022 (sog. *Energy-Release-Dekret*), mit welchem die Veräußerung von Strom in der Verfügbarkeit des GSE zu „gedeckelten“ Preisen mit Dreijahresverträgen nach zweigleisiger Differenz für einen Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2025 für Industriekunden, KMUs, Kunden in Sardinien und Sizilien, die am Inseldienst für Lastabwurf und Momentanreduzierung teilnehmen, sowie energieintensive Kunden vorgesehen war.

Die Mindestmenge, die ein jeder Bieter bei den Verfahren beantragen konnte, belief sich auf 1 GWh/Jahr. Die Höchstmenge durfte 3 % der insgesamt vom GSE angebotenen Menge sowie 30 % des Durchschnittsvertrags der letzten drei Jahre nicht überschreiten.

Im Jänner 2023 wickelte der GSE das Verfahren zur Platzierung der Strommengen ab, um die Zuschlagsempfänger und die an die einzelnen Teilnehmer zu veräußernden Strommengen zu identifizieren: Die insgesamt vom GSE bereitgestellte Strommenge belief sich auf zirka 16 TWh und wurde 1.420 Endkunden zum vorgesehenen Preis von 210 Euro/MWh zugewiesen.

Was den nationalen Aufbau- und Resilienzplan (NARP) betrifft, wird darauf hingewiesen, dass einige Gesellschaften der Alperia Gruppe an der Auswahl der in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen finanzierungswürdigen Maßnahmenvorschläge teilnahmen. Insbesondere:

- die Edyna GmbH nahm an der öffentlichen Bekanntmachung der Generaldirektion für Energieförderungen des Ministeriums für die ökologische Wende Nr. 118 vom 20. Juni 2022 betreffend die Auswahl von Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromverteilungsnetzes auf extreme Witterungsereignisse teil, und das von ihr vorgelegte Projekt (bezüglich der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes im Schnalstal) wurde als förder- und finanzierungsfähig mit einem Zuschuss von zirka 5,5 Mio. Euro befunden (siehe Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 414 vom 16. Dezember 2022);
- die Edyna GmbH nahm ferner an der öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für die ökologische Wende Nr. 119 vom 20. Juni 2022 betreffend die Auswahl von Projektvorschlägen, die darauf ausgerichtet sind, (i) die Netzkapazität zur Aufnahme und Integration zusätzlicher verteilter Erzeugung aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und (ii) die den Abnehmern zur Verfügung stehende Kapazität und Leistung zu erhöhen, um die Elektrifizierung des Energieverbrauchs zu erhöhen, teil. Das von ihr vorgelegte Projekt (bezüglich des Baus eines neuen Umspannwerks in Vintl, die Errichtung einer neuen Verbindung zwischen den Umspannwerken in Toblach und der zukünftigen Kabine in Sexten im Pustertal sowie die Installation eines neuen Transformators im Umspannwerk im Naiftal) wurde als förder- und finanzierungsfähig mit einem Zuschuss von zirka 13,2 Mio. Euro befunden (siehe Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 426 vom 23. Dezember 2022);
- die Alperia Ecoplus GmbH nahm an der öffentlichen Bekanntgabe des Ministeriums für die ökologische Wende Nr. 94 vom 28. Juli 2022 betreffend die Auswahl von Projektvorschlägen zur Entwicklung von Fernwärmesystemen teil. Die zwei von ihr vorgeschlagenen Projekte (eins bezieht sich auf die Montage eines weiteren Biomassekessels in Klausen, das andere auf den Ausbau des Netzes in Bozen) wurden für förderfähig, jedoch aufgrund des Mangels an verfügbaren Mitteln leider nicht für finanzierungsfähig befunden (siehe Dekret des

Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 435 vom 23. Dezember 2022);

- Alperia Greenpower GmbH nahm an der öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität (MIMS) Nr. 113 vom 10. November 2022 betreffend die Auswahl von Projektvorschlägen für den Bau von mindestens 40 Tankstellen mit Wasserstoff aus erneuerbarer Quelle für den Straßenverkehr teil und schlug ein Projekt für den Bau und die Betreibung einer Tankstelle in Bruneck im Pustertal vor. Dieses gehört zu den 36 in die Rangliste aufgenommenen Projekten und ist daher mit einem Zuschuss von zirka 4,0 Mio. Euro finanzierungsfähig (siehe Mitteilung des MIMS vom 16. März 2023).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das MASE mit dem Dekret Nr. 10 vom 12. Jänner 2023 die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen ohne Rückzahlungspflicht bis zu 40 % der Kosten – ebenfalls im Rahmen des NARP – definierte, um in den Stadtzentren die Einrichtung und Inbetriebnahme von mindestens 13.755 Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge (zu mindestens 90 kW Leistung) bis zum 31. Dezember 2025 zu fördern: Identifiziert wurden optimale regionale Ausschreibungsbereiche und für die Region Trentino-Südtirol 234 neue Infrastrukturen vorgesehen.

Mit dem Dekret Nr. 11 vom 12. Jänner 2023 legte das MASE darüber hinaus die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen ohne Rückzahlungspflicht bis zu 40 % der förderfähigen Kosten – ebenfalls im Rahmen des NARP – fest, um an den Schnellstraßen die Einrichtung und Inbetriebnahme von mindestens 7.500 Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge (zu mindestens 175 kW Leistung) bis zum 31. Dezember 2025 zu fördern: Auch diesbezüglich wurden die Ausschreibungsbereiche identifiziert und für die Region Trentino-Südtirol 256 neue Infrastrukturen vorgesehen.

Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Inkrafttreten der beiden Dekrete bestimmt das MASE den mit den Tätigkeiten zur technisch-operationellen Unterstützung beauftragten Betreiber für die wirksame und fristgerechte Umsetzung des Investitionsprogramms, definiert die Fristen und Modalitäten für die Stellung der Anträge auf Förderfähigkeit, die Anforderungen an die Empfänger sowie die Modalitäten für die Gewährung und Zahlung der Zuschüsse.

Die Neogy GmbH, an welcher die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A. zu gleichen Teilen beteiligt sind,

ist an der Teilnahme an den ausgeschriebenen Auswahlverfahren interessiert.

Auf europäischer Ebene ist auf eine wichtige Initiative der Kommission zu verweisen, die im Mai 2022 angenommen wurde und das Thema Energie betrifft: Es handelt sich um die Vorlage des Pakets REPowerEU, dessen Ziel es ist, der Abhängigkeit der Europäischen Union vom russischen Import fossiler Brennstoffe bis 2030 ein Ende zu setzen, indem Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Erzeugung sauberer Energie und zur Diversifizierung der europäischen Energieversorgung getroffen werden.

Das Paket umfasst fünf Mitteilungen, einen Vorschlag für eine Verordnung, einen für eine Empfehlung und einen für eine Richtlinie sowie Leitlinien bezüglich der Änderungen an den NARPs der Mitgliedstaaten. Der Aufbauplan für Europa garantiert die notwendigen Investitionen zur Umsetzung der Maßnahmen (300 Mrd. bis 2030).

Nachfolgend eine Übersicht über die geplanten Initiativen:

- Erhöhung des Ziels der erneuerbaren Energien bis 2030 von 40 auf 45 %;
 - Einführung einer EU-Strategie für Solarenergie, in deren Rahmen die Verdoppelung der Photovoltaikkapazität bis 2025 auf 320 GW sowie eine weitere Steigerung auf 600 GW bis 2030 vorgesehen ist, was auch einer „*European Solar Rooftop Initiative*“ zu verdanken ist, welche die Solarpflicht für Neubauten, d. h. die Ausstattung aller neuen öffentlichen, gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Gebäude mit einer Solaranlage, vorsieht;
 - Verdoppelung des derzeitigen Einsatzes von Wärmepumpen und Einführung von Maßnahmen zur Integration von Solarthermie und Geothermie in die Fernwärmenetze;
 - Einführung von Maßnahmen auch hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien, die beschleunigt und in solche von „überwiegendem öffentlichem Interesse“ und solche „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ eingestuft werden müssen;
 - Erhöhung der Einsparung im Bereich Energieeffizienz von 9 auf 13 % bis 2030;
- Ziel, in der EU bis 2030 10 Mio. t erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen und eine ebensolche Menge zu importieren, um Erdgas, Kohle und Erdöl in der Industrie und den *Hard-to-abate*-Sektoren zu ersetzen;
 - Erhöhung der Biomethanproduktion auf 35 Mrd. m³ bis 2030;
 - Möglichkeit, bei vollständiger Einstellung der Gaslieferungen aus Russland auf EU-Ebene einen Gaspreisdckel vorzuschreiben;
 - Einrichtung eines Mechanismus für die gemeinsame Gasbeschaffung, an dem die Mitgliedstaaten teilnehmen können;
 - Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in die Strommärkte einzugreifen und die Verbraucher zu unterstützen, indem etwaige Vorschriften zu Übergewinnen bis zum Winter 2022/2023 verlängert werden.

Ebenfalls auf europäischer Ebene wird auf den Erlass einiger wichtiger Verordnungen verwiesen, die darauf abzielen, die Verbraucher vor hohen Energiepreisen zu schützen und den Einbau von Anlagen mit erneuerbaren Energien zu fördern.

Die erste ist die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022, mit welcher gemeinschaftliche Maßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage und zur Erhebung und Verteilung der Überschusserlöse der Energiebranche an die Endkunden eingeführt wurden.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen:

- Obergrenze für Markterlöse durch inframarginale Anlagen: Die Markterlöse, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Quellen erzielen, wurden für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 auf höchstens 180 EUR/MWh begrenzt. Dazu gehören Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Windenergie, Wasserkraft ohne Speicher, Biomasse-Brennstoffe (außer Biomethan) und Abfall. Darüber hinaus wurden Elemente bei der flexiblen vollständigen oder teilweisen Anwendung der Obergrenze vorgesehen, u. a. die Möglichkeit, eine Mindestanlagengröße einzuführen und auch die Wasserkraftanlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich fallen, einer Obergrenze für die Markterlöse zu unterwerfen;

- Solidaritätsbeitrag für den Sektor der fossilen Brennstoffe: Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, einen befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag auf die Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten einzuführen. Der Solidaritätsbeitrag, dessen geltender Satz mindestens 33 % beträgt, wird auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die nach den nationalen Steuervorschriften im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden;
- Senkung der Stromnachfrage: Eingeführt wurde ein richtungsweisendes Ziel zur Senkung des monatlichen Bruttostromverbrauchs um 10 % gegenüber dem durchschnittlichen Bruttostromverbrauch in den entsprechenden Monaten der fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Verordnung. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Verbrauch während der Spitzenzeiten um mindestens 5 % zu senken (diese entsprechen mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. März 2023).

Gemäß der Verordnung garantieren die Mitgliedstaaten, dass alle Einnahmen, die sich aus der Anwendung der Obergrenze für die Markterlöse ergeben, verwendet werden, um Maßnahmen zur Unterstützung der Endkunden zu finanzieren und die Auswirkungen der hohen Strompreise zu mindern. Sollten diese nicht ausreichen, können die Mitgliedstaaten andere geeignete Mittel, beispielsweise Haushaltsmittel, einsetzen.

Bei den in der Verordnung identifizierten Maßnahmen handelt es sich beispielsweise um:

- Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für Stromendkunden zur Senkung ihres Stromverbrauchs, unter anderem durch Auktionen oder Ausschreibungen zur Nachfragesenkung;
- direkte Überweisungen an Stromendkunden, auch in Form von proportionalen Senkungen der Netztarife;
- einen Ausgleich für Versorger, die nach einem staatlichen oder öffentlichen Eingriff in die Preisfestsetzung ihre Kunden zu einem Preis unterhalb der Kosten mit Strom beliefern müssen;
- Senkung der Strombezugskosten der Stromendkunden, auch für eine begrenzte Menge des verbrauchten Stroms;
- Förderung von Investitionen von Stromendkunden in Dekarbonisierungstechnologien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Bei der zweiten Verordnung handelt es sich um die Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas.

Die für ein Jahr geltende Verordnung enthält befristete Vorschriften, die Folgendes betreffen:

- Nachfragebündelung und gemeinsame Gasbeschaffung: Es handelt sich um eine befristete Maßnahme, um die freiwillige Nachfragebündelung auf EU-Ebene zu organisieren, indem der Bedarf im Hinblick auf die Gas-einfuhr gebündelt wird und Angebote auf dem Markt eingeholt werden, welche die Nachfrage decken (die Teilnahme am Verfahren zur Nachfragebündelung ist für Erdgasunternehmen und gasverbrauchende Unternehmen, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats mit unterirdischen Speicheranlagen unterliegen, verpflichtend, um mindestens 15 % des eigenen Befüllungsziels zu erreichen). Subjekte, die beabsichtigen, Verhandlungen über den Kauf von Gas in einer Menge von mehr als 5 TWh pro Jahr aufzunehmen, sind ferner verpflichtet, die Kommission und den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, zu unterrichten;
- verstärkte Nutzung von LNG-Anlagen, Gasspeicheranlagen und Pipelines;
- Begrenzung einer übermäßigen *Intraday*-Volatilität auf den Märkten für Energiederivate: Jeder Handelsplatz muss einen Mechanismus zur Begrenzung der Tagesvolatilität einrichten. Der Mechanismus basiert auf einer oberen und unteren Preisgrenze, oberhalb und unterhalb derer keine Aufträge ausgeführt werden dürfen. Den Handelsplätzen steht es frei, für jedes an ihnen gehandelte energiebezogene Warenderivat die anzuwendende Berechnungsmethode festzulegen, mit der die Preisgrenzen in Bezug auf den Referenzpreis bestimmt werden. Damit sollen übermäßige Preisschwankungen innerhalb eines Handelstags für energiebezogene Warenderivate verhindert werden, wobei jedoch die

Bildung zuverlässiger Tagesschlusspreise aufrechterhalten wird;

- neue Notfall-Solidaritätsmaßnahmen bei der Gasbeschaffung.

Mit der dritten Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 wurde in Durchführung der Vorgaben im zuvor erwähnten REPowerEU-Plan ein Rahmen für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt. Gemäß der Verordnung wurden der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien und der entsprechenden für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen sowie der Speicheranlagen als von überwiegend öffentlichem Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend eingestuft.

Mit der letzten Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 wurde ein Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen eingeführt.

Eingeführt wurde mit der Verordnung ein Marktkorrekturmechanismus (MKM) für den Erdgashandel am niederländischen TTF-Markt ab dem 15. Februar 2023, der für ein Jahr gilt.

Der MKM greift automatisch, wenn der Abrechnungspreis für TTF-*Front-Month-Derivate*

- drei Arbeitstage lang 180 EUR/MWh übersteigt und
- während des oben genannten Zeitraums 35 EUR über einem internationalen Referenzpreis, basierend auf einem von der ACER (*European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators*) berechneten Preiskorb liegt.

Nach der Aktivierung durch die ACER gilt die dynamische Gebotsobergrenze für mindestens 20 Arbeitstage, es sei denn, sie wird von der Kommission ausgesetzt, um die Sicherheit der Versorgung und des Handels aufrechtzuerhalten oder wenn der Referenzpreis an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter 145 Euro/MWh liegt.

Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2022

Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft geltende Verpflichtung, für den Zugang zum Arbeitsplatz das grüne COVID-19-Zertifikat (sog. *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung) zu besitzen und auf Verlangen vorzuweisen, die vom 15. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (dem damaligen Ende des Notstands) vorgeschrieben war, zuerst mit dem GD Nr. 221 vom 24. Dezember 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 11 vom 18. Februar 2022, bis zum 31. März 2022 und dann mit dem GD Nr. 24 vom 24. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 52 vom 19. Mai 2022 bis zum 30. April 2022, verlängert wurde.

Parallel dazu wurde den Arbeitgebern die Pflicht vorgeschrieben, den Besitz und die Vorlage der 2G-Bescheinigung seitens der Arbeitnehmer zu kontrollieren.

Mit dem GD Nr. 1 vom 7. Jänner 2022, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 18 vom 4. März 2022 umgewandelt wurde, wurden die Maßnahmen an den Arbeitsplätzen zusätzlich mit der Vorgabe verschärft, *angemessene und sofortige Maßnahmen zu treffen, um die Verschlimmerung der Epidemie zu vermeiden und diese zu bekämpfen*. Insbesondere wurden Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, die ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, verpflichtet, vom 15. Februar 2022 bis zum 15. Juni 2022 für den Zugang zum Arbeitsplatz den *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung zu besitzen und vorzuweisen. Dies galt auch für Arbeitnehmer, die ihr 50. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten des neuen Dekrets vollendeten (für diese war die Impfpflicht bis zum 15. Juni 2022 vorgesehen). Bekanntermaßen wurde der *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung nur nach erfolgter Impfung oder Genesung ausgestellt, und der *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung, den man auch nach einem negativen Ergebnis eines Schnell- oder PCR-Tests erhielt, war nicht mehr ausreichend.

Mit dem genannten GD 24/2022 wurde schließlich angeordnet, dass über 50-jährige Arbeitnehmer unbeschadet der Impfpflicht bis zum 30. April 2022 den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz vorweisen mussten.

Seit dem 1. Mai 2022 besteht die Verpflichtung, den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz zu besitzen und vorzuweisen, nicht mehr, und die Arbeitgeber waren nicht mehr zu Kontrollen verpflichtet.

Ab diesem Zeitpunkt etablierte sich bei den Gesellschaften der Alperia Gruppe das Homeoffice in struktureller Hinsicht, basierend auf von den Arbeitgebern und den Beschäftigten unterzeichneten individuellen Verträgen. Zuvor hatten die Gesellschaften zwei Jahre lang das Homeoffice auf vereinfachte Weise in Anspruch genommen, d. h., ohne dass die gemäß dem Gesetz 81/2017 vorgesehenen individuellen Vereinbarungen abgeschlossen werden mussten.

Bekanntermaßen war gemäß diesen individuellen Vereinbarungen eine Höchstzahl von 8 Arbeitstagen pro Monat vorgesehen, an denen die Arbeitsleistung außerhalb der Räumlichkeiten der betroffenen Gesellschaften erbracht werden konnte. Diese Grenze wurde in folgenden Fällen auf maximal 12 Arbeitstage pro Monat angehoben:

- wenn der Mitarbeitende seinen Wohnsitz mindestens 25 km vom Arbeitsplatz entfernt hat;
- wenn der Mitarbeitende mindestens ein Kind unter 14 Jahren hat und nachweist, dass das andere Elternteil keine Möglichkeit hat, das Kind zu betreuen;
- wenn der Mitarbeitende für sich selbst oder für einen Familienangehörigen die Freistellungen laut dem Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nimmt.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wurde festgelegt, dass die individuell zustehenden Arbeitstage im Homeoffice

unter bestimmten Umständen und vereinbar mit den Dienstbedürfnissen erhöht werden können.

Die Arbeitstage im Homeoffice müssen so auf den Monat verteilt werden, dass die physische Anwesenheit der Mitarbeitenden an zwei bis drei Tagen pro Woche (Richtwert) garantiert ist.

Da das erste Geltungsjahr der Vereinbarung der Probe dient, bewertet die Gruppe angesichts der bisher gesammelten Erfahrungen gegenwärtig etwaige Ergänzungen/Änderungen betreffend die Arbeit im Homeoffice. Aktuell nehmen zirka 760 Mitarbeitende die Arbeit im Homeoffice in Anspruch (mehr als 60 % der Gesamtbelegschaft).

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe beschloss, die Anwendung des „gemeinschaftlichen Protokolls zur Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/ COVID-19 in Arbeitsbereichen“ ab dem 23. Jänner 2023 einzustellen. Daher endete die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils eingeführten Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen, wobei jedoch die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen aufrechterhalten wurden.

Neuorganisation der Organisations- und der Gesellschaftsstruktur

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bei der Sitzung am 9. Juni 2022 den neuen Aufsichtsrat der Alperia AG, dessen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestellte. Dieses neue Organ bleibt für drei Geschäftsjahre und somit bis zur Beschlussfassung hinsichtlich des Jahresergebnisses bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 einberufenen Gesellschafterversammlung im Amt.

Am 22. Juni bestellte der Vorstand den neuen Generaldirektor der Muttergesellschaft, der sein Amt am 1. Juli 2022 antrat.

Ebenfalls am 22. Juni 2022 bestellte der Aufsichtsrat den neuen Vorstand, dessen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit Amtsantritt zum 1. Juli 2022: Auch dieses neue Organ amtiert für drei Geschäftsjahre.

Dies vorausgeschickt, wird darauf hingewiesen, dass die Umstrukturierung des gesamten Geschäftsbereichs *Smart Region* mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 in die Tat umgesetzt wurde, deren Ziel es ist, Synergien und Effizienzverbesserungen insbesondere mittels (i) der Schaffung einer einzigen Produktgesellschaft, (ii) der Aufnahme des Stabpersonals in die Muttergesellschaft und (iii) der Stärkung des Konzepts einer einzigen Vertriebsgesellschaft zu erzeugen.

Durchgeführt wurden folgende Transaktionen:

- Abtretung des Betriebsteils „*IoT*“ seitens der Alperia Fiber GmbH an die Gruppo Green Power S.r.l.;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Fiber GmbH in die Alperia Greenpower GmbH;
- Übertragung des Betriebsteils „*Smart Region*“ seitens der Alperia Bartucci GmbH an die Gruppo Green Power S.r.l., die in Alperia Green Future GmbH umbenannt wurde;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH in die Alperia AG.

Am 1. Jänner 2022 nahm dann die Alperia Green Future GmbH ihre Betriebstätigkeit auf 4 Hauptschienen auf, die auch strategische Entwicklungsfaktoren für die Unternehmen und Gemeinschaften des Versorgungsgebiets darstellen: (i) Energiesanierung von Gebäuden (die Gesellschaft fungiert als *General Contractor* bei der Entwicklung von Energieeffizienzprojekten für Gebäude); (ii) strategische Beratung für Unternehmen (hochkarätige Beratung bei der Festlegung einer Strategie für die Dekarbonisierung von Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften); (iii) *Energiespar-Contracting* (oder Energie Performance Contracting, EPC, in dessen Rahmen die Gesellschaft die Investition für ein Projekt zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung unterstützt und die erzielten Vorteile mit dem Endkunden teilt); (vi) Künstliche Intelligenz (*Sybil Solutions*, Hightech-Automationssysteme, die in der Lage sind, vorausschauend komplexe Produktionsprozesse sowie die Gebäudeklimatisierungssysteme zu optimieren).

Eine weitere Umstrukturierung, die 2022 beschlossen wurde, betraf den Geschäftsbereich Verkauf und Trading, der mit Wirkung zum Jänner 2023 in zwei unterschiedliche BUs aufgeteilt wurde. Innerhalb der BU Verkauf wurden die Tätigkeiten neu organisiert und die entsprechenden Verantwortungen neu zugewiesen, wobei auch der neue Chief

Executive Officer der Alperia Smart Services GmbH bestellt wurde.

Was dagegen die gesellschaftlichen Themen betrifft, wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass am 30. Dezember 2021 der Erwerb der Gesellschaften Solar Total Italia S.r.l. und Solart S.r.l., die beide in Bozen ansässig und im Bereich der Installation, Instandhaltung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen tätig sind, mit der Unterzeichnung des notariellen Vertrags über den Kauf der Anteile mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 abgeschlossen wurde. Diese Übernahme betraf 100 % der Anteile beider Gesellschaften und erfolgte durch die Gruppo Green Power S.r.l., jetzt Alperia Green Future GmbH.

Der Grund, der die Alperia Gruppe zum Kauf dieser Beteiligungen veranlasste, ist strategischer Art: Solar Total Italia, das sich hinsichtlich der operativen Tätigkeiten auf Solart stützt, hat im Bestand zirka 2.900 Photovoltaikanlagen, die sich vorwiegend in Mittel- und Norditalien befinden, und kooperierte mit der Muttergesellschaft bei der Erstellung des Angebots Alperia *myHome*. Seine Kompetenzen in diesem spezifischen Sektor sind grundlegend für die nationale Verbreitung dieses Angebots.

Mit Urkunde vom 30. August 2022 erfolgte die Verschmelzung der Solart S.r.l. durch Aufnahme in die Solar Total Italia S.r.l. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion rückwirkend zum 1. Jänner 2022.

Am 5. Jänner 2022 wurde dagegen mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile die Transaktion zur Übernahme der Gesellschaften Fintel Gas und Luce S.r.l. sowie Fintel Reti S.r.l., die beide in Pollenza (Macerata) ansässig sind, abgeschlossen. Die erstgenannte Gesellschaft beschäftigt sich mit dem Gas- und Stromverkauf, die zweitgenannte mit dem Management des Vertriebsnetzes der Ersteren. Diese Übernahme betraf 90 % der Anteile beider Gesellschaften und erfolgte durch die Muttergesellschaft.

Alperia besitzt ein Optionsrecht für den Kauf der restlichen Anteile, das bei Eintritt des ersten der folgenden beiden Zeitpunkte geltend gemacht werden kann: (i) Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des etwaigen maximalen vorgesehenen *Earn-out*-Betrags bzw. (ii) Zeitpunkt der Feststellung der Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften bezüglich des Geschäftsjahrs 2024. Kauft Alperia die verbleibenden Anteile nicht, kann der Verkäufer seinerseits die ihm gewährte Verkaufsoption geltend machen.

Mit diesem Kauf wird die Verwurzelung der Alperia Gruppe außerhalb der Autonomen Provinz Bozen weitergeführt. Außer im Veneto, wo bereits seit einiger Zeit Tätigkeiten zur Eröffnung neuer Verkaufsstellen und Kanäle für private Haushaltskunden eingeleitet wurden, ist es dank dem betreffenden Geschäft möglich, das Wachstum der Verkaufsstellen und Kunden im Bereich *Retail* und *Small Business* in der Lombardei und Mittelitalien einen weiteren Anstoß zu verleihen.

Die Transaktion ermöglicht die Erweiterung des Bestands um zirka 30.000 Kunden, vorwiegend Haushaltskunden und Freiberufler, und des Vertriebsnetzes, das aus 12 direkt betriebenen Schaltern, 3 von Agenturen betriebenen Schaltern und 25 *Corners* besteht.

Mit Urkunde vom 21. September 2022 erfolgte die Verschmelzung der Fintel Reti S.r.l. durch Aufnahme in die Fintel Gas e Luce S.r.l. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion seit dem 1. Oktober 2022 rechtswirksam.

Was die Alperia SUM AG betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG am 30. Mai 2022 infolge der Geltendmachung der Verkaufsoption seitens der beiden Minderheitsgesellschafter der Gesellschaft (SI S.r.l. und Iniziativa Unindustria S.r.l.) die restlichen Anteile der Alperia SUM AG in Höhe von 30 % zu einem sich provisorisch auf 3,363 Mio. Euro belaufenden Preis erwarb. Dieser Preis setzt sich aus einem fixen Element (in Höhe von 3,216 Mio. Euro), das bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags bezahlt wurde, und einem variablen Element (in Höhe von 0,147 Mio. Euro) zusammen, das bis zum 31. Dezember 2024 bezahlt wird, wenn und inwiefern die Voraussetzungen laut der im Vorfeld zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung eintreten. Infolge dieser Transaktion hält die Alperia AG nun das gesamte Gesellschaftskapital.

Am selben Tag fand die Hauptversammlung der Gesellschaft statt, welche im außerordentlichen Teil die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Änderung der Satzung sowie im ordentlichen Teil die Bestellung eines Alleinverwalters für die Geschäftsführung beschloss.

Am 8. Juni 2022 beschlossen die Gesellschafterversammlungen der Alperia SUM GmbH und der Alperia Smart Services GmbH den Plan zur Verschmelzung durch Aufnahme der erstgenannten Gesellschaft in die zweitgenannte: Mit dieser Transaktion wurde bezweckt, die aktuelle Struktur der Gruppe zu rationalisieren und zu vereinfachen und die Gesellschaften, die im gleichen Sektor tätig sind (Verkauf von

Rohstoffen), zusammenzuschließen und dadurch Kosten zu sparen und von operativen Synergien zu profitieren.

Die Verschmelzungstransaktion wurde am 20. Juli 2022 mit Wirkung zum 1. August 2022 abgeschlossen. In buchhalterischer und steuerlicher Hinsicht ist die Transaktion rückwirkend zum 1. Jänner 2022.

Am 19. Jänner 2022 zeichnete die Alperia AG, die einen Anteil von 43,97 % am Gesellschaftskapital der IIT Bozen Konsortial-GmbH hält, den unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kapitalerhöhungsanteil von zirka 0,66 Mio. Euro und zahlte diesen ein. Dabei behielt sie sich das Recht vor, die Zeichnung eines weiteren Anteils zu bewerten, sofern dieser von einem oder mehreren anderen Gesellschaftern nicht gezeichnet wird. In der Sitzung am 20. Dezember 2021 hatte die Gesellschafterversammlung nämlich die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals in Höhe eines Betrags von 1,5 Mio. Euro beschlossen.

Am 1. März 2022 zeichnete die Alperia AG einen weiteren Anteil der Kapitalerhöhung in Höhe von 75 TEUR, der den nicht von den anderen Gesellschaftern gezeichneten Erhöhungsanteil betraf, und zahlte diesen ein, sodass sich ihr Anteil jetzt auf 47,68 % beläuft.

Die finanzielle Stärkung der Gesellschaft, die auch die zukünftige Bereitstellung einer entsprechenden Gesellschafterfinanzierung beinhaltet, war infolge (i) der Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen, das Unternehmen nicht mehr zu finanzieren, sowie (ii) der Möglichkeit für dessen industrielle Neulancierung notwendig. Diesbezüglich wurde eine bekannte Beratungsgesellschaft beauftragt, welche den neuen Strategieplan, mit dem Ziel, zukünftig eine finanziell unabhängige Gesellschaft zu schaffen, erarbeitete. Identifiziert wurden drei mögliche zu entwickelnde Geschäftsfelder: (i) die Durchführung von Tätigkeiten als *Upstream-Service-Provider*, (ii) die Durchführung von O- & M-Tätigkeiten für Produktions- und Verteilungsanlagen sowie (iii) die Lieferung von Verteilungsanlagen (*End-to-End*).

Am 17. Oktober 2022 veräußerte die Alperia Greenpower GmbH einen Anteil von insgesamt 0,90 % des Gesellschaftskapitals der Alperia Vipower AG an die Gemeinden Graun im Vinschgau, Mals im Vinschgau und die Stadtgemeinde Glurns, wodurch ihre Beteiligung von 77 % auf 76,1 % sank. Der Preis für die Veräußerung der Aktien belief sich insgesamt auf zirka 555 TEUR.

Im Lauf des Berichtsjahrs wurden zwei wichtige Verträge über den Erwerb/die Pacht von Betriebsteilen unterzeichnet: Der erste betrifft die Alperia Ecoplus GmbH, die von der Gemeinde Vöran mit Kaufvertrag vom 25. August 2022 und Rechtswirksamkeit ab dem 1. September 2022 den Betriebsteil bezüglich der Fernwärme der genannten Gemeinde erwarb, der außer dem Fernheizwerk (das zirka 2 GWh produziert), dem Wärmeverteilungsnetz (das zirka 4 km lang ist) und allen technischen Anlagen für die Führung der Tätigkeit auch die Lieferungsverträge mit den Endkunden (zirka 110 Kunden) umfasst. Das entsprechende Entgelt belief sich auf 975 TEUR.

Gleichzeitig veräußerte die Alperia Ecoplus GmbH ebenfalls mit Wirkung zum 1. September 2022 die Lieferungsverträge mit den Kunden an die Alperia Smart Services GmbH (die Gesellschaft der Gruppe, die bereits im Verkauf von Wärme in Südtirol tätig ist) für ein Entgelt in Höhe von 42 TEUR.

Den zweiten Vertrag unterzeichnete dagegen die Edyna GmbH am 14. Dezember 2022 mit der Gemeinde Tiers betreffend die Pacht des Betriebsteils bezüglich des Stromverteilungsnetzes der genannten Gemeinde.

Mit Wirkung zum 1. Jänner 2023 übernahm Edyna die Verantwortung für die sowohl ordentliche als auch außerordentliche Führung des betreffenden Netzes (das zirka 57 km lang ist und 22 Trafostationen umfasst). In Einvernahme mit der Gemeinde Tiers, die weiterhin Eigentümerin des Netzes ist, sorgt Edyna für die Durchführung aller notwendigen Tätigkeiten zur Verbesserung, Instandhaltung und Widerstandsfähigkeit der Verteilungsinfrastrukturen.

Die an das Stromnetz angeschlossenen Abnehmer, die im Rahmen der geschützten Grundversorgung beliefert werden (es handelt sich um knapp mehr als 700 Kunden), gingen mit Wirkung zum 1. Jänner 2023 an die Alperia Smart Services GmbH, da es sich bei dieser um die Vertriebsgesellschaft handelt, die diesen Dienst bereits erbringt und in gesellschaftlicher Hinsicht mit dem Verteilungsunternehmen Edyna GmbH verbunden ist.

Der Vertrag über die Pacht des Betriebsteils besitzt eine Laufzeit von 5 Jahren, ist somit bis zum 31. Dezember 2027 gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens 3 Monate vor Vertragsablauf mit, dass sie den Vertrag nicht zu verlängern beabsichtigt.

Das Entgelt für die Pacht des Betriebsteils beläuft sich für das Jahr 2023 auf zirka 123 TEUR und wird jedes Jahr gemäß den Vorgaben der Vertragsbedingungen angepasst.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass noch 2021 ein Gespräch mit der Terna S.p.A. eingeleitet wurde, um eine etwaige Veräußerung der Anteile, welche die Muttergesellschaft an der Edyna Transmission GmbH – bekanntermaßen Eigentümerin eines Abschnitts des Stromübertragungsnetzes – hält, zu vertiefen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem gesetzvertretenden Dekret 93/2011 vorgesehen ist, dass der Transport und das Dispatching von Strom dem Staat vorbehalten ist und im Rahmen einer Konzession von Terna, das als Betreiber des Übertragungsnetzes laut dem gesetzvertretenden Dekret 79/1999 tätig ist, durchgeführt wird.

Zur Verbesserung der Sicherheit und des effizienten Betriebs des nationalen Stromübertragungsnetzes legte die RBENU Mechanismen fest, um die vollständige Vereinheitlichung des Netzes zu fördern.

Insbesondere sah die RBENU einerseits die Zahlung einer einmaligen Prämie für die Übernahme von Vermögenswerten bis Ende 2022 und andererseits die Senkung der Rückvergütung der Kosten in Bezug auf die Netze der Eigentümer von Abschnitten des nationalen Übertragungsnetzes und insbesondere der Eigentümer, bei denen es sich nicht um Terna handelt, vor.

Die Edyna Transmission GmbH war italienweit der einzige Anbieter geblieben, dem ein Abschnitt des nationalen Übertragungsnetzes, bestehend aus HS-Leitungen und Übergabestationen, gehörte. Im Lauf der letzten Jahre kaufte Terna nämlich die Abschnitte des nationalen Übertragungsnetzes (RTN) von mehreren Anbietern.

Aus den oben genannten Gründen unterzeichnete die Alperia-Muttergesellschaft mit Terna am 29. Dezember 2022 eine Vereinbarung zur Veräußerung von 100 % der Anteile an der Edyna Transmission GmbH, wobei zuvor mit Terna die entsprechende Zusammenarbeit mit dem lokalen Verteiler Edyna GmbH und die Verpflichtung zur Durchführung von Investitionen im Versorgungsgebiet vereinbart worden war.

Der Gesamtwert der Transaktion beläuft sich auf knapp 14 Mio. Euro. Der Wert der Nettofinanzverbindlichkeiten und des Nettoumlaufvermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden diesem Betrag hinzugefügt/von diesem abgezogen.

Die Veräußerung der Anteile unterliegt dem Eintreten einiger aufschiebender Bedingungen. Was die sog. *Golden Power* betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Koordinierungsgruppe des Vorsitzes des Ministerrats auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, der für das Untersuchungsverfahren verantwortlichen Behörde, nach Anhörung des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit, welches für das Sachgebiet zuständig ist, am 18. Jänner 2023 beschlossen hat, die Sonderbefugnisse nicht geltend zu machen, da „(...) keine Informationen hinsichtlich der Bedrohung durch schwere Beeinträchtigung des nationalen Interesses vorliegen“.

Letzte Frist für den Abschluss des Veräußerungsvertrags der Anteile ist der 30. September 2023.

Industrieplan 2023–2027 und Vision 2031

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Alperia AG verabschiedeten jeweils am 27. Oktober 2022 und am 2. Dezember 2022 den Industrieplan 2023–2027 und die Vision 2031: Dabei handelt es sich um den neuen Strategieplan der Alperia Gruppe, der die Visionen des Managements, der Gremien und der Aktionäre zusammenfasst, der Gruppe den Weg in die Jahre 2027 und 2031 weist und die Nachhaltigkeitsziele mit einem signifikanten Wachstum aller BUs in Einklang bringen soll.

Die Alperia-Vision basiert auf 2 Zielen: Nachhaltigkeit (mit dem Ziel, die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen) und integrierte Positionierung entlang der w. Kurz zusammengefasst beinhaltet der Industrieplan 2023–27 Folgendes:

- Mrd. Euro Investitionen insgesamt bis 2027, wobei den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf das Versorgungsgebiet großer Wert beigemessen wird;
- Zuwachs des EBITDA bis auf mehr als 300 Mio. Euro im Jahr 2027;
- Wachstumsschwerpunkte Energiewende und Kunden mit einem Investitionsvolumen von mehr als 450 Mio. Euro für Energiesanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie der Aktivierung von über 400 Energiegemeinschaften bis Ende des Plans;
- Senkung der CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) gegenüber 2021 um 46 % bis 2027.

Für die einzelnen BUs sind insbesondere die folgenden Prioritäten und Wachstumsinitiativen vorgesehen:

BU Produktion

Dabei handelt es sich um die führende *Business Unit* der Gruppe in Bezug auf Margen und investiertes Kapital. Sie steht für die Stärke des aktuellen Leistungsspektrums des Unternehmens. Alperia ist mit 39 Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 1.400 MW einer der größten Wasserkrafterzeuger Italiens. 2024 laufen 8 Konzessionen für große Wasserableitungen mit insgesamt 440 MW ab.

Gemäß dem Plan sind die folgenden strategischen Tätigkeiten und Prioritäten vorgesehen:

- Taskforce für die Erneuerung der ablaufenden Konzessionen;
- Bestätigung des Kapazitätsmarkts auch für 2024;
- Wachstum aufgrund neuer Wasserkraftwerke infolge der neuen Ausschreibungen der Konzessionen für große Wasserableitungen 2024.

BU Netze

Das Stromverteilungsnetz der Alperia Gruppe hat eine Länge von über 8.700 km (in Hoch-, Mittel- und Niederspannung) und verteilt mehr als 2,5 TWh. Edyna, die Stromverteilungsgesellschaft der Gruppe, ist eins der Unternehmen, die als Erste Stromzähler der neuen *Generation* in Italien einführen.

Insbesondere ist gemäß dem Industrieplan Folgendes vorgesehen:

- Installation von mehr als 260.000 Stromzählern der neuen *Generation*, wodurch deren Einführung in allen bedienten Regionen komplettiert wird;
- Abschluss des Prozesses zur Vereinheitlichung der Spannungen;
- kontinuierliche Investitionen, um die Widerstandsfähigkeit des Netzes zu gewährleisten und die Qualität und Kontinuität der Stromversorgung zu erhöhen;
- Ausbau und Integration des Netzes in Bozen und Meran;

- Ausbau des Netzes angesichts der Olympischen und Paralympischen Spiele 2026.

BU Verkauf und Trading

Alperia führt neue Geschäftsmodelle für den Kundenkontakt über digitale Kanäle ein und überdenkt die Rolle der physischen Kanäle.

Insbesondere ist gemäß dem Industrieplan Folgendes vorgesehen:

- bedeutendes Wachstum des Kundenstamms (+ 270.000) sowohl aufgrund organischen Wachstums als auch aufgrund des Wachstums durch Akquisitionen;
- Entwicklung eines *Omnichannel-Netzwerks* und Fortführung der territorialen Konsolidierung;
- Entwicklung des *Asset-Management-Portfolios* für Drittanlagen;
- Entwicklung weiterer *Trading-* und *Demand-Response-*Dienstleistungen;
- neue Standardangebote für 100 % Ökostrom und *Green Gas*.

BU Wärme und Services

Alperia betreibt 7 Fernheizwerke in Südtirol, u. a. die Werke in den Städten Bozen und Meran. Der Aufbau eines Netzes von über 125 km Länge garantiert die Versorgung mit einem Viertel der in Südtirol erzeugten Wärmeenergie. Alperia Ecolus ist auf gesamtstaatlicher Ebene einer der wichtigsten Anbieter mit einer Produktion und Verteilung von zirka 217 GWh.

Die strategischen Prioritäten für die BU konzentrieren sich auf:

- den Ausbau der Fernwärme in Bozen weiterführen;
- den Energiemix in Meran verbessern;
- den Zubau von 6 neuen Heizkraftwerken, davon 3 mit Biomasse;
- die Übernahme anderer Betreiber von Fernwärmeanlagen;
- den Bau einer Kühlanlage in Bozen.

BU Smart Region

Smart Region ist die BU der Gruppe, welche die Energiewende anhand von Hightech-Lösungen und -Anwendungen für Unternehmen, Städte und Bürger durch eine verstärkte Positionierung in den Bereichen Industrie, KMUs, Kondominien, öffentliche Verwaltung und Gesundheitswesen fördert. Derzeit werden interessante Initiativen entwickelt, um sich mit neuen Angeboten an die Spitze der Markttrends zu setzen. Die Förderung von Effizienzmaßnahmen in Privathaushalten (z. B. Superbonus 110 %) erzielten bereits wichtige Markterfolge mit einem spürbaren Wachstum beim Portfolio der Geschäftsmöglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielen auch Neogy, ein nach der Anzahl der öffentlichen Ladestellen erstrangiger nationaler Anbieter im Bereich Elektromobilität, sowie Care4u im Bereich Smart-Health-Lösungen.

Die BU wird vorrangig die folgenden Initiativen verfolgen:

- Gebäudeeffizienz (auch durch Wärmedämmverbundsysteme);
- Wachstum des Geschäftsbetriebs in Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung nach dem ÖPP-Modell (Krankenhäuser, Flughäfen, Messen, Gemeinden, Pflegeheime, öffentlicher Wohnungsbau);
- innovative Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, basierend auf Algorithmen, Datenanalyse und Künstlicher Intelligenz;
- Weiterführung der Entwicklung von Smart-Health- und Smart-City-Lösungen;
- Aufstieg zu einem maßgeblichen Wirtschaftsteilnehmer des italienischen Markts im Bereich Photovoltaik-Management, der in der Lage ist, sich sowohl mit Wohnungsbau- als auch mit Industrieprojekten zu befassen;
- Weiterentwicklung der nachhaltigen Mobilität (Strom und Wasserstoff), sowohl was die Infrastrukturen im Versorgungsgebiet als auch die Umsetzung innovativer kommerzieller Lösungen betrifft;
- maßgeblicher Anbieter im Versorgungsgebiet für die Entwicklung von Lösungen im Bereich verteilter Eigenverbrauch – Energiegemeinschaften;
- Unterstützung beim Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biomethan.

Nachhaltigkeitsplan

Am 19. Mai 2022 genehmigte der Vorstand der Alperia AG den Nachhaltigkeitsplan 2022 bis 2027 der Gruppe, welcher die unterbrechungslose Weiterführung des vorherigen Nachhaltigkeitsplans 2017–2021 repräsentiert.

Der neue Plan umfasst insgesamt zirka 160 Ziele, die mit den folgenden fünf relevanten Handlungsbereichen verknüpft wurden, die die materiellen Themen und die zehn prioritären SDGs (*Ziele für nachhaltige Entwicklung*) der Gruppe zusammenfassen:

- Unternehmensführung und Resilienz (identifiziert wurden folgende Themen: integrierte *Governance* und gute Unternehmensführung, Wirtschaftsentwicklung und Resilienz des Geschäftsmodells, Sicherheit und Zugänglichkeit der Versorgung, *Asset Integrity*, Innovation, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung, IT-Sicherheit und Datenschutz);
- Kunden (nachhaltige Energieprodukte und -dienstleistungen, Kundenzufriedenheit);
- *Green Mission* (Wasser, Strom, Emissionen);
- Versorgungsgebiet (Mehrwert für das Versorgungsgebiet, Lieferkette);
- *People* (Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Einbeziehung und Entwicklung der Mitarbeitenden, Vielfalt und Chancengleichheit).

Stärkung der Kreditlinien

Am 3. November 2022 erwirkte die Muttergesellschaft Alperia AG eine Finanzierung in Höhe von 1,4 Mrd. Euro von einer Gruppe von Banken. Ein Anteil von mehr als 20 % der Finanzierung insgesamt wurde auch von zwei lokalen Kreditinstituten unterzeichnet: der Südtiroler Sparkasse AG und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG.

Das komplexe Finanzierungsgeschäft beinhaltet die Gewährung von mehreren Kreditlinien, mit denen u. a. bezweckt wird, die bestehenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu refinanzieren (von Dezember 2021 bis Mai 2022 wurden mehrere Finanzierungen mit mehreren Kreditinstituten abgeschlossen) und die notwendigen finanziellen Mittel zur Deckung des Kassenbedarfs der Gruppe zu beschaffen.

Insbesondere wurden die folgenden Kreditlinien gewährt:

- Kreditlinie *Bridge to Bond* zu 480 Mio. Euro, fällig in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Aufnahme mit zwei Optionen zur Verlängerung um jeweils 6 Monate (d. h. 12 Monate + 6 Monate + 6 Monate);
- Kreditlinie *Term Loan* zu 440 Mio. Euro, besichert teilweise (80 %) durch die von der SACE S.p.A. gemäß dem sog. Beihilfedekret (Decreto Aiuti) bestellte Sicherheit, mit Fälligkeit zum 30. September 2024. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Muttergesellschaft die vorzeitige Rückzahlung eines Teils dieser Kreditlinie plant;
- Kreditlinie *Revolving Credit Facility* (RCF) zu 480 Mio. Euro, fällig in 36 Monaten.

Die Finanzierung wurde teilweise in Höhe von 1,186 Mio. Euro in Anspruch genommen. Zum 31. Dezember 2022 wurden die Kreditlinien *Bridge to Bond* und *Term Loan* vollumfänglich in Anspruch genommen, während die Kreditlinie RCF nicht verwendet wurde.

Diese komplexe Transaktion zur Umschuldung und Stärkung der Kapitalstruktur ermöglichte Alperia, die Liquiditätsprofile der Gruppe erheblich zu erhöhen. In Zeiten einer so hohen Volatilität wie 2022 wurde es für unerlässlich erachtet, sich mit neuen Kreditlinien auszustatten, um die unsichere Lage des Energiemarkts zu meistern.

Die Alperia AG beabsichtigt, die Kreditlinie *Bridge to Bond* im Lauf des Jahres 2023 mit der Emission von Anleihen zu ersetzen, um einerseits die mittlere Fälligkeit ihrer Finanzierungsquellen zu verlängern und andererseits ein Gleichgewicht dieser Quellen zwischen fester und variabler Verzinsung herzustellen.

Bestätigung des BBB-Ratings für Alperia

Am 15. Dezember 2022 bestätigte die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB, änderte jedoch den Ausblick von „stabil“ zu „negativ“.

Bei der Bestätigung des Ratings wurde die von den zuständigen Unternehmensorganen genehmigte Aktualisierung des Geschäftsplans 2023–2027 und des Plans Vision 2031 berücksichtigt, mit welchem die strategischen Prioritäten und die Finanzpolitik neu definiert wurden.

Wie bereits erwähnt, war 2022 ein Jahr, in dem zu den unglaublich geringen Niederschlägen noch die anhaltenden geopolitischen Spannungen und das sich daraus ergebende negative Marktszenario hinzukamen. Die Auswirkungen, die für alle Energieversorgungsunternehmen ähnlich waren, bewirkten einen Anstieg des Betriebskapitals und eine sich daraus ergebende Zunahme der Finanzverschuldung, was die Agentur dazu veranlasste, den *Outlook* anzupassen.

Fitch zufolge ist die Liquidität der Gruppe jedoch angemessen, was auch dem strukturellen Geschäft zur Stärkung der Kreditlinien zu verdanken ist, das Anfang November 2021 durchgeführt wurde und dieser ermöglicht, die Jahre 2023 und 2024 ohne finanziellen Druck anzugehen.

Alperia wurde im „*Stand-alone*-Modus“ bewertet, jedoch wurde die Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen Referenzaktionär ist, positiv für das Geschäftsprofil der Gruppe insgesamt bewertet.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2022 ereigneten sich 12 Unfälle, was somit der besten Leistung seit der Gründung Alperias entspricht.

Was die Aspekte in Verbindung mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betrifft, misst die Alperia Gruppe dem Personal und dessen Schutz weiterhin höchsten Wert bei. Es ist darauf hinzuweisen, dass die von Gesetzes wegen zur Bewältigung der Coronakrise vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt wurden.

In puncto Zertifizierungen ist anzumerken, dass 2022 die Audits zur Aufrechterhaltung und in einigen Fällen zur Erneuerung der Zertifizierungen nach ISO 9001, 14001, 27001, 45001 und EMAS der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe durchgeführt wurden.

Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Gruppe wurde auch hinsichtlich der HSE-Prozesse die Migration zum neuen IT-System weitergeführt, was wichtige Verbesserungen im Hinblick auf die Synergien zwischen den einzelnen Betroffenen ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Greenpower GmbH und die Alperia Ecoplus GmbH zwischen August und September 2022 die Zertifizierung nach ISO 50001:2018 jeweils für das Wasserkraftwerk in Waidbruck bzw. das

Fernheizwerk in Bozen erwirkten: Bekanntermaßen wird nach ISO 50001 die Einrichtung eines Energiemanagementsystems zertifiziert, dessen Ziel die kontinuierliche Verbesserung der Energieleistungen ist.

Im Oktober 2022 wurde das Zertifizierungsverfahren des 2021 von den Kraftwerken in Kardaun, Lana, St. Pankraz und St. Walburg produzierten Stroms auf der Grundlage des Standards *Generation EE* von TÜV SÜD abgeschlossen. Alperia Greenpower GmbH, die diese Wasserkraftwerke betreibt, gelingt es so, dem erzeugten Strom mehr Wert beizumessen: Bei der gegenständlichen Zertifizierung handelt es sich nämlich um eine zusätzliche Garantie, die sich zu den seitens des GSE ausgestellten Herkunftsnachweisen gesellt.

Forschung und Innovation

Bekanntermaßen konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungsbasiertes Modell durchzuführen.

In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass am 8. November 2021 der Startschuss für die vierte Ausgabe der „Alperia Startup Factory“ zu folgenden Themen fiel: *Hybrid Customer Engagement, Smart Region, Energy Communities, CO2 Quotas* und *Corporate Wellbeing*.

Nach einer ersten Auswahl standen die besten Ideen im Jänner 2022 im Mittelpunkt des *Innovation Camp*. Die vielversprechendsten Projekte wurden von einer Jury für die *Proof-of-Concept*-Phase ausgewählt, die im Februar 2022 aufgenommen und Anfang Juni mit dem *Demo Day* abgeschlossen wurde.

Die vier Teams, die in die Endrunde gelangten, bestanden aus Mitarbeitenden der Gruppe und Studierenden der Universität Bozen und wurden von Gellify-Beratern (einer in starkem Wachstum befindlichen Innovationsplattform, die Hightech-*Start-up*-Unternehmen mit traditionellen Unternehmen vernetzt), von den Innovation Managern von Alperia sowie der Universität unterstützt.

Nachfolgend eine kurze Beschreibung der Finalistenprojekte:

- Alperia Metaverse: Als Intrapreneur-Team ohne Beteiligung eines externen *Start-up*-Unternehmens be-

schäftigte sich das Team mit der Zukunft der Interaktion mit dem Kunden – Alperia Metaverse: Dabei handelt es sich um eine Plattform, welche die Identifizierung des eigenen ökologischen Fußabdrucks in der digitalen Welt ermöglicht;

- Flowtech: In Zusammenarbeit mit dem *Start-up*-Unternehmen Flowtech konzentrierte sich das Team auf zwei menschliche Emotionen: Ein patentierter Algorithmus nutzt Künstliche Intelligenz, um die Wahrnehmungen der Kunden auf der Grundlage der eingehenden E-Mails zu analysieren und in Echtzeit Schlussfolgerungen zu Bedürfnissen und Verhalten zu ziehen;
- Eggup: In Zusammenarbeit mit dem *Start-up*-Unternehmen Eggup passte das Team die Software-as-a-Service-Plattform (SaaS) an, um die wertvollen Informationen bezüglich der Softskills und Charakterzüge der Alperia-Mitarbeitenden zu nutzen und die organisatorische Entwicklung, die Aus- und Weiterbildung und auch die Neueinstellungen zu optimieren;
- Eurac Research: Zusammen mit den Eurac-Forschern arbeitete das Team an einem Instrument für Bürgerinnen und Bürger, das deren Teilnahme an den Energiegemeinschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Alperia-MyHome-Produkte ermutigt.

Anlässlich des *Demo Day*, der am 9. Juni 2022 stattfand, fiel die Wahl der Jury auf das Projekt Alperia Metaverse, das aufgrund seines Hightech-Gehalts und seiner Originalität auf dem ersten Platz landete. Aber auch die anderen Teams überzeugten die Jury, die daher beschloss, deren Arbeit ebenfalls weiterzuführen, um die zukünftigen Entwicklungen der anderen Projekte zu sehen.

Am 20. Mai 2022 wurden im Bürgersaal der Stadtgemeinde Meran die Ergebnisse des IDEE-Projekts (Datenintegration zur Energieeffizienzsteigerung für öffentliche Verwaltungen) vorgestellt. Zwei Jahre lang arbeiteten das Bozner Unternehmen R3GIS, die Alperia Gruppe und die Fakultät für Informatik und Technologie der Freien Universität Bozen zusammen mit der Stadtgemeinde Meran, die sich bereit erklärt hatte, als Pilotgemeinde zu fungieren, am Projekt.

Ziel des Projekts war es, ein innovatives digitales Instrument zu entwickeln, das in der Lage ist, die öffentlichen Verwaltungen bei der Festlegung der Strategien zur Energieeffizienzsteigerung und beim Verfolgen von Umweltzielen wie

der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Senkung der Treibhausgasemissionen konkret zu unterstützen. Das System wurde ortsspezifisch für die Stadtgemeinde Meran entwickelt; einbezogen wurden somit die Informationsquellen, die den politischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz dieser Südtiroler Stadt nutzen und normalerweise für alle beliebigen öffentlichen Verwaltungen verfügbar sind, mit dem Ziel, das System wiederholen und für andere Gemeinden anpassen zu können.

Dank innovativer IT-Lösungen erhebt und integriert das entwickelte System auf strukturierte Weise Informationen einschließlich Strom-, Gas- und Wärmeverbrauch aus Fernwärme aus verschiedenen Datenbanken und sorgt für deren intuitive Zugänglichkeit. So können die lokalen Verwaltungen beispielsweise die besonders energieintensiven Gebäude identifizieren, um gezielte Maßnahmen zu planen, oder die am besten für die Installation von Photovoltaikanlagen geeigneten Gebäude auswählen. Das System ist darüber hinaus in der Lage, die Informationen durch die Bereitstellung von Karten und Grafiken zu verarbeiten und die Daten in der Zeitleiste zu vergleichen, was besonders wichtig für die Überwachung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen ist.

Das Projekt wurde von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

Am 28. Juni 2022 wurde der Alperia AG in Rom im Tagungssaal des CNR zusammen mit weiteren 44 Innovationschampions der nationale Innovationspreis „Premio dei Premi“ verliehen, der nach Bewilligung des Staatspräsidenten von der Stiftung Fondazione COTEC koordiniert wird. Die Muttergesellschaft wurde im Bereich „Industrie und Dienstleistungen – Großunternehmen“ ausgezeichnet.

Der Preis wird jährlich an Personen vergeben, die in den Bereichen Industrie, Design, Tertiärsektor, öffentliche Verwaltung und Universitäten tätig sind und sich durch die Originalität der Innovationen, die sie in Bezug auf Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle entwickelten, ausgezeichnet haben.

Die prämierten Innovationen wurden von den wichtigsten Unternehmer- und Berufsverbänden in den Bereichen Industrie, Handwerk und Tertiärsektor sowie von den großen italienischen Industriekonzernen, dem Bildungsministerium und dem Departement für öffentliche Verwaltung ausgewählt.

Alperia holte sich den Preis *Top Utility*

Alperia wurde am 24. Februar 2022 beim zum zehnten Mal vergebenen Preis *Top Utility* prämiert. Das Event wurde von der Gesellschaft Althesys (einer unabhängigen Fachgesellschaft, die auf strategische Beratung und Know-how-Entwicklung spezialisiert ist) u. a. in Zusammenarbeit mit Utilitalia veranstaltet und betraf die 100 wichtigsten Unternehmen im Bereich Energie, Wasser, Gas und Abfälle.

Alperia wurde als Gewinner in der Kategorie *Performance Operative* für die hohen, bei der Betriebsführung erreichten Qualitätsstandards bei der Produktion und Verteilung von Energie unter Wahrung der Umwelt in einem heiklen Gebiet und in Synergie mit dem lokalen Umfeld gekürt.

Dies stellt die große Verantwortung unter Beweis, mit der die Gruppe auf lokaler Ebene unter vollständiger Wahrung der Umwelt Nachhaltigkeit wirkt.

Alperia erhielt das Legalitätsrating

Bei ihrer Sitzung am 1. März 2022 prüfte die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den Antrag auf Erteilung des Legalitätsratings, den die Alperia AG Mitte Jänner 2022 gestellt hatte. Auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen sowie des Ergebnisses der durchgeführten Bewertungen beschloss die genannte Aufsichtsbehörde, der Muttergesellschaft das Legalitätsrating mit folgender Bewertung zu erteilen: ★★+.

Bekanntermaßen handelt es sich beim Legalitätsrating um einen synthetischen Indikator betreffend die Einhaltung hoher Standards in puncto Legalität seitens Unternehmen, die diesen beantragt haben. Diese Anerkennung wird in Form einer Bewertung von mindestens einem und höchstens drei Sternchen verliehen.

Das Legalitätsrating ist nach seiner Erteilung zwei Jahre lang gültig und kann auf Antrag erneuert werden.

Die Alperia AG wurde somit in die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde AGCM geführte Liste aufgenommen.

Mentoring-Projekt

Mitte Juni 2022 kam das im Oktober 2021 gestartete und bei Alperia zum ersten Mal durchgeführte Mentoring-Projekt

zum Abschluss. Diese Initiative, an der sich 30 Mitarbeitende der Gruppe beteiligt hatten, betraf eine Reihe regelmäßiger Meetings von Verantwortlichen (Mentoren) und jungen Personen in Schlüssel-/Verantwortungspositionen (Mentees): Bei diesen Meetings erlernten Mentoren und Mentees neue Konzepte und Verhalten, tauschten Erfahrungen aus und trugen so zu ihrem Wachstum bei.

Einige Mentees waren auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse des Talentmanagement-Projekts, andere aufgrund ihrer Schlüsselposition in den verschiedenen Gesellschaften ausgewählt worden. Die Mentoren wurden sowohl aus dem Kreis der Verantwortlichen als auch dem Kreis der sog. Säulen der Gruppe ausgewählt.

Mentoren und Mentees tauschten Ideen zu verschiedenen Themen wie Leadership, Verhandlungen, Kommunikation, Assertivität, *Work-Life-Balance*, Karriereplanung, Netzwerken, Management von Herausforderungen und Erweiterung von Fachkenntnissen aus.

Das Projekt wurde von der Agentur Hermes unterstützt: Jedem Teilnehmerpaar wurde ein Coach/Mittler von Hermes zugeordnet, welcher jederzeit um Unterstützung gebeten werden konnte.

Taxonomie der Prozesse

Im ersten Halbjahr 2022 arbeitete die Gruppe an der Taxonomie der Prozesse, d. h. einer eindeutigen, gemeinsamen und deutlichen Liste der Unternehmensprozesse.

Ziel war es, die Unternehmensprozesse für jede Gesellschaft und die jeweiligen Prozessverantwortlichen (*Process Owner*) zu identifizieren und eine einheitliche, eindeutige Struktur zu liefern, die auch bei der zukünftigen Erstellung von Abläufen, Bestimmungen und Arbeits-/Dienstanweisungen eingehalten werden muss.

Die Taxonomie wurde bisher für die folgenden Gesellschaften der Alperia Gruppe durchgeführt:

- Alperia AG
- Alperia Greenpower GmbH
- Alperia Trading GmbH
- Edyna GmbH

In der Zukunft soll sie auch auf andere Gesellschaften ausgedehnt werden.

Bau des neuen Standorts in Meran

Nachdem im Juni 2021 die zweite und endgültige Fassung seitens der Bietergemeinschaft eingegangen war, welcher bei der Ausschreibung, an der sich mehr als 50 lokale, nationale und internationale Teams beteiligt hatten, der Zuschlag erteilt worden war (Beauftragter Studio Cecchetto e Associati aus Venedig) und dieses Ausführungsprojekt seitens der Gesellschaft ICMQ aus Mailand im Juli 2021 positiv geprüft worden war, veröffentlichte die im Auftrag der Edyna GmbH handelnde Alperia AG als zentrale Beschaffungsstelle für das gegenständliche Verfahren am 23. Juli 2021 die europäische Ausschreibungsbekanntmachung für die Bauarbeiten für den neuen Standort in Meran. Als Frist für die Angebotsabgabe war der 22. Oktober 2021 vorgesehen. Diese Frist wurde dann auf den 9. November 2021 verschoben. Da ein Ausschreibungsteilnehmer beim regionalen Verwaltungsgesicht Bozen Rekurs erhob, weil er aus der Bewertungsphase der Angebote ausgeschlossen worden war, erfolgte die Zuschlagserteilung erst im Oktober 2022. Der Baubeginn ist für März/April 2023 geplant; die Arbeiten sollen im Frühling/Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Die beiden aus Büros, technischen Bereichen und Lagern bestehenden Gebäude sind für zirka 300 Mitarbeitende der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe ausgelegt.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Energieeffizienz der Gebäude beigemessen, bei welcher die höchsten Energiezertifizierungen angestrebt werden (nach internationalen Standards wie *LEED Platinum* oder *Gold* sowie nach nationalen Standards wie KlimaHaus). Äußerst wichtig sind auch die Zertifizierungen von Alperia (internationale Zertifizierungen *WELL* und KlimaHaus *Work & Life*), die dem Wohlergehen der Mitarbeitenden dienen, die am neuen Standort arbeiten werden, sowie Aspekte wie die Nachhaltigkeit der Gebäude, die Gebäudetechnik und Smart-Living-Lösungen, die flexible Gestaltung der Räume und die Integration des neuen Baus in das Stadtgefüge Merans mit weitläufigen Grünflächen betreffen.

Der neue Standort wird am Rennstallweg in der Nähe des Pferderennplatzes und des Bahnhofs Untermais errichtet.

Sanierung des Kraftwerks in Laas und neues Restwasserkraftwerk in Töll

Eine wichtige Maßnahme betrifft die Sanierung des in den 1950er-Jahren gebauten Kraftwerks in Laas. Die wichtigsten durchgeführten Tätigkeiten bezogen sich auf: Ersatz der Druckleitung, Instandsetzung des Triebwasserstollens, Ersatz des Generators, Ersatz der Absperrklappen der Druckleitung, Ersatz der Zellenradschleusen des Aggregats, Ersatz des Hydrauliksystems des Aggregats, Erneuerung des Kühlsystems des Aggregats, Ersatz des Haupttransformators des Aggregats, Erneuerung des Automationsystems der Anlage, Kompletterneuerung der elektrischen Anlagen, Erneuerung des Umspannwerks.

Dank dieser wichtigen im Zeitraum 2021/2022 durchgeführten Maßnahmen ist das Wasserkraftwerk in Laas nun wieder auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung und aufgrund seiner Eigenschaften bereit, die Herausforderungen in Verbindung mit der Regulierung und Stabilität des Stromnetzes anzugehen und so zur Energiewende beizutragen.

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich auf zirka 40 Mio. Euro, davon 24 Mio. Euro für die Verlegung der neuen unterirdisch verlaufenden Druckrohrleitung mit einer Länge von 2.281 m. Hierfür in Anspruch genommen werden können die vom Kapazitätsmarkt vorgesehenen Förderleistungen für die „neue Kapazität“ für das Jahr 2023, die über einen Zeitraum von 15 Jahren gültig sind.

Was Töll betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Bau des neuen Restwasserkraftwerks an der Wasserfassung abgeschlossen wurde. Diese neue Anlage ist nun in der Lage, die Restwassermengen unter Nutzung des Höhenunterschieds zwischen der Wasserfassung und der Töllschlucht zu verströmen. Ziel des Restwasserkraftwerks ist die Optimierung und Wiederverwertung von Wasser unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der ökologischen Integrität der Etsch hinter dem Wehr in Töll.

Die Arbeiten wurden im Februar 2020 begonnen, die Inbetriebnahme des neuen Aggregats erfolgte im April 2022. Das Restwasserkraftwerk besitzt eine Jahresproduktion von durchschnittlich 2,8 GWh und trägt dazu bei, die Produktionsleistung der Wasserkraftkonzession in Töll um zirka 2,5 % zu erhöhen, um eine Gesamtproduktionsleistung von 117 GWh pro Jahr zu erreichen.

Für das Projektmanagement, die Planung und die Bauleitung war die Abteilung Engineering & Consulting von Alperia zuständig.

Stromverteilungsnetz

2022 wurde die Errichtung neuer Anlagen im Hochspannungsnetz (getätigte Investition 10,7 Mio. Euro), Mittelspannungsnetz (22 Mio. Euro) und Niederspannungsnetz (9,5 Mio. Euro) weiterhin angekurbelt.

Zur Behebung der Unterbrechungen an den Mittelspannungsanlagen erhöhte die Edyna GmbH als technische Hauptlösung die Menge der erdverlegten MS-Kabel und steigerte deren Anteil an den MS-Leitungen insgesamt von 58 % (2017) auf 70 % (Ende 2022).

Was die Leistungserhöhung der Anlagen betrifft, wurde im Zeitraum 2019 bis 2022 die Nennleistung der Primärwerke von 1.319 MVA (Ende 2018) auf 2.516 MVA (Ende 2022) gesteigert.

Hinsichtlich des Projekts zur Integration der Netze mit der Vereinheitlichung der Spannung auf 20 kV, dessen geplante Dauer einen Zeitraum von zirka 7 Jahren umfasst (Juli 2019 bis Dezember 2025), wurden zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Planprojekt die folgenden Ziele erreicht:

- Anpassung der Mittelspannungsleitungen: 82,70 %;
- Austausch der Transformatoren: 38,48 %.

Was das Projekt Smart Meter PMS2 angeht, wurden 2022 fast 50.000 Zähler installiert, die meisten davon in der Stadtgemeinde Bozen und weiteren 6 Südtiroler Gemeinden. Da auch in den Jahren 2020 und 2021 große Mengen montiert wurden, sind mehr als 100.000 Zähler der neuen *Generation* (47 % des Gesamtbestands) installiert, was die Angleichung an die von der RBENU genehmigte Planung bestätigt.

2023 sind etwa 68.000 Zähler in Meran und Leifers betroffen.

Vertrieb und Handel

Im gegenwärtigen Kontext stehen Themen in Verbindung mit der Energiewende und der Dekarbonisierung im Mittelpunkt des kommenden Jahrzehnts im Bereich Energy &

Utilities und bieten Multi-Utility-Playern wie Alperia unvergleichliche Chancen.

Im in hohem Maß dynamischen und globalisierten Gesamtrahmen zeichnen sich technologische und digitale Innovation sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsverantwortung als übergreifende Makrotrends ab.

Die tiefgreifenden Entwicklungen, mit denen sich der Markt auseinandersetzt, und das Bewusstsein, dass diese Phänomene strukturell und langfristig sind, erfordern von den Wirtschaftsteilnehmern langfristige Konzepte, um deren Wert auszuschöpfen und eine Führungsposition einzunehmen.

Die Alperia Gruppe bekräftigte ihr Engagement für eine zunehmend engmaschigere Vertriebspräsenz in Südtirol: Am 3. Oktober 2022 wurde der neue *Energy Point* in Vahrn im Maxi Mode Center (bei Brixen) eröffnet. Diese neue Verkaufsstelle ist nach denen in den Einkaufszentren Twenty in Bozen sowie ALGO und Algund (Meran) die dritte, die in Südtirol eröffnet wurde.

Um den Bedürfnissen der Südtiroler Haushaltskunden angesichts der außerordentlich hohen Strompreise entgegenzukommen, führte die Alperia Smart Services GmbH nach dem 12 Monate ab der Aktivierung gültigen Fixpreisangebot 2021 „*Alperia Smile Bonus*“ (das zirka 40.000 Kunden wählten) im Juni 2022 das neue Angebot „*Alperia Eco*“ ein: Dieses war Südtiroler Kunden für ihren Wohnsitz vorbehalten und beinhaltete die Anwendung eines deutlich reduzierten Fixpreises für zwei Jahre für eine Jahresmenge von 1.500 kWh und eines an den Strombörsenpreis gebundenen variablen Preises für die Überschussmenge.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich über die Energiemarktlage zu informieren und zu verstehen, wie sie sich vor dem Preisanstieg schützen (dank auch des neuen Angebots) und Energie auf nachhaltigere Weise erleben können, organisierte die Gruppe in einigen Südtiroler Gemeinden ab Oktober 2022 die „*Alperia Energy Days*“, bestehend aus einem Infoabend und einem ganzen Tag für die personalisierte Beratung.

Am 7. Dezember 2022 präsentierte die Alperia Gruppe zusammen mit dem Südtiroler Wirtschaftsring (SWR-EA) und dem Wirtschaftsnetz das Angebot „*Alperia Eco Business*“, das in Südtirol ansässigen Unternehmen, die Mitglied bei einem der beiden genannten Verbände sind, die Möglichkeit gewährt, 1.000 kWh pro Monat zu einem deutlich unter dem

Marktpreis liegenden Fixpreis zu kaufen, während für die Überschussmenge die Anwendung eines an den Strombörsenpreis gebundenen variablen Preises vorgesehen ist.

Die vorherige, mit dem Südtiroler Wirtschaftsring – *Economia Alto Adige* und *Rete Economica* – Wirtschaftsnetz bestehende Vereinbarung betreffend die Anwendung eines ermäßigten variablen Preises ist weiterhin gültig, sodass jedes Unternehmen auf der Grundlage seines Konsumprofils das jeweils vorteilhafteste Produkt wählen kann.

Im Einklang mit der betrieblichen Alperia-Nachhaltigkeitsstrategie beziehen sämtliche „*Alperia-Eco-Business-Kunden*“ zu 100 % Ökostrom.

Haushaltskunden mit einem Vertrag auf dem freien Markt und zulasten lebenden Kindern unter 24 Jahren bot Alperia dagegen einen Familienbonus im Wert von 300 Euro, der in drei Raten direkt in den Stromrechnungen gewährt wird. Der Bonus kann bis zum 30. Juni 2023 beantragt werden.

Alperia verlängerte schließlich das vorteilhafte Angebot „*Alperia Eco*“, das nun bis zum 30. Juni 2023 unterzeichnet werden kann. Mitte Februar 2023 hatten etwa 66.000 Kunden dieses Angebot gewählt.

Diese wichtigen, von Alperia umgesetzten Fördermaßnahmen bezeugen die Nähe der Gruppe zu Südtirol und sollen konkret zur Stärkung der Wirtschaft und Unterstützung der Familien beitragen, die besonders stark von den hohen Strompreisen betroffen sind.

Was dagegen Gas betrifft, dessen Beschaffung sich vor allem im zweiten Halbjahr 2022 immer schwieriger gestaltete, ist darauf hinzuweisen, dass die Alperia Trading GmbH erfolgreich an der vom GSE am 22. November 2022 veranstalteten Auktion zum Verkauf von Speichergas teilnahm: Die Gesellschaft erhielt den Zuschlag für ein Los mit einer Menge von zirka 20 Mio. m³ für den Zeitraum von Dezember 2022 bis März 2023.

Dieselbe Gesellschaft konnte sich im Dezember 2022 ebenfalls den Zuschlag für zwei Lose bei der von SNAM veranstalteten Auktion zur Veräußerung von Speichergas bei der STOGIT S.p.A. sichern: Dabei handelt es sich um zirka 40 Mio. m³ für den Zeitraum von Jänner 2023 bis März 2023.

Auch dank des Kaufs dieser Lose gelang es der Alperia Gruppe, die Gasversorgung der Endkunden für den Winter 2022/2023 gelassener zu meistern.

Kapazitätsmarkt 2024

Am 21. Februar 2022 fand am Kapazitätsmarkt die Auktion für das Lieferjahr 2024 statt. Was die nationale Kapazität betrifft, wurden 34,2 GW bestehende Kapazität, 1,5 GW neue autorisierte Kapazität und 2,3 GW neue nicht autorisierte Kapazität zugeteilt. Der Preisaufschlag belief sich in allen nationalen Marktzone auf 33 TEUR/MW/Jahr für die bestehende Kapazität und 70 TEUR/MW/Jahr für die neue autorisierte Kapazität. Was die neue nicht autorisierte Kapazität betrifft, betrug der Preisaufschlag für die Zone Nord zirka 48 TEUR/MW/Jahr.

Alperia Trading GmbH, die an der Auktion mit den Kraftwerken der Gruppe teilnahm, erhielt den Zuschlag für 632 MW bestehende Kapazität, was Erträgen in Höhe von 20,8 Mio. Euro entspricht. Dem Unternehmen wurden zudem 22 MW neue nicht autorisierte Kapazität bezogen auf die Sanierung des Kraftwerks St. Pankraz zugeteilt, entsprechend Erträgen in Höhe von 15,8 Mio. Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren.

Fernwärme

Die Fernwärme Bozen wird kontinuierlich weiterentwickelt: In der zweiten Hälfte des Monats Juni 2022 starteten die Arbeiten der neuen Phase für den Ausbau des Netzes in der Palermostraße. Die im Rahmen zweier unterschiedlicher Lose durchgeführten Arbeiten wurden Ende September 2022 abgeschlossen. Der weitere Ausbau wird die Anbindung einer erheblich höheren Zahl an öffentlichen und privaten Gebäuden an das Fernwärmenetz und die noch effizientere Nutzung der Abwärme aus der Müllverwertungsanlage Bozen ermöglichen. Dadurch können der Verbrauch fossiler Energiequellen und die CO₂-Emissionen in der Landeshauptstadt noch mehr reduziert werden.

Ein weiteres Los wird im Lauf des Jahres 2023 durchgeführt und beinhaltet den Ausbau des Netzes auch in der Dalmatienstraße bis zur Rovigostraße und der Europaallee.

Im Rahmen des Erweiterungsprogramms für das Jahr 2022 wurde zudem die Verlegung in der Amba-Alagi-Straße, in der Horazstraße, der Italienallee, im Neustifterweg, in der Capristraße, der Ischiastraße, der Lanciastraße und der Amodeo-Avogadro-Straße durchgeführt.

Was die Fernwärme in Meran betrifft, wird darauf hingewiesen, dass im Februar 2022 die neue Biomasseanlage in

Meran Süd in der Nähe des Heliports Meran in Betrieb genommen und dann in den Regelbetrieb überführt wurde.

Mit einer Leistung von 8 MW und einer Jahresproduktion von 27 GWh deckt das Werk zirka 30 % des Wärmeenergiebedarfs des Fernwärmenetzes Meran, wodurch jedes Jahr 3 Mio. Kubikmeter Erdgas gespart und 5.800 t Kohlenstoffdioxid-Emissionen vermieden werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Alperia Ecoplus dem Südtiroler Sanitätsbetrieb und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge der Autonomen Provinz Bozen im November 2021 den endgültigen Vorschlag für eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) zur Belieferung des Krankenhauses Moritzing in Bozen mit Energieträgern (Dampf, Warmwasser, Strom) unterbreitete. Dieser Versorgung dient der Bau eines KWK auf einem bereits der Alperia Ecoplus gehörenden Gelände.

Mit dem Beschluss des Generaldirektors des Südtiroler Sanitätsbetriebs vom 11. Jänner 2022 erwirkte Letztere die Erklärung über die Machbarkeit gemäß Art. 183 Abs. 15 Gv.D. 50/2016 (Kodex über öffentliche Aufträge). Mit demselben Beschluss wurde der Projektverantwortliche beauftragt, die nachfolgenden Phasen gemäß dem genannten Art. 183 Abs. 15 einzuleiten, die aus der Veröffentlichung der entsprechenden Ausschreibung bestehen, bei der Alperia Ecoplus als Bieter fungierte.

Die Ausschreibung, deren auf 25 Jahre aufgeteilte Wert sich auf zirka 85,5 Mio. Euro beläuft, fand im Oktober/November 2022 statt. Den Zuschlag erhielt am 9. Jänner 2023 die genannte Gesellschaft der Alperia Gruppe.

Alperia Green Future GmbH

Zum Thema ÖPP ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbaubetrieb der Provinz Verona (Azienda Territoriale per l'Edilizia Residenziale, ATER) Ende Dezember 2021 die Erklärung über die Machbarkeit des von der Alperia Bartucci GmbH (nun Alperia Green Future GmbH) eingereichten Vorschlags im Rahmen einer zu gründenden Bietergemeinschaft mit Egea Produzioni e Teleriscaldamento S.r.l. aus Alba (Cuneo) betreffend die Sanierung und Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden im Bestand des ATER mittels Inanspruchnahme der Steuervorteile gemäß dem sog. Superbonus 110 % abgab.

Der Vorschlag wurde Anfang August 2021 unterbreitet, in den Folgemonaten überarbeitet und ergänzt und schließlich von ATER aus den verschiedenen eingegangenen Interessenbekundungen ausgewählt und gebilligt. Die geplante Investition beläuft sich auf zirka 41,8 Mio. Euro, und die Arbeiten werden im Lauf des Jahres 2023 durchgeführt. Danach werden die sanierten Gebäude für weitere 7 Jahre verwaltet.

2022 wurde die Ausschreibung mittels eines offenen Verfahrens durchgeführt, und am 12. Dezember 2022 erhielt der Bieter den Zuschlag.

Nachhaltige Mobilität

2022 erhielt die Neogy GmbH den Zuschlag für den von der Stadtgemeinde Meran ausgeschriebenen Auftrag betreffend die Installation von 19 öffentlichen Ladesäulen, die an einigen strategischen Punkten der Stadt platziert werden. Bei drei von diesen 19 Ladesäulen handelt es sich um *Ultrafast-Hypercharger*-Stationen, bei zwei um *Fast-Charger*-Stationen: Diese werden in der Nähe des Bahnhofs in Untermais aufgestellt, gesellen sich zu einer bereits bestehenden Ladesäule und komplettieren eine Station, an der gleichzeitig 12 Fahrzeuge aufgeladen werden können.

Die Gesellschaft beabsichtigt, an etwaigen weiteren Ausschreibungen für die Installation und Betreibung von Ladesäulen teilzunehmen: Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Minister für Umwelt und Energiesicherheit zwei Dekrete erlassen hat, die auf den 12. Jänner 2023 datiert sind und in denen die Kriterien und Modalitäten zur Gewährung der im Rahmen des NARP vorgesehenen Zuschüsse ohne Rückzahlungspflicht zur Förderung des Baus von mindestens 13.755 Schnellladeinfrastrukturen zu mindestens 90 kW Leistung in den Stadtzentren sowie von mindestens 7.500 *Hypercharger*-Stationen zu mindestens 175 kW an den Schnellstraßen in den nächsten drei Jahren festgelegt wurden. Die Förderleistungen werden in Form eines Kapitalzuschusses in Höhe eines Betrags von höchstens 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Zur Unterstützung des „Wachstumsschubs“, den die Gesellschaft auf nationaler Ebene zu veranlassen beabsichtigt, haben die beiden gegenwärtigen Neogy-Gesellschafter (Alperia und Dolomiti Energia Holding) vor, ins Kapital sowohl internationale als auch italienische infrastrukturelle Mittel einfließen zu lassen, die der Energiewende und der nachhaltigen Mobilität dienen, jedoch die Kontrolle der Ge-

sellschaft aufrechtzuerhalten: Anfang Februar 2023 wurde verschiedenen potenziellen Interessenten ein mithilfe von Mediobanca, dem Finanzberater des Geschäfts, der entsprechende Teaser bekannt gegeben mit dem Ziel, die Transaktion bis Ende Juni 2023 abzuschließen.

Energieregionsgemeinschaften

Eins der Hauptziele der Alperia ist es seit jeher, aktiv zur Schaffung eines zunehmend effizienteren und intelligenteren Energiesystems beizutragen, das die Energiewende unterstützt und darüber hinaus dem Landesgebiet einen bedeutenden Mehrwert verschafft.

In Zeiten der Klimakrise und der Energiepreiserhöhung können Energieregionsgemeinschaften sicherlich einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung leisten und auch die nachhaltige Entwicklung Südtirols begünstigen.

Die Energieregionsgemeinschaften fördern eine solidarische Wirtschaft, fördern die Verbreitung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und begünstigen die mit diesem Modell angestrebten vorteilhaften Auswirkungen auf sozialer Ebene durch die aktive Zusammenarbeit aller Mitglieder der Gemeinschaft für den kollektiven Eigenverbrauch.

Das Modell der Energieregionsgemeinschaften besitzt darüber hinaus einen hohen Mehrwert hinsichtlich des Erreichens der Nachhaltigkeitsziele der Alperia Gruppe, denn es trägt nicht nur zur Stabilität des Stromsystems, sondern auch aktiv dazu bei, die Nutzung fossiler Quellen zur Energieerzeugung auch mittels der Reduzierung der Netzverluste aufzugeben.

Mit diesem Ziel unterzeichneten die Alperia AG, die Raiffeisenverband-Genossenschaft und die Regalgrid Europe S.r.l. am 9. März 2022 ein Einvernehmensprotokoll zur Schaffung von Pilotprojekten betreffend Energieregionsgemeinschaften in Genossenschaftsform in der Autonomen Provinz Bozen. Mit der Unterzeichnung einer Programmvereinbarung mit Ausschließlichkeitsrecht stärkten die drei Organisationen ab Dezember 2022 ihre Zusammenarbeit und dehnten die Förderung der Energieregionsgemeinschaften in Genossenschaftsform und sonstigen Formen auch auf gesamtstaatlicher Ebene aus.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen beinhaltet die Zusammenarbeit die Entwicklung und Durchführung eines ersten Pilotprojekts einer Energieregionsgemeinschaft in Form einer Genossenschaft, um anschließend gemeinschaftlich

auf Basis der gesammelten Erfahrungen in den 116 Südtiroler Gemeinden möglichst viele Energiegemeinschaften zu gründen.

Die ersten Pilotprojekte, jeweils eins für jede Art Gemeinschaft im Hinblick auf die Art des Anschlusses der verschiedenen Gemeinden an die Umspannwerke, betrafen die Gemeinden Burgstall und Tschermbs sowie das Südtiroler

Unterland (Salurn, Kurtatsch, Margreid und Kurtinig). Mehr als 30 lokale Verwaltungen äußerten bereits ein faktisches Interesse am von Alperia, der Raiffeisenverband-Genossenschaft und Regalgrid Europe geförderten Modell zur Entwicklung von Energiegemeinschaften, und einige davon fassten bereits offizielle Beschlüsse für die Einrichtung einer in ihrem Gebiet nach diesem Modell entwickelten Energiegemeinschaft und die direkte Teilnahme an dieser, die auf alle Personen ausgedehnt wird, die daran interessiert sind.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Rahmenbedingungen

Am 23. Jänner 2023 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation ein, die bis zum 13. Februar dauerte und die Reform des Strommarktsystems der Europäischen Union betraf (sog. Strommarktgestaltung). Ziel dieser Reform ist es, die Verbraucher besser vor übermäßigen Preisschwankungen zu schützen, eine sichere Versorgung mit Energie aus sauberen Quellen zu gewährleisten und die Resilienz des Marktes zu stärken.

Die Kommission wies darauf hin, dass das Ergebnis des derzeitigen Systems viele Jahre lang ein effizienter und gut integrierter Markt gewesen sei, der es der EU ermöglichte, die wirtschaftlichen Vorteile des Energiebinnenmarkts zu nutzen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Dekarbonisierung zu beschleunigen. Allerdings hätten sich auch Schwächen des Systems gezeigt. So würden die Endverbraucher aufgrund der hohen und volatilen Strompreise in der derzeitigen Krise wirtschaftlich stark belastet werden. Daher seien Reformen erforderlich, um die Haushalte und Unternehmen besser vor hohen Energiepreisen zu schützen, die Resilienz zu stärken und den im europäischen *Grünen Deal* und im REPowerEU-Plan vorgesehenen Übergang zu sauberer Energie zu beschleunigen.

Mitte März 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Strommarktreform vor, der im Übrigen weniger ambitioniert als vorgesehen ist: Die Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis, die 2022 in aller Munde war, ist nun nicht mehr vorgesehen.

Insbesondere beinhaltet der Vorschlag Maßnahmen zur Stärkung von längerfristigen Verträgen (PPAs) mit der Erzeugung von Strom aus nicht fossilen Quellen und zur Einführung von saubereren und flexibleren Maßnahmen, um mit Gas zu konkurrieren. Auf diese Weise sollen die Auswirkungen der fossilen Brennstoffe auf die Stromrechnung der Verbraucher reduziert und im Gegenzug der Anteil der weniger kostspieligen erneuerbaren Quellen erhöht werden.

Die Kommission schlug auch die Nutzung von zweiseitigen Differenzkontrakten mit einem vom Staat garantierten Preis vor: Auf Basis dieses Mechanismus muss der Stromerzeuger den erzielten Gewinn zurückzahlen, wenn der Spotpreis höher als der vereinbarte Preis ist, wird jedoch - sollte dies nicht der Fall sein - entschädigt.

Wasserstoffproduktion

Am 6. März 2023 beschlossen die zuständigen Organe der Alperia AG die Teilnahme der Muttergesellschaft an der von der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss vom 31. Jänner 2023 veröffentlichten öffentlichen Bekanntmachung betreffend die Einreichung von Projektvorschlägen für den Bau von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff in aufgelassenen Industriegebieten.

Das Land wurde als beauftragte Durchführungsstelle für Südtirol zur Durchführung der betreffenden Projekte im Rahmen des NARP identifiziert. Diesbezüglich wurde eine spezifische Vereinbarung zwischen dem MASE und dem Land gemäß dem MITE-Dekret Nr. 463 vom 21. Oktober 2022 unterzeichnet. Die der Autonomen Provinz Bozen zugeordneten Mittel belaufen sich auf 14 Mio. Euro. Vorgesehen sind rückzahlungspflichtige Beihilfen von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Alperia nimmt an dieser Ausschreibung gemeinsam mit einem anderen Südtiroler Unternehmen teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 611 vom 30. August 2022 das Projekt „*Brenner Green Corridor*“ genehmigte, welches insbesondere die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

- Steigerung der aktuellen Wasserstoffproduktion mittels Errichtung neuer, mit erneuerbarer Energie betriebener Wasserstoffproduktionsanlagen entlang des *Brenner Green Corridors* und der größeren Städte;

- Errichtung neuer Tankstellen;
- Aufbau eines Logistik- und Verteilernetzes für den Wasserstoff, um den Transport und die Lieferung des Wasserstoffs von den neuen Produktionsanlagen zu den landesweit vorhandenen Tankstellen zu garantieren;
- Ausbau der Wasserstoffbusflotte.

Am betreffenden Projekt beteiligen sich lokale Partner aus den Bereichen

ÖPNV (STA – Südtiroler Transportstrukturen AG und SASA – Städtischer Autobus Service AG), Umwelt (Eco Center AG), Energie (Alperia AG) sowie Innovation (IIT – Institut für innovative Technologien Bozen Konsortial GmbH).

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

In Bezug auf die im konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2021 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten wird auf Folgendes hingewiesen:

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison S.p.A. (Edison) betrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG (Alperia) Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy S.r.l., der am 25. Jänner 2016 zwischen der Alperia AG und Edison S.p.A. abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geändert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy S.r.l. gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikorücklage in Höhe der Forderungen.

Alperia erhob ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A S.p.A. (A2A) und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen

der SEL AG (jetzt Alperia AG) und der A2A sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy S.p.A. und der Edipower S.p.A. abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy S.r.l. seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass Alperia im Juli 2017 von der Edison zirka 19,3 Mio. einkassierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Alperia ist nicht mit der Behauptung der Gegenseite hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten einverstanden, die jedoch bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurde.

Im von Edison beim Schiedsgericht Mailand angestregten Schiedsverfahren beantragte Edison die Verurteilung von Alperia zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro, den Alperia angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem von Alperia ge-

schuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l. einbehalten wurde). Alperia ließ sich auf das Schiedsverfahren ein, bestritt die von Edison erhobene Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs und beantragte ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung der Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags.

Bei der ersten Verhandlung am 28. Jänner 2019 gewährte das Schiedsgericht Fristen für die Hinterlegung von erläuternden und erwidernenden Schriftsätzen und setzte als Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 mit dem persönlichen Erscheinen der Parteien fest, um einen Schlichtungsversuch durchzuführen.

Mit ihrem ersten Schriftsatz aktualisierte die Edison ihre Forderung auf insgesamt 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und brachte ihre Klagepunkte vor. In ihrer Erwidernung legte die Alperia ihre Einwendungen zur Sache und die entsprechenden Beweisangebote zu den einzelnen, von der Edison vorgebrachten Klagepunkten punktuell dar, bestritt erneut die Behauptungen der Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Verpflichtungen, bekräftigte die Anfechtung auch der weiteren, von der Edison vorgebrachten Forderungen und erhob Widerklage. Es folgten die jeweiligen Erwidernungsschriftsätze mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Das Schiedsgericht gewährte eine Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens und verschob angesichts des negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs die Fristen für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren sowie von Erwidernungsschriftsätzen auf den 15. November 2019 bzw. den 17. Dezember 2019.

Mit Beschluss vom 14. April 2020 ordnete das Schiedsgericht ein amtliches Sachverständigengutachten an, formulierte die entsprechenden Fragen und setzte den Parteien eine Frist für deren Stellungnahmen hinsichtlich der Fragen bezüglich des amtlichen Sachverständigengutachtens und forderte diese ebenso auf, die Möglichkeit für die gemeinsame Bestellung des zu bestellenden amtlichen Sachverständigen zu bewerten, wobei es sich vorbehielt, je nach dem Ergebnis einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Stellungnahmen der Parteien wurden bei der Verhandlung am 14. September 2020 erörtert, nach der das Gericht, nach-

dem es festgestellt hatte, dass keine Einigung hinsichtlich einer etwaigen gemeinsamen Bestellung des amtlichen Sachverständigen vorlag, den Vorbehalt aufhob und mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 die Fragen des Sachverständigengutachtens festlegte, den amtlichen Sachverständigen bestellte und sich die Möglichkeit vorbehielt, auch den Sachverständigen zur Buch-/Unternehmensprüfung zu bestellen. Bei der Verhandlung am 22. Jänner 2021 nahm der amtliche Sachverständige den Auftrag mit dem zum 30. September 2021 festgelegten Termin für die Hinterlegung des Gutachtens an.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 gab das Gericht dem Antrag auf Bestellung des amtlichen Sachverständigen für Buchhaltung statt, um den bereits bestellten amtlichen Sachverständigen bei den diesem gestellten Fragen hinsichtlich der Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen durch die Sachverständigenanalyse zu unterstützen. Bei der Verhandlung am 30. März 2021 nahm der amtliche Sachverständige für Buchhaltung den Auftrag an, und die Parteien bestätigten die Bestellung ihrer Parteigutachter.

Infolge der Abwicklung der gutachterlichen Tätigkeiten hinterlegten die amtlichen Sachverständigen im November 2021 den Entwurf des Gutachtens, hinsichtlich dessen die Parteien am 31. Jänner 2022 den amtlichen Sachverständigen ihre Stellungnahmen übermittelten.

Am 5. April 2022 wurde das abschließende Gutachten seitens der amtlichen Sachverständigen bezüglich der vom Schiedsgericht formulierten Fragen hinterlegt. Angesichts auch der Ergebnisse des amtlichen Sachverständigengutachtens bekräftigten die Parteien ihre jeweiligen Beweisangebote sowohl im Rahmen der vom Gericht autorisierten Schriftsätze als auch bei der Verhandlung am 18. Mai 2022.

Mit einem den Parteien am 14. Oktober 2022 mitgeteilten Beschluss ordnete das Schiedsgericht eine Ergänzung des Sachverständigengutachtens hinsichtlich der von der Edison vorgebrachten Klagepunkte bezüglich (i) der angeblichen „Erhöhungen zukünftigen Gebühren und Zusatzgebühren“ sowie der angeblichen nicht erfolgten Zahlung von „früheren Gebühren und Zusatzgebühren“ und der (ii) angeblichen Extrakosten in Verbindung mit den stillgelegten Standorten Malnisio, Giais und Partidor.

Bei der Verhandlung am 4. November 2022 bestätigte das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien die Fragen hinsichtlich der Ergänzung des amtlichen Sachverständi-

gengutachtens, ordnete die Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeiten an und legte bereits auch folgende Fristen fest: 14. April 2023 für die Stellung der Anträge; 15. Mai 2023 für den Schlussschriftsatz und 14. Juni 2023 für die Erwiderung. Nachdem auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt worden war, hinterlegten die amtlichen Sachverständigen ihren Gutachtensentwurf am 1. März 2023. Hinsichtlich dessen hatten die Parteigutachter bis zum 15. März 2023 Zeit, ihre Stellungnahmen zu übermitteln, wobei die abschließende Ergänzung des amtlichen Sachverständigengutachtens bis zum 31. März 2023 erfolgen musste.

Der Termin zur Hinterlegung des Schiedsspruchs wurde auf den 16. Oktober 2023 verschoben.

Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, wurde die bereits bilanzierte Mittelbereitstellung vorsichtshalber um weitere 7.930 TEUR ergänzt.

Steuerstreitverfahren

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Rekurse seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH betreffend die SE Hydropower GmbH auch als die an die Stelle der Hydros GmbH getretene Gesellschaft gegen die Feststellungsbescheide bezüglich höherer Steuern im Hinblick auf die Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke erhoben worden waren, und nach Abschluss der letzten anhängigen Verfahren eine einvernehmliche Schlichtungsregelung für die mit allen betroffenen Gemeinden (Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen, Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Marktgemeinde Sand in Taufers, Sarntal, Waidbruck und Barbian und Kastelruth) eingeleiteten Streitsachen erzielt.

Was die IMI-Steuer betrifft, wurden vor dem Steuergerichtshof erster und zweiter Instanz Streitverfahren betreffend die Verweigerung der Rückerstattung der vorsichtshalber seitens der Alperia Greenpower GmbH für „unentgeltlich zuwendbare Vermögensgegenstände“, die Gegenstand der Konzession GS/2400 sind, welche seit dem 21. April 2015 ein anderer neuer Konzessionsinhaber innehat, abgeführt wurden, angestrengt. Hinsichtlich des entsprechenden Anteils IMI 2015 und IMI 2016 wurde genauer gesagt Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt, während das Verfahren für das Jahr 2016 in erster Instanz anhängig ist.

Was die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) betrifft, warf die Agentur der Einnahmen Bozen der Alperia Greenpower GmbH die nicht erfolgte Anwendung des erhöhten IRAP-Satzes gemäß Art. 16 Abs. 1-bis Buchst. a) Gv.D. 446/1997 für „Personen, die Tätigkeiten von Konzessionsunternehmen betreiben“, sowie den Abzug des Personalaufwands in angeblicher Zuwiderhandlung gegen Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) Gv.D. 446/1997 vor, der zwecks IRAP bis zum Jahr 2014 für „in Konzession und mit Tarif arbeitende Unternehmen“ in bestimmten Sektoren ausgeschlossen war.

Der Feststellungsbescheid für das Jahr 2014 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 1.183.584 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.065.226 Euro wurde von der Alperia Greenpower GmbH vor der Steuerkommission erster Instanz in Bozen, Kammer 1, angefochten und von der Steuerkommission erster Instanz in Bozen mit dem am 28. Juli 2021 hinterlegten Urteil Nr. 118/2021 aufgehoben. Die von der Agentur der Einnahmen eingelegte Berufung wurde vom Steuergerichtshof zweiter Instanz mit dem Urteil Nr. 79 vom 18. November 2022 zurückgewiesen, das somit die zugunsten der Alperia Greenpower GmbH ausgefallene Entscheidung erster Instanz bestätigte.

Der anschließende, fristgerecht von der Alperia Greenpower GmbH angefochtene Feststellungsbescheid für das Jahr 2015 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 520.557 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 468.501 Euro wurde nach vorheriger Aussetzung vom Steuergerichtshof erster Instanz mit dem Urteil Nr. 2 vom 9. Jänner 2023 aufgehoben, mit welchem dem erhobenen Rekurs nach vorheriger Zusammenlegung mit den Rekursen gegen die Verweigerung der Rückerstattung für die Jahre 2011, 2012 und 2013, die ebenfalls die IRAP-Steuer betreffen und auf die unten verwiesen wird, stattgegeben wurde.

Auch dem fristgerecht erhobenen Rekurs gegen den Feststellungsbescheid für das Jahr 2016 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 205.570 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 185.013 Euro wurde vom Steuergerichtshof erster Instanz in Bozen mit dem Urteil Nr. 10 vom 9. Jänner 2023 stattgegeben.

Ebenfalls in Sachen IRAP focht die Alperia Greenpower GmbH als die damalige SEL GmbH übernehmende Gesellschaft die Ablehnungen in Bezug auf Anträge auf Rück-

erstattung, die seinerzeit ebenfalls hinsichtlich des erhöhten Steuersatzes für die Jahre 2011 bis 2013 – genauer gesagt 219.447 Euro für das Jahr 2011, 109.950 Euro für das Jahr 2012 und 134.106 Euro für das Jahr 2013 – gestellt worden waren, an. Nach der Zusammenlegung der entsprechenden Verfahren hob der Steuergerichtshof erster Instanz in Bozen die angefochtenen Verwaltungsakte, d. h. den Feststellungsbescheid für das Steuerjahr 2015 sowie die Ablehnungsbeschlüsse für die Steuerzeiträume 2011, 2012 und 2013 mit dem Urteil Nr. 2 vom 9. Jänner 2023 mit Verurteilung zur Rückzahlung der überschüssig bezahlten IRAP-Steuer zugunsten der Alperia Greenpower GmbH auf.

Die Agentur der Einnahmen legte Berufung gegen die zugunsten der Alperia Greenpower GmbH ausgefallenen Urteile ein.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfungen, an der auch zwei erstrangige Beratungsbüros mitwirkten, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Ausführungen der Alperia Greenpower GmbH auf tragfähigen Annahmen hinsichtlich der Anwendung des normalen statt des höheren Steuersatzes auf die liberalisierte Erzeugung von Strom (einschließlich der Erzeugung aus Wasserkraft) fußen, was auch die Meinung anderer wichtiger Wirtschaftsteilnehmer der Branche ist und auch durch günstige Urteilsprüche in erster Instanz hinsichtlich des Jahres 2014 bekräftigt wird, ist davon auszugehen, dass das Risiko, bei der genannten Streitigkeit zu unterliegen, als möglich und nicht wahrscheinlich einzustufen ist. Aus diesem Grund wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bildung einer spezifischen Risikorückstellung als nicht notwendig erachtet. Alperia Greenpower GmbH hat in der Rückstellung für Aufwendungen die beste Schätzung der Anwaltskosten bilanziert, von denen angenommen wird, dass sie im Zusammenhang mit der Angelegenheit entstehen.

In steuerlicher Hinsicht betrifft ein relevantes, bis heute noch offenes Thema den Zuschlag des Landes auf die Verbrauchssteuern für Strom (Landeszuschlag). Auf nationaler Ebene gingen bei den verschiedenen Stromverkaufsgesellschaften ab Ende 2019 seitens der jeweiligen Kunden zahlreiche Anträge auf Rückerstattung des seinerzeit angewandten und bis zur Abschaffung am 1. April 2012 abgeführten Landeszuschlags ein.

Die Streitfrage basiert auf den brisanten Auswirkungen einiger Urteile des Kassationshofs, die zwischen Ende 2019 und Anfang 2020 infolge von Rechtsstreiten zwischen Endkunden und der Zollagentur ergingen, denen zufolge der

verspätet vom italienischen Gesetzgeber am 1. April 2012 abgeschaffte Zuschlag in Wirklichkeit schon mit dem Inkrafttreten der Verbrauchssteuerrichtlinie in gemeinschaftsrechtlicher Sicht hätte aufgehoben werden müssen.

Hinsichtlich der möglichen Forderungen auf Rückerstattung der für den Landeszuschlag gezahlten Beträge seitens der Verbraucher für die Jahre 2010 und 2011, bezüglich derer die Verkaufsgesellschaften, u. a. Alperia Smart Services GmbH und die ehemalige Alperia Sum AG, ihren Kunden einfach die entsprechenden Beträge in Rechnung gestellt und in vollem Umfang an die zuständige Verwaltung (Zollagentur oder Provinz) abgeführt hatten, sind die Rechtsvorschriften nicht mit dem Recht der Verkaufsgesellschaften vereinbar, ihrerseits die Rückerstattung des betreffenden Zuschlags vom tatsächlichen Empfänger, d. h. der Zollagentur oder den Provinzen, zu fordern. Um nicht selbst geschröpft zu werden, sind die Verkaufsgesellschaften gegenwärtig mit Urteilen, die zu ihren Ungunsten ausfallen, gezwungen, die beantragten Rückerstattungen nicht durchzuführen und den Ausgang der angestrebten oder noch anzustrebenden Rechtsstreite zur Rückforderung dieser angeblich nicht geschuldeten Zahlung abzuwarten. Erst nachdem die Urteile zugunsten der Verkaufsgesellschaften Rechtskraft erlangt haben, können diese ihr Recht auf Rückerstattung gegenüber der Finanzverwaltung geltend machen.

Angesichts erster ungünstiger Entscheidungen gegenüber den Verkaufsgesellschaften wird erhofft, dass auch mittels der Fachverbände, welche die Verkäufer seit 2020 unterstützen und mit den Behörden in Kontakt sind, eine rechtliche/die Auslegung betreffende Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, eine Fülle von Rechtsstreiten zu vermeiden, und die gleichzeitig die Rechte aller Betroffenen schützt und die entsprechenden Aufwendungen vermeidet, sodass auch ein etwaiges starkes und darüber hinaus ungerechtes finanzielles Ungleichgewicht, das die Verkäufer betrifft, gemindert wird. Dabei kann die zeitliche Verschiebung der endgültigen Rückerstattung ihnen gegenüber seitens der zuständigen Verwaltung einschließlich sämtlicher Nebenkosten, die aufgewandt werden müssen, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Fachverbände sowohl zuerst unter Bezugnahme auf den Beschluss auf Verlegung seitens des Schiedsgerichts Vicenza als auch zuletzt unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gerichts Udine, mit welchem die Angelegenheit bezüglich der Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschrift, mit welcher der Zuschlag auf die Stromverbrauchssteuer eingeführt wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 GD 511/1988), in der durch Art. 5 Abs.

1 Gv.D. Nr. 26/2007 geänderten Fassung für den Zeitraum ihrer Gültigkeit nach dem 1. Jänner 2010 und bis zu ihrer Aufhebung aufgrund des Widerspruchs mit Art. 117 Abs. 1 der Verfassung sowie Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EU des Rates der Europäischen Union es als notwendig erachteten, eine entsprechende Maßnahme im Rahmen des sog. *Amicus Curiae* zu erstellen, um nützliche Elemente zur Bewertung der wichtigen Angelegenheit der Rückerstattung der Landeszuschläge vorzubringen. Hinsichtlich der vor dem Verfassungsgericht anhängigen Verfahren müssen noch die Verhandlungstermine anberaumt werden.

Nach Bewertung der Eventualverbindlichkeiten wurde vorsichtshalber beschlossen, im Jahresabschluss Mittel für die bezüglich der verschiedenen Posten vorgesehenen Aufwendungen zu bilanzieren.

Ebenfalls im Steuerbereich ist darauf hinzuweisen, dass im Dezember 2022 von der Agentur der Einnahmen – Dienstzentrum Pescara zwei Mitteilungen hinsichtlich der Ablehnung von zwei jeweils für die Jahre 2019 und 2020 seitens der Alperia Smart Services GmbH gestellter Anträge über insgesamt 1.813.970 Euro für frühere Forderungen laut Art. 8 Abs. 10 Buchst. F) des Gesetzes Nr. 448 vom 23.12.1998 sowie Art. 29 des Gesetzes Nr. 388 vom 23.12.2000 („Carbon Tax“) eingingen, da die notwendigerweise den Anträgen beigefügten Unterlagen angeblich nicht auch dem Gebietsamt vorgelegt wurden. Eine ebensolche Ablehnungsmitteilung erhielt auch die Alperia Ecoplus GmbH bezüglich ihres Antrags auf Rückerstattung für das Jahr 2019 betreffend 1.272.465 Euro ebenfalls hinsichtlich früherer „Carbon Tax“-Forderungen.

Die Gesellschaften erhoben fristgerecht Rekurs, da sie der Meinung sind, dass die jeweilige Forderung, die im Übrigen seitens der Finanzverwaltung an sich nicht angefochten wird, ggf. auch mittels Verrechnung vollumfänglich eintreibbar ist.

Weitere Streitverfahren

Im Bereich Produktion wird auf Folgendes verwiesen:

Unter Bezugnahme auf die Alperia Greenpower GmbH ist zu erwähnen, dass das Oberste Wassergericht mit dem Urteil Nr. 7/2022, das am 18. Jänner 2022 veröffentlicht wurde, dem Rekurs eines anderen Antragstellers gegen die Abweisung seitens der Autonomen Provinz Bozen des Gesuchs um Wasserableitung zwecks Stromerzeugung eines Gewässer-

abschnitts, der bereits zu einer auf die Alperia Greenpower lautenden Großwasserkraftwerkskonzession gehört, stattgab. Obgleich das Oberste Wassergericht bestätigte, dass die Verfügungen bezüglich der bestehenden großen Wasserableitung unbestreitbar endgültig und unanfechtbar sind, entschied es auf Nichtanwendung der betreffenden Verfügungen aufgrund eines angeblichen Widerspruchs zum Gemeinschaftsrecht. Die Alperia Greenpower GmbH und die Autonome Provinz Bozen erhoben fristgerecht Rekurs bei den Vereinigten Zivilsenaten des Kassationsgerichtshofs auf Aufhebung des Urteils Nr. 7/2022 des Obersten Wassergerichts. Gegenwärtig hat dieses Urteil keine direkten Auswirkungen auf die Alperia Greenpower GmbH. Bis zum Kassationsverfahren setzte das Land das Verfahren zur Bewertung des Gesuchs, das Gegenstand des Verfahrens am Obersten Wassergericht ist, in Erwartung des Ausgangs des gegenwärtig anhängigen Gerichtsverfahrens bereits aus.

Infolge der nicht öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2023 steht die Entscheidung der Streitsache betreffend eine höchst innovative gerichtliche Entscheidung an.

Vor dem Obersten Wassergericht ist das infolge eines von der Alperia Greenpower GmbH gegen den Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 516 vom 15. Juni 2021 und den „Gewässerschutzplan (sieben Bände und drei Anlagen), der Bestandteil dieses Beschlusses ist“, erhobenen Rekurses betreffend die Beanstandung mehrerer Maßnahmen und Vorgaben des Plans, die sowohl in technischer Hinsicht im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften stehen und darüber hinaus die eigenen Rechte und Interessen verletzen, angestregte Verfahren anhängig. Mit zusätzlichen Begründungen in derselben Sache wurde der Beschluss Nr. 126/2022 der Landesregierung angefochten, mit welchem der Antrag seitens der Alperia Greenpower GmbH auf Überprüfung des Beschlusses Nr. 516/2021 betreffend den Gewässerschutzplan abgelehnt wurde.

Im Rahmen eines weiteren, vor dem Obersten Wassergericht anhängigen Verfahrens focht die Alperia Greenpower GmbH die Ablehnung des Antrags auf Anpassung der zeitlichen Gültigkeit des Titels hinsichtlich der Anlage in Wiesen Pfitsch an.

Als Inhaberin der Konzession für die Wasserableitung aus der Rienz in der Gemeinde Bruneck zur Erzeugung von Wasserkraft (GD/980) betreffend das Kraftwerk Stegen, die am 31. März 2029 abläuft, focht die Alperia Greenpower GmbH, nachdem sie viele Jahre später von den Ergebnissen des Verfahrens betreffend Anträge auf Wasserableitung aus der

Rienz, die nicht mit dem Betrieb der genannten Ableitung in Stegen vereinbar sind, hinsichtlich derer die Ablöse vorgesehen war, die als rechtsverletzend erachteten Verwaltungsakte sowie alle anderen diesen zugrunde liegenden und folgenden Akte vor dem Obersten Wassergericht an.

Gegen die Alperia Vipower AG wurde dagegen infolge von eindringendem Wasser im Juli und August 2021 in St. Valentin auf der Haide von der Gesellschaft, die eine angrenzende Baustelle führt, ein Beweissicherungsverfahren am Landesgericht Bozen angestrengt, dem auch andere Subjekte beitraten, um die Ursachen und die aufgrund des eingedrungenen Wassers erlittenen Schäden in Gebäuden in der Nähe der Baustelle der Antragstellerin und in der Nähe des Triebwasserstollens feststellen zu lassen. Mit der Antragstellerin wurde ein Schlichtungsprotokoll mit den bestellten amtlichen Sachverständigen vor der Richterin des Landesgerichts Bozen unterzeichnet. Mit den anderen Parteien wurde anschließend eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits gefunden.

Die seitens der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 angesetzten Mittel, um die Verbindlichkeiten zu bewältigen, erwiesen sich als angemessen.

Alperia Vipower AG ist in Erwartung der Abwicklung der eingetretenen Schadensfälle mit ihren eigenen Versicherungen.

Gegen den RBENU-Beschluss Nr. 266/2022 betreffend die Durchführung des zweigleisigen Ausgleichsmechanismus laut Art. 15-bis GD Nr. 4/2022 für den Zeitraum Februar 2022 bis 30. Juni 2023 wurde fristgerecht Rekurs vor dem regionalen Verwaltungsgericht Lombardei jeweils seitens der Gruppengesellschaften Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG und Alperia Ecoplus GmbH hinsichtlich des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs erhoben. Die diesbezügliche Verhandlung zur Hauptsache muss noch anberaumt werden.

Was ähnliche, seitens anderer Wirtschaftsteilnehmer angestregte Verfahren betrifft, hat das regionale Verwaltungsgericht den Beanstandungen der Antragsteller teilweise stattgegeben und die Aufhebung des genannten RBENU-Beschlusses verfügt. Die RBENU legte gegen diese Entscheidungen Berufung mit Antrag auf einstweilige Aussetzung ein, welchem vom Staatsrat mit Beschluss vom 18. Jänner 2023 stattgegeben wurde.

Am 9. Februar 2023 veröffentlichte das regionale Verwaltungsgericht dann die Urteilsbegründungen, aus denen

sich ergab, dass das regionale Verwaltungsgericht den genannten Beschluss aufhob, da nicht alle Faktoren, die zur Festlegung der wirtschaftlichen Posten hinsichtlich der Feststellung des tatsächlich von den der gegenständlichen Maßnahme unterliegenden Anbietern erwirtschafteten inframarginalen Gewinns berücksichtigt wurden.

Die RBENU focht die Urteile vor dem Staatsrat an und beantragte deren vorbeugende zeitweilige Aussetzung. Mit am 22. März 2023 veröffentlichten Beschlüssen setzte der Staatsrat die Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts hinsichtlich des genannten Beschlusses aus.

Bis zum Ausgang der Verfahren, für welche die Verhandlung in der Hauptsache für den 5. Dezember 2023 anberaumt wurde, erlangte der gegenständliche Beschluss wieder vollumfängliche Rechtswirksamkeit, wodurch die Erzeuger verpflichtet sind, etwaige aufgrund der betreffenden Maßnahme geschuldete Beträge abzuführen.

Was den Bereich Verkauf und Trading betrifft, wird auf den Beschluss der für Strom, Gas und Wasser zuständigen Behörde (heute Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt – RBENU) Nr. 265/2017/E/eel vom 20. April 2017 verwiesen, mit welchem die Alperia Smart Services GmbH (ehemals Alperia Energy GmbH, ihrerseits ehemals Etschwerke Trading GmbH) infolge des Ausganges eines gegen sie wie auch zahlreiche andere Dispatching-Nutzer angestregten Verfahrens angewiesen wurde, Terna „[...] die Beträge bezüglich eines infolge der nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategie im Zeitraum von Jänner 2015 bis Juli 2016 widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils“ zu erstatten, sowie „[...] die eventuellen Beträge bezüglich des eventuell infolge etwaiger, nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategien widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils unter Bezugnahme auf deren FRNP-Einheiten (Anm. d. R. FRNP = Fonti Rinnovabili Non Programmabili, d. h. nicht programmierbare erneuerbare Quellen), für den Zeitraum von August 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung des makrozonalen Ungleichgewichts gemäß dem Beschluss 800/2016/R/eel“.

Nachdem die Alperia Smart Services GmbH die Ergebnisse, zu welchen die Behörde gelangt ist, bewertet und die Schritte zur Wahrung ihrer Interessen in Erwägung gezogen hatte, legte sie vorsorglich beim regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei – Mailand, II. Kammer, R.G. Nr. 1531/2017 Beschwerde gegen die Behörde und ggf. gegen Terna ein. In der Folge erwies es sich als notwendig, vorsorglich Rechts-

mittel wegen hinzugekommener Gründe auch gegen den von der RBENU erlassenen Beschluss Nr. 85/2018/E/eel vom 15. Februar 2018 einzulegen, mit dem die Behörde (i) die mit dem Beschluss 265/2017/E/eel erlassene Anordnung bestätigte und den Inhalt des diesbezüglichen Anhangs B aufgrund der Bedeutung einiger von der Alperia Smart Services GmbH übermittelter Rechnungsdetails änderte, und (ii) verfügte, dass Terna die dem vorgenannten Beschluss zugrunde liegenden wirtschaftlichen Posten auf Basis der in Anhang B aufgeführten Kriterien festlegen sollte. Alperia Smart Services GmbH hat, um die Aufnahme eines zwingenden Vollstreckungsverfahrens zu vermeiden, und ohne dass daraus eine Annahme der Anordnung oder der Forderung folgt, auf vorläufigem Weg und ohne irgendeine Anerkennung die diesbezügliche, von Terna ausgestellte Rechnung bezahlt.

Bisher haben sich die Gegenparteien noch nicht auf den Rechtsstreit eingelassen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden. Unter Bezugnahme auf die im Hinblick auf das Verfahren laut der RBENU-Mitteilung vom 22. Mai 2022 eingegangenen Ergebnisse des Beweisaufnahmeverfahrens wurde ein Antrag auf Anhörung gestellt und ein Schriftsatz übermittelt. Mit dem RBENU-Beschluss Nr. 594/2022/S/eel vom 22. November 2022 wurde das Sanktionsverfahren gegenüber der Alperia Smart Services GmbH eingestellt.

Infolge der positiven Teilnahme von Alperia Trading GmbH an den Auktionen des italienischen Kapazitätsmarkts für die Jahre 2022 und 2023 stellten einige Marktteilnehmer aus der thermoelektrischen und der photovoltaischen Stromerzeugung auch Alperia Trading GmbH als Verfahrensbeteiligter sowie den anderen Zuschlagsempfängern ihre Anträge wegen zusätzlicher Gründe auf Annullierung der Auktionsergebnisse zu.

Die Antragsteller hatten bereits mit einigen Klageanträgen vor dem regionalen Verwaltungsgericht Lombardei gegen das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MISE), Terna – Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und RBENU das Dekret des MISE vom 28. Juni 2019 (mit dem die Regelung des Vergütungssystems für die Verfügbarhaltung der Stromerzeugungskapazität genehmigt wurde), die an das MISE adressierte Stellungnahme 281/2019/R/eel vom 27.06.2019 von RBENU und die RBENU-Beschlüsse 363/2019/R/eel vom 3.09.2019 und 364/2019/R/eel vom 3.09.2019 sowie die am 5. September 2019 veröffentlichte Bekanntmachung von TERNA und die „FAQ“-Antworten von TERNA angefochten und die Aufhebung durch Aussetzung beantragt. Dies wurde an

die Hauptverhandlung verwiesen, und die mündliche Verhandlung wurde auf den 26. Februar 2020 festgesetzt und anschließend vertagt.

Infolge der Verhandlung vom 24. März 2021 stellte das regionale Verwaltungsgericht der Lombardei eine präjudizielle Beziehung zwischen den von den beiden Klägern vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrebten Verfahren zur Anfechtung der Beschlüsse der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Management des Kapazitätsmarkts in Italien (siehe unten) und den Verwaltungsverfahren fest, ordnete die Aussetzung der Verwaltungsverfahren bis zum Ausgang des auf europäischer Ebene anhängigen Rechtsstreits an und wies die betroffenen Parteien an, die Anberaumung der weiterführenden Verhandlung nach Abschluss der genannten Rechtsstreite zu beantragen.

In Anbetracht der bedeutenden Auswirkung auf die Stabilität des nationalen Stromsektors reichten die Branchenverbände Eletticità Futura gemeinsam mit Utilitalia einen Streithilfeschriftsatz *ad opponendum* in den Verfahren beim regionalen Verwaltungsgericht Lombardei ein und stellten beim EuGH Streithilfeantrag für die anhängigen Verfahren.

Die Alperia Trading GmbH ließ sich in eigener Sache in die Verfahren vor dem regionalen Verwaltungsgericht Lombardei ein und reichte außerdem Streithilfeantrag zur Unterstützung der Beschlüsse der Europäischen Kommission in den beim EuGH anhängigen Verfahren ein. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 wurde die Alperia Trading GmbH als Streithelfer bei den Verfahren am EuGH zugelassen. Dem Verfahren traten auch andere betroffene Wirtschaftsteilnehmer sowie Terna bei.

Mit Urteil vom 7. September 2022 wies der EuGH die Klagen ab und bestätigte die Rechtswirksamkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission, welche die vom italienischen Kapazitätsmarkt eingeführte Regelung im Lichte der europäischen Vorschriften zu Staatshilfen als mit dem Binnenmarkt kompatibel erklärt hatte. Da das Urteil innerhalb der vorgesehenen Frist nicht angefochten wurde, wurde die Entscheidung der Kommission rechtskräftig.

Was den Bereich Wärme und *Services* betrifft, forderte der GSE die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 auf, hinsichtlich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung Meran einen Teil der für die Jahre 2008 bis 2014 erteilten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen

diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte neben der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, dass die Alperia Ecoplus GmbH im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert sei. Infolge der Aufhebung auf dem Selbstschutzweg seitens des GSE erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Jänner 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Ebenfalls im Bereich Wärme und Dienstleistungen ersuchte die Alperia Ecoplus GmbH beim regionalen Verwaltungsgericht der Region Latium um die Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 29. November 2018, die den Ausgang der Kontrolle mittels Prüfung und Lokalaugenschein bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung „Bozen Süd“ und die entsprechende, verschlechterte Neuberechnung der für die Jahre 2010–2016 zustehenden Förderbeträge betrifft. In der Folge wurde es notwendig, Klage wegen hinzukommender Gründe auch gegen die Rückerstattungsforderung gemäß der Mitteilung des GSE vom 20. Februar 2019 einzureichen, die mit denselben Mängeln behaftet ist, gegen die bereits bei der angefochtenen Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 geklagt worden war. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Die Gesellschaft hat bereits vorsichtshalber eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss bilanziert.

Sonstige Eventualverbindlichkeiten

Unter Bezugnahme auf die Biopower Sardegna GmbH wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Gesellschaft sowie den anderen beklagten natürlichen Personen im Mai 2017 die Klage mit Anstrengung eines Verfahrens am Strafgericht Nuoro unter Bezugnahme auf die Vorfälle, die sich am 21. Juli 2014 ereigneten (Harnstoffaustritt), zugestellt wurde. Die Klage wurde der Biopower Sardegna S.r.l. als vermutlich Haftender gemäß Gv.D. 231/2001 in Bezug auf angebliche Umweltdelikte zugestellt, die dem Beschuldigten, damals gesetzlicher Vertreter und Verwalter, vorgeworfen werden, da die Taten „auch im Interesse und zum Vorteil“ der Gesellschaft begangen worden seien.

Bei der Verhandlung am 1. Februar 2022 wurden die Angeklagten vom Gericht Nuoro, was die ihnen vorgeworfenen Straftaten angeht, freigesprochen, weil die Tat nicht vorliegt. Darüber hinaus wurde die Haftung der Biopower Sardegna S.r.l. in Bezug auf die ihr vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Beschuldigung laut Art. 25-undecies Gv.D. 231/01 in vollem Umfang ausgeschlossen, weil die Tat nicht vorliegt.

Was die SF Energy GmbH betrifft, sind im Folgenden Aktualisierungen zum seitens der Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter Fraktion Rover-Carbonare (ASUC) mit der Zustellung der Klageschrift vom 31. Mai 2018 vor dem Gericht Rovereto unter R.G. 608/2018 angestregten Rechtsstreit aufgeführt.

Der Rechtsstreit betrifft das angebliche Vorhandensein von einigen zum Wasserkraftwerk St. Florian Neumarkt gehörenden Bauwerksteilen auf einigen der ASUC gehörenden Flurstücken in der Gemeinde Altrei, die durch ein Gemeindennutzungsrecht belastet sind. Die ASUC verlangte gegenüber der Gesellschaft, die seit dem 01.01.2011 Konzessionsinhaberin der großen Wasserableitung ist und die Nasswerke des genannten Werks gemäß den entsprechenden Bedingungen nutzt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. hilfsweise den Schadensersatz oder die Schadloshaltung der ASUC in Bezug auf die Ausgaben, um die Wiederherstellung selbst zu veranlassen, nebst des Schadensersatzes zu ihren Gunsten hinsichtlich der Schäden, die aus der angeblichen vorherigen Besetzung ohne Anrecht

auf die fraglichen Güter herrühren, sowie die Löschung einer Dienstbarkeit zur Lagerung von Abfallmaterial.

Mit am 20. September 2018 eingereichter Einlassungsschrift und Klagebeantwortung ließ sich die Gesellschaft auf das Verfahren ein und erhob einleitende prozesshindernde Einreden, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit des angerufenen ordentlichen Gerichts, wobei sie alle klägerischen Anträge anfocht und die vollumfängliche Abweisung der Klage in der Hauptsache beantragte. Im Ausgang der auf den 10. April 2019 anberaumten Verhandlung entschied das Gericht auf seine mangelnde Zuständigkeit zugunsten des Regionalen Wassergerichts am Corte di Appello Venezia („TRAP“).

Infolge der seitens der ASUC zugestellten Klageschrift zur Fortsetzung des Verfahrens ließ sich die Gesellschaft vor dem TRAP auf das Verfahren ein, bestätigte die bereits vorgebrachten Verteidigungen und beharrte auf der Stattgebung ihrer Anträge, wobei sie einleitend auf ihre fehlende Passivlegitimation in Bezug auf die Anträge auf Herausgabe und Wiederherstellung der Liegenschaften in den ursprünglichen Zustand sowie die Anträge auf Schadensersatz verwies und zudem den Antrag auf Löschung der Dienstbarkeit anfocht.

Mit Beschluss vom 3. April 2020 ordnete das TRAP Venedig die Streitverkündung an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Art. 107 ZPO an.

Bei der Verhandlung am 3. Dezember 2020 setzte der beauftragte Richter das Verfahren vor dem TRAP Venedig aus und vertagte die Verhandlung auf dem 13. Mai 2021, um die Durchführung des verpflichtenden Mediationsverfahrens zu ermöglichen, das die Autonome Provinz Bozen einleitend eingewandt hatte.

Der Schlichtungsversuch infolge des von der ASUC beim Schlichtungsdienst der Handelskammer Trient gestellten Antrags verlief leider ergebnislos.

Mit dem am 5. Jänner 2023 hinterlegten Urteil Nr. 36/2023 fällte das TRAP eine endgültige Entscheidung in der von der ASUC gegen die SFE mit der Streitverkündung an die Autonome Provinz Bozen und die Autonome Provinz Trient (dritte Streitverkündungsempfänger) angestregten Sache und erklärte unter Abweisung jeglicher gegenteiliger Anträge und Einwände die fehlende Zuständigkeit hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit der von der Autonomen Provinz Bozen erlassenen Konzessionsbeschlüsse. Die

Anträge der Klägerin wurden im Übrigen abgewiesen, und sie wurde verurteilt, den Gegenparteien die Prozesskosten zu erstatten.

Mit am 3. Februar 2023 zugestellter Berufungsklage focht die ASUC das am TRAP ergangene Urteil vor dem Obersten Wassergericht an; die Verhandlung wurde für den 21. Juni 2023 anberaumt.

Auf der Grundlage der eingehenden Prüfungen seitens der erstrangigen Anwaltskanzlei, welche die Gesellschaft im Streitfall betreut, und auch unter Berücksichtigung des Beitritts der Provinzen zum Rechtsstreit sowie zuletzt angesichts des günstigen Urteils liegen zum gegenwärtigen Stand der Dinge keine Elemente vor, aufgrund derer die Bilanzierung einer Rückstellung seitens der Gesellschaft als notwendig erachtet wird.

Unter Bezugnahme auf den Betriebsteil, welcher der Alperia Future GmbH seitens der damaligen Alperia Bartucci GmbH übertragen wurde, an deren Stelle am 1. Jänner 2022 die Alperia AG trat, sind mehrere Verfahren gegen den GSE anhängig, die Beschlüsse des GSE betreffen, mit welchen dieser von Amts wegen die Zuweisung von Energieeffizienzsertifikaten aufgehoben und/oder beanstandet hat. Die Gesellschaft ist auch, bekräftigt durch die schriftliche Stellungnahme ihrer Anwälte, der Meinung, dass stichhaltige Rechtsgründe vorliegen, um die Forderungen des GSE als ungerechtfertigt einzustufen, und daher ist es gegenwärtig nicht wahrscheinlich, dass irgendwelche Verbindlichkeiten zu ihren Lasten eintreten. Unter Bezugnahme auf den bereits angefochtenen Beschluss zur Aufhebung eines Projektvorschlags und Messprogramms und eines Antrags auf Prüfung und Zertifizierung mit der Forderung auf Rückzahlung von mehr als 5 Mio. Euro ließ der GSE, der zwar dem erneut von der Gesellschaft gestellten Antrag auf Überprüfung nicht stattgab, ausdrücklich die bereits genehmigten Abrechnungen unberührt.

Hinsichtlich des gegen die damalige Alperia Bartucci mit Klage vom 14. Dezember 2020 angestregten Rechtsstreits mit Schadensersatzforderung infolge der Widerrufung von Förderleistungen in Höhe von 1,67 Mio. seitens des GSE erließ das Landesgericht Bozen am 22. November 2022 ein Urteil, mit welchem den klägerischen Anträgen teilweise stattgegeben wurde und der Gegenpartei ein Betrag von 289.365 Euro nebst Nebenkosten zuerkannt wurde. Die Fristen für die Anfechtung laufen noch.

Darüber hinaus besteht eine außergerichtliche Forderung seitens eines früheren Kunden in Höhe von 1,02 Mio. Euro, die als unbegründet erachtet wird. Gegenwärtig ist noch der vom früheren Kunden vor dem regionalen Verwaltungsgericht gegen die vom GSE erlassenen Beschlüsse angestrebte Rechtsstreit anhängig.

Im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens in den Sonderbereichen im europäischen Oberschwellenbereich betreffend die Vergabe von Arbeiten für den Bau des neuen Standorts der Alperia Gruppe in Meran fochten die ausgeschlossenen Teilnehmer nach Öffnung der Verwaltungsunterlagen den entsprechenden Ausschlussbeschluss vor dem regionalen Verwaltungsgericht – Abteilung Bozen an, welches die Klage abwies. Gegen das zu ihren Ungunsten ausgefallene Urteil legten sie Berufung beim Staatsrat mit

Antrag auf Sicherungsmaßnahme ein. Mit am 9. Juni 2022 veröffentlichtem Beschluss gab der Staatsrat dem Sicherungsantrag statt, setzte entsprechend die Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils aus und ließ das von den aus der Ausschreibung ausgeschlossenen Teilnehmern eingereichte Angebot mit Vorbehalt wieder zu.

Am 19. Dezember 2022 reichten die Berufungskläger den Verzicht auf die Berufung ein, da sie angesichts des Ausgangs der Ausschreibung, zu welcher sie wieder zugelassen worden waren, kein Interesse mehr an der von ihnen eingelegten Berufung hatten. Die Berufungsgegner schlossen sich dem Verzicht an.

Mit am 17. Jänner 2023 hinterlegtem Urteil erklärte der Staatsrat das Verfahren für erloschen.



Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die der Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Ab-

schluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit Gruppengesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu deren Gunsten in Höhe von 30 Mio. Euro betrafen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Unter Bezugnahme auf Art. 2428 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 ZGB wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 weder eigene Aktien besitzt noch derartige Aktien im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch durch eine Treuhandgesellschaft oder eine vorgeschobene Person erworben oder veräußert hat.

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

Nachstehend sind die wichtigsten Betriebsdaten der Gruppe im Bereich Strom aufgeführt.

(in GWh)	2022	%	2021	%	Änd. %
Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik	2.861	26%	3.942	31%	- 27%
Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und Biomasse (mit SEU-Kunden)	322	3%	329	3%	- 2%
Großhandel	978	9%	1.834	14%	- 47%
Verkauf an Endkunden	6.854	62%	6.636	52%	+ 3%
Summe	11.015	100%	12.741	100%	- 14%

Hinweis: Unter der Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik ist die von den abhängigen und verbundenen Gesellschaften erzeugte Energie auf der Grundlage der Kompetenzquoten der Alperia Gruppe, die anschließend auf dem Markt an Dritte verkauft wurde, zu verstehen.

Die auf die Gruppe entfallende Erzeugung aus Wasserkraft belief sich auf 2.861 GWh (mit einem starken Rückgang gegenüber der Vorperiode von -27 %).

Was Südtirol betrifft, waren die Niederschläge 2022 im Norden und Osten mehr oder minder normal, während sie im Westen und Süden des Landes deutlich niedriger lagen: Gegenüber dem langfristigen Durchschnitt war ein Rückgang von 30 % zu verzeichnen.

Insgesamt war der Winter 2021/2022 äußerst trocken. Die relevanten Regen- und Schneefälle betrug nur ein Drittel bis die Hälfte des Durchschnitts. Aufgrund dieser Situation fehlte bereits Anfang/Mitte Juni 2022 der Beitrag des Schmelzwassers. Daher trug lediglich die Gletscherschmelze zur Abflussmenge bei.

Die mangelhaften Niederschläge und die hohen Temperaturen wirkten sich auch auf die großen Südtiroler Einzugsgebiete aus: Diejenigen im Westen des Landes (insbesondere Schnals und Reschen – der Reschensee wurde im Übrigen im August/September 2021 teilweise entleert, um in Graun im Vinschgau Arbeiten zur Instandsetzung des Triebwasserstollens des Kraftwerks in Glurns durchführen zu können, die

im März 2022 abgeschlossen wurden) lagen deutlich unter dem langfristigen Durchschnitt.

Im Hinblick auf die schwierige Situation, die entstanden war, rief die Südtiroler Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz am 21. April 2022 den Notstand im Einzugsgebiet der Etsch aus und empfahl allen Wassernutzenden, „äußerst sparsam, nachhaltig und effizient mit der Ressource Wasser umzugehen und den Verbrauch auf das notwendigste Minimum zu beschränken“.

Am 13. Juli 2022 führte dann der Landeshauptmann mit einer entsprechenden Wassernotverordnung präzise Maßnahmen für die Einsparung von Wasser insbesondere für die Landwirtschaft sowie Gärten/Parkanlagen ein.

Am 26. September 2022 erklärte schließlich der Landeshauptmann mit einer Verordnung den Wassernotstand und die damit verbundene Umsetzung von Maßnahmen für beendet.

Auf Anfrage des Veneto und in Einvernahme mit den beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen änderten die beiden größten lokalen Erzeuger von Strom aus Wasserkraft

(Dolomiti Energia und Alperia) von Juni bis September 2022 die Produktionsprogramme einiger von ihnen betriebener Kraftwerke, um talwärts kontinuierlich höhere Wassermengen auch am Wochenende zu garantieren.

Was die monatliche Klimaentwicklung in Südtirol betrifft, wo sich alle Wasserkraftwerke der Gruppe befinden, stellte das Amt für Meteorologie und Lawinenwarnung der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz Folgendes fest.

Das Jahr 2022 begann relativ mild und trocken: Wie im Dezember des Vorjahrs waren im Jänner nur wenige Regen- und Schneefälle zu verzeichnen. Auf den Jänner folgte ein Februar, der milder als der Durchschnitt und etwas zu trocken war.

Der März war noch trockener mit einigen Regenfällen, die in einigen Zonen nur Ende des Monats auftraten. Im Gegensatz zu den anderen Monaten lagen die Temperaturen jedoch leicht unter dem Durchschnitt. Auch im April war es etwas kälter als gewöhnlich, aber zum ersten Mal gab es mehr Regen. Der Sommer begann bald, im Mai. Der Monat war nicht nur zu warm, und Bozen verzeichnete darüber hinaus die ersten beiden tropischen Nächte mit einer nicht unter 20 Grad sinkenden Mindesttemperatur: ein neuer Rekord. Im Juni lagen die Temperaturen weiterhin über dem Durchschnitt, die Niederschläge waren ausgewogen. Im Juli erreichte der Sommer seinen Höhepunkt mit einer Hitze-welle, die sogar zehn Tage lang andauerte. Im August waren weiterhin mittsommerliche Temperaturen zu verzeichnen. Die Regenfälle lagen leicht unter dem Durchschnitt. Der September war der erste im Durchschnitt liegende Monat, d. h., die Temperaturen waren mit den langfristigen Werten zu vergleichen, und obgleich auf regionaler Ebene Unterschiede bei den Niederschlägen zu verzeichnen waren, waren die Werte insgesamt normal. Dank eines lang anhaltenden Hochdruckgebiets ging der Oktober in die Klimageschichte als einer der wärmsten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen ein. Entsprechend ging der Regen zurück. 2022 waren die feuchten Monate selten, und sogar im November regnete und schneite es nur halb so viel wie gewöhnlich. Im Dezember waren zwei Schneefälle mit tiefer Schneegrenze und eine kurze Kältewelle zu verzeichnen: Insgesamt war der Monat jedoch milder als im Durchschnitt.

Wieder auf die operativen Daten der Gruppe blickend, ist festzustellen, dass sich die Photovoltaikproduktion auf 0,3 GWh belief (wie 2021).

Aus Kraft-Wärme-Kopplung wurden 74 GWh Strom erzeugt, aus Biomasse 248 GWh. Insgesamt ging der erzeugte Wert im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück.

Beim Verkauf von Strom im Rahmen des Großhandels ist gegenüber 2021 ein deutlicher Rückgang (-47 %) zu verzeichnen. Dagegen legte der Stromvertrieb an Endkunden leicht zu (+3 %).

Die Wärmeerzeugung ging mit 234 GWht gegenüber 2021 (248 GWht) zurück.

Der Verkauf von Erdgas (*Reseller* eingeschlossen) belief sich auf 510 Mio. m³ gegenüber 498 Mio. m³ im Jahr 2021.

Nachfolgend sind die Daten für die fünf Geschäftsbereiche, in denen die Gruppe im Lauf des Jahres 2022 tätig war, aufgeführt:

- a) Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- b) Verkauf und *Trading* (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- c) Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- d) Wärme und *Services* (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- e) *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Muttergesellschaft aufgewandten Kosten den fünf Geschäftsbereichen auf der Grundlage der jeweiligen EBITDA zugeordnet wurden. Diese wurden nach der sog. Verantwortlichkeitssicht der verschiedenen BUs ausgewiesen.

Beim EBITDA handelt es sich um eine Leistungskennzahl entsprechend dem Betriebsergebnis aus der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zuzüglich Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

Produktion

Das EBITDA belief sich auf 57,7 Mio. Euro gegenüber 60,4 Mio. Euro im Jahr 2021.

Verkauf und Trading

Das EBITDA weist einen Wert von 150,8 Mio. Euro gegenüber einem im Vorjahr verzeichneten Wert von 142,2 Mio. Euro auf.

Wärme und Services

Das EBITDA dieses Bereichs beträgt insgesamt 14,4 Mio. Euro, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet, als es sich auf 14,1 Mio. Euro belief.

Netze

Das EBITDA dieses Bereichs beläuft sich auf 39,0 Mio. Euro und erhöht sich gegenüber den 33,2 Mio. Euro im Jahr 2021.

Smart Region

Das EBITDA dieses Bereichs beläuft sich auf 10,2 Mio. Euro und erhöhte sich gegenüber den 0,7 Mio. Euro im Jahr 2021 deutlich.

Leistungskennzahlen (in TEUR)

Leistungsindikatoren	Formel	2022	2021
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	271.967	250.693
EBITDA MARGIN		7,47%	12,04%
EBIT	Betriebsergebnis	129.554	124.648
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + kurzfristige Finanzforderungen – kurzfristige und langfristige Finanzverbindlichkeiten	(1.162.686)	(715.930)*
ROE	Konsolidierter Reingewinn/Eigenmittel	6,61%	7,99%
ROS	EBIT/Summe Erträge	3,56%	5,98%

* Dieser Wert ist Gegenstand eines Restatements gemäß dem Kommentar im entsprechenden Abschnitt der Erläuterungen.

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2023 lag der Strombedarf in Italien insgesamt bei 51,2 TWh und damit unter dem Vergleichszeitraum 2022 (-3,5 %). Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Energiebilanz Italien (GWh)	Jan/Feb 2023	Jan/Feb 2022	Veränderung in %
Wasserkraft (einschließlich Pumpstationen)	3.898	4.179	- 6,7%
Wärmeenergie	30.435	34.508	- 11,8%
Erdwärme	872	914	- 4,6%
Windkraft	4.079	4.805	- 15,1%
Photovoltaik	2.829	2.969	- 4,7%
Nettoproduktion insgesamt	42.113	47.375	- 11,1%
Import	10.021	7.107	+ 41,0%
Export	585	1.035	- 43,5%
<i>Auslandssaldo</i>	<i>9.436</i>	<i>6.072</i>	<i>+ 55,4%</i>
Verbrauch Pumpanlagen	(337)	(403)	- 16,4%
Strombedarf (GWh)	51.212	53.044	- 3,5%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Februar 2023)

Wie festzustellen ist, ging die Stromproduktion aus Wasserkraft (einschließlich Pumpstationen) im Vergleich zum selben Zweimonatszeitraum des Vorjahrs zurück (-6,7 %).

Im Berichtsjahr wurde der Strombedarf zu 53,7 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen, zu 27,9 % aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Was die vorhersehbare Stromproduktion aus Wasserkraft der Gruppe betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Schneedecke in der Höhenlage im Einzugsgebiet der Kraftwerke der Alperia Greenpower GmbH Ende Februar 2023 gespeicherte äquivalente Energie erheblich unter dem historischen Durchschnitt (zirka -55 %) und deutlich auch unter dem Wert von 2022 lag (zirka -39 %).

Das Amt für Meteorologie und Lawinenwarnung der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz verzeichnete einen meteorologischen Winter 2022/2023, der am 28. Februar zu Ende ging und zu mild und zu trocken war. Im Allgemeinen betrug die Regen- und Schneefälle im gesamten Landesgebiet gegenüber dem Referenzzeitraum 1991 bis 2020 nur die Hälfte. Besonders mangelhaft waren die Niederschläge im Südtiroler Westen und Süden: Auch die Schneemenge im Gebirge liegt weit unter dem jahreszeitlichen Durchschnitt.

Die Temperaturen lagen 1 bis 1,5 Grad Celsius über dem mehrjährigen Durchschnitt.

Mit der Dringlichkeitsmaßnahme vom 22. März 2023 erließ der Südtiroler Landeshauptmann einen Aufruf zum Wassersparen mit der Feststellung, „dass die außerordentlich

geringen Niederschlagsmengen der ersten Monate 2023, des gesamten Jahres 2022 und des Herbstes 2021 sowie das Fehlen einer relevanten Schneereserve auch im Hochgebirge den Wasserabfluss der Oberflächengewässer im ganzen Land nahe an das historische Minimum gebracht haben und bis auf Weiteres keine Niederschläge in Sicht sind (...)". In der Verordnung werden sämtliche Nutzer von Wasser und insbesondere jene in der Landwirtschaft sowie die Bewirtschafter und Eigentümer von Gärten oder Parkanlagen auf das Dringlichste aufgefordert, äußerst sparsam, nachhaltig und effizient mit der Ressource Wasser umzugehen und den Verbrauch auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Was den Stromverkaufspreis auf dem Markt betrifft, war in den ersten zwei Monaten 2023 ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum letzten Monat 2022 zu verbuchen: Der Strombörsenpreis (PUN) fiel von 294,91 Euro/MWh (Dezember 2022) auf jeweils 174,49 Euro/MWh (Jänner 2023) bzw. 161,07 Euro/MWh (Februar 2023).

Gegen Ende 2022 kam es nicht zufällig gleichzeitig mit dem Treffen der EU-Energieminister am 19. Dezember, die sich auf einen Gaspreisdeckel einigten (dessen Umsetzung so kompliziert ist, dass es wahrscheinlich nie dazu kommt, der jedoch eine wirksame Botschaft für die Märkte war), zu einer Trendumkehr im Preiszyklus der Energierohstoffe.

Die *Futures* scheinen sich im zweiten Halbjahr des laufenden Jahrs auf rund 145/150 Euro/MWh und 2024 auf 140 Euro/MWh zu stabilisieren. Die zukünftigen Preise sind zwar geringer, führen aber nicht zur Wiederherstellung des Zustands vor den zwei in den letzten drei Jahren durch-

gemachten Krisen, d. h. zuerst der Coronakrise mit heftigen Auswirkungen auf Nachfrage und Preise und dann des russischen Überfalls auf die Ukraine.

Der Russland-Ukraine-Krieg geht weiter, mit einer zunehmend katastrophaleren Bilanz, während den Schlichtungsversuchen keine wesentlichen Fortschritte gelangen und die Hoffnungen auf einen Wirtschaftsaufschwung mit den von den Zentralbanken zur Bekämpfung der Inflation getroffenen Maßnahmen kollidieren. Der geopolitische Rahmen und die Marktlage bleiben daher in hohem Maße instabil.

Was den Geschäftsverlauf der Gruppe angesichts der obigen Ausführungen und in Anbetracht dessen, dass die Gewinnspanne der Gruppe größtenteils von der Entwicklung der Stromerzeugung durch Wasserkraft und den entsprechenden Verkaufspreisen abhängt, wird hauptsächlich darauf hingewiesen, dass (i) die Gruppe die Strategie verfolgt, sich durch den Terminverkauf des Großteils der Eigenproduktion vor der Volatilität der Strompreise zu schützen, und (ii) mit dem mehrmals erwähnten GD 4/2022 für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2023 eine Art „vorgegebene“

Strompreis angeordnet wurde, den die Erzeuger mit mit erneuerbaren Quellen betriebenen Anlagen aus dem Stromverkauf erwirtschaften können: Da das regionale Verwaltungsgericht der Lombardei mit den am 9. Februar 2023 veröffentlichten Urteilen den RBENU-Beschluss Nr. 266/2022/R/eel zur Umsetzung des genannten Art. 15-bis aufhob, der Staatsrat die Vollstreckbarkeit des verfügbaren Teils dieser Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts aussetzte und die RBENU Berufung gegen die genannten Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts einlegte, ist die Entwicklung dieser komplexen Angelegenheit abzuwarten, um festzustellen, ob und in welchem Maß diese Maßnahmen 2023 auch die Alperia Gruppe betreffen.

In Anbetracht all dessen ist die Gruppe trotz der oben beschriebenen Unsicherheiten der Meinung, dass sie die industriellen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt, um das Jahr 2023, das sich in jedem Fall als ein weiteres schwieriges Jahr für die Branche abzeichnet, zu bewältigen.

Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem

Alperia AG hat 2022 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (das „interne Kontrollsystem“) weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe zu überwachen. Diese Maßnahmen sind gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase befindlich.

Das interne Kontrollsystem besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

(i) Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten;

(ii) Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;

(iii) Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;

(iv) Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;

- der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss;
- der Vorstand;
- der Bereich *Internal Audit*;
- der Bereich *Risk Management*;
- der Geschäftsbereich *Compliance*;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung der Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des *Internal Audit* und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe aus (...)“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“;
- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das

interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten betroffenen Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Verantwortlichen des Bereichs *Internal Audit*, dem Verantwortlichen des Bereichs *Risk Management* und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion *Internal Audit* ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Verantwortliche hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind, und handelt nach den Vorgaben des ausdrücklich vom Vorstand genehmigten Auftrags für *Internal Audit*.

Der Verantwortliche berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor und dem Vize-Generaldirektor der Muttergesellschaft sowie dem Verantwortlichen des prüfungsgenständlichen Bereichs übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Gruppengesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Verantwortliche nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie als permanenter Gast an denen des Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschusses teil.

Der Bereich *Internal Audit* unterstützt das Aufsichtsorgan der Alperia AG, dessen internes Mitglied der Verantwortliche ist, und diverser Gesellschaften der Gruppe.

Im Geschäftsjahr 2022 führte der Verantwortliche seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans, den der Vorstand in der Sitzung vom 14. April 2022 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte, bis zum 31. Mai 2022 durch, als er seine Zusammenarbeit mit der Gesellschaft beendete. Die Mitglieder des Bereichs *Internal Audit* führten die Audittätigkeit gemäß den Vorgaben im genehmigten Plan ohne Verantwortlichen weiter und erstatteten jeweils dem Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss sowie dem Vorstand über den Fortschritt Bericht. Am 5. Dezember 2022 trat der neue Verantwortliche des Bereichs *Internal Audit* seinen Dienst an, stellte den aktuellen Stand der Dinge hinsichtlich des Fortschritts der Tätigkeiten fest und übernahm und überwachte die Auditberichte, die aufgrund des Urlaubs des Bereichsverantwortlichen noch nicht förmlich erstellt worden waren.

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2022, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten enthält, wies der neue Verantwortliche des Bereichs darauf hin, dass sich unter Berücksichtigung der Feststellungen im Rahmen der vorherigen durchgeführten Tätigkeiten und auf der Grundlage der im Jahr 2022 durchgeführten Audits keine Feststellungen ergaben, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems als negativ beurteilt werden könnten.

Was die Implementierung des *Risk Management* betrifft, wird diese kontinuierlich weiterentwickelt mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierte Anleiher emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines *Multibusiness*-Konzerns bedingt sind. Die Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die *Best Practices* in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industriepan der Gruppe, der gerade aktualisiert wird.

Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und von der Gruppe angewandten Analysemethoden auszuweiten.

Das bestehende Modell basiert auf den Normen COSO und ISO 31000. Dank einer nunmehr etablierten Lenkungsstruktur, die auf *Risk Owners* und *Risk Experts* basiert, wurden auch die qualitativen/nicht finanziellen Risiken identifiziert und bewertet und zusammen mit den quantitativen/finanziellen Risiken in ein einziges Managementsystem eingebunden.

2022 wurden abgesehen von der Verfeinerung der *Risk Governance* die *Enterprise Risk Management Policy* für die Gruppe erstellt und die *Governance* sowie die Verantwortungen der Alperia-Geschäftsbereiche im *Risk*-Bereich, die Identifizierung und Bewertung, die Minderung und das Reporting der Risiken förmlich festgelegt.

Bei der Vorstandssitzung am 21. Dezember 2022 wurde das *Trading & Commodity Risk Rulebook* genehmigt: Dieses mithilfe einer auf dieses Thema spezialisierten Beratungsgesellschaft erstellte Dokument definiert im Interesse der Stabilität der Alperia Gruppe die *Governance* des Risikomanagementprozesses und die Risikogrenzen, welche die Muttergesellschaft Alperia AG der Tochtergesellschaft Alperia Trading GmbH im Hinblick auf den An- und Verkauf sowie das Management von Energierohstoffen in Ausübung der Leistungs- und Koordinierungstätigkeit gewährt.

Im Bewusstsein, wie sehr sich der Klimawandel auf seinen Geschäftsbetrieb auswirken kann, beschloss Alperia, 2022 das Projekt „*Climate Change*“ zu starten, dessen Ziel es ist, die Risikofaktoren in Bezug auf den vorstattengehenden strukturellen Klimawandel, der die Vermögenswerte und Tätigkeiten der Gruppe langfristig beeinflusst, zu identifizieren und zu bewerten. Mit der Bewertung wurden (i) eine österreichische Gesellschaft, die auf nachhaltige Finanz, ESG-Management und Dekarbonisierung spezialisiert ist, sowie die Europäische Akademie Bozen (EURAC) beauftragt.

Abgesehen von der Klimafrage betrifft ein weiteres Projekt, das 2022 gestartet wurde, die Planung und das Management des Liquiditätsrisikos, ein Thema, das angesichts der Energiepreisspannungen durch den Krieg in der Ukraine nun eine besondere Bedeutung einnimmt. Ende des Jahres wurde beschlossen, einen Liquiditätsausschuss einzurichten, der u. a. die Aufgabe hat, (i) die wichtigsten Finanzierungsvorschläge der Gruppe und die entsprechende Verschul-

ungsstruktur sowie die Emission neuer Finanzinstrumente einschließlich solcher, die an ESG gebunden sind, zu bewerten, (ii) den Kontroll-, Risiko- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Finanzpolitik der Gruppe zu unterstützen und (iii) die Gefährdung der Gruppe bezüglich des Liquiditätsrisikos mittels Abschluss- und Prognoseberichten regelmäßig zu überwachen.

Alperia beschloss schließlich, die IT-Risiken in erhöhtem Maß zu überwachen, und richtete hierfür Ende 2022 unter dem Bereich *Risk Management* den Geschäftsbereich *Cyber Risk* ein, dessen Aufgabe es ist, die wichtigsten IT-Risiken zu identifizieren und die Organisation vor diesen zu schützen, indem Maßnahmen für deren Vermeidung, Begrenzung und zur Minderung deren Auswirkungen vorgeschlagen und umgesetzt werden.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und die Gruppe ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der Enterprise-Risk-Management-Prozesse der Gesellschaft und der Gruppe zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und die Gruppe betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Bekanntermaßen setzt Alperia das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 (im Folgenden Modell 231) sowie einen Ethikkodex und einen Disziplinarkodex um und hat ein Aufsichtsorgan gebildet.

Das Modell 231 hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all deren Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der im Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells 231 beinhaltet, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können gemäß den Vorgaben im jeweiligen Disziplinarkodex, der einen wesentlichen Bestandteil des Modells bildet, zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

2022 wurde der Zyklus zur Aktualisierung der Modelle 231 mit besonderem Hinblick auf die der Gesellschaften Alperia Smart Services GmbH, Alperia Trading GmbH und Alperia Green Future GmbH abgeschlossen.

Hinsichtlich des Aufsichtsorgans der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Verantwortlichen des Bereichs *Internal Audit* sowie zwei externen Freiberuflern besteht.

In der Sitzung am 26. Jänner 2023 bestellte der Vorstand der Muttergesellschaft die neuen Mitglieder des Aufsichtsorgans mit Wirkung zum 1. März 2023.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmerverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells 231 zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells 231, das Auf-

treten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält.

Ein grundlegendes Element des Modells 231 sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex der Gruppe, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt, sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches und integrierendes Element des Modells 231, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter der Gruppe und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft der Gruppe ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.

Bozen, 30. März 2023
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma





Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) —	170	Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufzugebende Geschäftsbereiche) —	188
Konsolidierte Gewinn- und Verlust-Rechnung —	171	Bilanzierung der Erträge —	189
Aufstellungen der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals —	172	Bilanzierung der Kosten —	189
Konsolidierte Kapitalflussrechnung —	174	Erträge und Aufwand im Finanzbereich —	190
Erläuterungen —	176	Steuern —	190
1. Allgemeine Hinweise —	176	Branchenspezifische Informationen —	190
2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards —	177	3. Schätzungen und Annahmen —	190
2.1 Grundlage für die Erstellung —	177	3.1 Allgemeine Hinweise —	190
2.2 Rechnungsaufstellungen —	177	3.2 Änderungen von Schätzungen —	192
2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen —	177	4. Änderungen an den seit 2022 geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards —	192
2.2.2 Darstellungsmethode der Finanzinformationen —	178	5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2022 angewendet werden —	192
2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen —	178	6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden —	193
2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen —	178	7. Informationen über Finanzrisiken —	193
2.4.1 Erwerb von Anteilen an der Fintel Gas e Luce S.r.l. und der Fintel Reti S.r.l. —	178	7.1 Marktrisiko —	194
2.4.2 Übernahme der Beteiligungen an der Solar Total Italia und der Solar S.r.l. —	179	7.1.1 Zinsrisiko —	194
2.5 Konsolidierungsgrundsätze —	179	7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko —	194
Abhängige Unternehmen —	179	7.1.3 Rohstoffrisiko —	195
<i>Joint arrangements</i> —	180	7.2 Kreditrisiko —	195
Transaktionen in Fremdwährungen —	180	7.3 Kursrisiko —	195
2.6 Bewertungskriterien —	180	7.4 Liquiditätsrisiko —	196
Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte —	180	7.5 Operatives Risiko —	196
Sachanlagen —	182	7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko —	196
Leasinggüter (IFRS 16) —	182	7.7 Risiken durch den Klimawandel —	197
Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten —	183	7.8 Schätzung des <i>Fair Value</i> —	197
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfr. und langfr. Forderungen —	183	8. Informationen nach Geschäftssegmenten —	199
Finanzielle Vermögenswerte —	184	9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage —	199
Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen —	184	9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte —	199
Vorräte —	185	9.2 Sachanlagen —	201
Derivative Finanzinstrumente —	185	9.3 Beteiligungen —	203
Finanzinstrumente auf Rohstoffe —	186	9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten —	204
Ermittlung des <i>Fair Value</i> der Finanzinstrumente —	186	9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte —	205
Liquide Mittel —	186	9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen —	206
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist. und sonstige Verbindlichkeiten —	186	9.7 Vorräte —	207
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen —	187	9.8 Liquide Mittel —	207
Rückstellungen für das Personal —	187	9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfr. Vermögenswerte im Finanzbereich —	207
Sozialleistungen an Arbeitnehmer —	187	9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche —	209
Öffentliche Beihilfen —	188	9.11 Eigenkapital —	209
Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung —	188	9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen —	210
		9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer —	212
		9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfr. und langfr.) —	213
		Finanzierungen —	213
		Obligationsanleihe —	214
		Derivatekontrakte —	214

Alperia Gruppe

Konsolidierter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	215
Sonstige Verbindlichkeiten im Finanzbereich	215
Finanzverschuldung	215
9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	216
9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	217
9.17 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	217
10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung	217
10.1 Erträge	217
10.2 Sonstige Erlöse und Erträge	217
10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	218
10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen	219
10.5 Personalaufwand	220
10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	220
10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value	221
10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	221
10.9 Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities	221
10.10 Bewertungsergebnis der Beteiligungen	222
10.11 Erträge und Aufwand im Finanzbereich	222
10.12 Steuern	223
10.13 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	223
10.14 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16	223
11. Verpflichtungen und Sicherheiten	223
12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	224
13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder	224
14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen	224
15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft	224
16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag	225
17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017	225
Anlage A zum konsolidierten Abschluss	230
Anlage B zum konsolidierten Abschluss	231
Anlage C zum konsolidierten Abschluss	233

Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (in TEUR)

	Anmerkungen	Zum 31/12/2022	Zum 31/12/2021
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Konzessionen	9.1	455.208	457.730
Geschäftswert	9.1	106.576	83.110
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	9.1	5.588	35.624
Sachanlagen	9.2	1.067.262	976.898
Beteiligungen	9.3	36.575	37.405
Vorgezogene Steueransprüche	9.4	153.319	104.195
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	9.5	45.577	76.145
Summe langfristige Vermögenswerte		1.870.105	1.771.106
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	873.773	586.901
Vorräte	9.7	183.591	78.885
Liquide Mittel	9.8	251.097	79.385
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	9.9	278.307	294.688
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		1.586.768	1.039.860
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche	9.10	14.455	16.113
SUMME DER AKTIVA		3.471.328	2.827.078
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	70.923	51.252
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	9.13	11.887	13.767
Passive latente Steuern	9.4	119.062	125.160
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	919.440	847.766
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.15	67.457	57.804
Summe langfristige Verbindlichkeiten		1.188.769	1.095.749
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.16	474.078	440.342
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	808.256	233.704
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	9.17	14.083	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.15	50.417	52.052
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		1.346.833	726.097
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche	9.10	2.485	2.488
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		3.471.328	2.827.078

Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung (in TEUR)

	Anmerkungen	2022	2021
Erträge (EUR)	10.1	3.602.277	1.976.559
Sonstige Erlöse und Erträge	10.2	35.620	106.266
Summe sonstige Erlöse und Erträge		3.637.898	2.082.825
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	10.3	(2.752.453)	(1.091.134)
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(511.436)	(659.916)
Personalaufwand	10.5	(78.636)	(71.792)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	10.6	(142.413)	(126.045)
<i>(davon Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)</i>		<i>(6.764)</i>	<i>(482)</i>
Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und <i>Joint Ventures</i> gehalten werden, zum <i>Fair Value</i>	10.7	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.8	(11.665)	(11.498)
Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf <i>Commodities</i>	10.9	(11.741)	2.208
Summe Aufwendungen		(3.508.344)	(1.958.177)
Betriebsergebnis		129.554	124.648
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.10	(2.172)	(1.529)
Erträge im Finanzbereich	10.11	7.530	6.151
Aufwand im Finanzbereich	10.11	(31.174)	(19.832)
<i>(davon Wertberichtigungen von Forderungen im Finanzbereich)</i>		<i>0</i>	<i>(12)</i>
Finanzergebnis		(25.816)	(15.210)
Ergebnis vor Steuern		103.738	109.439
Steuern	10.12	(41.699)	(39.129)
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		62.039	70.309
Aufzugebende Geschäftsbereiche	10.13	(325)	9.828
Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche	10.10	(325)	9.828
Konsolidiertes Betriebsergebnis		61.714	80.138
<i>davon auf die Gruppe entfallend / davon auf Dritte entfallend</i>		<i>60.819 / 896</i>	<i>79.549 / 588</i>
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung insgesamt (in TEUR)		2022	2021
Konsolidiertes Betriebsergebnis (A)		61.714	80.138
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an <i>Cash-Flow-Hedge</i> -Instrumenten		(102.673)	(133.319)
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (B)		(102.673)	(133.319)
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Arbeitnehmer		1.267	577
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (C)		1.267	577
Summe sonstiger nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinne (Verluste), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		(101.406)	(132.742)
Summe Gesamtergebnis (A)+(B)+(C)		(39.691)	(52.604)
<i>davon auf die Gruppe entfallend / davon auf Dritte entfallend</i>		<i>(40.642) / 951</i>	<i>(53.209) / 605</i>

Aufstellung der Veränderungen des konsol. Eigenkapitals zum 31/12/2021

(Werte in TEUR)	Anmerkungen	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenver- einbarung	Rücklage <i>First Time Adoption</i>
Zum 31. Dezember 2020		750.000	76.231	32.151	(9.972)
Verwendung des Jahresüberschussanteils 2020 für Dividenden		0	1.526	0	0
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahreergebnisses		750.000	77.757	32.151	(9.972)
Veränderung der Cashflow- <i>Hedge</i> -Rücklage		0	0	0	0
Veränderung der Rücklage IAS 19	6.13	0	0	0	0
Änderungen des Konsolidierungskreises	2.3	0	0	0	0
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0
Zum 31. Dezember 2021		750.000	77.757	32.151	(9.972)

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04440 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des konsol. Eigenkapitals zum 31/12/2022

(Werte in TEUR)	Anmerkungen	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenver- einbarung	Rücklage <i>First Time Adoption</i>
Zum 31. Dezember 2021		750.000	77.757	32.151	(9.972)
Verwendung des Jahresüberschussanteils 2021 für Dividenden		0	1.569	0	0
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahreergebnisses		750.000	79.326	32.151	(9.972)
Veränderung der Cashflow- <i>Hedge</i> -Rücklage		0	0	0	0
Veränderung der Rücklage IAS 19	6.13	0	0	0	0
Änderungen des Konsolidierungskreises	2.3	0	0	0	0
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0
Zum 31. Dezember 2022		750.000	79.326	32.151	(9.972)

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04000 Euro.

GEWINN JE AKTIE

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2022 in Umlauf befindlichen Stammaktien der Muttergesellschaft geteilt wird. Jahresergebnis des Konzerns (TEUR): 60.819

Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000

Gewinn je Aktie und verwässert: 0,0811

<i>Cashflow-Hedge-Rücklage</i>	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Betriebs-ergebnis	Eigenkapital des Konzerns	Fremdkapital	Konsolidiertes Eigenkapital
4.373	(4.595)	147.734	25.319	60.037	1.081.279	29.671	1.110.950
0	0	0	25.211	(60.037)	(33.300)	(1.919)	(35.219)
4.373	(4.595)	147.734	50.530	0	1.047.979	27.752	1.075.731
(133.297)	0	0	0	0	(133.297)	(22)	(133.319)
0	535	0	0	0	535	42	577
0	0	(19.733)	0	0	(19.733)	(1.640)	(21.373)
0	0	991	0	0	991	0	991
0	0	0	0	79.549	79.549	588	80.138
(128.924)	(4.060)	128.992	50.530	79.549	976.025	26.720	1.002.744

<i>Cashflow-Hedge-Rücklage</i>	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Betriebs-ergebnis	Eigenkapital des Konzerns	Fremdkapital	Konsolidiertes Eigenkapital
(128.924)	(4.060)	128.992	50.530	79.549	976.025	26.720	1.002.744
0	0	0	47.981	(79.549)	(30.000)	(101)	(30.101)
(128.924)	(4.060)	128.992	98.511	0	946.025	26.619	972.643
(102.673)	0	0	0	0	(102.673)	0	(102.673)
0	1.212	0	0	0	1.212	55	1.267
0	0	1.686	0	0	1.686	(1.389)	297
0	0	(9)	0	0	(9)	0	(9)
0	0	0	0	60.819	60.819	896	61.714
(231.597)	(2.848)	130.669	98.511	60.819	907.059	26.181	933.240

Konsolidierte Kapitalflussrechnung (in TEUR)	Anmerkungen	2022	2021
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern		103.413	119.267
Fortgeführte Geschäftsbereiche		103.738	109.439
Aufzugebende Geschäftsbereiche		(325)	9.828
<i>Berichtigungen, um das Erg. vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:</i>			
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	10.6	106.678	104.797
Nettorückstellungen in Fonds und Abschreibung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte nach den Wiederaufwertungen	10.6	36.229	5.055
(Nettogewinne) Nettoverluste aus Veräußerungen von Sach- und Finanzanlagen	10.2-10.8	1.749	1.272
(Veräußerungsgewinne) Veräußerungsverluste netto aus aufzugebenden Geschäftsber.		0	(9.691)
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.6	6.764	482
Bewertungsergebnis der Beteiligungen in der GuV	10.9	0	1.530
Wechselkurseffekt	10.10	(10)	7
Aufwand/(Erträge) im Finanzbereich netto	10.10	23.654	13.674
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		175.064	117.124
<i>Veränderungen des Umlaufvermögens</i>			
Vorräte	9.7	(104.705)	(40.522)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	9.4-9.6, 9.9, 9.10	(389.473)	(420.452)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	9.15- 9.17	(28.858)	202.502
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		(523.036)	(258.472)
Inanspruchnahme des Fonds für Risiken und Aufwendungen	9.12	(14.138)	(9.532)
Inanspruchnahme des Fonds für Vergünstigungen für Arbeitnehmer	9.13	(1.530)	(1.232)
Bezahlte Nettofinanzierungskosten		(20.102)	(10.976)
Durch die betriebliche Tätigkeit (A) generierter (absorbierter) Cashflow		(280.329)	(43.821)
davon aufzugebende Geschäfte		817	77
Durch die Investitionstätigkeit absorbierter Cashflow			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen (einschließlich Margin-Konto Derivate und Einlagen für Derivatgeschäfte)	9.1, 9.2	(143.467)	(307.826)
Nettoinvestitionen in Unternehmen (oder Unternehmenszweige) abzüglich der erworbenen flüssigen Mittel		(22.704)	0
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	4.068	15.608
Durch die Investitionstätigkeit generierter (absorbierter) Cashflow (B)		(162.103)	(292.218)
davon aufzugebende Geschäfte		0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Veränderung der Nettofinanzverbindlichkeiten		642.831	282.068
Dividendenausschüttungen	9.14	(30.101)	(35.219)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		612.729	246.849
davon aufzugebende Geschäfte		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		170.297	(89.190)
davon aufzugebende Geschäfte		817	77
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		79.385	168.576
Liquide Mittel aus den Akquisegeschäften laut Abschn. „2.4 Vom Rechnungslegungsstandard IFRS 3 vorgeschriebene Informationen“ in den Erläuterungen		1.415	0
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		251.097	79.385



Erläuterungen

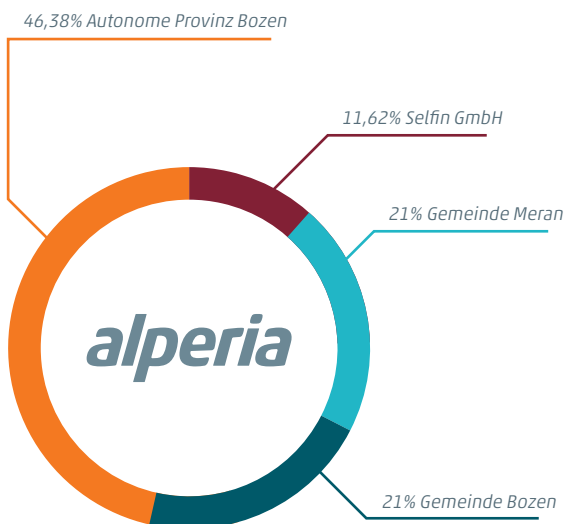
1. Allgemeine Hinweise

Die Muttergesellschaft Alperia AG („Gesellschaft“ oder „Alperia“ oder „Muttergesellschaft“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, hat.

Zum 31. Dezember 2022 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38%
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00%
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00%
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62%
Summe	750.000.000	750.000	100,00%

Aktionäre von Alperia



Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („Alperia Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) waren im Lauf des Jahres 2022 in fünf verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses des Konzerns („**konsolidierter Abschluss**“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („FRS“) eingeführt, die vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“ oder „internationale Rechnungslegungsstandards“) zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt werden, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleihenemissionsprogramm mit der Bezeichnung „Euro Medium Term Note Programm“ („EMTN“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden Tranchen der Anleihen mit einem Nennwert von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte Tranche der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte Tranche der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Die Gesellschaft fällt dagegen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/50/EU und ist daher nicht verpflichtet, ihren konsolidierten Abschluss im ESEF-Format (*European Single Electronic Format*) aufzustellen, da sie Anleihen mit einem Einheitsnennwert von mindestens 100 TEUR gemäß der Richtlinie 2004/109/EG in der von Irland in seiner Eigenschaft als von der Gesellschaft gewähltem Mitgliedstaat umgesetzten Fassung emittiert.

Der vorliegende konsolidierte Abschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „*International Financial Reporting Standards*“, alle „*International Accounting Standards*“ (IAS), alle Auslegungen des „*International Reporting Interpretations Committee*“ (IFRIC), vorher als „*Standing Interpretations Committee*“ bezeichnet, zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des konsolidierten Abschlusses von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende konsolidierte Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Entwurf des konsolidierten Jahresabschlusses wird dem Vorstand der Gesellschaft am 30. März 2023 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 8. Mai 2023 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechnungsaufstellungen

2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen

Im Hinblick auf die Form und den Inhalt der konsolidierten Rechnungsaufstellungen ging die Gruppe wie folgt vor:

- i) die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
- ii) in der Aufstellung der konsolidierten Gewinn- und Verlust-Rechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
- iii) die Aufstellung der konsolidierten Gesamtergebnrechnung umfasst außer dem Jahresüberschuss auch die Veränderungen des Eigenkapitals, welche sich auf

wirtschaftliche Positionen beziehen und gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen werden müssen. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (*Other Comprehensive Income*) bezeichnet;

- iv) die konsolidierte Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt;
- v) Aufstellung der Bewegung des Konzerneigenkapitals und des konsolidierten Eigenkapitals.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der von der Gruppe genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Detailtabellen im Anhang aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der konsolidierte Abschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und der Gruppe.

2.2.2 Darstellungsmethode der Finanzinformationen

Dieser konsolidierte Abschluss ermöglicht keinen vollständigen Vergleich der Vermögens- und Wirtschaftssalden zum 31. Dezember 2022 mit denen des Vorjahrs aufgrund der Änderungen des Konsolidierungskreises der Gruppe, die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen beschrieben sind.

2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen

Der konsolidierte Abschluss umfasst die Vermögens- und Wirtschaftslage der Muttergesellschaft Alperia AG für das Geschäftsjahr 2022 sowie ihrer abhängigen Gesellschaften. Diese Jahresabschlüsse wurden ggf. berichtigt, um sie an die Rechnungslegungsstandards der Muttergesellschaft anzupassen.

Die Gesellschaftsstruktur der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2022 ist in **Anlage A** zu diesem Dokument aufgeführt.

Gemäß der Erläuterung im Lagebericht sind 2022 die folgenden den Konsolidierungskreis betreffenden Transaktionen zu verzeichnen:

- Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 90 % der Stimmrechte an den Gesellschaften Fintel Gas e Luce S.r.l. sowie Fintel Reti S.r.l., die im Rahmen eines einzigen gemeinschaftlichen Geschäfts erfolgte und mit Urkunde vom 5. Jänner 2022 förmlich zustande kam;
- Übernahme aller Anteile an den Gesellschaften Solar Total Italia S.r.l. und Solart S.r.l. im Rahmen eines einzigen gemeinschaftlichen Geschäfts, die mit Urkunde vom 30. Dezember 2021 förmlich zustande kam und am 1. Jänner 2022 rechtswirksam wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Lauf des ersten Halbjahrs 2022 zudem die restlichen 30 % der Anteile an der Alperia SUM GmbH übernommen wurden, einer Gesellschaft die anschließend durch Aufnahme in die Alperia Smart Services GmbH verschmolzen wurde.

Die komplette Liste der zum 31. Dezember 2022 unter den Konsolidierungskreis fallenden Gesellschaften unter Angabe der zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses herangezogenen Konsolidierungsmethode ist in **Anhang B** zu diesem Dokument aufgeführt.

Anhang C enthält dagegen die Informationen zu den relevanten, mit der *Equity-Methode* bewerteten Tochtergesellschaften, die gemäß § B12 ff. des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 12 verlangt werden (es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang enthaltenen Daten den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2022 der Tochtergesellschaften entnommen wurden).

2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen

2.4.1 Erwerb von Anteilen an der Fintel Gas e Luce S.r.l. und der Fintel Reti S.r.l.

Im Zuge der Übernahme des Mehrheitsanteils der beiden gegenständlichen Gesellschaften wurden gemäß IFRS 3 im Jahresabschluss der Alperia Gruppe langfristige Vermögenswerte in Höhe von 23.140 TEUR (die sich vorwiegend auf einen Geschäftswert von 21.520 TEUR und auf Forderungen im Finanzbereich beziehen), kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von 25.969 TEUR (die im Wesentlichen auf Forde-

rungen aus Lieferungen und Leistungen sowie liquide Mittel zurückzuführen sind), kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 27.368 EUR (die vorwiegend aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen) sowie langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.978 TEUR (die im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten im Finanzbereich bestehen) bilanziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der konsolidierten GuV der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2022 Erlöse und sonstige Erträge vor der Bereinigung durch die Konsolidierung enthalten sind, von denen 55.748 TEUR auf die übernommenen Gesellschaften, 55.665 TEUR auf den Betriebsaufwand sowie auf einen Reingewinn von 54 TEUR zurückzuführen sind.

2.4.2 Übernahme der Beteiligungen an der Solar Total Italia und der Solar S.r.l.

Im Zuge des genannten Geschäfts wurden gemäß IFRS 3 im Jahresabschluss der Alperia Gruppe langfristige Vermögenswerte in Höhe von 2.716 TEUR (die sich vorwiegend auf einen Geschäftswert von 2.477 TEUR beziehen), kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von 759 TEUR (die im Wesentlichen auf Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf liquide Mittel zurückzuführen sind), kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.083 EUR (die vorwiegend aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken bestehen) sowie langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 220 TEUR bilanziert.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in der konsolidierten GuV der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2022 Erlöse und sonstige Erträge vor der Bereinigung durch die Konsolidierung enthalten sind, von denen 1.331 TEUR auf die übernommenen Gesellschaften, 1.832 TEUR auf Betriebsaufwand sowie einen Nettoverlust von 398 TEUR zurückzuführen sind.

2.5 Konsolidierungsgrundsätze

Nachstehend sind die Kriterien aufgeführt, welche die Gruppe zur Festlegung des Konsolidierungskreises angewandt hat, sowie die entsprechenden Konsolidierungsgrundsätze.

Abhängige Unternehmen

Abhängige Unternehmen sind jene, die von der Gruppe beherrscht werden. Die Gruppe beherrscht eine Gesellschaft, wenn er der Veränderlichkeit der Ergebnisse der Gesellschaft ausgesetzt ist und durch seine Kontrolle über die Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss auf deren Ergebnisse ausüben kann. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle vorliegt, wenn die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, wobei auch die potenziellen oder wandelbaren Stimmrechte berücksichtigt werden.

Alle abhängigen Unternehmen werden mit der integralen Methode ab dem Zeitpunkt konsolidiert, an dem die Kontrolle auf die Gruppe übertragen wurde. Aus der Konsolidierung ausgeschlossen werden sie dagegen ab dem Zeitpunkt, an dem diese Kontrolle wegfällt.

Die Gruppe wendet die zur Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse die *Acquisition Method* (Erwerbsmethode) an. Nach dieser Methode gilt Folgendes:

- i) das in einen Unternehmenszusammenschluss übertragene Entgelt wird zum *Fair Value* bewertet. Dieser errechnet sich als Summe der beizulegenden Zeitwerte der von der Gruppe zum Erwerbszeitpunkt übertragenen Aktiva und übernommenen Passiva und der im Tausch für die erworbene Unternehmenskontrolle emittierten Kapitalinstrumente. Die bei der Transaktion anfallenden Nebenaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu dem Zeitpunkt, an dem sie bestritten werden, erfasst;
- ii) die übernommenen identifizierbaren Aktiva und die übernommenen Passiva werden zum Erwerbszeitpunkt zum *Fair Value* erfasst, den sie zum Erwerbszeitpunkt aufweisen. Eine Ausnahme gilt für die latenten Steuersprüche und -verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an die Arbeitnehmer, die Verbindlichkeiten oder Kapitalinstrumente in Bezug auf Zahlungen, die auf Aktien des übernommenen Unternehmens basieren, oder auf Zahlungen, die auf Aktien der Gruppe basieren, die als Ersatz für Verträge des übernommenen Unternehmens emittiert wurden, sowie für zur Veräußerung bestimmter Vermögenswerte (oder Gruppen von Aktiva und Passiva), die dagegen nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung bewertet werden;

iii) der Geschäftswert wird als der Überschuss zwischen der Summe der in den Unternehmenszusammenschluss übertragene Vergütungen, dem Wert des Fremdkapitals und dem *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Vergleich zum *Fair Value* der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva ermittelt. Übersteigt der Wert der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva die Summe der übertragenen Vergütungen, des Werts des Fremdkapitalanteils und des *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen, so wird dieser Überschuss unmittelbar in der Gewinn- und Verlust-Rechnung als Ertrag aus der abgeschlossenen Transaktion erfasst;

iv) etwaige Vergütungen, die von im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehenen Bedingungen abhängig gemacht werden, werden mit dem *Fair Value* zum Erwerbszeitpunkt angesetzt und zwecks der Ermittlung des Geschäftswerts in den Wert der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen eingerechnet.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen, die in Phasen erfolgten, wird die ehemals am übernommenen Unternehmen gehaltene Beteiligung zum Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle zum *Fair Value* neu bewertet, und der sich ergebende etwaige Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Sind die Anfangswerte eines Unternehmenszusammenschlusses am Bilanzstichtag, an dem der Zusammenschluss erfolgt, unvollständig, bilanziert der Konzern in seinem konsolidierten Abschluss die vorläufigen Werte der Elemente, für welche die Bilanzierung nicht abgeschlossen werden kann. Diese vorläufigen Werte werden in der Bewertungsperiode um die neu erlangten Informationen über zum Erwerbszeitpunkt bestehende Fakten und Umstände – die sich, wenn sie bekannt gewesen wären, auf den Wert der zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Aktiva und Passiva ausgewirkt hätten – berichtigt.

Joint arrangements

Die Gruppe wendet bei der Bewertung der Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle den IFRS 11 an. Nach IFRS 11 kann eine Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle

auf der Grundlage einer substanziellen Analyse der Rechte und Pflichten der Parteien entweder als *Joint Operation* oder als *Joint Venture* klassifiziert werden. Bei *Joint Ventures* handelt es sich um Vereinbarungen mit gemeinschaftlicher Kontrolle, bei denen die Parteien (*Joint Venturers*), welche die gemeinsame Kontrolle ausüben, u. a. Ansprüche am Nettovermögen der Vereinbarung, besitzen. Bei *Joint Operations* handelt es sich um Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle, bei denen jede Partei Ansprüche an den Vermögenswerten besitzt und die Verpflichtungen für die vereinbarungsgegenständlichen Verbindlichkeiten übernimmt. *Joint Ventures* werden nach der *Equity*-Methode bilanziert, während die Beteiligung an *Joint Operations* die Bilanzierung der Aktiva/Passiva und des Aufwands/Ertrags in Verbindung mit der Vereinbarung auf Basis der jeweils zustehenden Rechte/Pflichten unabhängig vom jeweiligen Beteiligungsanteil beinhaltet.

Transaktionen in Fremdwährungen

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominated sind, werden anschließend dem zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich eventuell aus Handels- und Finanztransaktionen ergeben, werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung unter den Posten „Aufwendungen im Finanzbereich“ und „Erträge im Finanzbereich“ bilanziert.

Nicht monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominated sind, werden zu den Anschaffungskosten verbucht, wobei der am Tag der Ersterfassung der Transaktion gültige Wechselkurs herangezogen wird.

2.6 Bewertungskriterien

Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen, sowie aus dem Geschäftswert, wenn dieser entgeltlich erworben wurde.

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Im konsolidierten Abschluss wurden die Konzessionen vorwiegend bei Unternehmenszusammenschlüssen in der Bewertung der übertragenen Aktiva zum *Fair Value* erfasst. Der Wert wird basierend auf der Laufzeit abgeschrieben. Zum Jahresende oder auch häufiger wird der Wert in jedem Fall einem *Impairment Test* unterzogen, um etwaige Wertminderungen zu erfassen.

Bei diesem Test wird der Buchwert (*Carrying Value*) des Vermögensgegenstands oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteilen der Cash-Generating-Unit (CGU) mit dessen erzielbaren Wert verglichen, der sich aus dem größeren Wert zwischen dem *Fair Value* (bereinigt um etwaige Verkaufsaufwendungen) und dem Wert des abgezinsten Nettocashflows ergibt, der voraussichtlich von den Vermögensgegenständen oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteile des Nutzungswerts erzeugt wird; dieser wird für jede einzelne Anlage identifiziert, für die eine Konzession für die Stromerzeugung vorliegt.

Zur Durchführung des *Impairment-Tests* wurden der Cashflow für den Zeitraum der Laufzeit der Konzession, der aus dem von der Gruppe erstellten Industrieplan entnommen wurde, sowie der voraussichtliche Restwert der Bauten und der während der Laufzeit der Konzession erzielten Vermögenswerte, welche die Gruppe bei Ablauf der Konzession prognostiziert, herangezogen.

Der zur Abzinsung des Cashflows herangezogene Kapitalkostensatz (WACC), der die Marktbewertungen der Geldkosten und die spezifischen Risiken des Tätigkeitsbereichs vor Steuern widerspiegelt, beträgt 9,7 % für den wichtigsten Markt des Konzerns: die Wasserkraft.

Der aus den Unternehmenszusammenschlüssen herrührende Geschäftswert wird anfänglich zum Anschaffungspreis zum Erwerbszeitpunkt bilanziert. Der Geschäftswert wird nicht abgeschrieben, sondern Prüfungen unterzogen, um jährlich oder häufiger, wenn besondere Ereignisse oder geänderte Umstände darauf hindeuten, dass ein Wertverlust eingetreten sein könnte, eventuelle Wertminderungen zu identifizieren. Nach der Ersterfassung wird der Geschäfts-

wert zu den Anschaffungsposten, bereinigt um etwaige akkumulierte Wertverluste, angesetzt.

Die für die Werthaltigkeitstests bezogen auf die wichtigsten im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Geschäftswerte herangezogenen Kapitalkostensätze belaufen sich auf 11,4 % (Tätigkeiten im Bereich Wohnbauförderung und Energieeffizienzsteigerung) bzw. 9,4 % (Tätigkeiten im Bereich des Weiterverkaufs von Commodities).

Unter besonderer Bezugnahme auf „*Software as a service*“ und die Anwendungen, die mithilfe von Lösungen verwaltet werden, welche die Inanspruchnahme von „*Infrastructure as a service*“ beinhalten, veranlasst die Gruppe

- die Aktivierung der Kosten der Lizenzen zusammen mit den internen und externen Aufwendungen für die entsprechende Konfiguration und individuelle Anpassung, sofern diese die Voraussetzungen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 38 erfüllen;
- die Bilanzierung des periodischen Aufwands in Verbindung mit den Dienstleistungen „*Software as a service*“ und „*Infrastructure as a service*“ nach dem Kriterium der *periodengerechten Erfassung* mittels der Technik der Rechnungsabgrenzung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die von der Gruppe geschätzte Nutzungsdauer für Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände ist im Folgenden aufgeführt:

Art des Vermögenswerts	Satz %
Konzessionen	Konzessionslaufzeit
Schutzrechte an Patenten und Software	20%
<i>Contract Cost</i> (Vertreterprovisionen)	25%

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen, sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivabestandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Modernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die von der Gruppe geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Art des Vermögenswerts	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5 % bis 15 %
Büromöbel	6 % bis 12 %
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5 % bis 4 %
Elektronische Maschinen	10 % bis 20 %
Verteilungsnetz	2,86 %
Gaszähler	5 % bis 6,66 %
Gebäude Fernwärme	3,5 % bis 4 %
Anlage Fernwärme	5 % bis 25 %
Fernwärme-Unterwerke	7 % bis 8 %
Übertragungsnetz Wärme	3,33 %
Mess- und Kontrollgeräte	5 % bis 6,66 %
Wasserkraftanlagen	2,5 %

Unentgeltlich zuwendbare Vermögensgegenstände werden nach der DCF-Methode für den Zeitraum abgeschrieben, innerhalb dessen die Nutzung der entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile prognostiziert wird. Bei Wasserableitung zur Stromerzeugung entspricht dieser Zeitraum der Konzessionslaufzeit.

Leasinggüter (IFRS 16)

Die durch den Standard IFRS 16 eingeführten Regeln wurden perspektivisch im Rahmen der *First Time Adoption* ab dem 1. Jänner 2019 mittels einiger gemäß dem Standard zulässiger Vereinfachungen angewandt, nach denen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie einige Verträge mäßigen Werts aus der Bewertung ausgeschlossen wurden.

Der Standard definiert als „Lease“ die Verträge, auf deren Grundlage dem Leasingnehmer gegen eine Gegenleistung das Recht auf Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum übertragen wird. Die Anwendung des Standards auf die in diesem Sinn identifizierten Verträge hat die Bilanzierung eines Vermögenswerts, der das Nutzungsrecht repräsentiert („*Right of Use*“), zur Folge. Dieser Vermögenswert wird entweder auf Grundlage seiner wirtschaftlich-technischen Lebensdauer oder der Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die entsprechende Verbindlichkeit, die unter den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen ist, entspricht dem aktuellen Wert der zukünftigen verpflichtenden Mindestgebühren, zu deren Zahlung der Leasingnehmer verpflichtet ist, und nimmt mit deren Zahlung ab. Es wird da-

rüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte und die Verbindlichkeiten bei der anfänglichen Bilanzierung der Verträge unter Abzinsung der zukünftigen Gebühren während deren gesamten Dauer bewertet werden, wobei ggf. die mögliche Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung nur dann berücksichtigt wird, wenn die Geltendmachung dieser Optionen in einem vernünftigen Maß sicher ist. Zur Abzinsung wird im Allgemeinen der ausdrücklich im Vertrag angegebene Zinssatz herangezogen, sofern verfügbar. In dessen Ermangelung wird der Zinssatz auf die jüngste Anleiheschuld herangezogen.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem *Fair Value*, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird durch die Abzinsung des Cashflows ermittelt, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Abzinsung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die

nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (*WACC, Weighted Average Cost of Capital*) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Abzinsung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem *Fair Value* angesetzt und dann zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden gemäß den Angaben im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen ermittelt. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen.

Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Cashflow erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „Derecognition“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum *Fair Value* erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* bewertet werden;
- in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum *Fair Value* erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (*Business Model*) der Gruppe und der Beschaffenheit des aus ihren Tätigkeiten generierten Cashflows. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gruppe, dem er gehört, vorsieht, dass dieser gehalten wird, um den entsprechenden Cashflow einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften des Cashflows aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;

- zum *Fair Value* im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck gehalten wird, den vertraglichen Cashflow einzunehmen, als auch verkauft zu werden;

- nach dem *Fair Value* mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte gehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gruppe die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust“ der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. *Forward Looking Information*) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist, und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. *Derecognition*) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen

Die Vergütung für Leistungen, die von den im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienzsteigerung tätigen Unternehmen der Gruppe erbracht werden, kann teilweise oder vollständig darin bestehen, dass - mittels Übertragung oder Rabatt in der Rechnung - Steuerforderungen seitens Kunden, welche die ursprünglichen Gläubiger

sind, zugewiesen werden, die für zukünftige Steuerabzüge genutzt werden können.

Ab 2021 werden die Erlöse, die solchen Vergütungen entsprechen (und folglich die entsprechenden Steuerforderungen), direkt zum sich aus der Marktlage ergebenden Wert bilanziert, welcher unter dem Nennwert der Steuervorteile liegt. Handelt es sich um Posten, deren Abtretung die Gruppe innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des konsolidierten Abschlusses nicht vorsieht, wird auf die betreffenden Forderungen zudem das Verfahren der fortgeführten Anschaffungskosten angewandt.

Die etwaige Anpassung des aus dem Marktwert abzuleitenden Werts des Buchwerts der vor 2022 entstandenen Posten wurde dagegen unter den finanziellen Bestandteilen der konsolidierten Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung abgewertet.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung werden unter Anwendung der *Cost-to-Cost*-Methode (die auf den Inputs basiert) bewertet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 35 IFRS 15 erfüllt sind. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die geschätzten Gesamtkosten eines einzelnen Auftrags die geschätzten Gesamterlöse überschreiten, wird der Auftrag zu den Anschaffungskosten bewertet (sodass etwaige, in den Vorjahren erfasste Margen eliminiert werden), und der wahrscheinliche Verlust für die Fertigstellung des Auftrags wird vom Wert der in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung in Abzug gebracht. Ist dieser Verlust höher als der Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten, bildet der Auftragnehmer eine entsprechende Rückstellung für Risiken und Aufwendungen in Höhe des überschüssigen Betrags. Der wahrscheinliche Verlust wird in dem Geschäftsjahr bilanziert, in dem er auf der Grundlage einer objektiven und vernünftigen Bewertung der vorliegenden Umstände

voraussehbar ist. Der Verlust wird unabhängig vom Fortschritt des Auftrags ausgewiesen. Der Verlust bezüglich eines Auftrags wird nicht durch positive Margen, die für andere Aufträge vorgesehen sind, ausgeglichen. Was die Bilanzierung der Verluste betrifft, werden die Aufträge somit individuell berücksichtigt.

Die Vorräte der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung, die geregelt werden, indem der Gruppe die Steuerforderungen für zukünftige Steuerabzüge seitens der Kunden zugewiesen werden (diesbezüglich wird auf die Angaben im Abschnitt „Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen“ dieser Erläuterungen verwiesen), werden mittels einer Rückstellung berichtigt, deren Zweck es ist, den Buchwert im Abschluss dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert der entsprechenden Steuerforderungen anzugleichen.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum *Fair Value* angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das *Hedge Accounting* festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;
- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

- i) *Fair Value Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, so wird die Änderung des *Fair Value* des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des *Fair Value* der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen.

ii) *Cash Flow Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designed, die ertragswirksam sein könnte, so wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode und im selben Bilanzposten aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft unter Bezugnahme auf die derivativen Finanzinstrumente, die Zinssätze und/oder Wechselkurse zum Gegenstand haben, nicht vor, werden die Änderungen des *Fair Value* in der GuV unter den Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ ausgewiesen. Unter denselben Posten werden außerdem die mit dem entsprechenden Abschluss verbundenen Auswirkungen bilanziert.

Was die Erfassung der derivativen Finanzinstrumente auf Commodities betrifft, wird für detailliertere Informationen auf den nächsten Abschnitt dieser Erläuterungen verwiesen.

Finanzinstrumente auf Rohstoffe

Die Gruppe analysiert jedes Termingeschäft für den Erwerb und Verkauf von Strom oder Erdgas, um festzustellen, welche unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen und somit als derivative Finanzinstrumente gelten und welche davon ausgeschlossen sind.

Die betreffenden derivativen Finanzinstrumente sind im Jahresabschluss zum *Fair Value* bilanziert.

Die Veränderungen des *Fair Value* werden je nach Eigenschaft und Zuweisung des Derivats zugewiesen:

- in der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung bei Instrumenten, die buchhalterisch nicht als Deckung ausgewiesen werden. Insbesondere sind alle Veränderungen unter dem Posten „Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities“ ausgewiesen;
- direkt zu einer positiven oder negativen Eigenkapitalreserve, wenn das Instrument nach eigens durchgeführten Wirksamkeitstests das Risiko der Änderung der von einer Tätigkeit erwarteten Finanzströme, einer Verbindlichkeit oder einer programmierten Transaktion deckt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gesellschaft dem Risiko von Änderungen der künftigen Finanzströme aussetzt und als gedeckt bezeichnet wird. Diese Rücklage wird in dem Ausmaß und in dem Zeitraum in die konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung übernommen, in dem die Transaktion erfolgt, die Gegenstand der Deckung ist, unter demselben, von der fraglichen Transaktion betroffenen Posten.

Auswirkungen, die mit dem Abschluss von Verträgen im Lauf des Geschäftsjahrs verbunden sind, die buchhalterisch nicht als Deckung qualifiziert sind, werden separat in der konsolidierten GuV unter „Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities“ erfasst.

Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente

Der *Fair Value* der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der *Fair Value* der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum *Fair Value*, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den

fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gruppe hat ein bedingungsloses Recht am Aufschieben ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gruppe alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als Aufwand im Finanzbereich verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Informationsabschnitt über Eventualverbindlichkeiten angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Arbeitnehmer (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;
- Treueprämie für Arbeitnehmer, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten der Gruppe separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des *Fair Value* des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum *Fair Value* erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Abzinsung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettoverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem *Fair Value* erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und-Verlust-Rechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem

Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufzugebende Geschäftsbereiche)

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebracht wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden *Fair Value*, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufzugebenden Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder
- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder

- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufzugebenden Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufzugebenden Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

In Ermangelung eines spezifischen Leitfadens in den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 und IFRS 10 im Hinblick auf die Notwendigkeit, gruppeninterne Geschäftsvorfälle mit Gesellschaften, die aufgegeben werden sollen, zu eliminieren oder nicht, und,

- im ersteren Fall, zu den Durchführungsmodalitäten dieser Eliminierungen, wendet die Alperia Gruppe durchgängig die folgende *Rechnungslegungsmethode* an:
- reguläre Durchführung der gruppeninternen Eliminierungen von Vermögens- und wirtschaftlichen Posten;
- Rückführung der Restbeträge zu den Bilanzpositionen „Zum Verkauf bestimmte und aufzugebende Geschäftsbereiche“, „Zum Verkauf bestimmte Verbindlichkeiten und aufzugebende Geschäftsbereiche“ und „Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ nach den im vorstehenden Punkt genannten Eliminierungen.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden. Die aus der Abtretung von Rohstoffen stammenden Erträge

werden um die Auswirkungen um die buchhalterisch als Deckung qualifizierten Verträge berichtet.

Die Erträge werden zum *Fair Value* der bezogenen Vergütung verbucht. Die Gruppe bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Je nach Geschäft werden die Erträge anhand spezifischer Kriterien erfasst, die nachstehend angeführt sind:

- die Erträge aus dem Verkauf und der Verteilung von Strom, Wärmeenergie, Gas, Wärme und Dampf werden zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ausgewiesen, der im Wesentlichen bei der Versorgung oder bei Erbringung der Dienstleistung erfolgt, wenn auch noch nicht in Rechnung gestellt, und werden ermittelt, indem die mittels Ablesens erfassten Verbrauchswerte durch entsprechende Schätzungen ergänzt werden;
- die Erträge aus dem Verkauf von Zertifikaten werden bei deren Veräußerung verbucht;
- die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert;
- die Dividenden der Gesellschaften, die dem Konsolidierungskreis nicht angehören, werden ausgeschüttet, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gruppe entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Rücklagen beschließt;
- die Erträge aus Anschlussgebühren werden seit 2018, dem Jahr der ersten Anwendung des Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 15, auf der Grundlage des Lebenszeitraums der betreffenden Anlagen rediskontiert.

Bilanzierung der Kosten

Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert. Die Kosten für den Erwerb von Rohstoffen werden um die Auswirkungen um die buchhalterisch als Deckung qualifizierten Verträge berichtet.

Erträge und Aufwand im Finanzbereich

Die Erträge und Aufwendungen im Finanzbereich werden auf der Grundlage des Grundsatzes der zeitlichen Zuständigkeit zugewiesen. Die Wertberichtigungen für die buchhalterisch nicht als Deckung qualifizierten derivativen Finanzinstrumente werden gemäß der Beschreibung in den Abschnitten „Derivative Finanzinstrumente“ und „Finanzinstrumente auf Rohstoffe“ verbucht.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Verbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Branchenspezifische Informationen

Die Informationen zu den Tätigkeitsbereichen wurden nach den Bestimmungen laut IFRS 8 „Geschäftssegmente“ erstellt. Dort ist vorgeschrieben, dass die Angaben in Übereinstimmung mit den Modalitäten zu erfolgen haben, welche die

Unternehmensführung anwendet, um Geschäftsentscheidungen zu treffen. Die Identifizierung der Geschäftssegmente sowie die vorgelegten Informationen werden daher basierend auf internen Managementberichten definiert, die zwecks der Allokation von Ressourcen zu den einzelnen Segmenten und die Bewertung der jeweiligen Ertragskraft genutzt werden.

In IFRS 8 wird ein Geschäftssegment als Unternehmensbestandteil definiert, i) der Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Umsatzerlöse erwirtschaftet werden, und bei denen Aufwendungen anfallen können (einschließlich Umsatzerlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit anderen Bestandteilen desselben Unternehmens); ii) dessen Betriebsergebnisse regelmäßig von der verantwortlichen Unternehmensinstanz im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Bewertung seiner Ertragskraft überprüft werden; iii) für den separate Finanzinformationen vorliegen.

Die vom Management identifizierten Geschäftssegmente, in die alle 2022 für die Kunden erbrachten Dienstleistungen und diesen gelieferten Produkte einfließen, sind:

- Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

3. Schätzungen und Annahmen

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden.

Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf die Gruppe eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse des Konzerns auswirken könnte.

- a) **Werthaltigkeitstest:** Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der mittels Zusammenschlüssen erworbener Konzessionen, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist. Der Geschäftswert wird am Ende einer jeden Rechnungsperiode einem Werthaltigkeitstest unterzogen. Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.
- b) **Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:** Die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider. Diese mit dem Internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 übereinstimmende Schätzung basiert auf den seitens der Alperia Gruppe erwarteten Verlusten, die anhand früherer Erfahrungen im Hinblick auf ähnliche Forderungen, der kurzfristigen und zurückliegenden überfälligen Forderungen sowie der sorgfältigen Überwachung der Qualität der Forderungen und Prognosen hinsichtlich der Wirtschafts- und Marktbedingungen ermittelt wurden.
- c) **Steuervorauszahlungen:** Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.
- d) **Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:** Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung der Jahresabschlüsse der Alperia Gruppe auswirken können.
- e) **Fair Value der derivativen Finanzinstrumente:** Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Alperia Gruppe vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.
- f) **Finanzielle Vermögenswerte:** Die finanzielle Forderung, welche die Alperia Gruppe nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 gegenüber Terna S.p.A. hinsichtlich des Eigentums und der Nutzung des Hochspannungsübertragungsnetzes Meran-Bozen („Netz“) hat, wurde aufgrund von Schätzungen und Annahmen vorgenommen, die u. a. die erwartete Nutzungsdauer des Netzes sowie die aufzuwendenden Instandhaltungskosten berücksichtigen. Im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 veröffentlichte die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (RBENU) das

Konsultationsdokument Nr. 336/2020/R/EEL in Bezug auf die Fassung von Beschlüssen im Rahmen des mit dem Beschluss 126/2019/R/EEL eingeleiteten Verfahrens in Bezug auf Maßnahmen zur interperiodischen Aktualisierung der Regulierung der Stromübertragungs-, -verteilungs- und -messdienste. Im Konsultationsdokument erläuterte die RBENU ihre abschließenden Orientierungen zum Thema der Aktualisierung der Vergütung für die Eigentümer von Abschnitten des nationalen Übertragungsnetzes, zu denen auch die Alperia Gruppe gehört. Obwohl die Informationen, die notwendig sind, um die potenziellen Auswirkungen der in Aussicht gestellten Änderung der Vergütungsmethode bezüglich der Margen hinsichtlich des Netzes angemessen zuverlässig zu bemessen, nur teilweise zur Verfügung stehen, beschloss die Gruppe zwecks der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2020 vorsichtshalber, die damit verbundenen Finanzaktiva bereits im Berichtsjahr zu berichtigen, in Erwartung, dass weitere Entwicklungen der Angelegenheit etwaige spätere Nachbesserungen der Schätzung ermöglichen. Am Ende des Geschäftsjahrs 2022 schloss die Gruppe einen Vertrag mit Terna S.p.A. bezüglich der unmittelbar bevorstehenden (2023) Veräußerung der Gesellschaft, der das Netz gehört, gemäß den ausführlicheren Darstellungen im Abschnitt „9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen, ab.

- g) **Internationaler Rechnungslegungsstandard IFRS 16:** Die Anwendung des betreffenden internationalen Rechnungslegungsstandards beinhaltet eine signifikante Inanspruchnahme fachlicher Urteile, insbesondere was die Vertragsformen betrifft, die unter den jeweiligen Umfang fallen, sowie die perspektiven Erwägungen in Bezug auf diese.

3.2 Änderungen von Schätzungen

Unter Bezugnahme auf den Rechnungslegungsstandard IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“ werden die beiden folgenden Änderungen von Schätzungen erläutert, die 2022 vorgenommen wurden:

- Verlängerung der Nutzungsdauer des bei der Verschmelzung durch Aufnahme der Hydros GmbH und der SEL GmbH verzeichneten Verlusts um ein Jahr (und somit bis zum 31. Dezember 2024), welcher der Wertsteige-

rung einiger Konzessionen sowie der jeweiligen Nasswerke und der Nasswerke der Konzessionen in Bezug auf Lappach, Neves und Naturns zugewiesen wurde, um diese den Vorgaben laut dem Gesetz Nr. 118 vom 5. August 2022 anzugleichen. Der positive Effekt nach Steuern dieser Schätzungsänderung auf die GuV 2022 belief sich auf 5.984 TEUR;

- Verlängerung der Nutzungsdauer der den Vertretern gezahlten Provisionen um ein Jahr (und somit von drei auf vier Jahre), die unter den immateriellen Vermögensgegenständen aktiviert werden, auf der Grundlage einer Überprüfung der Entwicklungen anhand der Abwanderungsquote der Verträge über den Verkauf von Rohstoffen, welche sich die Gruppe durch die Zahlung dieser Provisionen zusicherte. Der positive Effekt nach Steuern dieser Schätzungsänderung auf die GuV 2022 belief sich auf 269 TEUR.

4. Änderungen an den seit 2022 geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards

Es wird vorausgeschickt, dass die 2022 in Kraft getretenen Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards sich nicht auf den konsolidierten Abschluss ausgewirkt haben.

Im Lauf des Jahrs 2022 war lediglich das Inkrafttreten einiger geringfügiger Änderungen zu verzeichnen, die mit der Verordnung (EU) 2021/1080 hinsichtlich IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IAS 16 Sachanlagen und IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen eingeführt wurden.

5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2022 angewendet werden

2022 übernahm die Europäische Kommission die folgenden Dokumente:

- Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses und des IFRS-Leitliniendokuments 2 – Fälle von Wesentlichkeitsentscheidungen (Verordn. (EU) 2022/357), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;
- Änderungen an IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

gen und Fehler – Definition der Schätzungen (Verord. (EU) 2022/357), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;

- Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einem einzigen Geschäftsvorfall entstehen (Verord. (EU) 2022/1392), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind;
- Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge – erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen (Verord. (EU) 2022/1491), die auf Jahresabschlüsse ab dem 1. Jänner 2023 anwendbar sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaft haben.

6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die folgenden Rechnungslegungsstandards aufgeführt, die für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses nicht erheblich sind, da ihre zukünftige Anwendung der Übernahme seitens der Europäischen Kommission durch die Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Betreff
23. Jänner 2020	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current</i>
15. Juli 2020	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date</i>
22. September 2022	IFRS 16	<i>Amendments to IFRS 16: Lease Liability in Sale and Leaseback</i>
31. Oktober 2022	IAS 1	<i>Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements: Classification of Debit with Covenants</i>

7. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und – soweit nachstehend angegeben – aktiv von der Gruppe gelenkt werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (im Wesentlichen in Bezug auf die bestehende, von der Muttergesellschaft begebene, in norwegischen Kronen denominierte *Bullet*-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gruppe tätig ist);
- Risiken durch den Klimawandel (unter Bezugnahme auf die Perspektiven der Geschäftsfelder, innerhalb derer die Gruppe tätig ist).

Ziel der Gruppe ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Gruppe zutreffen.

7.1 Marktrisiko

7.1.1 Zinsrisiko

Die Gruppe nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Gruppe im Finanzbereich aus. Der Konzern ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig, inwieweit er durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2022 bestand die Finanzverschuldung des Konzerns u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41 %). Die zweite Anleihe, die ebenfalls 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28.

Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68 %). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %.

Die Gruppe besitzt außerdem mehrere Finanzierungen mit variablen Zinssätzen, die überwiegend am Euribor-Satz des Zeitraums bemessen sind, plus einem Spread, der von der Art der genutzten Kreditlinie abhängt. Die angewandten Margen sind mit den besten Marktstandards vergleichbar.

7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für den Konzern wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die GuV und auf das Eigenkapital der Gruppe für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz des Konzerns anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

(Werte in TEUR)	Für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	3.078	(3.078)	3.078	(3.078)
Summe	3.078	(3.078)	3.078	(3.078)

7.1.3 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven des Konzerns infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe über ihre abhängige Gesellschaft Alperia Trading GmbH im Lauf des Geschäftsjahrs Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas sowohl zum Zweck des Handels als auch zur Absicherung des Schwankungsrisikos der Preise für Strom und Gas abgeschlossen hat.

Die Alperia Gruppe bilanzierte den gesamten positiven *Fair Value* der aktiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge) unter den sonstigen Forderungen und kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten und den gesamten negativen *Fair Value* der zu Handelszwecken oder zur finanziellen Regelung abgeschlossenen passiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge und *Commodity Swap*) unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern in Höhe von 58.803 TEUR bzw. 210.585 TEUR mit einem negativen Nettogesamteffekt von 151.782 TEUR.

Die *Forward*-Verträge, die abgeschlossen wurden, um Erfordernissen des Kaufs/Verkaufs von Strom/Erdgas nachzukommen, bei deren Fälligkeit ihre Ausübung durch die Übergabe oder den Erhalt des Rohstoffs vorgesehen war, wurden hingegen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 nicht als Derivatekontrakte, sondern als einfache, zur Deckung von Preisschwankungen abgeschlossene vertragliche Verpflichtungen betrachtet (sog. *Own Use Exemption*). Der entsprechende *Netto-Fair-Value* zum 31. Dezember 2022 ist negativ (Euro 116.186 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Strom und positiv (Euro 7.027 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Erdgas.

7.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko des Konzerns dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein.

Dieses Risiko wird vom Konzern durch entsprechende Abläufe und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt, um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt.

Das gesamte zum 31. Dezember 2022 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt, die nachfolgend zusammengefasst sind:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	884.122
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	325.919
Rückstellung für die Abwertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	(12.384)
Summe	1.197.657

7.3 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts des Konzerns herbeiführen.

Der Konzern ist vorwiegend dem Kursrisiko ausgesetzt, das ausschließlich mit der in norwegischen Kronen (NOK) denominierten Anleihe (*Bullet-Bond*) verbunden ist, die am 18. Oktober 2017 von der Muttergesellschaft Alperia Gruppe AG begeben wurde.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Alperia AG am 11. Oktober 2017 einen *Cross-Currency-Swap*-Derivatekontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der *Hedge*-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

7.4 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit des Konzerns notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität des Konzerns wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf des Konzerns wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel des Konzerns ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete der Konzern ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Typ	
	Kurzfristig	Langfristig
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	808.256	919.440
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	474.078	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	50.417	67.457
Summe	1.332.750	986.897

7.5 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Konzerngesellschaften, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Konzerngesellschaften tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

7.7 Risiken durch den Klimawandel

Wie bereits zuvor erläutert, beschloss die Gruppe im Bewusstsein, wie sehr sich der Klimawandel auf ihren Geschäftsbetrieb auswirken kann, 2022 das Projekt „*Climate Change*“ zu starten, dessen Ziel es ist, die Risikofaktoren in Bezug auf den strukturellen Klimawandel, der vonstattengeht und die Vermögenswerte und Tätigkeiten der Gruppe langfristig beeinflusst, zu identifizieren und zu bewerten. Mit der Bewertung wurden (i) eine österreichische Gesellschaft, die auf nachhaltige Finanz, ESG-Management und Dekarbonisierung spezialisiert ist, sowie die Europäische Akademie Bozen (EURAC) beauftragt.

Verwiesen wird ebenfalls auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsplan“ enthaltenen Erläuterungen.

In jedem Fall kann ausgesagt werden, dass gegenwärtig zumindest kurzfristig keine signifikanten Auswirkungen durch den Klimawandel auf die Betriebstätigkeiten der Gesellschaften der Gruppe vorzusehen sind.

7.8 Schätzung des *Fair Value*

Unter Bezugnahme auf die zum *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des *Fair Value* gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: *Fair Value*, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem *Fair Value* des Konzerns unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum *Fair Value* zum 31. Dezember 2022 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (<i>Cross Currency Swap</i>)	0	(7.143)	0
Finanzinstrumente Strom/ Erdgas – <i>Fair Value</i> netto	0	(151.782)	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	60

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile betrifft ein derivatives Finanzinstrument, das im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Zinsrisikos infolge von Schwankungen von Parametern mit variablem Zinssatz (*Cash Flow Hedging*) in Bezug auf eine der Alperia AG gewährte Finanzierung seitens eines erstrangigen Kreditinstituts abgeschlossen wurde;
- die zweite Zeile bezieht sich auf die derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe mit aktivem und passivem *Fair Value*, die im Abschnitt „7.1.3 Rohstoffrisiko“ erläutert wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Buchwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2022:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasste finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten	Summe
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel	0	0	251.097	251.097
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	873.773	873.773
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	4.959	53.844	219.504	278.307
Langfristige Vermögenswerte				
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0	45.577	45.577
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	474.078	474.078
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	7.911	202.674	597.670	808.256
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	0	0	14.083	14.083
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	50.417	50.417
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	7.143	912.297	919.440
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	67.457	67.457

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle angegebenen Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“, „Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ sowie „Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ den *Fair Value* der von der Gruppe gezeichneten derivativen Finanzinstrumente umfassen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Grup-

pe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum *Fair Value*“ ausgewiesen ist, Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des *Fair Value* entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen

- Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des *Fair Value* unter der Rückstellung „*Cashflow-Sicherungen*“.
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Die Identifizierung der Geschäftssegmente und der entsprechenden, in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen basiert auf den Elementen, die das Management heranzieht, um seine operativen Entscheidungen zu treffen. Insbesondere bezieht sich die interne Berichterstattung, die regelmäßig von den höchsten Entscheidungsebenen des Konzerns überprüft und genutzt wird, auf die folgenden Geschäftssegmente:

- Produktion (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);

Die Ergebnisse der Geschäftssegmente werden mittels einer Analyse der Entwicklung der Erlöse und des EBITDA ermittelt, das als Jahresüberschuss vor Abschreibungen, Risikorückstellungen, Wertminderungen von Gütern, Aufwendungen und Erträgen im Finanzbereich und Steuern definiert wird. Insbesondere ist das Management der Ansicht, dass das EBITDA einen guten Hinweis auf die Leistung liefert, da es nicht von den steuerrechtlichen Bestimmungen und den Amortisierungsstrategien beeinflusst wird. Das EBITDA wurde nach der sog. Verantwortlichkeitssicht der verschiedenen BUs ausgewiesen.

Die wirtschaftlichen Informationen nach Geschäftssegmenten in Bezug auf fortgeführte Geschäftsbereiche sind im Folgenden aufgeführt:

(in Mio. EUR)	Produktion	Netze	Vertrieb und Handel	Wärme und Dienstleistungen	Smart Region	Eliminierungen	Summe
Summe sonstige Erlöse und Erträge	174,4	107,5	3.446,6	130,9	123,2	- 344,8	3.637,9
EBITDA NACH GESCHÄFTS-SEGMENT	57,7	39,0	150,8	14,4	10,2		272,0
% an den Erträgen	33,1%	36,3%	4,4%	11,0%	8,3%		7,5%

9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen der Posten „Konzessionen und Softwarelizenzen“, „Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen“ sowie „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Konzessionen und Softwarelizenzen	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2020	471.392	83.512	26.485	1.909	55	583.352
Zuwächse/Abgänge der Anschaffungskosten	20.149	0	4.917	3.230	0	28.296
Abschreibungen	(47.252)	(0)	0	(965)	(6)	(48.224)
Wertminderungen	0	(401)	0	0	0	(401)
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.887	0	0	0	0	10.887
Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen	2.554	0	0	0	0	2.554
Saldo zum 31. Dezember 2021	457.730	83.110	31.402	4.173	49	576.464
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>730.890</i>	<i>172.798</i>	<i>31.402</i>	<i>7.163</i>	<i>68</i>	<i>942.322</i>
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	<i>(273.160)</i>	<i>(89.287)</i>	<i>0</i>	<i>(2.990)</i>	<i>(19)</i>	<i>(365.456)</i>
<i>Rückst. für uneinbringliche Forderungen</i>	<i>0</i>	<i>(401)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(401)</i>
(Werte in TEUR)	Konzessionen und Softwarelizenzen	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2021	457.730	83.110	31.402	4.173	49	576.464
Zuwächse/Abgänge der Anschaffungskosten	46.024	124	(31.010)	2.409	0	17.547
Änderung Konsolidierungskreis	3	24.091	0	76	0	24.170
Abschreibungen	(48.549)	0	0	(1.504)	(6)	(50.060)
Wertminderungen	0	(749)	0	0	0	(749)
Saldo zum 31. Dezember 2022	455.208	106.576	392	5.154	42	567.372
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>779.874</i>	<i>197.390</i>	<i>392</i>	<i>13.764</i>	<i>68</i>	<i>991.488</i>
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	<i>(324.666)</i>	<i>(84.194)</i>	<i>0</i>	<i>(8.610)</i>	<i>(26)</i>	<i>(417.496)</i>
<i>Rückst. für uneinbringliche Forderungen</i>	<i>0</i>	<i>(6.620)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(6.620)</i>

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, sind die wichtigsten, Erhöhungen betreffende Veränderungen des Geschäftsjahrs auf Folgendes zurückzuführen:

- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Konzessionen, Lizenzen und Software“ fast ausschließlich auf die Verbesserungen der ERP-Module „SAP S/4 HAN“ und das CRM Salesforce sowie weitere IT-Projekte (vorwiegend *Corporate Application* und *Reporting & Analytics*), die teils im Lauf vorheriger Geschäftsjahre eingeleitet und 2022 in Betrieb genommen wurden, was die Einleitung des entsprechenden Abschreibungsprozesses bewirkte;
- hinsichtlich des Geschäftswerts im Wesentlichen auf die außerordentlichen Transaktionen, die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen beschrieben sind;

- was die anderen immateriellen Vermögensgegenstände betrifft, vorwiegend auf die Aktivierung von Provisionen, die für die Beschaffung von Bezugsverträgen für Rohstoffe von mehrjähriger Dauer gewährt wurden.

Die Wertminderungen beziehen sich schließlich auf einen 2020 im Rahmen der Übernahme eines Betriebsteils bilanzierten Geschäftswert bezüglich des Verkaufs von Strom und Erdgas.

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Postens „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2020	155.954	603.356	1.935	9.032	83.753	42.492	896.523
Zuwächse - Anschaffungskosten	6.316	60.063	630	2.075	65.148	1.026	135.259
Abgänge - Anschaffungskosten	(2.239)	(35.712)	(110)	(778)	(435)	(445)	(39.719)
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	256	27.856	77	614	0	385	29.188
Abschreibungen	(4.850)	(45.720)	(412)	(2.033)	0	(3.558)	(56.573)
Wertminderungen	(357)	(2.185)	0	(33)	0	0	(2.575)
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf Sachanlagen	0	8.706	0	0	0	0	8.706
Verwendung der Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	5.785	0	0	0	0	5.785
Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen	0	304	0	0	0	0	304
Saldo zum 31. Dezember 2021	155.079	622.453	2.121	8.877	148.466	39.900	976.898
davon:							
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>255.358</i>	<i>1.863.621</i>	<i>8.705</i>	<i>36.530</i>	<i>148.466</i>	<i>50.199</i>	<i>2.362.880</i>
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	<i>(99.560)</i>	<i>(1.227.375)</i>	<i>(6.584)</i>	<i>(27.588)</i>	<i>0</i>	<i>(10.299)</i>	<i>(1.371.406)</i>
<i>Rückst. für uneinbringliche Forderungen</i>	<i>(719)</i>	<i>(13.792)</i>	<i>0</i>	<i>(64)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(14.576)</i>

(Werte in TEUR)	Grund- stücke und Bauten	Anlagen und Ma- schinen	Betriebs- und Ge- schäftsau- stattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlun- gen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2021	155.079	622.453	2.121	8.877	148.466	39.900	976.898
Zuwächse – Anschaffungs- kosten	9.199	95.387	244	1.534	42.456	688	149.507
Abgänge – Anschaffungs- kosten	(32)	(30.276)	(27)	(664)	(209)	(713)	(31.922)
Abgänge aufgelaufene Ab- schreibungen	6	24.944	20	585	0	713	26.269
Änderung Konsolidierungs- kreis	28	2	3	194	0	467	695
Abschreibungen	(4.859)	(45.768)	(408)	(2.134)	0	(3.449)	(56.618)
Wertminderungen	(357)	(810)	0	(4)	0	0	(1.172)
Verwendung der Rückstel- lung für Wertminderungen	0	163	0	0	0	0	163
Saldo zum 31. Dezember 2022	159.064	669.503	1.952	8.456	190.713	37.606	1.067.262
davon:							
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>264.552</i>	<i>1.931.669</i>	<i>8.943</i>	<i>37.729</i>	<i>190.713</i>	<i>50.905</i>	<i>2.484.512</i>
<i>Aufgelaufene Abschrei- bungen</i>	<i>(104.412)</i>	<i>(1.251.133)</i>	<i>(6.991)</i>	<i>(29.273)</i>	<i>0</i>	<i>(13.299)</i>	<i>(1.405.107)</i>
<i>Rückst. für uneinbring- liche Forderungen</i>	<i>(1.076)</i>	<i>(11.033)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(12.109)</i>

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Zuwächse bei den Sachanlagen im Geschäftsjahr 2022 sind vorwiegend auf durchgeführte Erneuerungsarbeiten jeweils an den Wasserkraftwerken in Brixen, Kardaun, Laas und Töll, die von der Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH betrieben werden, sowie am Kraftwerk Glurns, das von der Gesellschaft Alperia Vipower AG betrieben wird, und auf den Ausbau des Stromnetzes im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Gesellschaft Edyna GmbH und des Fernwärmenetzes der Gesellschaft Alperia Ecoplus GmbH sowie auf Investitionen in Maschinen und Anlagen zurückzuführen, die von Alperia Green Future GmbH getätigt wurden und bei verschiedenen Kunden im Rahmen eines Energiespar-Contracting zu installieren sind;
- die Abgänge betreffen im Wesentlichen die Entfernung der Güter, die bei den weiter oben genannten Erneuerungsarbeiten ausgetauscht wurden;
- die Wertminderungen sind teils auf die Berichtigung des Werts von Vermögenswerten zurückzuführen, deren Ersatz durch Alperia Greenpower GmbH (167 TEUR), Edyna GmbH (625 TEUR) und Alperia Ecoplus GmbH (19 TEUR) vorgesehen ist. Der restliche Teil entfällt im Wesentlichen auf ein der Beteiligungsgesellschaft Biopower Sardegna GmbH gehörendes Grundstück (357 TEUR);
- der Unterposten „Verwendung der Rückstellungen für Wertminderungen“ bezieht sich auf die Inanspruchnahme der Rückstellungen für Wertminderungen, die in der Vergangenheit angesichts des Ersatzes von Vermögens-

werten der Gruppe gebildet worden waren, als dieses Ereignis im Jahr 2022 eintrat.

Der Unterposten „*Right of Use*“, der im ersten Halbjahr 2019 infolge der *IFRS 16 First Time Adoption* eingerichtet wurde, bezieht sich hauptsächlich auf Großwasserkraftkonzessionen, die mehreren Gesellschaften der Alperia Gruppe infolge einer Ausschreibung erteilt wurden, nach deren Ablauf. Im Sinne des gegenständlichen internationalen Rechnungslegungsstandards sind die betroffenen Konzessionen als Verträge einzustufen, die eine Leasing-Komponente enthalten. Diese betrifft die sog. Nasswerke, die aus Bauten zur Sammlung und Regulierung, Zwangskanälen und Abflusskanälen bestehen, die bei ihrem ursprünglichen Ablauf von Gesetzes wegen gemäß Art. 25 Abs. 1 Königliches Dekret 1775/1933 in das Eigentum des Konzessionsgebers übergegangen sind.

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Beteiligungen an nahe-stehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrol-lierten Unternehmen	36.514	37.344
Beteiligungen an anderen Unternehmen	60	60
Summe	36.575	37.405

Aufgeführt werden in erster Linie die Bewegungen der Be-teiligungen an nahestehenden oder gemeinsam kontrol-lierten Unternehmen, bewertet nach der Equity-Methode:

(Werte in TEUR)	% Gesell-schafts-kapital zum 31. Dezem-ber 2022	Sitz	Zum 31. Dezem-ber 2021	Verände-rungen Konsoli-dierungsk.	Rekapital.	Dividen-den	Bewer-tungseffekt Equity-Methode (GuV)	Zum 31. Dezem-ber 2022
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49,00	Bozen – Italien	5.698	0	0	(392)	347	347
ITT Bozen Konsortial-GmbH	47,68	Bozen – Italien	339	0	735	0	(604)	(604)
SF Energy GmbH	50,00	Rovereto (Trient) – Italien	24.789	0	0	0	(791)	(791)
Tauerer Elektrowerk Kon-sortial-GmbH	49,00	Sand in Taufers (Bozen) – Italien	257	0	0	0	0	0
Enerpass Konsortial-GmbH	34,00	St. Martin in Passeier (Bozen) – Italien	4.836	0	0	0	458	458
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25,00	Moos in Passeier (BZ) - Italia	477	0	0	0	(43)	(43)
Neogy GmbH	50,00	Bozen – Italien	456	0	1.000	0	(1.510)	(1.510)
Alpen 2.0 S.r.l.	42,86	Turin – Italien	185	0	0	0	0	0
Care4U GmbH	24,70	Bozen – Italien	300	0	0	0	(29)	(29)
Balma S.r.l.	21,43	Turin – Italien	6	0	0	0	0	0
Summe			37.344	0	1.735	(392)	(2.172)	(2.172)

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass die Bewegungen bei den mit der *Equity*-Methode bewerteten Beteiligungen an verbundenen oder unter gemeinsamer Führung stehenden Unternehmen, die 2022 mit der *Equity*-Methode bewertet wurden, auf

- die Einnahme von Dividenden seitens der Gesellschaft Fernheizwerk Schlanders GmbH zurückzuführen sind;
- die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der ITT Bozen Konsortial-GmbH sowie Kapitaleinzahlungen, die paritätisch im Vergleich zum anderen Gesellschafter des *Joint Venture* Neogy GmbH durchgeführt wurden;
- die Auswirkungen der Bewertung nach der *Equity*-Methode der einzelnen Beteiligungsgesellschaften.

Nachfolgend ist dagegen die Situation der Beteiligungen an anderen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2022	Rechts-sitz	Zum 31. Dezember 2021	Änderungen des Konsolidierungskreises	Wertberichtigungen	Zum 31. Dezember 2022
Medgas Italia GmbH	9,61	Rom – Italien	0	0	0	0
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11,43	Rom – Italien	0	0	0	0
Südtiroler Volksbank	n.a.	Bozen – Italien	19	0	0	19
CONAI	n.a.	Bozen – Italien	0	0	0	0
JPE 2010 Scrl	2,90	Turin – Italien	14	0	0	14
Art S.r.l.	5,00	Parma – Italien	27	0	0	27
Summe			60	0	0	60

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass der Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen im Lauf des Geschäftsjahrs 2022 nicht von Bewegungen betroffen war.

9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Nachfolgend sind die Posten, an denen die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2022 und 2021 berechnet wurden, im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Abschreibungen	19.034	18.110
Wertminderungen von Forderungen	2.304	1.240
Ergebnisprämien	1.327	1.202
Rückstellungen für Ruhestandsbezüge des Personals	585	571
Wertminderungen von Anlagevermögen	3.311	3.962
Wertminderungen der Vorräte	4.663	151
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Anschlussgebühren	18.635	16.896
Rückstellungen für belastende Verträge	72	419
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	13.543	10.546
Sonstiges	564	2.076
<i>Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV</i>		
Sicherungsderivate	88.836	48.705
Wertminderungen von Forderungen – FTA IFRS 9	249	249
Fortgeführte Anschaffungskosten – FTA IAS/IFRS	43	43
Rückstellungen für das Personal – FTA IAS/IFRS	154	25
<i>Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital</i>		
Summe Ansprüche für Steuervorauszahlungen	153.319	104.195
Konzessionen	106.603	113.443
Abschreibungen	8.426	7.523
Sonstiges	1.994	4.144
<i>Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV</i>		
Sicherungsderivate	1.651	0
Abfertigung – FTA IAS/IFRS	388	49
<i>Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital</i>		
Summe Verbindlichkeiten für latente Steuern	119.062	125.160

Wie in der Tabelle angegeben, sind im Lauf des Jahres 2022 keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf die betreffenden Posten zu verzeichnen mit Ausnahme der Bereit-

stellung erheblicher Steuervorauszahlungen, die unter dem Eigenkapital als Gegenbuchung ausgewiesen sind, hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente auf Commodities, die auf der Grundlage des *Hedge-Accounting*-Modells infolge der Schwankung des entsprechenden beizulegenden Zeitwerts bilanziert wurden.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Initial Deposit Future	23.174	51.404
Forderungen an Gebietskörperschaften	1.032	1.246
Forderungen an verbundene Unternehmen	10.693	9.937
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	5.260	5.623
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen im Finanzbereich	(182)	(182)
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	3.591	5.884
Sonstige Forderungen	3.000	3.224
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen	(992)	(992)
Summe	45.577	76.145

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „Initial Deposit Future“ ist auf das beim European Commodity Clearing eingerichtete sog. *Initial Deposit* zur Erfüllung der *Margin Requirements* zurückzuführen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten in *Futures* auf *Commodities* der Gesellschaft Alperia Trading GmbH erforderlich sind, deren Veränderung auf zahlreiche Variablen zurückzuführen ist (Marktvolatilität, *Spread* usw.) und mit den Entwicklungen des Umfangs der von der Gesellschaft abgeschlossenen derivativen Future-Finanzinstrumente verbunden ist;

- der Unterposten „Forderungen an verbundene Unternehmen“ umfasst zum 31. Dezember 2022 vorwiegend eine Forderung seitens der Alperia Greenpower GmbH an die Tauferer Elektrowerk Konsortial GmbH für frühere Förderleistungen;
- der Unterposten „Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen“ umfasst zum 31. Dezember 2022 vorwiegend den Saldo, der sich infolge der Veräußerung der Vermögenswerte eines Betriebsteils, bestehend aus Glasfaseranlagen, im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 ergeben hat, dessen Entgelt in Raten bis Ende 2029 mit auflaufenden Zinsen eingenommen wird;
- die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuervorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, übernommen haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den Steuerverbindlichkeiten nach dem Geschäftsjahr 2023 verwendet werden kann;
- der Unterposten „Sonstige Forderungen“ ist hauptsächlich aus Kautionen und Vorauszahlungen zusammengesetzt.

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	878.765	586.935
Forderungen an verbundene Unternehmen	5.357	5.348
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(10.349)	(5.382)
Summe	873.773	586.901

Unter dem Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sind, bereinigt um die entsprechenden Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen, vorwiegend die Forderungen an Kunden und die Ansätze für auszustellende

Rechnungen und Gutschriften ausgewiesen. Der 2022 zu verzeichnende Zuwachs dieses Postens ist vorwiegend auf Folgendes zurückzuführen:

- die Betriebstätigkeit der Gesellschaften der Gruppe, die Rohstoffe verkaufen, unter Bezugnahme auf die beträchtliche Erhöhung der Strom- und Erdgaspreise, die im Lagebericht erläutert wurde, sowie die Übernahme des *Resellers* Fintel Gas e Luce S.r.l., die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen kommentiert ist;
- die erhebliche Steigerung der Betriebstätigkeit der Gesellschaften der Gruppe, die in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätig sind, in Verbindung mit dem Marktkontext.

Bei den Kriterien zur Anpassung der Forderungen an den voraussichtlichen Realisierungswert wurden je nach Status des Rechtsstreits differenzierte Bewertungen sowie – ab dem Geschäftsjahr 2018 – die Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IFRS 9 berücksichtigt.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden im Lauf des Jahres 2022 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2021	5.382
Änderung Konsolidierungskreis	328
Rückstellungen	6.764
VERWENDUNGEN	(2.125)
Zum 31. Dezember 2022	10.349

Die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurde auf der Grundlage einer analytischen Bewertung der Posten, hinsichtlich derer Anzeichen für eine Bonitätsverschlechterung festgestellt wurden, ermittelt, zu der sich eine weitere Wertberichtigung gesellt, die pauschal angesichts der historischen Verlustsätze berechnet wurde, die seit der Gründung der Alperia Gruppe ermittelt werden, für Forderungen, die keiner vorherigen analytischen Bewertung unterliegen.

9.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.237	21.711
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	170.603	53.483
Fertige Erzeugnisse und Waren	5.206	6.943
Anzahlungen	171	0
Rückstellung für Wertberichtigungen Vorräte	(18.627)	(3.252)
Summe	183.591	78.885

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von 26.237 TEUR umfassen Lagerbestände von Palmöl, Betriebsstoffen und kleinen Ausrüstungen. Der sich daraus ergebende Zuwachs im Geschäftsjahr 2022 ist fast vollständig auf den erhöhten Lagerbestand an Rohmaterialien seitens der Biopower Sardegna S.r.l. zurückzuführen, sowohl aufgrund der Erhöhung der gelagerten Mengen als auch des Preises des Palmöls.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung in Höhe von 170.603 TEUR umfassen im Wesentlichen Aufträge für die Planung und Leitung von Arbeiten. Der erhebliche, hinsichtlich des entsprechenden Saldos im Lauf des Berichtsjahrs zu verzeichnende Zuwachs ist auf die Erhöhung der Betriebstätigkeit der Gruppengesellschaften zurückzuführen, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind. Auf diese Art der Vorräte bezieht sich im Übrigen vorwiegend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, die in Höhe von 18.627 TEUR ausgewiesen wurde, um nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Periodenabgrenzung den Effekt des Rabatts bei der entsprechenden Abtretung an Finanzvermittler seitens der Gruppe zu berücksichtigen, der auf den Nennwert der Forderungen für Steuervorteile angewandt wird, die einen Teil des Auftragsentgelts darstellen.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren umfassen schließlich vorwiegend Restbestände von Energieeffizienzcertifikaten und Herkunftsnachweise der Gesellschaften der Alperia Gruppe – Edyna GmbH, Alperia Bartucci GmbH und Alperia Trading GmbH sowie Erdgasvorräte der Gesellschaft Alperia Trading GmbH.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Einlagen bei Banken und bei der Post	250.958	12
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	139	79.374
Summe	251.097	79.385

Für weitere Informationen hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird auf die Kapitalflussrechnung und die Beschreibung der Finanzverschuldung der Gruppe in Abschn. „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021
Forderungen für Mehrwertsteuer	3.677	5.272
Sonstige Steuerforderungen	8.389	12.857
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	29.755	24.342
Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	6.559	12.218
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Cassa per Servizi Energetici und Ambientali	23.045	14.819
Forderungen an Edison AG	5.733	5.733
Aktive transitorische RAP Gebühren für Wasserkraft und Ufergemeinden	6.234	6.853
Einlagen und Vorauszahlungen an Lieferanten	17.074	29.219
Sonstige aktive RAP	12.019	4.284
Aktive derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe	58.803	77.787
Einlagen für Derivatgeschäfte	75.763	94.441
Kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute	19.905	0
Finanzielle Forderungen an nahestehende Unternehmen	2.750	2.293
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	454	287
Wertpapiere	531	531
Weitere sonstige Forderungen	8.475	4.613
Summe	278.307	294.688

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Abgang bei den sonstigen Steuerforderungen ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass die IRES-Position zum 31. Dezember 2021 ein Forderungsposten war und Ende 2022 ein Verbindlichkeitsposten wurde;
- die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuer-

vorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, übernommen haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten innerhalb des Geschäftsjahrs 2023 verwendet werden kann;

- der erhebliche Rückgang beim Unterposten „Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate“ ist auf die signifikante Verringerung der von mehreren Gesellschaften der Alperia Gruppe bezogenen GRIN-Förderleistungen zurückzuführen, die ihrerseits einer beträchtlichen Erhöhung des Parameters in Bezug auf den von der RBENU für die entsprechende Berechnung ermittelten Stromveräußerungspreis zuzuschreiben ist;
- der erhebliche Zuwachs des Unterpostens „Cassa per Servizi Energetici und Ambientali“ ist auf die vorübergehende Erhöhung der Ausgleichskomponente laut Art. 22 TIV betreffend die geschützte Grundversorgung zurückzuführen, die mit Zufallsfaktoren verbunden ist (vorübergehendes Ungleichgewicht sowohl im Hinblick auf Menge als auch Preis zwischen den von der Gesellschaft Alperia Smart Services GmbH für die Beschaffung des an die Kunden der geschützten Grundversorgung veräußerten Stroms aufgewandten Kosten und dem Erlös in Verbindung mit dem Verkauf dieses Rohstoffs);
- die aktiven transitorischen RAP für Wasserkraft- und Anrainergebühren betreffen im Wesentlichen den Anteil von Gebühren für das Geschäftsjahr 2023, die im Geschäftsjahr 2022 in Bezug auf verschiedene, von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG betriebene Wasserkraftwerke bezahlt wurden;
- die wertmindernde Schwankung von 12.145 TEUR des Unterpostens „Kauttionen und Vorauszahlungen an Lieferanten“ ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass frühere, sich auf die Gesellschaften der Alperia Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienzsteigerung tätig sind, teilweise rückgeführt wurden;
- der Unterposten „Sonstige aktive RAP“ ist fast vollständig auf die Rediskontierung der Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit den Anwendungen zurückzuführen, die im Rahmen des von der Gruppe im Geschäftsjahr 2018 eingeleiteten Digitalisierungs-

projekts implementiert wurden. Der diesbezügliche Zuwachs ist mit der Betriebstätigkeit verbunden;

- die Unterposten „Aktive derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe“ und „Einlagen für Derivatgeschäfte“ beziehen sich auf den gesamten positiven *Fair Value* der Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas, die in Abschn. „7.1.3 Rohstoffrisiken“ dieser Erläuterungen erläutert sind, und den Gegenwert der kumulativ abgeführten *Variation Margins*. Die im Jahr 2022 zu verzeichnende Verminderung dieser Salden ist eng mit der Entwicklung des Geschäftsbetriebs auf dem European Energy Exchange hinsichtlich der Mengen an Rohstoffen, welche den auf dieser Börse abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie der durch die entsprechenden Preise verursachten Entwicklung verbunden;
- die kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute bestehen aus im Jänner 2023 eingenommenen Posten, die infolge der Veräußerung von Forderungen für Steuervorteile an Drittkontrahenten entstanden;
- der Unterposten „Finanzielle Forderungen an verbundene Unternehmen“ bezieht sich vorwiegend auf bestehende Außenstände gegenüber der Gesellschaft Neogy GmbH;
- unter die weiteren sonstigen Forderungen in Höhe von 8.475 TEUR zum 31. Dezember 2022 fallen schließlich hauptsächlich Posten in Verbindung mit der Anwendung des IFRS 16 auf aktive Verträge, sonstige Kautionsleistungen sowie Forderungen an Mitarbeiter und Sozialversicherungsträger. Die wertsteigernde Schwankung ist mit der Betriebstätigkeit der Gruppe sowie den Veränderungen verbunden, die im entsprechenden Konsolidierungskreis 2022 zu verzeichnen sind.

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche

Die beiden betreffenden Posten umfassen zum 31. Dezember 2022 die Salden der Aktiva und Passiva der Edyna Transmission GmbH nach den konzerninternen Eliminierungen. Die von der Gruppe Ende 2022 mit der Terna S.p.A. unterzeichneten Verträge beinhalten die Veräußerung bis Ende 2023.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Posten wie folgt zusammengesetzt:

(Werte in TEUR)	Edyna Transmission GmbH
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	(1.816)
Beteiligungen	0
Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	16.271
Summe Aktiva	14.455
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(496)
Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	(1.989)
Summe Passiva	(2.485)

Es wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Nettobuchwert der aufzugebenden Einheiten insgesamt als mindestens gleich dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten betrachtet wird.

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses konsolidierten Abschlusses aufgeführt. Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Grundkapital der Muttergesellschaft Alperia AG auf 750 Mio. Euro und bestand aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

Im Folgenden wird die Überleitung zwischen Eigenkapital und Betriebsergebnis der Muttergesellschaft und dem auf den Konzern entfallenden Eigenkapital und Betriebsergebnis zum 31. Dezember 2022 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Betriebsergebnis	Eigenkapital
Betriebsergebnis und Eigenkapital der Muttergesellschaft	34.157	895.866
Streichung des Buchwerts der konsolidierten Beteiligungen		
Wertbeitrag der Beteiligungen in aggregierter Form	118.548	991.747
Auswirkungen durch die Eliminierung von Beteiligungen und die Zuordnung eines etwaigen höheren Werts	(13.704)	(925.350)
Auswirkungen auf die anderen Beteiligungen		
Bewertung der Beteiligungen nach der <i>Equity</i> -Methode	(79)	4.794
Streichung der Auswirkungen von zwischen konsolidierten Gesellschaften abgeschlossenen Geschäften		
Eliminierung von Dividenden	(69.268)	0
Eliminierung von Wertsteigerungen aus in vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommenen Abtretungen von Immobilien	149	(6.460)
Eliminierung von Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung eines Betriebsteils innerhalb der Gruppe	(61)	(61)
Eliminierung von Zugängen aus früheren Einlagen innerhalb der Gruppe	18	(728)
Auswirkungen der Angleichungen IAS/IFRS		
Bewertung Anschlussgebühren gemäß IFRS 15	(4.431)	(47.487)
Anwendung IFRS 16	(1.124)	3.241
Anwendung IAS 20	(2.871)	1.874
Stornierung Abschreibung handelsrechtliche Geschäftswerte laut IAS 38	2.968	21.345
Bewertung der Abfertigungen und Sozialleistungen für das Personal gemäß IAS 19	253	404
Weitere Auswirkungen der Anwendung der Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS	1	0
Gekreuzte Put- und Call-Optionen auf Beteiligungen IFRS 10	(204)	(1.699)
Sonstige Auswirkungen		
Verschiedene geringfügige Auswirkungen	(2.639)	(4.247)
Betriebsergebnis der Periode und konsolidiertes Eigenkapital	61.714	933.240
<i>Betriebsergebnis der Periode und Eigenkapital, auf Dritte entfallend</i>	<i>896</i>	<i>26.181</i>
<i>Betriebsergebnis der Periode und Eigenkapital, auf die Gruppe entfallend</i>	<i>60.819</i>	<i>907.059</i>

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 70.923 TEUR und ist wie folgt zusammengesetzt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dez. 2022	Zum 31. Dez. 2021
Rückstellung für IMU/ICI/IMI	220	422
Rückstellung für Umweltausgaben	13.343	14.509
Rückstellung für Ergebnisprämien	5.626	4.572
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	51.734	31.750
Summe	70.923	51.252

Die „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“ in Höhe von 220 TEUR wurde vom abhängigen Unternehmen Alperia Greenpower GmbH gebildet, infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens 6/2012 vom 30. November 2012 der Agenzia del Territorio „Ermittlung des Katasterertrags der Immobilien mit spezieller und besonderer Zweckbestimmung: *Profilo für die technische Schätzung*“ eingerichtet, mit dem die Kriterien zur Schätzung der Katastererträge von Anlagen und Gebäuden neu festgelegt wurden. Ab Ende 2016 stellten mehrere Südtiroler Gemeinden Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen zu, gegen die Alperia Greenpower GmbH bereits Anfang 2017 umgehend die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, ein-

legte. Im Zeitraum 2018 bis 2022 bereinigte die Gesellschaft die gegenüber verschiedenen Gemeinden bestehenden Außenstände und bezahlte entsprechend die vereinbarten Vergütungen.

Die „Rückstellung für Umweltausgaben“ in Höhe von 13.343 TEUR wurde im Wesentlichen in Hinblick auf die eingegangenen Verpflichtungen gemäß den Konzessionsbestimmungen gebildet, die von der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG einerseits und der Autonomen Provinz Bozen und den Ufergemeinden andererseits in Hinsicht auf Umweltverbesserungen unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die betreffenden Maßnahmen teilweise von den Gesellschaften durchgeführt werden. Diese behalten die zu diesem Zweck getragenen Kosten vom Betrag für die Maßnahmen zur Umweltverbesserung, der den Ufergemeinden jährlich zugestanden wird, ein.

Die „Rückstellung für Ergebnisprämien“ in Höhe von 5.626 TEUR wurde in Anbetracht der Schätzung der Mitarbeiterprämien für das Geschäftsjahr 2022 eingerichtet.

Die „Sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ in Höhe von 51.734 TEUR umfassen vorwiegend:

- 17.125 TEUR für den negativen Saldo der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2022 (dieser wurde in diesem Jahresabschluss zusammen mit einer Ergänzung hinsichtlich der Vorjahre in Höhe von insgesamt 13.401 TEUR als Rückstellung bilanziert) betreffend die Aufstockung der auf die Alperia Trading GmbH entfallenden Erzeugungskosten als Dispatching-Nutzer der Anlage in Ottana (Nuoro), die Eigentum der zur Alperia Gruppe gehörenden Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH ist, gemäß dem RBENU-Beschluss 111/2006 (i. d. g. F.);
- 17.070 TEUR bezüglich des mit Edison S.p.A. bestehenden Streitfalls gemäß den genaueren Angaben im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte“ des Lageberichts;
- 5.000 TEUR bezüglich der besten Schätzung, die mit angemessener Zuverlässigkeit erst im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 durchgeführt werden konnte, der Kosten, welche die Gruppe ihrer Meinung nach aufzuwenden hat, um die gegenüber einer Südtiroler Multiutility-Gesellschaft kraft eines in Vorjahren unterzeichneten Memorandum of Understanding übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;

- 3.500 TEUR für in Bezug auf die negative Entwicklung einiger Geschäftsbereiche der Gruppe vorgesehene Aufwendungen.

Die diesen Posten im Geschäftsjahr 2022 betreffende Bewegung ist nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst:

(Werte in TEUR)	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen
Zum 31. Dezember 2021	51.252
Änderungen des Konsolidierungskreises	51
Rückstellungen	35.257
Umgliederungen	(280)
Freistellungen	(1.499)
VERWENDUNGEN	(13.858)
Zum 31. Dezember 2022	70.923

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die im Verlauf des Jahres 2022 gebildeten Rückstellungen beziehen sich hauptsächlich auf die in der Periode aufgelaufenen Mitarbeiterprämien, Ansätze bezüglich der Rückstellung für Umweltausgaben seitens der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG sowie auf die zuvor erwähnten Rückstellungen für die Aufstockung der Erzeugungskosten und den Streitfall mit der Edison S.p.A.;
- die Freistellungen beziehen sich vorwiegend auf die Freistellung eines 2021 bilanzierten Ansatzes, um potenzielle Ausgaben zu berücksichtigen, welche die Gesellschaft Alperia Trading GmbH in der Zukunft infolge des positiven Abschlusses der Angelegenheit, hinsichtlich derer sie zurückgestellt wurden, hätte eventuell aufwenden müssen;
- die Verwendungen des Jahres 2022 betreffen hauptsächlich die Rückstellung für Ergebnisprämien und die Rückstellung für Umweltausgaben, die zuvor erläutert wurden, sowie eine Rückstellung für Aufwendungen, die Ende 2021 im Hinblick auf die geplante Deckung von Schadensersatzzahlungen infolge von Dritten durch bei einem Kraftwerk der Gruppe eingetretenen Wasserleckagen entstandenen Schäden gebildet wurde.

9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 9.485 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 2.402 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst bleiben, und (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2022 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022
Zum 31. Dezember 2021	10.828
Rückstellungen	451
Änderungen des Konsolidierungskreises	604
VERWENDUNGEN	(1.125)
Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	(1.273)
Summe	9.485

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Jährlicher Abzinsungssatz	3,77 %
Jährliche Inflationsrate	5,9 % für das Jahr 2023, 2,3 % für das Jahr 2024, 2,0 % ab dem Jahr 2025
Sterbetafeln	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	6,9 % für das Jahr 2023, 3,3 % für das Jahr 2024, 3,0 % ab dem Jahr 2025
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	5,9 % für das Jahr 2023, 3,2 % für das Jahr 2024, 3,0 % ab dem Jahr 2025

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,25 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	
	Inflationsrate	
	0,25%	-0,25%
Abfertigungsrückstellung	9.585	9.400

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	
	Abzinsungssatz	
	0,5%	-0,5%
Abfertigungsrückstellung	9.148	9.860

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2022 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Rückstellungen	Verwendungen	Abzinsungseffekt	Freistellungen	Zum 31. Dezember 2022
Treueprämie	1.144	130	(106)	(212)	0	956
Zusätzliche Monatsentlohnungen	1.659	66	(249)	(183)	0	1.293
Rückstellung Zusatzzulage	136	66	(50)	0	0	152
Summe	2.939	262	(405)	(394)	0	2.402

9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022			Zum 31. Dezember 2021		
	Kurzfristig	Langfristig	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	492.030	511.067	1.003.097	19.203	329.708	348.911
Obligationsanleihe	102.343	362.347	464.690	2.473	466.430	468.903
Derivatekontrakte	210.585	7.143	217.728	205.983	11.891	217.874
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	3.297	37.352	40.649	3.041	39.737	42.777
Sonstige Verbindlichkeiten im Finanzbereich	0	1.531	1.531	3.003	0	3.003
Summe	808.256	919.440	1.727.696	233.704	847.766	1.081.469

Finanzierungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2022 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag	Zum 31. Dezember 2022
EIB	21/10/2014	21/10/2026	1,80%	-	25.000	12.282
EIB	21/10/2014	21/10/2025	2,00%	-	50.000	18.693
EIB	31/08/2021	28/08/2037	0,896%	-	48.850	49.004
CDP	30/06/2011	30/06/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	3.200
„FACILITY A“	03/11/2022	03/11/2023	Euribor 3 m	1,35%	480.000	480.095
„FACILITY B“	03/11/2022	30/09/2024	Euribor 3 m	1,05%	440.000	440.079
BANCA INTESA	24/11/2020	24/11/2026	1,60%	-	1.000	980
BANCA INTESA	15/11/2017	18/10/2027	1,97%	-	600	300
BANCA DEL PIEMONTE	23/12/2020	01/01/2023	1,50%	-	300	300
SONSTIGE VERBIND.						215
SUMME						1.005.148
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (fortgeführte Anschaffungskosten)						(2.051)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)						1.003.097

Aus der unten aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass die Gruppe im Lauf des Jahres 2022 den Prozess zur Konsolidierung ihrer Finanzverschuldung eingeleitet hat, die sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 erheblich erhöht hatte,

im Übrigen im Einklang mit dem Niveau ihrer wichtigsten Konkurrenten, im Wesentlichen aufgrund der besonderen Marktentwicklungen. Insbesondere unterzeichnete die Muttergesellschaft im November 2022 mit einer Gruppe von

nationalen Kreditinstituten ein sog. *Facilities Agreement*, das die folgenden drei Finanzierungslinien umfasst:

- die sog. *Facility A* (480.000 TEUR) zur Deckung des Liquiditätsbedarfs bis zur Erneuerung einiger emittierter Anleihen. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich auf die betreffende Kreditlinie beziehenden Mittel vorsichtshalber unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, auch wenn vertraglich zwei aufeinanderfolgende Optionen zur Verlängerung einer jeden der ursprünglichen Fälligkeitsfristen (November 2023) um jeweils sechs Monate zugunsten der Gesellschaft vorgesehen sind, da diese beabsichtigt, 2023 eine neue Verschuldung auf dem Anleihenmarkt aufzunehmen, was im Abschnitt „Stärkung der Kreditlinien“ des Lageberichts näher erläutert ist;
- die sog. *Facility B* (440.000 TEUR), die teilweise von SACE besichert ist und dazu dient, die Finanzierungsbedürfnisse des Betriebskapitals der Gruppengesellschaft Alperia Smart Services GmbH zu decken. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Muttergesellschaft die vorzeitige Rückzahlung eines Teils dieser Kreditlinie plant;

- die sog. *Facility C* (480.000 TEUR) in Form einer sog. *Revolving Credit Facility*, die im Übrigen zum 31. Dezember 2022 von der Gesellschaft nicht genutzt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Finanzierungen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines *Investment-Grade-Ratings* der Alperia AG oder eine sowohl verbessernde als auch verschlechternde Anpassung des jeweiligen Zinssatzes je nach den Veränderungen dieses *Ratings* beinhalten. Wie bereits erwähnt, wird bestätigt, dass die *Rating-Agentur Fitch* für die Alperia AG am 15. Dezember 2022 trotz der Änderung des Ausblicks von „stabil“ auf „negativ“ das *Langfrist-Rating BBB* und somit das *Investment-Grade-Rating* bestätigte.

Obligationsanleihe

Zum 31. Dezember 2022 emittierte die Muttergesellschaft Alperia AG Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt zirka 475 Mio. Euro. Zum selben Zeitpunkt besaß die zur Alperia Gruppe gehörende Hydrodata S.p.A. zudem eine Obligationsanleihe in Höhe von 450 TEUR. Die betreffenden Anleiheemissionen sind nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1 (Alperia AG)	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2 (Alperia AG)	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3 (Alperia AG)	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4 (Alperia AG)	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
Tranche 5 (Hydrodata S.p.A.)	30/06/2020	31/12/2025	variabel	450
				475.370
Nebenaufwendungen (fortgeführte Anschaffungskosten)				309
Effekt durch Kursänderungen (*)				(10.989)
				464.690

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominiert war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.3 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurde das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments Cross Currency Swap neutralisiert.

Derivatekontrakte

Die Derivatekontrakte mit negativem *Fair Value* können unterteilt werden in:

- Finanzinstrumente auf Rohstoffe (210.585 TEUR);

- *Cross Currency Swap* zur Deckung der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK emittierten Anleihen (7.143 TEUR).

Für weitere Informationen wird auf Abschn. "7.1.1 Zinsrisiko" dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 *First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen. Diesen ist der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (dort ist er als „*Right of Use*“ definiert).

Sonstige Verbindlichkeiten im Finanzbereich

Dieser Unterposten ist vorwiegend auf die Erfassung von *Put*- und *Call*-Optionen bezüglich des Minderheitsanteils im Hinblick auf die Übernahme von Fintel Gas e Luce S.r.l., die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen beschrieben ist, zurückzuführen.

Finanzverschuldung

Nachfolgend sind im Detail die Zusammensetzung der Nettofinanzverschuldung der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2022 aufgeführt, die im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der *European Securities and Markets Authority* (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren, erstellt wurde, sowie der entsprechende Vergleich mit dem Wert zum 31. Dezember 2021 aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022	Zum 31. Dezember 2021 <i>restated</i>	<i>Restatement</i>	Zum 31. Dezember 2021
A Liquide Mittel	251.097	79.385	0	79.385
B Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0	0	0
C Sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	102.802	129.612	96.696	32.915
S Liquidität (A+B+C)	353.898	208.997	96.696	112.300
E Kurzfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (einschließlich Schuldinstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich)	(485.282)	(64.335)	0	(64.335)
F Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(119.005)	(24.717)	0	(24.717)
G Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(604.287)	(89.052)	0	(89.052)
H Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (G - D)	(250.389)	119.945	96.696	23.248
S Langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldinstrumente)	(549.950)	(369.445)	0	(369.445)
J Schuldinstrumente	(362.347)	(466.430)	0	(466.430)
K Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, langfristig	0	0	0	0
L Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(912.297)	(835.875)	0	(835.875)
M Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(1.162.686)	(715.930)	96.696	(812.627)

Es wird vorausgeschickt, dass die Salden zum 31. Dezember 2021 Gegenstand eines *Restatements* waren, dessen Zweck es war, die Signifikanz insgesamt des gegenständlichen KPI zu verbessern, um diesen dem operationellen Kontext der Alperia Gruppe besser anzugleichen. Dabei wurde in die Zeile hinsichtlich der „Sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte im Finanzbereich“ der positive Saldo in Bezug auf die Einlagen für Geschäfte beim *European Energy Exchange* in Bezug auf im Einklang mit dem *Hedge-Accounting*-Modell verbuchte *Futures* aufgenommen.

Der insgesamt zu verzeichnende Anstieg der Finanzverschuldung 2022 ist im Wesentlichen auf die Notwendigkeit zurückzuführen, das Betriebskapital zu finanzieren, das sich gemäß den Angaben in der konsolidierten Kapitalflussrechnung gegenüber dem Vorjahr um 523.036 TEUR erhöhte. Diese Erhöhung ist vorwiegend i) auf den erheblichen Mittelaufwand zurückzuführen, den der Rohstoffverkauf an Endkunden 2022 verzeichnete, der in hohem Maß von den entsprechenden Preisentwicklungen laut der Beschreibung im Lagebericht beeinflusst war, sowie ii) auf den erheblichen Anstieg der Betriebstätigkeit der Gesellschaften der Gruppe, die in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätig sind.

Es wird somit darauf hingewiesen, dass angesichts des im Lagebericht beschriebenen Rückgangs der Preise für den

Stromverkauf und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Qualität der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Rückführung des Betriebskapitals zu rechnen ist, was somit eine Verbesserung der Finanzverschuldung der Gruppe ermöglicht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die in der oben aufgeführten Finanzverschuldung enthaltenen Daten die liquiden Mittel der zur Alperia Gruppe gehörenden Gesellschaft Edyna Transmission GmbH nicht umfassen, die wie alle anderen Salden des jeweiligen Jahresabschlusses, die ordnungsgemäß durch die gruppeninternen Eliminierungen berichtigt wurden, unter den Bilanzposten „zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“, „zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche“ sowie „Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ der konsolidierten Zwischenbilanz umgegliedert wurden.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass in der Finanzverschuldung die langfristigen Forderungen im Finanzbereich der Gruppe (zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021, die sich jeweils auf 33.917 TEUR und 62.131 TEUR belaufen) nicht eingeschlossen sind.

9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2022			Zum 31. Dezember 2021		
	Langfristig	Kurzfristig	Summe	Langfristig	Kurzfristig	Summe
Verbindlichkeiten Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali	0	1.194	1.194	0	14.101	14.101
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	13.085	13.085	0	11.914	11.914
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	4.302	4.302	0	3.655	3.655
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	3.757	3.757	0	3.364	3.364
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	63.630	3.663	67.294	57.804	3.165	60.969
Sonstiges	3.827	24.414	28.241	0	15.853	15.853
Summe	67.457	50.417	117.874	57.804	52.052	109.855

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der relevante Rückgang von 12.907 TEUR, der bei den Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali zu verzeichnen ist, ist auf die Auswirkungen der normativen Maßnahmen zurückzuführen, aufgrund derer die allgemeinen Systemaufwendungen für einige Nutzertypen im Jahr 2022 aufgehoben wurden;
- der Unterposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ setzt sich fast vollständig aus dem kurzfristigen und dem langfristigen Anteil der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Anschlussgebühren zusammen, die gemäß den näheren Angaben im Abschnitt 2.6 „Bewertungskriterien“ dieser Erläuterungen in der GuV nach IFRS 15 auf Basis der Lebenszeit der Vermögenswerte aufgliedert sind. Die wertsteigernde Veränderung dieses Postens ist auf die Erhöhung der durchgeführten Anschlüsse im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 zurückzuführen;
- der Unterposten „Sonstiges“ umfasst vorwiegend Verbindlichkeiten betreffend die Zahlung von Pachtzinsen für öffentliches Eigentum gemäß den von der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG unterzeichneten Konzessionsbestimmungen. Dessen Anstieg 2022 ist zu einem erheblichen Teil auf die 2022 entstandenen zukünftigen *Earn-out*-Verbindlichkeiten zurückzuführen, die mit den außerordentlichen Transaktionen verbunden sind, die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen beschrieben sind.

9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2022 auf 474.078 TEUR belief (zum 31. Dezember 2021 betragen sie dagegen 440.342 TEUR).

9.17 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten, der sich zum 31. Dezember 2021 auf null belief, umfasst den debitorischen Saldo gegenüber der

Finanzverwaltung in Bezug auf die IRES- und die IRAP-Steuer sowie den gemäß dem Gesetz 197/2022 vorgesehenen sog. Solidaritätsbeitrag 2023 und weist insgesamt einen Saldo von 14.083 Mio. Euro auf. Die wertsteigernde Veränderung gegenüber 2021 ist außer auf diesen Beitrag auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen, die Voraus- und Saldozahlungen bezüglich der direkten Steuern betrafen.

10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

10.1 Erträge (EUR)

In Bezug auf die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird auf die Angaben in Abschn. 8 dieser Erläuterungen verwiesen.

Der Gesamtwert der Erlöse, der sich im Lauf des Jahres 2022 auf 3.602.277 TEUR belief, verzeichnet gegenüber dem Wert des Vorjahrs (1.976.559 TEUR) einen erheblichen Zuwachs (+82 %).

Der Grund für diese signifikante Erhöhung liegt vorwiegend im Zuwachs der Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Strom (+75 %) und Erdgas (+137 %), der gemäß den Erläuterungen im Lagebericht seinerseits mit der Veränderung der insgesamt von der Gruppe verkauften Mengen und der Preisentwicklung beider Rohstoffe in Verbindung steht, die im Berichtsjahr besonders günstig war (wenngleich durch die Wirkungen der von der Gruppe durchgeführten Deckungsgeschäfte abgeschwächt), sowie mit der 2022 erfolgten Übernahme des *Resellers* Fintel Gas e Luce S.r.l.

Gefördert wurde diese Entwicklung im Übrigen vom erheblichen Umsatzanstieg der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienzsteigerung (+133 %) tätig sind, angekurbelt durch die auf Ebene der Rechtsvorschriften eingeführten Steuervorteile.

Weitere Zuwächse, die zwar im Hinblick auf den Umsatz geringer sind, sind darüber hinaus auf Ebene der Erlöse aus der Fernwärme zu verzeichnen (+37 %).

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten Sonstige Erlöse und Erträge für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Periodenfremde Erträge	204	697
Veräußerung von Materialien	751	218
Preisanpassungen nach früheren <i>Purchase Price Allocations</i>	34	200
Mieten und Pachten	235	255
Erlöse aus Fördertarifen und Betriebszuschüssen	16.361	67.102
Erträge aus dem Superbonus 110 %	7.098	1.193
Erstattung von Ausgaben	1.524	1.554
Erträge aus grünen Zertifikaten	1.801	6.438
Wertsteigerung durch Veräußerung von Sachanlagen	240	793
Schadenersatz	3.471	3.606
Freistellung von Rückstellungen	1.499	1.547
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	0	19.593
Sonstiges	2.401	3.069
Summe	35.620	106.266

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Rückgang der Erlöse aus Fördertarifen und Betriebszuschüssen ist im Wesentlichen auf die bereits erwähnte Reduzierung der GRIN-Förderleistungen 2022 aufgrund der relevanten Erhöhung des von der RBENU für die entsprechende Berechnung ermittelten Parameters in Bezug auf den Stromveräußerungspreis zurückzuführen;
- der Unterposten „Erträge aus dem Superbonus 110 %“ ist mit der Bilanzierung der Erträge in Verbindung mit der Erhöhung um 10 % sowie den Kosten in Bezug auf die durch den sog. Superbonus geförderten Tätigkeiten nach der Periodenabgrenzung zugunsten der Gesellschaften der Gruppe, die in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätig sind, seitens der entsprechenden Kunden verknüpft. Die erhebliche Steigerung des betreffenden Erlöses ist mit der Erhöhung der Betriebstätigkeit der genannten Gesellschaften verbunden;

- der signifikante Rückgang des Unterpostens „Erlöse aus grünen Zertifikaten“ ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen, vorwiegend hinsichtlich geringerer Einnahmen aufgrund der Annullierung von Energieeffizienzsertifikaten, die erworben wurden, um die geltenden Rechtsvorschriften zu erfüllen, sowie der Veräußerung von Zertifikaten, die für getätigte Investitionen erwirkt worden waren;
- anders als 2021 bilanzierte die Gruppe keine Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände;
- der Restunterposten „Sonstiges“ besteht hauptsächlich aus verschiedenen Provisionen und Einnahmen.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Strom	2.090.004	814.635
Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe	77.577	60.592
Erdgas	319.083	131.534
Abweichung Strom	66.632	34.237
Abweichung Gas	171.012	45.787
Energiesparzertifikate u. Ä. (einschließlich der Änderungen der entsprechenden Vorräte)	12.920	12.279
Betriebsstoffe	66.805	61.937
Auf Anlagevermögen aktivierte Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(45.491)	(50.407)
Veränderung der Vorräte und in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	(6.089)	(19.461)
Summe	2.752.453	1.091.134

Zur oben aufgeführten Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Zuwachs bezüglich der Kosten in Verbindung mit dem Kauf von Strom und Erdgas (einschließlich der entsprechenden Abweichungen) ist eng mit der Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf der beiden

Rohstoffe verbunden, der im Abschn. „10.1 Umsatzerlöse“ dieser Erläuterungen erklärt ist;

- der erhebliche Zuwachs beim Unterposten „Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe“ ist auf die signifikante Steigerung zurückzuführen, die 2022 bezüglich der von der zur Gruppe gehörende Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH bilanzierten Kosten für den Kauf von Palmöl und Harnstoff zu verzeichnen und wiederum vorwiegend auf die beträchtliche Preiserhöhung zurückzuführen war;
- die Entwicklung der Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren (die nach Abzug dessen, was auf der Aktivseite der Bilanz ausgesetzt ist, berücksichtigt wurden) ist schließlich vorwiegend auf die Betriebstätigkeit seitens der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich Produktion, Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätig sind, zurückzuführen.

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Stromtransport	110.502	337.895
Gebühren und zusätzliche Gebühren	68.643	58.651
Vergütungen für den Dispatching-Dienst	127.131	92.554
Leistungen von Freiberuflern	249.948	135.025
Gewerbliche Dienstleistungen	14.354	8.015
Erdgasverteilung	3.764	22.739
Erdgastransport	34.074	13.130
Versicherungen	7.573	6.526
Anmietungen	2.057	1.803
Vermietungen	2.079	2.446
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	2.698	756
Personalauswahl, Ausbildung/ Schulung und sonstiger Personalaufwand	3.729	3.234
Vergütungen für Gesellschaftsorgane	1.600	1.664
Post, Telefon und Internet	1.472	1.380

(Werte in TEUR)	2022	2021
Auf das Anlagevermögen aktivierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(74.758)	(75.927)
Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	(98.711)	(19.758)
Aufwand für Werbung und Marketing	6.403	6.273
Computerdienste und Verwaltungsprogramm	36.506	37.306
Normale und regelmäßige Wartung	6.906	6.958
Sonstiges	5.465	19.246
Summe	511.436	659.916

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der relevante Rückgang der Durchlaufposten (Transport und Verteilung insgesamt) ist im Wesentlichen auf die Auswirkungen der normativen Maßnahmen zurückzuführen, aufgrund derer die allgemeinen Systemaufwendungen für einige Nutzertypen im Jahr 2022 aufgehoben wurden;
- der Unterposten „Gebühren und Zusatzgebühren“ in Höhe von 68.643 TEUR bezieht sich hauptsächlich auf Pachtzinse für öffentliches Eigentum, Zusatzzinse für Wassereinzugsgebiete in Berggebieten, Zusatzzinse an Ufergemeinden und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktion von Strom aus Wasserkraft. Die erhebliche Erhöhung des Postens ist fast vollständig auf den Anstieg der Aufwendungen bezüglich des der Autonomen Provinz Bozen für kostenlose Energie zustehenden Entgelts zurückzuführen. Jedoch hatte die Autonome Provinz Bozen aufgrund der Veränderung des von der Landesregierung vorgegebenen Parameters, der dessen Bemessung regelt und der wiederum von der Erhöhung des Strompreises beeinflusst war, beschlossen, dieses nicht einzuziehen;
- die wertsteigernden Entwicklungen, die bei den Posten in Verbindung mit dem Ausgleichsdienst zu verzeichnen waren, sind auf die Erhöhung der Verkaufsmengen von Strom und Erdgas zurückzuführen, die im Lagebericht erläutert sind;

- der Anstieg der Aufwendungen für freiberufliche und Vertriebsleistungen ist in erheblichem Maß auf die Erhöhung der Betriebstätigkeit der im Bereich Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätigen Gesellschaften hinsichtlich der erhöhten Vergabe von Unteraufträgen und der erhöhten Inanspruchnahme von Vertretern zurückzuführen. Die betreffende Entwicklung wirkte sich ferner auf die wertsteigernde Veränderung der Vorräte in Bezug auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung aus;
- der Anstieg des Aufwands für Versicherungen ist im Wesentlichen auf die Kreditversicherungen zurückzuführen und eine direkte Folge der Umsatzerhöhung;
- der Unterposten „Sonstiges“ in Höhe von 5.465 TEUR umfasst im Wesentlichen Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten (die vor allem Maßnahmen und Wartungen an Anlagen, Arbeiten an den Wasserkraftwerken, Instandhaltung von Fahrzeugen sowie Aufwendungen für Instandhaltungsdienste von Anlagen und Netzen betreffen). Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Aufwendungen mit mehrjähriger Nutzung dieser Kosten aktiviert wurde. Die relevante Erhöhung dieses Bestandteils der Aufwendungen für Dienstleistungen ist mit der Betriebstätigkeit der Gruppe verbunden.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Löhne und Gehälter	62.295	59.038
Sozialabgaben	19.847	18.761
Abfertigung und Ruhestandsbezüge	4.373	4.047
Sonstige Kosten	2.729	1.598
Auf das Anlagevermögen aktivierter Personalaufwand	(10.608)	(11.651)
Summe	78.636	71.792

Der im Lauf des Jahres 2022 verzeichnete Zuwachs bei diesem Posten ist im Wesentlichen auf den Anstieg der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der Gruppe zurückzuführen, die von 1.118 Personen im Jahr 2021 auf 1.167 Personen

im Jahr 2022 stieg, sowie die geringere Aktivierung des Personalaufwands gegenüber 2021. Diese ist teilweise darauf zurückzuführen, dass ein signifikanter Teil des von der Gruppe in den vergangenen Geschäftsjahren eingeleiteten Digitalisierungsprojekts abgeschlossen wurde, was mit der Erhöhung des Teils der Aufwendungen korreliert ist, die ausschließlich auf die Aufrechterhaltung der Effizienz der Systeme entfallen.

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	50.060	48.224
Zuführung Rückstellungen für die Abwertung immaterieller Vermögenswerte	0	(2.554)
Abschreibungen auf Sachanlagen	56.618	56.573
Zuführung Rückstellungen für die Abwertung von Sachanlagen	(163)	(304)
Wertminderungen von Anlagevermögen	1.921	2.976
Preisanpassungen nach früheren <i>Purchase Price Allocations</i>	0	799
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	26.895	19.848
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.083	482
Summe	142.413	126.045

Abgesehen von den Angaben im Abschn. „3.2 Änderungen bei den Schätzungen“ dieser Erläuterungen wird unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle auf Folgendes hingewiesen:

- die Erhöhung des Unterpostens „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte“ ist im Wesentlichen auf die Einleitung des Abschreibungsprozesses der Vermögenswerte in Verbindung mit der Digitalisierung in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 zurückzuführen, welcher die wertmindernde Wirkung auf die Kosten

für Abschreibungen durch die zuvor erwähnten Veränderungen der buchhalterischen Schätzung mehr als ausgeglichen haben;

- der Unterposten „Verwendung der Rückstellungen für die Wertminderung von Sachanlagen“ betrifft die schrittweise Freistellung von in Vorjahren bilanzierten Rückstellungen für den Ersatz von Vermögenswerten infolge der Durchführung der geplanten Maßnahmen. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Gruppe im Geschäftsjahr 2021 eine relevante Wertsteigerung in Bezug auf frühere Wertminderungen in Höhe von 19.593 TEUR bilanzierte;
- der Saldo des Unterpostens „Wertminderungen von Anlagevermögen“ zum 31. Dezember 2022 wird im Abschnitt „9.2 Sachanlagen“ dieser Erläuterungen dargestellt;
- die Zusammensetzung des Unterpostens „Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ ist im Abschnitt „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen beschrieben;
- der Zuwachs bei den Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist schließlich mit der Erhöhung des Bestands an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Ende 2021 sowie der Verschlechterung der Marktsituation verbunden.

10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value

Zum 31. Dezember 2022 sind in dieser Hinsicht keine Beträge zu verzeichnen.

10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Periodenfremde Aufwendungen	121	99
Steuern auf Grundbesitz	2.740	2.626
Unentgeltliche Zuwendungen	644	462
Sonstige Steueraufwendungen	504	367
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	1.990	2.065
Registersteuer	880	851
Beiträge für Aufsichtsbehörden	892	753
Mitgliedsbeiträge	489	535
Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund	528	511
Sonstige Lizenzen und Gebühren	728	561
Verluste aus uneinbringlichen Forderungen	278	174
Erstattungen, Umwelttätigkeiten und Sonstiges	725	1.921
Weitere sonstige Aufwendungen	1.148	574
Summe	11.665	11.498

Der unten aufgeführten Tabelle ist der Gesamtsaldo des gegenständlichen Postens zu entnehmen, der im Wesentlichen dem Wert 2021 entspricht und durch die Wirkung verschiedener zufälliger Entwicklungen beeinflusst ist, die vorwiegend den Rückgang der Wertverluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten, den geringeren Anteil der von der Gruppe zu zahlenden Erstattungen sowie den höheren Anteil der weiteren sonstigen Aufwendungen betrifft, die hauptsächlich auf die für den Kauf von European Allowances aufgewandten Kosten zurückzuführen sind, die sich aufgrund des signifikanten Anstiegs des entsprechenden Preises 2022 erhöhten.

10.9 Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities

Dieser Posten umfasst die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl im Hinblick auf die Bewertung als auch den Veräußerungswert der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe, die nicht auf der Grundlage des *Hedge-Account-*

ting-Modells verbucht werden. Es handelt sich insbesondere um Geschäfte, die zu Spekulationszwecken abgeschlossen wurden oder mit dem Ziel, eine betriebliche Deckung ohne eine *Hedge-Accounting*-Beziehung zu erzielen.

Die Zusammensetzung des Postens und der entsprechende Vergleich mit dem Geschäftsjahr 2021 sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Bewertungseffekte	7.245	(9.021)
Realisierungseffekte	(18.986)	11.229
Summe	(11.741)	2.208

Die im Geschäftsjahr zu verzeichnende Veränderung ist mit der normalen Betriebstätigkeit des Unternehmens verbunden.

10.10 Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Unter diesem Posten, der zum 31. Dezember 2022 einen negativen Saldo von 2.172 TEUR gegenüber einem negativen Saldo von 1.529 TEUR zum 31. Dezember 2021 aufweist, ist das Nettoergebnis aus der Bewertung der Beteiligungen ausgewiesen, das im Detail in den Tabellen im Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen aufgeführt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- negative Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 2.977 TEUR;
- positive Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 805 TEUR.

10.11 Erträge und Aufwand im Finanzbereich

Im Folgenden sind die Posten „Erträge im Finanzbereich“ und „Aufwand im Finanzbereich“ für 2022 und 2021 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2022	2021
Zinserträge aus Staatsanleihen	32	32
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	143	72
Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	143	129
Zinserträge aus Giroeinlagen	393	115
Nicht erwirtschaftete Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten	395	0
Erträge aus Kursdifferenzen	4.711	4.317
Sonstige Finanzerträge	1.713	1.486
Summe Finanzerträge	7.530	6.151
Zinsaufwand auf Darlehen	(10.065)	(1.087)
Passivdifferenzen auf derivative Finanzinstrumente und Zinssatzdeckung	(188)	(462)
Wertberichtigungen Forderungen im Finanzbereich	0	(12)
Zinsen auf Anleihen	(10.092)	(10.100)
Zinsaufwand aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(1.019)	(1.059)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(4.701)	(4.323)
Sonstige Aufwendungen im Finanzbereich	(5.109)	(2.788)
Summe Finanzaufwendungen	(31.174)	(19.832)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- was die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ betrifft, wird darauf hingewiesen, dass sich diese jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der letzten Tranche der in NOK emittierten Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des *Fair Value* des entsprechenden Sicherungsderivats *Cross Currency Swap* im Geschäftsjahr 2022 beziehen;
- der relevante Anstieg des Unterpostens „Zinsaufwand auf Darlehen“ ist auf die Wirkungen der Transaktion zur Konsolidierung der Verschuldung der Gruppe zurückzuführen, die in Abschn. „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen erläutert ist;

- der Zuwachs des Unterpostens „Sonstige Aufwendungen im Finanzbereich“ ist im Wesentlichen auf die Veräußerung von Forderungen für Steuervorteile infolge von in den Vorjahren von der Gruppe durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zurückzuführen und eine direkte Folge des 2022 zu verzeichnenden erheblichen Rückgangs der Marktpreise, auf welche diese Posten übertragen werden.

10.12 Steuern

Der Aufwand für Steuern zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 41.699 TEUR und umfasst:

- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRES, 50.991 TEUR;
- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRAP, 9.732 TEUR;
- Aufwendungen für den sog. gemäß dem Gesetz 197/2022 vorgesehenen „Solidaritätsbeitrag 2023“ in Höhe von 6.535 TEUR;
- Nettoerträge aus Steuervorauszahlungen und latenten IRES-Steuern (einschließlich Konzernbesteuerung) in Höhe von 25.754 TEUR;
- Aufwendungen für Steuern aus vorhergehenden Geschäftsjahren in Höhe von 195 TEUR.

Der insgesamt zum 31. Dezember 2022 bestehende Steuersatz liegt somit bei zirka 40 % gegenüber 33 % im Jahr 2021. Die Erhöhung dieses Indikators 2022 ist auf den zuvor erwähnten außerordentlichen Beitrag zurückzuführen.

10.13 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche

Dieser Posten besteht in Anwendung der Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 aus den wirtschaftlichen Salden des Nettovermögens und der Nettoverbindlichkeiten, die nach konzerninternen Eliminierungen unter den aufzugebenden Geschäftsbereichen bilanziert oder im Berichtsjahr veräußert wurden.

Im Folgenden ist die Aufteilung tabellarisch dargestellt:

(Werte in TEUR)	Edyna Transmission GmbH
Erträge (EUR)	(1.457)
Betriebliche Aufwendungen	1.688
EBITDA	231
Finanzergebnis	0
Ergebnis vor Steuern	231
Steuern	93
Ergebnis nach Steuern	325

Für weitere Informationen in Bezug auf die aufzugebenden Geschäftsbereiche der Gruppe, auf die sich die oben aufgeführten Salden beziehen, wird auf den Abschn. „9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen verwiesen.

10.14 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16

Im Folgenden ist eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf die konsolidierte GuV des Geschäftsjahrs 2022 infolge der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 aufgeführt.

(Werte in TEUR)	2022
Storno Konzessionsabgaben	4.185
Auswirkung auf das EBITDA	4.185
Gebuchte Abschreibungen	(3.456)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	729
Aufwand im Finanzbereich	(1.020)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(291)
Steuern	81
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	(210)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(210)

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Muttergesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der abhängigen und verbundenen Unternehmen abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 13.279 TEUR.

Hingewiesen wird zudem auf Bank- und Versicherungsbürgschaften, die zugunsten Dritter im Interesse der Gesellschaften der Gruppe in Höhe von 255.599 TEUR bestellt wurden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Gruppe zum 31. Dezember 2022 unter Bezugnahme auf den gesamten Bedarf für das Jahr 2023 und die ersten vier Monate 2024 einen Vertrag für den Kauf von insgesamt 63.500 Meter-tonnen Palmöl zum am Ende eines jeden Liefermonats bestehenden Börsenpreis mit einem zusätzlichen Aufschlag abgeschlossen hatte.

Bezüglich der Verpflichtungen hinsichtlich der Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Rohstoffen, deren Eigenschaften eine *Own-Use-Exemption*-Qualifizierung erlauben, wird auf die Anmerkungen in Abschn. „7.1.3 Rohstoffrisiko“ dieser Erläuterungen hingewiesen.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Muttergesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den konsolidierten Jahresabschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle Einfluss sowohl auf das berichtende als auch auf das andere Unternehmen hat.

Im Geschäftsjahr 2022 betraf das wichtigste Geschäft mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter der Muttergesellschaft beschlossenen Dividenden in Höhe von 30.000 TEUR.

13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Konzerngesellschaften für das Jahr 2022 im Detail aufgeführt (Bruttobeträge):

(Werte in TEUR)	2022
Geschäftsführungsorgane	399
Kontrollorgane	470
Summe	869

14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen

Es wird darauf hingewiesen, dass den leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung, die im Lauf des Jahres 2022 tätig waren, insgesamt Vergütungen in Höhe von 713 TEUR (IRPEF-pflichtig) zugewiesen wurden. Der Betrag für 2021 belief sich auf dieselbe Höhe.

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 180 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (*Stock Option*) sind nicht zu verzeichnen.

15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers S.p.A. für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle sowohl des Jahresabschlusses als auch des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitgestellt hat	Empfänger der Dienstleistung	Art der Dienstleistungen	Auf das Geschäftsjahr 2022 entfallende Vergütungen (in TEUR)
PwC Spa	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	19
PwC Spa	Alperia AG	Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses	24
PwC Spa	18 abhängige Unternehmen	Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse und der <i>Group Reporting Packages</i>	359
PwC Spa	Alperia AG	Rechnungsprüfung, beschränkt auf den konsolidierten Halbjahresbericht 2022	12
PwC Spa	17 Gesellschaften	Rechnungsprüfung beschränkt auf <i>Group Reporting Package</i> für das Halbjahr 2022	11
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2022 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			425
PwC Spa	Alperia AG	Auf die konsolidierte nicht finanzielle Erklärung beschränkte Rechnungsprüfung	37
PwC Spa	Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (<i>Unbundling</i>)	5
PwC Spa	9 abhängige Unternehmen	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (<i>Unbundling</i>)	26
PwC Spa	6 abhängige Unternehmen	Prüfung der Aufstellungen der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Art. 11 Gv.D. 118/11	3
PwC Spa	Alperia Trading GmbH	Vereinbarte Rechnungsprüfungsverfahren gemäß Abs. 65.30 des RBENU-Beschlusses 111/06 (Wesentlichkeit für Saldo 2021 und Vorauszahlung 2022)	13
PwC Spa	Alperia Smart Services GmbH	Rechnungsprüfung der Aufstellung bezüglich der anerkannten und eingekommenen allgemeinen Systemaufwendungen, die Gegenstand eines Antrags in Bezug auf den „Mechanismus in der Session 2021“ sind	5
Summe sonstiger von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2022 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			89
Summe der sonstigen von zum PwC-Netzwerk gehörenden Unternehmen im Jahr 2022 für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbrachten Dienstleistungen, welche nicht die Rechnungsprüfung betreffen			-

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017

Der Konzern hat 2022 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingekommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

Zahlende Stelle	Gesellschaft	Art der Förderleistung	Eingenommener Betrag 2022 (in Euro)
Europäische Union	Alperia AG	LIFE4HEAT	14.676
Europäische Union	Alperia AG	SECLI FIRM	4.730
Europäische Union	Alperia AG	LIFEALPS	4.795
R3 GIS	Alperia AG	PROJEKT IDEE	21.945
Autonome Provinz Bozen	Alperia AG	Prosumers Community	33.342
Fundacion Circe	Edyna GmbH	EU-Projekt „eFort“	21.440
Autonome Provinz Bozen	Alperia AG	PERSONALSCHULUNG	12.650
			12.650
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	22.948
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	101.244
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	14.260
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	378.895
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	40.881
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	85.722
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	27.324
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	28.599
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagen- transfer	41.478
			741.351
Agentur der Einnahmen	Alperia Ecoplus GmbH	Carbon Tax – Biom	721
			721
FONDIMPRESA	Alperia AG	PERSONALSCHULUNG	4.629
FONDIMPRESA	Edyna GmbH	PERSONALSCHULUNG	26.441
GSE	Alperia Ecoplus GmbH	PV-Förderung – Bosin	1.541
GSE	Alperia Ecoplus GmbH	PV-Förderung – TF Meran	23.266
GSE	Alperia Ecoplus GmbH	PV-Förderung – Zipperle	267.186
GSE	Alperia Ecoplus GmbH	PV-Förderung – Bozen Ecotherm	4.529
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	20.294
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	25.845
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	28.284
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	9.945
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	5.762

Zahlende Stelle	Gesellschaft	Art der Förderleistung	Eingenommener Betrag 2022 (in Euro)
GSE	Alperia Green Power GmbH	Photovoltaik	23.765
			410.418
GSE	Alperia Green Power GmbH	GRIN	2.003.634
GSE	Alperia Green Power GmbH	GRIN	2.067.433
GSE	Alperia Green Power GmbH	GRIN	1.793.818
GSE	Alperia Green Power GmbH	GRIN	284.127
GSE	Alperia Green Power GmbH	GRIN	539.750
GSE	Biopower Sardegna GmbH	GRIN	17.694.364
			24.383.125
GSE	Alperia Green Power GmbH	FER003974	378.555
GSE	Alperia Green Power GmbH	FER005410	173.170
GSE	Alperia Green Power GmbH	FER102759	185.565
			737.290
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID000260	15.638
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID066142	1.266.644
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID000243	189.889
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID002256	15.549
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID002258	8.745
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID003279	14.638
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID003665	11.734
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID003667	5.447
GSE	Alperia Green Power GmbH	RID066139	610.509
			2.138.793
GSE	Alperia Green Future GmbH	Weiße Zertifikate	6.448.499
GSE	Edyna GmbH	Weiße Zertifikate	880.197
			7.328.696
GSE	Alperia Ecoplus GmbH	CO2-Zertifikate	3.805
			3.805
ENERPASS	Alperia Green Power GmbH	GRIN_001496	1.198.675
			1.198.675
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Ecoplus GmbH	Steuerforderung für Investitionen 2020	10.573
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Green Power GmbH	Steuerforderung für Investitionen 2020-2021	103.507
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia AG	Steuerforderung für Investitionen 2020-2021	100.596
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Trading GmbH	Steuerforderung für Investitionen 2020-2021	21.215

Zahlende Stelle	Gesellschaft	Art der Förderleistung	Eingenommener Betrag 2022 (in Euro)
Agentur der Einnahmen	Edyna GmbH	Steuerforderung für Investitionen 2020	53.864
			289.755
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Ecoplus GmbH	Steuerforderung Energie	22.693
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Green Power GmbH	Steuerforderung Energie	206.338
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Vipower AG	Steuerforderung Energie	3.160
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia AG	Steuerforderung Energie	32.807
			264.997
Staat/Agentur der Einnahmen	Alperia Green Future GmbH	Steuerforderung Investitionen in Werbung Art. 57-bis GD 50/2017	2.326
Staat/Agentur der Einnahmen	Fintel Gas e Luce S.r.l.	Steuerforderung Investitionen in Werbung Art. 57-bis GD 50/2017	1.095
			3.421

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

Bozen, 30. März 2023
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



alperia

Anlage A zum konsolidierten Abschluss

Konsolidierungskreis 2022

31.12.2022



- 46,38% Autonome Provinz Bozen
- 21% Gemeinde Bozen
- 21% Gemeinde Meran
- 11,62% Selfin GmbH



■ Indirekte Beteiligung

Anlage B zum konsolidierten Abschluss*Weitere Informationen zum Konsolidierungskreis*

Firma	% Besitz	Land	Rechtssitz	Währung	Zum 31. Dezember 2022 (Werte in TEUR)		Konsolidierungs- methode	Bilanz- datum
					Betriebser- gebnis	Eigenkapital		
Herrschendes Unternehmen								
Alperia AG			Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen		34.157	895.865	Vollständig	31/12/2022
Abhängige Unternehmen								
Alperia Green- power GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	6.370	421.382	Vollständig	31/12/2022
Alperia Vipo- wer AG	76,1%	Italien	Sandenweg 8, 39020 Kastelbell- Tschars (BZ)	Euro	989	100.118	Vollständig	31/12/2022
Alperia Smart Services GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(15.454)	52.172	Vollständig	31/12/2022
Edyna GmbH	100%	Italien	Linkes Eisackufer 45a, 39100 Bozen	Euro	15.644	348.218	Vollständig	31/12/2022
EfficienteRete	51%	Italien	Corso V. Emanuele II 36, Soave (VR)	Euro	1.198	1.494	Vollständig	31/12/2022
Alperia Tra- ding GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	104.168	49.091	Vollständig	31/12/2022
Edyna Trans- mission GmbH (* **)	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	273	10.286	Vollständig	31/12/2022
Alperia Green Future GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	3.689	40.866	Vollständig	31/12/2022
Bluepower Connection S.r.l.	100%	Romania	Str. Diaconu Coresi 31, jud Timis – Timi- soara	Euro	(73)	94	Vollständig	31/12/2022
Alperia Eco- plus GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	769	55.008	Vollständig	31/12/2022
Biopower Sar- degna GmbH	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	961	7.065	Vollständig	31/12/2022
Hydrodata S.p.A.	50,51%	Italien	Via Pomba, 23, 10123 Torino	Euro	669	3.324	Vollständig	31/12/2022
Alperia Innoveering GmbH	1%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	526	763	Vollständig	31/12/2022
Solar Total Italia S.r.l.	100%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(398)	(250)	Vollständig	31/12/2022
Fintel Gas e Luce S.r.l.	90%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	54	1.160	Vollständig	31/12/2022

Firma	% Besitz	Land	Rechtssitz	Währung	Zum 31. Dezember 2022 (Werte in TEUR)		Konsolidierungs- methode	Bilanz- datum
					Betriebser- gebnis	Eigenkapital		
Verbundene/gemeinsam beherrschte Gesellschaften								
Tauerer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49%	Italien	Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers (BZ)	Euro	0	525	Eigenkapital	31/12/2022
Neogy GmbH (*)	50%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(3.020)	(108)	Eigenkapital	31/12/2022
Enerpass Konsortial-GmbH	34%	Italien	Breitebnerstraße 2/B, 39010 St. Martin in Passeier (BZ)	Euro	0	1.000	Eigenkapital	31/12/2022
SF Energy GmbH (**)	50%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	28	18.995	Eigenkapital	31/12/2022
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25%	Italien	Aue 129/A, 39013 Moos in Passeier (BZ)	Euro	0	100	Eigenkapital	31/12/2022
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49%	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	709	11.535	Eigenkapital	31/12/2022
ITT Bozen Konsortial-GmbH	47,68%	Italien	Enrico-Mattei-Straße 1, 39100 Bozen	Euro	(1.257)	983	Eigenkapital	31/12/2022
Care4U GmbH	24,7%	Italien	Luigi-Negrelli-Str. 13, Bozen	Euro	(170)	247	Eigenkapital	31/12/2022
Alpen 2.0 S.r.l.	42,86%	Italien	Via Pomba, 23, 10123 Torino	Euro	(3)	428	Eigenkapital	31/12/2022
Balma S.r.l.	21,43%	Italien	Via Pomba 23, 10123 Torino	Euro	(7)	29	Eigenkapital	31/12/2021
Andere Unternehmen								
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11,43%	Italien	Via Malpighi 4, 09126 Cagliari	Euro	(2)	215	Fair Value in der GuV	31/03/2019
Medgas Italia GmbH	9,61%	Italien	Via del Seminario 113, 00186 Roma	Euro	(17)	4.341	Fair Value in der GuV	31/12/2019
LNG MedGas Terminal S.r.l.	2,81%	Italien	Via Barberini 47, 00187 Roma	Euro	(36)	16.117	Fair Value in der GuV	31/12/2021
JPE 2010 Scrl	2,9%	Italien	Corso Re Umberto 56, 10128 Torino	Euro	64	437	Fair Value in der GuV	31/12/2020
Art S.r.l.	5%	Italien	Strada Pietro Del Prato 15/A, 43121 Parma	Euro	62	787	Fair Value in der GuV	31/12/2020

(*) Gemeinsam beherrschte Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung und/oder spezieller Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.

(**) Gesellschaft wird aufgegeben.

Anlage B zum konsolidierten Jahresabschluss

Informationen zu den wichtigen, mit der Equity-Methode bewerteten Tochtergesellschaften

(Werte in TEUR)	SF Energy GmbH (*)	Neogy GmbH
Langfristige Vermögenswerte	18.900	5.295
Umlaufvermögen	12.759	4.397
<i>Davon liquide Mittel</i>	5.188	646
Langfristige Verbindlichkeiten	(8.000)	(1.370)
<i>Davon Verbindlichkeiten im Finanzbereich</i>	(8.000)	0
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(692)	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(3.972)	(8.430)
<i>Davon Verbindlichkeiten im Finanzbereich</i>	(50)	(5.516)
Erträge (EUR)	16.678	3.323
EBIT	482	(2.957)
Zinserträge	11	0
Zinsaufwand	(200)	(57)
Ertragsteuern und Steuerertrag	(265)	(6)

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzern sich vertraglich dazu verpflichtet hat, auf der Basis eines vorab festgelegten Betrags einen Anteil von 50 % des von der Tochtergesellschaft erzeugten Stroms zu kaufen.

***Bericht der unabhängigen
Rechnungsprüfungsgesellschaft***

*gemäß Art. 14 Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010
und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014*

Alperia AG

***Konsolidierter Abschluss
zum 31. Dezember 2022***

Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft

*gemäß Art. 14 Gv.D. Nr. 39 vom 27. Jänner 2010
und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014*

An die Aktionäre der ALPERIA AG

Bericht zur Rechnungsprüfung des konsolidierten Abschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des konsolidierten Abschlusses der ALPERIA Gruppe durchgeführt, bestehend aus der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022, der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Gewinn- und -Verlust-Rechnung, den Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals, der konsolidierten Kapitalflussrechnung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den Anhängen zum Abschluss, die auch Zusammenfassungen der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards enthalten.

Unserem Urteil zufolge liefert der konsolidierte Abschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gruppe zum 31. Dezember 2022, des Geschäftsergebnisses und des Cashflows für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr, in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß diesen Standards ist im Abschnitt Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses dieses Berichts noch eingehender beschrieben. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften sowie den Grundsätzen in puncto Ethik und Unabhängigkeit, die laut der italienischen Rechtsordnung für die Rechnungsprüfung von Abschlüssen gelten, sind wir von der Gesellschaft ALPERIA AG unabhängig. Wir sind der Meinung, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des konsolidierten Abschlusses des untersuchten Geschäftsjahres von Bedeutung waren. Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum konsolidierten Abschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in immaterielle Anlagen

Anmerkung 9.1 des konsolidierten Abschlusses „Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte“

Zum 31. Dezember 2022 bestanden zirka 16 % der gesamten konsolidierten Anlagen aus Anlagen immaterieller Art in Höhe von 567 Mio. Euro, die vorwiegend darauf basieren, dass die im Vergleich zum jeweiligen Eigenkapital höheren Preise, die beim Kauf der im Bereich Stromproduktion tätigen Gesellschaften bezahlt wurden, „Konzessionen“ zugeführt wurden.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die durch eine bedeutende Preisvolatilität bei Strom sowie durch sich ständig weiterentwickelnde Regulierungen in Bezug auf die Energiedienstleistungen geprägt ist, führte die Gesellschaft gemäß dem von der Europäischen Union angewandten Rechnungslegungsstandard IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung des zukünftigen Cashflows (*Discounted Cash Flow*) durch, um die Werthaltigkeit der Beteiligungen zu messen. Der Cashflow wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Produktivität bis zum Ende jeder einzelnen Wasserkraftkonzession geschätzt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der den Konzessionen zugeordneten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit auf Grundlage des zukünftigen Cashflows identifizierten wir die Bewertung der Konzessionen unter Bezugnahme auf mögliche Wertverluste und die entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss als Kernaspekt der Prüfung.

Prüfverfahren angesichts der Kernaspekte

Die durchgeführten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei immateriellen Anlagen (Konzessionen) auf der Grundlage der Vorgaben des International Accounting Standard IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten („*Impairment of Assets*“).

Insbesondere erhielten wir den von der Direktion hinsichtlich der Konzessionen durchgeführten Werthaltigkeitstest, den wir auch unter Einbeziehung von zum PwC-Netzwerk gehörenden Bewertungsexperten verifizierten.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung des Werthaltigkeitstests eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung des Cashflows basiert, den jede einzelne Konzession in Zukunft voraussichtlich generieren wird.

Insbesondere wurde die Plausibilität (i) der herangezogenen Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität sowie (iii) des Abzinsungssatzes des voraussichtlichen Cashflows überprüft.

Verifiziert wurden darüber hinaus die Fähigkeit der Direktion zur Erstellung von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Abschlussdaten und der Daten aus den vorherigen Plänen sowie die Übereinstimmung der herangezogenen Prognosen mit den von der Direktion aktualisierten Plänen und die mathematische Richtigkeit der Berechnung des auf der Grundlage der oben angegebenen Annahmen geschätzten Cashflows.

Mit der Direktion erörterten wir deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihres Bewertungsverfahrens. Hierbei prüften

wir, ob der im konsolidierten Abschluss bilanzierte Wert der Konzessionen mit den Ergebnissen des wie oben verifizierten Werthaltigkeitstests übereinstimmt.

Abschließend überprüfen wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den Erläuterungen des konsolidierten Abschlusses enthaltenen Angaben.

Bilanzierung der Umsatzerlöse

Abschn. 2.6 „Bewertungskriterien – Bilanzierung der Umsatzerlöse“

Die Umsatzerlöse der Alperia Gruppe zum 31. \Dezember 2022 beliefen sich auf 3.602.277 TEUR und entfielen vorwiegend auf den Verkauf und Transport von Strom, Gas und Dienstleistungen. Diese Erlöse werden zum Zeitpunkt der Übertragung der Risiken und Vorteile bezüglich der verkauften Güter auf den Kunden oder wenn die Dienstleistung erbracht wurde und in jedem Fall nur dann, wenn alle Kriterien gemäß IFR 15 erfüllt sind („Revenue from contracts with customers“), bilanziert.

Im Rahmen unserer Abläufe zur Rechnungsprüfung des konsolidierten Abschlusses wurde die korrekte Bilanzierung der Umsatzerlöse als signifikant eingestuft, da diese den wichtigsten Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung darstellt und deren etwaige fehlerhafte Bilanzierung daher zu einer relevanten Verzerrung des konsolidierten Jahresergebnisses führen würde.

Gemäß dem Rechnungsprüfungsansatz sind in erster Linie das Verständnis und die Bewertung des internen Kontrollsystems und der von den Gesellschaften der Alperia Gruppe für die Erfassung der Umsatzerlöse festgelegten Abläufe vorgesehen.

Laut dem Rechnungsprüfungsansatz war somit die Durchführung von Konformitätsprüfungen hinsichtlich der wichtigsten Kontrollen, sofern vorhanden, seitens der Gesellschaften der Gruppe im Rahmen der oben genannten Abläufe vorgesehen, um deren operative Wirksamkeit im Rahmen des Prozesses zur Erfassung der Umsatzerlöse unter besonderer Bezugnahme auf deren Bestehen und deren periodengerechte Bilanzierung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Tätigkeiten betreffend das Verständnis, die Bewertung und die Validierung der oben genannten internen Kontrollen wurden Gültigkeitstests hinsichtlich der Umsatzerlöse der einzelnen, zum Konsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften geplant und durchgeführt. Insbesondere wurden bei einer Stichprobe von Transaktionen, die hinsichtlich der einzelnen konsolidierten Gesellschaft als repräsentativ erachtet wurden, Prüfungen hinsichtlich des Bestehens und der Genauigkeit der bilanzierten Umsatzerlöse mittels der Untersuchung der Informationen in den verfügbaren Unterlagen als unterstützendes Beweiselement durchgeführt.

Darüber hinaus wurden der Abgleich der unternehmensinternen Salden und deren korrekte Eliminierung aus dem konsolidierten Abschluss geprüft.

Verantwortung der Verwalter und des Aufsichtsrats bezüglich des konsolidierten Abschlusses

Die Verwalter sind für die Aufstellung des konsolidierten Abschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung im Einklang mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den in Umsetzung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Maßnahmen zu liefern hat, sowie im gesetzlich vorgesehenen Rahmen für den Teil der internen Kontrolle, den sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von signifikanten Fehlern aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür verantwortlich zu bewerten, ob die Gruppe fähig ist, ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen fortzuführen, sowie dafür, dass die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses korrekt angewandt wird, und dafür, dass angemessene Angaben diesbezüglich geliefert werden. Bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses gehen die Verwalter von der Annahme der Unternehmensfortführung aus, es sei denn, sie haben festgestellt, dass die Bedingungen für die Liquidation der Muttergesellschaft ALPERIA AG oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder keine realistischen Alternativen hinsichtlich dieser Entscheidungen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt im gesetzlichen Rahmen die Überwachung des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gruppe.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der konsolidierte Abschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrugsdelikte oder unabsichtliche Verhaltensweisen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet. Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass bei einer gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführten Rechnungsprüfung schwerwiegende Fehler, sofern solche bestehen, immer festgestellt werden. Fehler können von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im konsolidierten Abschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Erei-

gnissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;

- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren, und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gruppe zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsstandards sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gruppe als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Bilanzangaben zu lenken, bzw., sollten diese Angaben nicht angemessen sein, diesen Umstand in der Formulierung unseres Urteils wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den bis zum Stichtag dieses Berichts erhobenen Nachweisen. Dennoch können zukünftige Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gruppe ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;
- haben wir die Darlegung, den Aufbau und den Inhalt des konsolidierten Abschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich der Angaben überprüft, und ob der konsolidierte Abschluss die Transaktionen und zugrunde liegenden Ereignisse so wiedergibt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung geliefert wird;
- haben wir ausreichend geeignete Nachweise hinsichtlich der Finanzinformationen der Unternehmen oder unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der Gruppe erhoben, um ein Urteil zum konsolidierten Abschluss fällen zu können. Wir sind verantwortlich für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Rechnungsprüfung der Gruppe. Wir sind allein verantwortlich für das Prüfungsurteil zum konsolidierten Abschluss.

Wir teilten den für die Unternehmensführung auf einer entsprechenden Ebene gemäß den Vorgaben der ISA Italia identifizierten verantwortlichen Personen u. a. die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse einschließlich der möglichen signifikanten Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mit.

Wir lieferten den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen eine Erklärung darüber, dass wir uns an die laut der italienischen Rechtsordnung geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze in puncto Ethik und Unabhängigkeit gehalten haben, und teilten

diesen sämtliche Umstände mit, die sich in einem vernünftigen Maß auf unsere Unabhängigkeit auswirken können, sowie, sofern zutreffend, die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die etwaigen Risiken zu beseitigen, oder die angewandten Schutzmaßnahmen.

Unter den Aspekten, die wir den für die Unternehmensführung verantwortlichen Personen mitteilen, identifizierten wir diejenigen, die bei der Rechnungsprüfung des konsolidierten Abschlusses am relevantesten waren und die dementsprechend die Kernaspekte der Rechnungsprüfung darstellten. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung der ALPERIA AG beauftragte uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des konsolidierten Abschlusses der Gruppe für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum konsolidierten Abschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Art. 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e) Gv.D. 39/10 und Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58/98

Die Verwalter der ALPERIA AG sind für die Erstellung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 geforderten Informationen) der ALPERIA Gruppe zum 31. Dezember 2022 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden konsolidierten Abschluss und den Gesetzesvorschriften.

Wir wandten die im Prüfungsstandard (SA Italia) Nr. 720B angegebenen Verfahren an, um uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht zur Unternehmensführung und den Eigentumsverhältnissen gemäß den Angaben in Art. 123-bis Abs. 4 Gv.D. 58/98 mit dem konsolidierten Abschluss der ALPERIA Gruppe zum 31. Dezember 2022 und über ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften zu bilden sowie eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und einige spezifische Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit dem konsolidierten Abschluss der ALPERIA Gruppe zum 31. Dezember 2022 überein und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

Mit Bezug auf die Erklärung laut Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken.

Erklärung gemäß Art. 4 der Consob-Verordnung zur Umsetzung des Gv.D. Nr. 254 vom 30. Dezember 2016

Die Verwalter der ALPERIA AG sind für die Erstellung der nicht finanziellen Erklärung gemäß Gv.D. Nr. 254 vom 30. Dezember 2016 verantwortlich.

Wir stellten die erfolgte Genehmigung der nicht finanziellen Erklärung seitens der Verwalter fest.

Gemäß Art. 3 Abs. 10 Gv.D. Nr. 254 vom 30. Dezember 2016 ist diese Erklärung Gegenstand einer separaten Konformitätsbescheinigung unsererseits.

Trient, 21. April 2023
PricewaterhouseCoopers AG

Alberto Michelotti
(Abschlussprüfer)





Credits

Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt
Zwölfmalgreiener Straße, 8
39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/
Steuer- und MwSt.-Nr. 02858310218

Layout: Longo Media



Alle CO₂-Emissionen, die bei der Umsetzung dieser Broschüre entstanden sind, wurden durch die Unterstützung des Klimaschutzprojekts „Burn Cookstoves | Kochöfen, Kenia“ ausgeglichen.

Alperia AG

Zwölfmalgreiener Straße 8

39100 Bozen, Italien

T +39 0471 986 111

info@alperigroup.eu

www.alperigroup.eu